

# Sitzungsunterlagen

Sitzung des Haupt- und  
Finanzausschusses  
Antragsfrist 28.03.2024  
25.04.2024

# Inhaltsverzeichnis

## Sitzungsdokumente

Einladung HFA	4
Niederschrift öffentl. Nr. 2024 10 HA 15. Feb.	6

## Vorlagendokumente

TOP Ö 4 Ermächtigungsübertragungen in das Haushaltsjahr 2024	
Vorlage 248/2024-2	13
Ermächtigungsübertragung Jahresabschluss 2023 248/2024-2	15
TOP Ö 5 Zustimmung zu Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen im Haushaltsjahr 2023	
Vorlage 199/2024-2	16
Liste Mehrausgaben 2023 199/2024-2	18
TOP Ö 6 Entwurf des Jahresabschlusses der Stadt Bornheim für das Haushaltsjahr 2023	
Vorlage 247/2024-2	24
01 Entwurf Lagebericht Jahresabschluss 2023 -nicht abgedruckt- 247/2024-2	27
02 Entwurf Bilanz Jahresabschluss 2023 247/2024-2	97
03 Entwurf Ergebnisrechnung Jahresabschluss 2023 247/2024-2	98
04 Entwurf Finanzrechnung Jahresabschluss 2023 247/2024-2	100
05 Entwurf Anhang Jahresabschluss 2023 -nicht abgedruckt- 247/2024-2	103
06 Entwurf Anlagenspiegel Jahresabschluss 2023 247/2024-2	153
07 Entwurf Forderungsspiegel Jahresabschluss 2023 247/2024-2	155
08 Entwurf Verbindlichkeitspiegel Jahresabschluss 2023 247/2024-2	157
09 Entwurf Eigenkapitalsspiegel Jahresabschluss 2023 247/2024-2	158
TOP Ö 7 Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der Ortschaft Bornheim am 01.09.2024	
Vorlage 210/2024-3	159
Anlage 1 Räumlicher Geltungsbereich OT Bornheim 210/2024-3	165
Anlage 2 Bilder Großkirmes mit Bornheim live! 210/2024-3	166
Anlage 3 Stellungnahme Arbeitgeberverband 210/2024-3	167
Anlage 4 Stellungnahme Einzelhandelsverband 210/2024-3	168
Anlage 5 Stellungnahme IHK 210/2024-3	169
TOP Ö 8 Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der Ortschaft Hersel am 15.09.2024	
Vorlage 211/2024-3	170
Anlage 1 Räumlicher Geltungsbereich OT Hersel 211/2024-3	176
Anlage 2 Bilder Herseler Herbst 211/2024-3	177
Anlage 3 Stellungnahme Arbeitgeberverband 211/2024-3	178
Anlage 4 Stellungnahme Einzelhandelsverband 211/2024-3	179
Anlage 5 Stellungnahme IHK 211/2024-3	180
TOP Ö 9 Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der Ortschaft Bornheim am 01.12.2024	
Vorlage 212/2024-3	181
Anlage 1 Räumlicher Geltungsbereich OT Bornheim 212/2024-3	186
Anlage 2 Bilder Weihnachtsmarkt Bornheim 212/2024-3	187
Anlage 3 Stellungnahme Arbeitgeberverband 212/2024-3	189
Anlage 4 Stellungnahme Einzelhandelsverband 212/2024-3	190

Anlage 5 Stellungnahme IHK 212/2024-3	191
TOP Ö 10 Antrag der FDP-Fraktion vom 24.03.2024 betr. Interkommunale Zusammenarbeit der linksrheinischen Kommunen Alfter, Bornheim, Meckenheim, Rheinbach, Swisttal und Wachtberg	
Vorlage 254/2024-1	192
Antrag Interkommunale Zusammenarbeit 254/2024-1	193
TOP Ö 11 Antrag der FDP-Fraktion vom 24.03.2024 betr. Bezahlkarte für Asylbewerber in interkommunaler Zusammenarbeit	
Vorlage 255/2024-5	195
Anlage 1 Förderrichtlinie IKZ NRW 255/2024-5	197
Antrag FDP-Fraktion betr. Bezahlkarte 255/2024-5	198
TOP Ö 12 Mitteilung betr. Sachstand Fördermittelmanagement	
Vorlage ohne Beschluss 202/2024-2	200
Übersicht Förderprojekte 2023 202/2024-2	202
TOP Ö 13 Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	
Vorlage ohne Beschluss 236/2024-1	204

# Einladung



Sitzung Nr.	033/2024
HFA Nr.	4/2024

An die Mitglieder  
des **Haupt- und Finanzausschusses**  
der Stadt Bornheim

Bornheim, den 10.04.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur nächsten Sitzung des **Haupt- und Finanzausschusses** der Stadt Bornheim lade ich Sie herzlich ein.

Die Sitzung findet am **Donnerstag, 25.04.2024, 18:00 Uhr, im Ratssaal des Rathauses Bornheim, Rathausstraße 2**, statt.

Die Tagesordnung habe ich wie folgt festgesetzt:

TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
	<b>Öffentliche Sitzung</b>	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	
2	Einwohnerfragestunde	
3	Entgegennahme der Niederschriften Nr. 10 vom 15.02.2024 und Nr. 19 vom 07.03.2024	
4	Ermächtigungsübertragungen in das Haushaltsjahr 2024	248/2024-2
5	Zustimmung zu Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen im Haushaltsjahr 2023	199/2024-2
6	Entwurf des Jahresabschlusses der Stadt Bornheim für das Haushaltsjahr 2023	247/2024-2
7	Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der Ortschaft Bornheim am 01.09.2024	210/2024-3
8	Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der Ortschaft Hersel am 15.09.2024	211/2024-3
9	Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der Ortschaft Bornheim am 01.12.2024	212/2024-3
10	Antrag der FDP-Fraktion vom 24.03.2024 betr. Interkommunale Zusammenarbeit der linksrheinischen Kommunen Alfter, Bornheim, Meckenheim, Rheinbach, Swisttal und Wachtberg	254/2024-1
11	Antrag der FDP-Fraktion vom 24.03.2024 betr. Bezahlkarte für Asylbewerber in interkommunaler Zusammenarbeit	255/2024-5
12	Mitteilung betr. Sachstand Fördermittelmanagement	202/2024-2
13	Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	236/2024-1
14	Anfragen mündlich	

	<b>Nicht öffentliche Sitzung</b>	
15	Anmietung von Räumlichkeiten zur Unterbringung der zugewiesenen Flüchtlinge	264/2024-6
16	Anmietung Kindertagesstätte „Das Baumhaus“ - Klarenhofstr. 1	265/2024-6
17	Verlängerung / Nachtrag zum Mietvertrag zur Unterbringung von zusätzlichen ukrainischer Geflüchteter in der Torburg, Burgstr. 53 in Bornheim	287/2024-6
18	Sanierung der Abwasseranlagen an vier städtischen Liegenschaften	249/2024-1
19	Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	237/2024-1
20	Anfragen mündlich	

Mit freundlichen Grüßen



(Christoph Becker)  
Bürgermeister

# Niederschrift



Sitzung des **Haupt- und Finanzausschusses** der Stadt Bornheim am Donnerstag, **15.02.2024**, 19:00 Uhr, im Ratssaal des Rathauses Bornheim, Rathausstraße 2

<b>X</b>	<b>Öffentliche Sitzung</b>
	<b>Nicht-öffentliche Sitzung</b>

Sitzung Nr.	010/2024
HFA Nr.	2/2024

## Anwesende

### Bürgermeister

Becker, Christoph

Bürgermeister

### Mitglieder

Böhme, Maria, Dr.

Bündnis 90/Grüne-Fraktion

Hanft, Wilfried

SPD-Fraktion

Kabon, Matthias

FDP-Fraktion

Knapstein, Günter

CDU-Fraktion

Koch, Maria - Charlotte

Bündnis 90/Grüne-Fraktion

König, Dirk

UWG/Forum-Fraktion

Kretschmer, Gabriele

CDU-Fraktion

Krüger, Frank W.

SPD-Fraktion

Kuhn, Arnd Jürgen, Dr.

Bündnis 90/Grüne-Fraktion

Mauel, Sascha

CDU-Fraktion

Peters, Anna

SPD-Fraktion

Reile, Björn

ABB-Fraktion

Rothe, Berthold

Bündnis 90/Grüne-Fraktion

Schmitz, Rolf

CDU-Fraktion

Schumacher, Daniel

Fraktionslos

Söllheim, Michael

CDU-Fraktion

Strauff, Bernhard

CDU-Fraktion

Vieritz, Joachim

Bündnis 90/Grüne-Fraktion

Wehrend, Lutz

CDU-Fraktion

Züge, Rainer

SPD-Fraktion

### stv. Mitglieder

Roitzheim, Frank

UWG/Forum-Fraktion

### Verwaltungsvertreter

Cugaly, Ralf

Schier, Manfred, Erster Beigeordneter

von Bülow, Alice, Beigeordnete

Wittenberg, Karin

### Schriftführerin

Altaner, Petra

### Nicht anwesend (entschuldigt)

Lehmann, Michael

Fraktionslos

## Tagesordnung

TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
	<b><u>Öffentliche Sitzung</u></b>	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	
2	Einwohnerfragestunde	
3	Entgegennahme der Niederschriften Nr. 72 vom 31.08.2023 (nicht öffentlicher Teil), Nr. 86 vom 19.10.2023 und Nr. 3 vom 18.01.2024	
4	Besetzung der ausgeschriebenen Stelle eines/einer technischen Beigeordneten	066/2024-11
5	Stellenbedarf Hausmeister Amt 5	064/2024-11
6	Antrag der UWG-Fraktion vom 18.01.2024 betr. detailliertere Aufstellung der haushaltsrelevanten Auswirkungen von Rats- und Ausschussbeschlüssen	070/2024-2
7	Mitteilung über Einstellung Jobticket	058/2024-11
8	Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	072/2024-1
9	Anfragen mündlich	

### **Vor Eintritt in die Tagesordnung (der gesamten Sitzung)**

Bürgermeister Christoph Becker eröffnet die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Bornheim, stellt fest, dass ordnungsgemäß eingeladen worden ist und dass der Haupt- und Finanzausschuss beschlussfähig ist.

Die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung wird in folgender Reihenfolge behandelt:  
TOP 1-9.

	<b><u>Öffentliche Sitzung</u></b>	
<b>1</b>	<b>Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin</b>	

Frau Altaner ist bereits zur Schriftführerin bestellt.

<b>2</b>	<b>Einwohnerfragestunde</b>	
----------	-----------------------------	--

Die Einwohnerfragestunde entfällt, da keine Fragen vorliegen.

<b>3</b>	<b>Entgegennahme der Niederschriften Nr. 72 vom 31.08.2023 (nicht öffentlicher Teil), Nr. 86 vom 19.10.2023 und Nr. 3 vom 18.01.2024</b>	
----------	--	--

Der Haupt- und Finanzausschuss erhebt gegen den Inhalt der Niederschrift über die Sitzung Nr. 03/2024 vom 18.01.2024 keine Einwände.

AM Schumacher erhebt gegen den Inhalt der Niederschriften Nr. 72/2023 vom 31.08.2023 (nicht öffentlicher Teil) und Nr. 86/2023 vom 19.10.2023 mit Schreiben vom 15.02.2024 folgende schriftliche Einwände:

Ich nehme Bezug auf den diesseitigen Schriftsatz vom 25.01.2024 sowie das am gestrigen Tage mit ihrer Haus-Voll-Juristin Karin Wittenberg geführte Telefonat in der Sache.

Die von mir erhobenen Einwände werden aufrechterhalten.

Insbesondere das Protokoll vom 19.10.2023 bedarf der Ergänzung.

Ebenso erhalte ich den Antrag auf Inaugenscheinnahme der betreffenden Tonbänder aufrecht.

Soweit ihre Haus-Juristin Frau Wittenberg die juristische Ansicht vertritt, dass mir mit Verweis auf Terminprobleme keine Möglichkeit zur Inaugenscheinnahme bestünde und der Ordnungsruf ebenso wenig begründet werden müsse, wirkt dies amtswillkürlich.

Bezüglich des ursprünglichen Termins, der für Freitag, den 02.02.2024 vereinbart worden war, wird zum einen wiederholt darauf hingewiesen, dass der Unterzeichner diesen Termin aufgrund einer Erkrankung nicht wahrnehmen konnte und dieser Termin zum anderen vereinbart worden war, nachdem die drei vom Unterzeichner zuvor unterbreiteten Terminvorschläge ihrerseits zurückgewiesen worden waren.

Antwort:

1. Grundsätzlich bedarf es zur Entgegennahme der Niederschrift des Rates oder eines Ausschusses gem. § 28 Abs. 4 Geschäftsordnung Rat keines Beschlusses, wenn keine Einwände bestehen.
2. Zu der Niederschrift des HFA vom 31.08. ist es in der folgenden und den darauffolgenden Sitzungen nicht gekommen, weil RM Schumacher „Einwände“ hatte. Diese Einwände müssen für die Folgesitzung jeweils schriftlich vorliegen, hier der Fall.
3. Zu der Niederschrift des HFA vom 19.10. ist es in der folgenden und den darauffolgenden Sitzungen nicht gekommen, weil RM Schumacher „Einwände“ hatte. Auch hier liegen die „Einwände“ des Herrn Schumachers schriftlich vor.
4. Gem. § 28 Abs. 4 Satz 4 Geschäftsordnung überprüft in diesen Fällen die Verwaltung die Eingabe(n) und wird das Tonband erneut abhören, die Entgegennahme unterbleibt dann zunächst.
5. Bei berechtigten Einwänden kann der Rat/Ausschuss dies per Beschluss in der folgenden Sitzung feststellen. Die Verwaltung müsste also kurz berichten, dass ein entsprechender Fehler tatsächlich vorliegt, und den Ausschuss/Rat dies durch Beschluss feststellen lassen.
6. Gem. § 29 Abs. 1 Satz 4 **kann (Ermessensvorschrift!)** in Ergänzung zu dem Verfahren unter 5.) zur Klärung der Berechtigung eines Abänderungswunsches der Tonbandmitschnitt gemeinsam abgehört werden, um eine gütliche Einigung über die Niederschrift zu erreichen. **Dieses Ermessen haben wir ausgeübt**, indem wir die Gelegenheit zum Abhören gegeben haben.  
Diese Termine wurden zweifach kurzfristig abgesagt. Da bei den Vorbereitungen mittlerweile mindestens 4 Verwaltungsbeschäftigte inkl. BM die Tonbandmitschnitte abgehört haben, erfolgt Ermessensausübung nun so, dass dem HFA über das Ergebnis der Einigungsbemühungen und Feststellung berichtet wird.

Es wurde dem Ausschuss berichtet, dass keine Unrichtigkeiten festgestellt wurden. Es ist alles vollständig vorhanden, deswegen gibt es keine Veranlassung einen weiteren Termin anzubieten.

Es wird vorgeschlagen, den HFA darüber abstimmen zu lassen, ob hier ein Änderungsbedarf für die beiden Niederschriften gesehen wird.

Die Fraktion B90/Die Grünen, die CDU-Fraktion, die SPD-Fraktion und die FDP-Fraktion können keinen Änderungsbedarf sehen und würden heute über die Niederschriften abstimmen wollen.

AM Schumacher erklärt zur Niederschrift, das er nicht weiß, dass zwei Termine bestanden haben.

Bei der Sitzung vom Oktober ging es um einen Ordnungsruf. Es wurde damals darauf bestanden, was sich nicht aus der Niederschrift ergibt, dass der Bürgermeister den Ordnungsruf schriftlich begründet, was bis heute nicht geschehen ist.

Der Bürgermeister hat amtswillkürlich gehandelt mit dem Ordnungsruf. Er hat versucht, mich davon abzuhalten eine Frage zu stellen. Mir ist auch bekannt, dass von dritter Seite eine Anzeige erstattet wurde. Hier geht es um eine Sachverhaltsaufklärung. Das ist nach der Gemeindeordnung unsere Pflicht und es kann nicht sein, dass der Bürgermeister, auch wenn ihm die Frage unangenehm ist, dies mit einem Ordnungsruf unterbindet. Dieser Fakt, dass ich die schriftliche Begründung angefordert habe, ergibt sich hier nicht aus dem Protokoll.

Ich möchte, dass der Ordnungsruf begründet wird und der Ordnungsruf sich aus dem Protokoll ergibt.

Wenn Frau Wittenberg sagt, dass der Einwand nicht berechtigt ist, ergibt sich das Recht auf Inaugenscheinnahme des Tonbandmitschnitts. Das muss mir gewährt werden.

Das Argument, keine Zeit zu haben, zählt nicht. Es gibt noch eine andere Inaugenscheinnahme eines Tonbandabschnitts, dann könnte man die Bänder von Haupt- und Finanzausschuss ebenfalls anhören.

Die anderen Mitglieder des Gremiums halten es nicht für zielführend, dass noch weitere Zeit dafür aufwendet wird.

Aus dem Abhören der Tonbandaufzeichnung durch die Verwaltung ergibt sich, dass bezüglich des Ordnungsrufs der Wunsch auf Begründung des Ordnungsrufes nicht geäußert worden ist.

Der Ordnungsruf ist nicht zu begründen. Im Vorfeld hat Herr Schumacher ohne Worterteilung des Bürgermeisters eigenmächtig das Wort ergriffen und daraufhin kam der Ordnungsruf.

Die Verwaltung schlägt vor, dass die Einwände des AM Schumachers abgewiesen und dass die Niederschriften, so wie sie vorliegen, entgegengenommen werden.

### **Beschluss:**

Der Haupt- und Finanzausschuss erhebt gegen den Inhalt der Niederschriften Nr. 72/2023 vom 31.08.2023 (nicht öffentlicher Teil) und Nr.86/2023 vom 19.10.2023 keine Einwände und weist die schriftlich vorgelegten Einwände des AM Schumacher zurück.

20 Stimmen für den Beschluss (CDU, SPD, B90/Die Grünen, UWG, FDP)

02 Stimmen gegen den Beschluss (ABB, Schumacher)

AM Schumacher erklärt zu seinem Abstimmungsverhalten, dass ihm die Inaugenscheinnahme des Tonbandmitschnitts nicht gewährt worden ist und er darüber hinaus nochmals zu Protokoll geben möchte, dass von dritter Seite eine Anzeige erstattet wurde, auch mit dem Antrag auf Beweismittelsicherung, dies zur Beachtung für den Bürgermeister und dass das Tonband der betreffenden Sitzungen auch nach Entgegennahme dieser Niederschriften nicht gelöscht wird.

<b>4</b>	<b>Besetzung der ausgeschriebenen Stelle eines/einer technischen Beigeordneten</b>	<b>066/2024-11</b>
----------	--	--------------------

AM Koch stellt den Geschäftsordnungsantrag auf geheime Abstimmung  
Der Geschäftsordnungsantrag auf geheime Abstimmung wird einstimmig angenommen.

AM Schumacher erklärt zu Protokoll, dass er das Verfahren moniert, da es für ihn als fraktionsloses Mitglied schwierig ist, wenn man nur einen Kandidaten vorgestellt bekommt, ohne sich vorher ein Bild über die anderen Kandidaten machen zu können. Frau Wittenberg wurde darauf hingewiesen, dass so ein Vorgehen nicht rechtskonform ist und bittet seinem Einwand abzuweichen.

Der Bürgermeister erklärt, dass die Vorgehensweise mit der Kommunalaufsicht abgestimmt worden ist.

Im Vorhinein hat eine Findungskommission getagt und aus der Zahl der Bewerber wurden vier Personen ausgesucht und diese haben sich der Findungskommission vorgestellt. Die Findungskommission hat einstimmig beschlossen Herrn Lehmann einzuladen.

Für die geheime Abstimmung werden zu Stimmzähler benannt:

CDU-Fraktion	Frau Kretschmar
SPD-Fraktion	Frau Peters
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen	Herr Vieritz
UWG/Forum-Fraktion	Herr Roitzheim
FDP-Fraktion	Herr Kabon
ABB	Herr Reile

#### **Beschluss:**

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat wie folgt zu beschließen:

Der Rat beschließt, den Bewerber Herrn Lehmann zum nächstmöglichen Zeitpunkt (frühestens ab dem 01.05.2024) für die Stelle des technischen Beigeordneten einzustellen.

#### **Abstimmungsergebnis**

19 Stimmen für den Beschluss  
01 Stimme gegen den Beschluss  
01 Stimmenthaltung

Der Bürgermeister hat an der Abstimmung nicht teilgenommen.

<b>5</b>	<b>Stellenbedarf Hausmeister Amt 5</b>	<b>064/2024-11</b>
----------	--	--------------------

Die CDU-Fraktion beantragt die drei Stellen aus dem Stellenpool zu nehmen und umzuwidmen.

Die Fraktion B90/Die Grünen, SPD-Fraktion, FDP-Fraktion, ABB-Fraktion und AM Schumacher unterstützen den Antrag der CDU-Fraktion.

AM Schumacher erklärt zu Protokoll, dass Amt 11 eine dezidierte Darstellung vorlegt, warum die Stellen nach Entgeltgruppe 6 bewertet wurden.

Die Verwaltung zieht die Vorlage zurück.

<b>6</b>	<b>Antrag der UWG-Fraktion vom 18.01.2024 betr. detailliertere Aufstellung der haushaltsrelevanten Auswirkungen von Rats- und Ausschussbeschlüssen</b>	<b>070/2024-2</b>
----------	--	-------------------

**Beschluss:**

Der Haupt- und Finanzausschuss vertagt die Beratung des Antrages der Fraktion UWG/Forum vom 16.01.2024 in die nächste Sitzung.

- Einstimmig -

<b>7</b>	<b>Mitteilung über Einstellung Jobticket</b>	<b>058/2024-11</b>
----------	--	--------------------

- Kenntnis genommen -

<b>8</b>	<b>Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen</b>	<b>072/2024-1</b>
----------	---	-------------------

Mündliche Mitteilungen

Keine.

Beantwortung von Anfragen aus vorherigen Sitzungen

Von der Sitzungsvorlage-Nr.072 /2024-1 Kenntnis genommen.

<b>9</b>	<b>Anfragen mündlich</b>	
----------	--------------------------	--

AM Koch betr. Stromausfälle

Ist es möglich, dass die Stromnetzgesellschaft oder die Stadt dazu öffentlich etwas präsentiert oder einen Vertreter in die Ratssitzung einlädt, um darzustellen, wie die aktuelle Situation ist, wo die Schwierigkeiten liegen.

Antwort:

In den drei zuletzt wahrgenommenen Vorfällen lag es an Materialermüdung. Die Rheinenergie ist schnell vor Ort und versucht schnell die Versorgung wiederherzustellen.

In den Gremien der Stromnetzgesellschaft wird regelmäßig zur Frage der Qualitätssicherung des Netzes berichtet.

Gerne wird erfragt, ob ein ergänzender Bericht im Rat erfolgen kann.

AM Kretschmer betr. Sicherheitsdienst für Roisdorf, Vertragsbeginn 29.01.2024

1. Konnte der Vertragsbeginn, da die Einrichtung noch nicht fertig ist, verschoben werden?

2. Wenn nicht, ist er schon im Einsatz und wurde er wo anderes eingesetzt?

Antwort:

Wird geprüft.

AM Reile betr. Bezahlkarte für Geflüchtete

1. Ist dies auch schon im Rhein-Sieg-Kreis und der Stadt Bornheim eruiert worden?

2. Wenn nein, was für Kosten könnten auf die Stadt zukommen?

Antwort:

Im Ausschuss für Soziales, Inklusion und Demographie wurde darüber berichtet. Die Kommunen habe das zu organisieren und zu finanzieren.

In den kommenden Wochen soll geprüft werden, was für Kosten auf die Stadt zukommen und wie es umsetzbar ist. Darüber wird im Ausschuss für Soziales, Inklusion und Demographie im März berichtet.

AM Kabon betr. Stromausfälle, Informationspolitik

Idee entstanden, dass man für die nächste Ratssitzung eine aktuelle Stunde einberufen würde, damit das Thema über die Presse der Öffentlichkeit bekannt gemacht werden kann. Kann ein Vertreter des Energieversorgers zur Ratssitzung eingeladen werden, der über Strategien berichtet?

Antwort:

Verwaltungsseitig wird das Thema aufgegriffen und den Ratsmitgliedern vorgestellt.

Es wird ein Vertreter zu einer der nächsten Ratssitzungen eingeladen.

Beide Pressestellen (Stadt und Rheinenergie) bekommen Informationen, sobald sie vorliegen, um diese zu veröffentlichen, damit die Öffentlichkeit informiert ist.

AM Dr. Kuhn

Kann der Öffentlichkeit mal insgesamt die Situation dargestellt werden?

Antwort:

Ja.

AM Koch

1. Wer ist im Stadtgebiet für das Aufstellen der Glascontainer und Kleidercontainer zuständig?

Antwort:

Es gibt zwei Aufsteller im Stadtgebiet. Einmal ein privater Aufsteller und die RSAG. Die Standorte sind verkehrsbehördlich abgestimmt.

2. Wer ist zuständig für die Findung eines anderen Standortes (Versetzung eines Containers)?

Antwort:

Die Stadtverwaltung (Straßenverkehrsamt).

Ende der Sitzung: 19:56 Uhr

gez. Christoph Becker  
Bürgermeister

gez. Petra Altaner  
Schriftführung

Haupt- und Finanzausschuss	25.04.2024
Rat	16.05.2024

**öffentlich**

Vorlage Nr.	248/2024-2
Stand	22.03.2024

**Betreff Ermächtigungsübertragungen in das Haushaltsjahr 2024**

**Beschlussentwurf**

**Beschlussentwurf Haupt- und Finanzausschuss**

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen: siehe Beschlussentwurf Rat.

**Beschlussentwurf Rat**

Der Rat beschließt,

- die Übertragung von Auszahlungsermächtigungen für Investitionen aus dem Haushaltsjahr 2023 in das Haushaltsjahr 2024 in einem Volumen von 2.550.500 EUR sowie
- die Übertragung von Aufwandsermächtigungen aus dem Haushaltsjahr 2023 in das Haushaltsjahr 2024 in einem Volumen von 4.628.820,55 EUR und die Übertragung der dazu erforderlichen konsumtiven Auszahlungsermächtigungen.

**Sachverhalt**

Der Rat hat in seiner Sitzung am 21. März 2024 die Übertragung von Auszahlungsermächtigungen für Investitionen aus dem Haushaltsjahr 2023 in das Haushaltsjahr 2024 in einem Volumen von 31.581.861 EUR beschlossen. Die Verwaltung empfiehlt die nachfolgenden Ermächtigungsübertragungen vom Haushaltsjahr 2023 in das Haushaltsjahr 2024.

Im Zuge der Jahresabschlussarbeiten erhöhte sich das Übertragungsvolumen

1. von Auszahlungsermächtigungen für Investitionen um 2.550.500 EUR und
2. von Aufwandsermächtigungen um 4.628.820,55 EUR.

Zu 1)

Die Übertragungen von nicht genutzten Budgets für die Weiterleitung von Darlehen an verbundenen Unternehmen in Höhe von 2.550.500 EUR erhöhen die investiven Auszahlungsansätze der entsprechenden Projektbudgets in 2024 und werden im fortgeschriebenen Ansatz ausgewiesen. Wie bereits in Vorlage 156/2024-2 dargelegt, stellen diese Ermächtigungsübertragungen kein zusätzliches Budget dar, sondern stehen der Finanzierung der zu priorisierenden Maßnahmen lt. Vorlage 148/2024-2 zur Verfügung.

Die Finanzierung der übertragenen Ermächtigungen ist durch spezielle und allgemeine Deckungsmittel sowie durch eine Kreditfinanzierung im Rahmen der Kreditgenehmigung 2024 sichergestellt

Zu 2)

Die Übertragungen erhöhen die Aufwandsermächtigungen 2024 in den entsprechenden Produktgruppen und werden im fortgeschriebenen Ansatz ausgewiesen. Hierzu wurden entsprechende Auszahlungsermächtigungen, die auch zahlungswirksame Rückstellungen enthalten, gebildet. Die Restbudgets dienen insbesondere der Finanzierung der Folgekosten aus den notwendigen investiven Maßnahmen lt. Vorlage 148/2024-2.

Die Finanzierung ist durch konsumtive Einzahlungen bzw. durch Liquiditätskreditaufnahmen sichergestellt.

Die sich im Zuge der Jahresabschlussprüfungen ergebenden Umbuchungen, die das Übertragungsvolumen ändern können, sind auch Gegenstand des Beschlusses.

Der Vorlage ist eine Übersicht der Übertragungen gemäß § 22 Abs. 4 KomHVO beigefügt (Ermächtigungsübertragungen Jahresabschluss 2023).

### **Finanzielle Auswirkungen**

Wie im Sachverhalt dargestellt.

### **Auswirkungen auf das Klima**

#### **1. Grundeinschätzung**

- Mit dem Vorhaben ist keine klimarelevante Wirkung verbunden. → weiter bei 3.  
 Mit dem Vorhaben ist eine klimarelevante Wirkung verbunden. → weiter bei 2.

#### **2. Klima-Test**

Die mit dem Vorhaben verbundene klimarelevante Wirkung ist

- positiv  
 negativ  
→ weiter bei 3.

#### **3. Begründung**

### **Anlagen zum Sachverhalt**

Ermächtigungsübertragungen Jahresabschluss 2023

# Ö 4

Aufwandermächtigungen 2023 - 2024	Ist - Ansatz	Ist Erg. 2023	EUF
* PSP 1.01.01.01 Politische Gremien	526.107,46	640.062,62	113.955,16
** PSP 1.01.01 Politische Gremien	580.659,36	694.614,52	113.955,16
* PSP 1.01.09.01 Personal	3.155.259,50	5.167.886,70	2.012.627,20
** PSP 1.01.09 Personalmanagement	3.616.496,53	5.629.123,73	2.012.627,20
* PSP 1.01.15.01 Gebäudewirtschaft - interne	-457.087,03	742.625,97	1.199.713,00
** PSP 1.01.15 Gebäudewirtschaft	-572.258,66	627.454,34	1.199.713,00
*** PSP 1.01 Innere Verwaltung	8.990.281,46	12.316.576,82	3.326.295,36
* PSP 1.06.03.31 Kinderschutz/Landeskindersch	-500.695,01	-182.421,85	318.273,16
** PSP 1.06.03 Erzieherische Hilfen	11.974.241,16	12.292.514,32	318.273,16
*** PSP 1.06 Kinder-, Jugend- und Familie	25.262.840,50	25.581.113,66	318.273,16
* PSP 1.09.01.01 Räumliche Planung und Entwic	602.712,15	764.160,52	161.448,37
* PSP 1.09.01.02 Umlegungsverfahren,Grundstüc	-670.543,45	-285.912,15	384.631,30
** PSP 1.09.01 Räumliche Planung und Entwic	-17.697,14	528.382,53	546.079,67
*** PSP 1.09 Räumliche Planung, Entwicklu	-17.697,14	528.382,53	546.079,67
* PSP 1.12.02.01 Straßenbau,-unterhaltg.,-bew	353.717,31	591.889,67	238.172,36
** PSP 1.12.02 Straßenbau,-unterhaltg.,-bew	495.900,79	734.073,15	238.172,36
* PSP 1.12.04.01 ÖPNV	3.098.576,57	3.298.576,57	200.000,00
** PSP 1.12.04 ÖPNV	3.098.576,57	3.298.576,57	200.000,00
*** PSP 1.12 Verkehrsflächen und -anlagen	3.838.532,87	4.276.705,23	438.172,36
**** PSP 1 Produktkatalog Bornheim	-38.522.610,66	-33.893.790,11	4.628.820,55
***** <b>Summe</b>	<b>-38.522.610,66</b>	<b>-33.893.790,11</b>	<b>4.628.820,55</b>

Auszahlungsermächtigungen 2023 - 2024	Ist - Ansatz	Ist Erg. 2023	EUF
Auszahlungen Ausleihungen verb. U.	14.550.500,00	12.000.000,00	2.550.500,00

Haupt- und Finanzausschuss	25.04.2024
Rat	16.05.2024

**öffentlich**

Vorlage Nr.	199/2024-2
Stand	20.03.2024

**Betreff Zustimmung zu Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen im Haushaltsjahr 2023**

**Beschlussentwurf Haupt- und Finanzausschuss:**

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat wie folgt zu beschließen:  
siehe Beschlussentwurf Rat.

**Beschlussentwurf Rat:**

Der Rat

1. nimmt die vom Kämmerer im Rahmen des § 83 Abs. 1 GO NRW genehmigten außer- und überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Haushaltsjahr 2023 zur Kenntnis.
2. stimmt gem. § 83 GO NRW den unter Ziffer 4 der Liste aufgeführten Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen im Haushaltsjahr 2023 zu.

**Sachverhalt**

Die im Rahmen der Bewirtschaftung des Haushaltes 2023 vom Kämmerer genehmigten Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen sind dem Rat gem. § 83 Abs. 2 GO NRW zur Kenntnis zu geben.

Die im Rahmen der Zuständigkeitsordnung erteilten Zustimmungen zu Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen nach § 83 Abs. 1 GO NRW werden mit der beigefügten Liste (siehe Anlage) zur Kenntnis gegeben.

Unter Ziffer 1 der Liste sind die vom Kämmerer genehmigten Mehraufwendungen (konsumtiv) und ggf. korrespondierende Mehrauszahlungen erläutert (unter 25.000 €).

Unter Ziffer 2 der Liste sind die vom Kämmerer genehmigten Mehrauszahlungen (investiv) dargestellt (unter 25.000 €).

Unter Ziffer 3 wird auf die bereits vom Rat beschlossenen Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen verwiesen.

Unter Ziffer 4 der Liste sind die zustimmungspflichtigen Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen aufgeführt, deren Zustimmung vom Rat noch erforderlich ist.

Unter Ziffer 5 der Liste sind die im Rahmen der vom Rat beschlossenen Budgetregeln erfolgten Budget-Umbuchungen aufgeführt.

## Finanzielle Auswirkungen

siehe Sachverhalt

## Auswirkungen auf das Klima

### 1. Grundeinschätzung

- Mit dem Vorhaben ist keine klimarelevante Wirkung verbunden. → weiter bei 3.  
 Mit dem Vorhaben ist eine klimarelevante Wirkung verbunden. → weiter bei 2.

### 2. Klima-Test

Die mit dem Vorhaben verbundene klimarelevante Wirkung ist

- positiv  
 negativ  
→ weiter bei 3.

### 3. Begründung

## Anlagen zum Sachverhalt

Liste der Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen im Haushaltsjahr 2023

# Ö5

## Mehraufwendungen (Ergebnisplan) zur Kenntnisnahme für den Rat

Produktgruppe	Bezeichnung	Sachkonto	Bezeichnung Sachkonto	Art	Produktgruppe	Betrag
1.06.01.60	KITA freie Trägerschaft	53 19 00	Zuschüsse an übrige Bereiche	Mehrbedarf	10601	87.718,75 €
1.06.01.60	KITA freie Trägerschaft	41 42 00	Zuweisungen vom Land	Deckung	10601	-87.718,75 €
<b>Erläuterung</b>	Zweckgebundene erste Tranche des Landes zur Bewältigung der Krisensituation in Folge des Ukrainiekrieges. Fachbezogene Pauschale wurde der Stadt Bornheim erst nach Abschluss der Haushaltsplanung bewilligt, so dass eine Planung der Auszahlung an die Träger in der Haushaltsplanung nicht aufgenommen werden konnte.					

Produktgruppe	Bezeichnung	Sachkonto	Bezeichnung Sachkonto	Art	Produktgruppe	Betrag
1.04.01.01	Heimat- und sonstige Kulturpflege	54 39 00	Sonstige Geschäftsaufwendungen	Mehrbedarf	10401	4.950,00 €
1.04.01.01	Heimat- und sonstige Kulturpflege	41 42 00	Zuweisungen vom Land	Deckung	10401	-4.950,00 €
<b>Erläuterung</b>	Übertragung der Fördermittel "Heimat-Fonds" der Bezirksregierung Köln an den Förderverein 1125 Jahre Widdig e.V., für den die Stadt die Fördermittel beantragt hat.					

Produktgruppe	Bezeichnung	Sachkonto	Bezeichnung Sachkonto	Art	Produktgruppe	Betrag
1.16.01.02	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft	99 92 00	globaler Minderaufwand	Mehrbedarf	11601	2.054,00 €
1.08.02.01	Hallenfreizeitbad	99 92 00	globaler Minderaufwand	Deckung	10802	-1.854,00 €
1.03.02.01	Haupt-/Sekundarschule Merten	99 92 00	globaler Minderaufwand	Deckung	10302	-200,00 €
<b>Erläuterung</b>	Korrekturbuchung des globalen Minderaufwand in der be . Umbuchung auf 1.16.01.					

Produktgruppe	Bezeichnung	Sachkonto	Bezeichnung Sachkonto	Art	Produktgruppe	Betrag
1.10.03.01	Wohnungsbauförderung	54 27 00	Prüfung, Beratung, Rechtsschutz	Mehrbedarf	11003	1.387,10 €
1.05.03.01	Asylleistungen	52 91 00	Sonstige Sach- und Dienstleistungen	Deckung	10503	-1.387,10 €
<b>Erläuterung</b>	Mehrbedarf für Deckung der vorliegenden unvorhergesehenen Rechnung der Anwaltskanzlei Bussen&Miessen					

Produktgruppe	Bezeichnung	Sachkonto	Bezeichnung Sachkonto	Art	Produktgruppe	Betrag
1.10.03.01	Wohnungsbauförderung	54 27 00	Prüfung, Beratung, Rechtsschutz	Mehrbedarf	11003	310,00 €
1.05.03.01	Asylleistungen	52 91 00	Sonstige Sach- und Dienstleistungen	Deckung	10503	-310,00 €
<b>Erläuterung</b>	Budget wurde durch ungeplanten Aufwand (Anwaltsrechnung) ausgeschöpft, so dass nun für Fortbildungsmaßnahmen ein Mehrbedarf entstanden ist.					

Produktgruppe	Bezeichnung	Sachkonto	Bezeichnung Sachkonto	Art	Produktgruppe	Betrag
4000101.79.00.13	Familienzentrum KITA Maarpfad	53 19 00	Zuschüsse an übrige Bereiche	Mehrbedarf	1.06.01	20.665,09 €
4000101.79.00.13	Familienzentrum KITA Maarpfad	41 42 00	Zuweisungen vom Land	Deckung	1.06.01	-20.665,09 €
<b>Erläuterung</b>	Die KITA Maarpfad wurde nach der Haushaltsplanung zum Familienzentrum zertifiziert, so dass keine Ausgaben eingeplant wurden. Der Betrag ist als zweckgebundene Förderung des LVR in gleicher Höhe vereinnahmt.					

Produktgruppe	Bezeichnung	Sachkonto	Bezeichnung Sachkonto	Art	Produktgruppe	Betrag
1.06.01.60	KITA freie Trägerschaft	53 19 00	Zuschüsse an übrige Bereiche	Mehrbedarf	10601	293.790,00 €
1.06.01.60	KITA freie Trägerschaft	41 42 00	Zuweisungen vom Land	Deckung	10601	-293.790,00 €
<b>Erläuterung</b>	Der Stadt wurden zweckgebundene Zuwendungen vom Land bewilligt, die während des Haushaltsplanungsprozesses noch nicht bekannt waren. Der Förderanteil für die freien Träger ist diesen auszuführen. Da diese zusätzlichen Aufwendungen nicht eingeplant waren, ist die zweckgebundene Deckung aus der Zuwendung erforderlich.					

Produktgruppe	Bezeichnung	Sachkonto	Bezeichnung Sachkonto	Art	Produktgruppe	Betrag
1.05.04.01	Unterhaltsleistungen (-vorschuss etc.)	53 39 00	Sonstige soziale Leistungen	Mehrbedarf	10504	20.000,00 €
1.05.04.01	Unterhaltsleistungen (-vorschuss etc.)	42 12 00	SozL. aE. Ansprüche an Unterhaltsverpfl.	Deckung	10504	-20.000,00 €
<b>Erläuterung</b>	Erhöhte Unterhaltsvorschusszahlungen durch, zum Zeitpunkt der Haushaltsplanung nicht bekannte gravierende Erhöhung der Beiträge für UVG-Leistungen. Deckung durch entsprechende zweckgebundene Mehrerträge.					

Produktgruppe	Bezeichnung	Sachkonto	Bezeichnung Sachkonto	Art	Produktgruppe	Betrag
1.04.01.01	Heimat- und sonstige Kulturpflege	54 39 00	Sonstige Geschäftsaufwendungen	Mehrbedarf	10401	5.000,00 €
1.04.01.01	Heimat- und sonstige Kulturpflege	41 42 00	Zuweisungen vom Land	Deckung	10401	-5.000,00 €
<b>Erläuterung</b>	Zuwendung von der Bezirksregierung Köln sind für die Förderung des Heimat-Preises zu verwenden und wird entsprechend des Zuwendungsbescheides an die Preisträger ausgezahlt.					

Produktgruppe	Bezeichnung	Sachkonto	Bezeichnung Sachkonto	Art	Produktgruppe	Betrag
1.04.01.01	Heimat- und sonstige Kulturpflege	54 39 00	Sonstige Geschäftsaufwendungen	Mehrbedarf	10401	5.000,00 €
1.01.16.01	Städtepartnerschaften	54 39 00	Sonstige Geschäftsaufwendungen	Deckung	10116	-5.000,00 €
<b>Erläuterung</b>	Gemäß Beschluss SKEA vom 14.09.23 (Vorlage 542/2023-11) werden die Karnevalsanzüge zukünftig bezuschusst.					

Produktgruppe	Bezeichnung	Sachkonto	Bezeichnung Sachkonto	Art	Produktgruppe	Betrag
1.17.01.01	Verwaltung Stiftungsvermögen	53 39 00	Sonstige soziale Leistungen	Mehrbedarf	11701	1.000,00 €
1.01.14.01	Verwaltung des unbauten Grundvermögens	54 27 00	Prüfung, Beratung, Rechtsschutz	Deckung	10114	-1.000,00 €
<b>Erläuterung</b>	Mehraufwendungen für die Weiterleitung der Stiftungserträge entsprechend des Stiftungswillens.					

Produktgruppe	Bezeichnung	Sachkonto	Bezeichnung Sachkonto	Art	Produktgruppe	Betrag
1.02.05.01	Bürgerservice	54 39 00	Sonstige Geschäftsaufwendungen	Mehrbedarf	10205	7.000,00 €
1.02.01.01	Allgemeine Sicherheit und Ordnung	52 49 00	Verw.-/Betriebsaufwendungen	Deckung	10201	-7.000,00 €
<b>Erläuterung</b>	Kinderreisepässe sind abgeschafft worden. Dadurch ist eine erhöhte Beantragung von Reisepässen und Personalausweisen zu verzeichnen. Dies führte zu einem Anstieg an Kosten für die Ausstellung der o.a. Ausweise.					

Produktgruppe	Bezeichnung	Sachkonto	Bezeichnung Sachkonto	Art	Produktgruppe	Betrag
1.09.01.01	Räumliche Planung und Entwicklung	54 27 00	Prüfung, Beratung, Rechtsschutz	Mehrbedarf	10901	16.009,00 €
1.16.01.02	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft	55 17 00	Zinsen an sonstigen öff. SoRe	Deckung	11601	-16.009,00 €
<b>Erläuterung</b>	Korrekturbuchung im Rahmen der Rückstellungsbildung JA 2023					

## 2 Mehrauszahlungen (Finanzplan) zur Kenntnisnahme für den Rat

Projekt	Bezeichnung	Sachkonto	Bezeichnung Sachkonto	Art	Produktgruppe	Betrag
5.000 159 005 200	Errichtung Modulbau Hexenweg	78 31 10	Baumaßnahmen - Hochbau	Mehrbedarf	1.01.15	35.000,00 €
5.000 475 700 300	KiTa Merten Übergangslösung (Bauwerk)	78 31 00	Abwicklung von Baumaßnahmen	Deckung	10115	-35.000,00 €
<b>Erläuterung</b>	Im Rat wurde am 15.12.2022 (Vorlage 643/2022-5) der Beschluss gefasst, eine Sammelunterkunft am Hexenweg zu errichten. Budgetbildung erforderlich, um Planer für die erforderliche Grundlagenermittlung zu beauftragen.					

Produktgruppe	Bezeichnung	Sachkonto	Bezeichnung Sachkonto	Art	Produktgruppe	Betrag
5000469.70.03.00	SekuS Merten Übergangslösung (Baukosten)	78 31 10	Baumaßnahmen - Hochbau	Mehrbedarf	10115	10.000,00 €
5000475.70.03.00	KiTa Merten Übergangslösung (Bauwerk)	78 31 10	Baumaßnahmen - Hochbau	Deckung	10115	-10.000,00 €
<b>Erläuterung</b>	Für die Maßnahme müssen noch offene Rechnungen aus 2022 gezahlt werden.					

Produktgruppe	Bezeichnung	Sachkonto	Bezeichnung Sachkonto	Art	Produktgruppe	Betrag
5.000 159 005 200	Errichtung Modulbau Hexenweg	78 31 10	Baumaßnahmen - Hochbau	Mehrbedarf	1.01.15	35.000,00 €
5.000 475 700 300	KiTa Merten Übergangslösung (Bauwerk)	78 31 10	Baumaßnahmen - Hochbau	Deckung	10115	-35.000,00 €
<b>Erläuterung</b> Im Rat wurde am 15.12.2022 (Vorlage 643/2022-5) der Beschluss gefasst, eine Sammelunterkunft am Hexenweg zu errichten. Zweiter Abschlag.						
Produktgruppe	Bezeichnung	Sachkonto	Bezeichnung Sachkonto	Art	Produktgruppe	Betrag
5.000 497 700 700	KITA Hexenweg (Bauneben.)	78 31 10	Baumaßnahmen - Hochbau	Mehrbedarf	1.01.15	80.000,00 €
5.000 475 700 300	KiTa Merten Übergangslösung (Bauwerk)	78 31 10	Baumaßnahmen - Hochbau	Deckung	10115	-80.000,00 €
<b>Erläuterung</b> Aufgrund nicht beseitigter Mängel mussten Zahlungen zurückgehalten werden (Abnahme September 2021). Hierdurch wurde die Einschaltung eines Anwalts notwendig und es entstanden weitere Verzögerungen.						
Produktgruppe	Bezeichnung	Sachkonto	Bezeichnung Sachkonto	Art	Produktgruppe	Betrag
5.000 469 700 300	SekuS Merten Übergangslösung (Baukosten)	78 31 10	Baumaßnahmen - Hochbau	Mehrbedarf	10115	80.000,00 €
5.000 475 700 300	KiTa Merten Übergangslösung (Bauwerk)	78 31 10	Baumaßnahmen - Hochbau	Deckung	10115	-80.000,00 €
<b>Erläuterung</b> Das Bauvorhaben konnte 2022 nicht wie geplant abgeschlossen werden. Einige Schlussrechnungen lagen Ende 2022 noch nicht vor, andere Leistungen werden in 2023 noch abgeschlossen und abgerechnet.						
Produktgruppe	Bezeichnung	Sachkonto	Bezeichnung Sachkonto	Art	Produktgruppe	Betrag
5.000 056 700 300	Apostelpfad (Straßenbau)	78 31 20	Baumaßnahmen - Tiefbau	Mehrbedarf	11202	1.320,00 €
5.000 113 700 700	Feldchenweg von Donnerbachweg bis Wendea	78 31 20	Baumaßnahmen - Tiefbau	Deckung	11202	-1.320,00 €
<b>Erläuterung</b> Zahlung der offenen Rechnung für Grünpflegearbeiten 2023 gegenüber der ausführenden Firma.						
Produktgruppe	Bezeichnung	Sachkonto	Bezeichnung Sachkonto	Art	Produktgruppe	Betrag
5.000 455 700 700	KNPP Königsstr. (Baunebenkosten)	78 31 20	Baumaßnahmen - Tiefbau	Mehrbedarf	11202	8.900,00 €
5.000 113 700 700	Feldchenweg von Donnerbachweg bis Wendea	78 31 20	Baumaßnahmen - Tiefbau	Deckung	11202	-8.900,00 €
<b>Erläuterung</b> Zahlung der offenen Schlussrechnung gegenüber der ausführenden Firma.						
Produktgruppe	Bezeichnung	Sachkonto	Bezeichnung Sachkonto	Art	Produktgruppe	Betrag
5.000 435 700 400	Inv.Gebäudew. (Techn. Anl.)	78 31 30	Baumaßnahmen - Sonstige	Mehrbedarf	10115	100.000,00 €
5.000 475 700 300	KiTa Merten Übergangslösung (Bauwerk)	78 31 10	Baumaßnahmen - Hochbau	Deckung	10115	-100.000,00 €
<b>Erläuterung</b> Die Mittel sind für die Fortführung des Notfallplans (Krisenszenario) erforderlich, da in 2022 bereits Verpflichtungen eingegangen wurden. Die im Veränderungsnachweis angemeldeten Mittel sind noch nicht genehmigt.						
Produktgruppe	Bezeichnung	Sachkonto	Bezeichnung Sachkonto	Art	Produktgruppe	Betrag
5.000 469 700 300	SekuS Merten Übergangslösung (Baukosten)	78 31 10	Baumaßnahmen - Hochbau	Mehrbedarf	10115	90.000,00 €
5.000 469	SekuS Merten Übergangslösung (Container)	78 31 10	Baumaßnahmen - Hochbau	Deckung	10115	-90.000,00 €
<b>Erläuterung</b> Technische Umbuchung. Ermächtigungsübertragung wurde fälschlicherweise auf oberste Projektebene gebucht.						
Produktgruppe	Bezeichnung	Sachkonto	Bezeichnung Sachkonto	Art	Produktgruppe	Betrag
5.000 016 009 700	OGS Rösberg (Baunebenkosten)	78 31 10	Baumaßnahmen - Hochbau	Mehrbedarf	1.01.15	50.000,00 €
5.000 475 700 300	KiTa Merten Übergangslösung (Bauwerk)	78 31 10	Baumaßnahmen - Hochbau	Deckung	10115	-50.000,00 €
<b>Erläuterung</b> Aus dem OG des Nebengebäudes gibt es keinen zweiten baulichen Rettungsweg. Auf Verlangen der Branschutzzdienststelle muss kurzfristig eine Außentreppe errichtet werden. Keine Mittel im HHPlan vorgesehen.						
Produktgruppe	Bezeichnung	Sachkonto	Bezeichnung Sachkonto	Art	Produktgruppe	Betrag
5.000 512 001 300	Fahrrad-Parkhaus Jugendamt (Baukosten)	78 31 30	Baumaßnahmen - Sonstige	Mehrbedarf	1.13.01	20.831,76 €
5.000 524 001 300	Klima-und Artenschutz: Projekt 1 (Baukosten)	78 31 30	Baumaßnahmen - Sonstige	Deckung	1.14.01	-20.831,76 €
<b>Erläuterung</b> Projekt wurde in der Billigkeitsrichtlinie 2022 angemeldet und gefördert. Die Fertigstellung und Rechnungsstellung bis 30.06.23 war Gegenstand der Richtlinie.						
Produktgruppe	Bezeichnung	Sachkonto	Bezeichnung Sachkonto	Art	Produktgruppe	Betrag
5.000 475 700 300	KiTa Merten Übergangslösung (Bauwerk)	78 31 10	Baumaßnahmen - Hochbau	Mehrbedarf	10115	100.000,00 €
5.000 435 700 400	Inv.Gebäudew. (Techn. Anl.)	78 31 10	Baumaßnahmen - Hochbau	Deckung	10115	-100.000,00 €
<b>Erläuterung</b> Rückabwicklung der Umbuchung "Fortführung des Notfallplans (Krisenszenario) nach Genehmigung Haushalt 2023.						
Produktgruppe	Bezeichnung	Sachkonto	Bezeichnung Sachkonto	Art	Produktgruppe	Betrag
5.000 251 004 500	Kita Margarethenstr. Ausbau U3 (Auß.)	78 31 10	Baumaßnahmen - Hochbau	Mehrbedarf	10115	499,60 €
5.000 430 700 700	GS Wb Energetische Sanierung (NebenK.)	78 31 10	Baumaßnahmen - Hochbau	Deckung	10115	-499,60 €
<b>Erläuterung</b> Schlussrechnung nach Ablauf der Gewährleistungszeit. Da das Projekt seit 5 Jahren abgeschlossen ist, kein Budget.						
Produktgruppe	Bezeichnung	Sachkonto	Bezeichnung Sachkonto	Art	Produktgruppe	Betrag
5.000 496 700 700	KITA Maarpfad (Bauneben.)	78 31 10	Baumaßnahmen - Hochbau	Mehrbedarf	10115	19.200,00 €
5.000 475 700 300	KiTa Merten Übergangslösung (Bauwerk)	78 31 10	Baumaßnahmen - Hochbau	Deckung	10115	-19.200,00 €
<b>Erläuterung</b> Für die KiTa Maarpfad liegen zwei Schlussrechnungen vor, da die Gewährleistungszeit nun abgelaufen ist. Die Mittel hierfür waren nicht im Haushalt vorgesehen.						
Produktgruppe	Bezeichnung	Sachkonto	Bezeichnung Sachkonto	Art	Produktgruppe	Betrag
5.000 497 700 700	KITA Hexenweg (Bauneben.)	78 31 10	Baumaßnahmen - Hochbau	Mehrbedarf	1.01.15	61.258,00 €
5.000 503 700 700	GS Sechtem Neubau Mensa (NebenK)	78 31 10	Baumaßnahmen - Hochbau	Deckung	10115	-61.258,00 €
<b>Erläuterung</b> Zur Sicherung des 1.Rettungsweges müssen die Gitterroste vor den Fluchttüren ausgetauscht werden, da sich die bisher dort verbauten Gitterroste bei Wärme ausdehnen und die Türen dann nicht mehr zu öffnen sind.						
Produktgruppe	Bezeichnung	Sachkonto	Bezeichnung Sachkonto	Art	Produktgruppe	Betrag
5.000 512 001 300	Fahrrad-Parkhaus Jugendamt (Baukosten)	78 31 30	Baumaßnahmen - Sonstige	Mehrbedarf	1.13.01	150,00 €
5.000 456 700 700	Sanierung Parkplatz Rathaus (NebenKost.)	78 31 30	Baumaßnahmen - Sonstige	Deckung	11301	-150,00 €
<b>Erläuterung</b> Das angeforderte Angebot für die elektronische Anbindung des Fahrradhauses am Jugendamt ist teurer als eigene Kostenschätzung. Um das Projekt abzuschließen ist der Mehrbedarf notwendig.						
Produktgruppe	Bezeichnung	Sachkonto	Bezeichnung Sachkonto	Art	Produktgruppe	Betrag
5.000 530 700 700	Unwetterschäden (Nebenkosten)	78 31 20	Baumaßnahmen - Tiefbau	Mehrbedarf	1.12.02	60.000,00 €
5.000 185 007 300	Umsetzung Radverkehrskonzept	78 31 20	Baumaßnahmen - Tiefbau	Deckung	11202	-60.000,00 €
<b>Erläuterung</b> Da von den bewilligten Fördermitteln noch kein Mittelabruf erfolgt ist, nun jedoch ein Planungsbüro mit der weiteren Bearbeitung beauftragt werden soll, ist das Projekt aus einem anderen Budget zu decken.						
Produktgruppe	Bezeichnung	Sachkonto	Bezeichnung Sachkonto	Art	Produktgruppe	Betrag
5.000 598 740	KITAs freie Träger (Förderung Dritter)	78 19 00	Investitionszu. an übrige Bereiche	Mehrbedarf	1.06.01	69.300,00 €
5.000 598 605	KITAs freie Träger (Zuwendung)	68 12 00	Investitionszu. vom Land	Deckung	1.06.01	-69.300,00 €
<b>Erläuterung</b> Das Land NRW fördert den Neubau der KiTa Kardorf in Form eines Zuschusses zur Anschaffung von Ausstattungsgegenständen. Die Auszahlung der Förderung wurde in der HH Planung nicht eingeplant. Daher hier Deckung Auszahlung durch Einzahlung Investitionszuschuss.						

Produktgruppe	Bezeichnung	Sachkonto	Bezeichnung Sachkonto	Art	Produktgruppe	Betrag
5.000 056 700 300	Apostelpfad (Straßenbau)	78 31 20	Baumaßnahmen - Tiefbau	Mehrbedarf	11202	5.144,00 €
5.000 064 002 300	Königstr. Secundastr.-Burgstr (Straßenbau)	78 31 20	Baumaßnahmen - Tiefbau	Deckung	11202	-2.500,00 €
5.000 066 700 300	Peter - Fryns - Platz (Straßenbau)	78 31 20	Baumaßnahmen - Tiefbau	Deckung	11202	-2.644,00 €
<b>Erläuterung</b>	Offene Rechnung für Grünpflegearbeiten 2023 gegenüber ausführender Firma.					
Produktgruppe	Bezeichnung	Sachkonto	Bezeichnung Sachkonto	Art	Produktgruppe	Betrag
5.000 542 700 300	GS Waldorf Container (Baukosten)	78 31 10	Baumaßnahmen - Hochbau	Mehrbedarf	1.01.15	60.000,00 €
5.000 503 700 700	GS Sechtem Neubau Mensa (NebenK)	78 31 10	Baumaßnahmen - Hochbau	Deckung	10115	-60.000,00 €
<b>Erläuterung</b>	Kostensteigerung für nicht absehbare Bodenarbeiten wie zB. Befestigung des Pflasters, Asphalttschicht, usw. Des Weiteren wurde durch statische Belange Mehrkosten im Bereich der Stahlbetonfundamente generiert.					
Produktgruppe	Bezeichnung	Sachkonto	Bezeichnung Sachkonto	Art	Produktgruppe	Betrag
5.000 327 700 300	Europaschule Erweiterung (Baukosten)	78 31 10	Baumaßnahmen - Hochbau	Mehrbedarf	10115	40.000,00 €
5.000 475 700 300	KiTa Merten Übergangslösung (Bauwerk)	78 31 10	Baumaßnahmen - Hochbau	Deckung	10115	-40.000,00 €
<b>Erläuterung</b>	Nach Beendigung der Arbeiten wurde die Schlussrechnung für Arbeiten aus 2022/23 vorgelegt.					
Produktgruppe	Bezeichnung	Sachkonto	Bezeichnung Sachkonto	Art	Produktgruppe	Betrag
5.000 530 700 700	Unwetterschäden (Nebenkosten)	78 31 20	Baumaßnahmen - Tiefbau	Mehrbedarf	1.12.02	11.600,00 €
5.000 534 700 700	KNU Beethovenstr./L183/Lortzings	78 31 20	Baumaßnahmen - Tiefbau	Deckung	1.12.02	-11.600,00 €
<b>Erläuterung</b>	Mehrbedarf für Beauftragung der Begutachtung der Hangrutschung in Hersel, Rheinstraße					
Produktgruppe	Bezeichnung	Sachkonto	Bezeichnung Sachkonto	Art	Produktgruppe	Betrag
5.000 487 700 300	Rathaus Ertüchtigung (Bauwerk)	78 31 10	Baumaßnahmen - Hochbau	Mehrbedarf	10115	31.434,93 €
5.000 503 700 700	GS Sechtem Neubau Mensa (NebenK)	78 31 10	Baumaßnahmen - Hochbau	Deckung	10115	-31.434,93 €
<b>Erläuterung</b>	Da die Arbeiten in 2022 nicht vollständig abgeschlossen werden konnten, standen noch zu begleichende Rechnungen aus.					
Produktgruppe	Bezeichnung	Sachkonto	Bezeichnung Sachkonto	Art	Produktgruppe	Betrag
5.000 530 700 300	Unwetterschäden (Baukosten)	78 31 20	Baumaßnahmen - Tiefbau	Mehrbedarf	1.12.02	10.000,00 €
5000319.70.07.00	Heerweg Waldorf bis Hemmerich außerorts	78 31 20	Baumaßnahmen - Tiefbau	Deckung	11202	-10.000,00 €
<b>Erläuterung</b>	Beauftragung von Bodengutachten für einzelne Baumaßnahmen infolge des Unwetters Juli 2021					
Produktgruppe	Bezeichnung	Sachkonto	Bezeichnung Sachkonto	Art	Produktgruppe	Betrag
5.000 530 700 700	Unwetterschäden (Nebenkosten)	78 31 20	Baumaßnahmen - Tiefbau	Mehrbedarf	1.12.02	6.000,00 €
5000321.70.07.00	Rahmenplan Sechtem Ost L190n (Baunebenk)	78 31 20	Baumaßnahmen - Tiefbau	Deckung	11202	-6.000,00 €
<b>Erläuterung</b>	Rechnung der ausführenden Firma zur provisorischen Herrichtung der Unwetterschäden.					
Produktgruppe	Bezeichnung	Sachkonto	Bezeichnung Sachkonto	Art	Produktgruppe	Betrag
5.000 530 700 700	Unwetterschäden (Nebenkosten)	78 31 20	Baumaßnahmen - Tiefbau	Mehrbedarf	1.12.02	15.000,00 €
5.000 397 700 700	Se 21 - Innere Erschließung (Baunebenk.)	78 31 20	Baumaßnahmen - Tiefbau	Deckung	11202	-15.000,00 €
<b>Erläuterung</b>	Angebot für Beauftragung Bodengutachten deutlich höher als angenommen. Um die umzusetzende Baumaßnahmen fortzuführen ist der Mehrbedarf notwendig.					
Produktgruppe	Bezeichnung	Sachkonto	Bezeichnung Sachkonto	Art	Produktgruppe	Betrag
5000359.70.03.00	Geh-und Radweg Zweigrabenweg (Straßenbau)	78 31 20	Baumaßnahmen - Tiefbau	Mehrbedarf	11202	7,00 €
5000455.70.07.00	KNPP Königstr. (Baunebenkosten)	78 31 20	Baumaßnahmen - Tiefbau	Deckung	11202	-7,00 €
<b>Erläuterung</b>	Höhe der Schlussabrechnung des Projektes wurde im Zuge der Haushaltsplanung nicht in ausreichender Höhe berücksichtigt/vorhergesehen.					
Produktgruppe	Bezeichnung	Sachkonto	Bezeichnung Sachkonto	Art	Produktgruppe	Betrag
5000159.00.53.00	Errichtung Hexenweg (Bauwerk)	78 31 10	Baumaßnahmen - Hochbau	Mehrbedarf	1.01.15	25.000,00 €
5000475.70.03.00	KiTa Merten Übergangslösung (Bauwerk)	78 31 10	Baumaßnahmen - Hochbau	Deckung	10115	-25.000,00 €
<b>Erläuterung</b>	Im Rat wurde am 15.12.2022 der Beschluss gefasst eine Sammelunterkunft für Geflüchtete am Hexenweg zu errichten (Vorlage 643/2022-5). Hierfür waren keine Mittel im Haushalt vorgesehen. Für die Erschließung werden die Mittel dringend benötigt.					
Produktgruppe	Bezeichnung	Sachkonto	Bezeichnung Sachkonto	Art	Produktgruppe	Betrag
5000327.70.07.00	Europaschule Erweiterung (Nebenkosten)	78 31 10	Baumaßnahmen - Hochbau	Mehrbedarf	10115	36.000,00 €
5000475.70.03.00	KiTa Merten Übergangslösung (Bauwerk)	78 31 10	Baumaßnahmen - Hochbau	Deckung	10115	-36.000,00 €
<b>Erläuterung</b>	Vorliegende Rechnungen für ausgeführte Leistungen an den Außenanlagen wurden nach Beendigung der Arbeiten vorgelegt und sind zur Auszahlung fällig.					
Produktgruppe	Bezeichnung	Sachkonto	Bezeichnung Sachkonto	Art	Produktgruppe	Betrag
5.000 530 700 300	Unwetterschäden (Baukosten)	78 31 20	Baumaßnahmen - Tiefbau	Mehrbedarf	1.12.02	2.700,00 €
5.000 321 700 700	Rahmenplan Sechtem Ost L190n (Baunebenk)	78 31 20	Baumaßnahmen - Tiefbau	Deckung	11202	-2.700,00 €
<b>Erläuterung</b>	Beseitigung von Unwetterschäden.					
Produktgruppe	Bezeichnung	Sachkonto	Bezeichnung Sachkonto	Art	Produktgruppe	Betrag
5000016.00.93.00	OGS Rösberg (Bauwerk)	78 31 10	Baumaßnahmen - Hochbau	Mehrbedarf	1.01.15	5.000,00 €
5000470.70.03.00	GS Ro Ersatzbau Mensa u. OGS (Baukosten)	78 31 10	Baumaßnahmen - Hochbau	Deckung	10115	-5.000,00 €
<b>Erläuterung</b>	Mehrarbeiten-/Leistungen die erst vor Ort absehbar waren (Mehrmassen Erd-/Rohbauarbeiten, Zusatzleistungen Schlosserarbeiten, Sicherungstreppe)					
Produktgruppe	Bezeichnung	Sachkonto	Bezeichnung Sachkonto	Art	Produktgruppe	Betrag
5000496.70.05.00	KiTa Maarpfad (Außenanlage)	78 31 10	Baumaßnahmen - Hochbau	Mehrbedarf	1.01.15	29.700,00 €
5000475.70.03.00	KiTa Merten Übergangslösung (Bauwerk)	78 31 10	Baumaßnahmen - Hochbau	Deckung	10115	-29.700,00 €
<b>Erläuterung</b>	Die vorliegende Rechnung des Tiefbauers wurde trotz Aufforderung erst mehr als zwei Jahre nach der Ausführung vorgelegt.					

### 3. Zustimmungspflichtige Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen (Zustimmung bereits vom Rat erteilt)

siehe Vorlagen Rat: 375/2023-2, 576/2023-2, 585/2023-2, 619/2023-2, 628/2023-2 und 688/2023-2

### 4 Zustimmungspflichtige Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen (Zustimmung noch nicht vom Rat erteilt)

Produktgruppe	Bezeichnung	Sachkonto	Bezeichnung Sachkonto	Art	Produktgruppe	Betrag
5 000 053 710	NU Übergangswohnungen Inventar (BGA)	78 26 00	Erwerb bewegliche Sachen AV > 410 EUR	Mehrbedarf	10502	54.000,00 €
5000475.70.03.00	KiTa Merten Übergangslösung (Bauwerk)	78 31 10	Baumaßnahmen - Hochbau	Deckung	10115	-54.000,00 €
<b>Erläuterung</b>	Für die Notunterkünfte werden kurzfristig ein Toiletten-und Duschanhänger benötigt. Es wurde beschlossen, beide Anhänger zu kaufen, um sie dauerhaft mobil an Gemeinschaftsunterkünfte zu setzen.					
Produktgruppe	Bezeichnung	Sachkonto	Bezeichnung Sachkonto	Art	Produktgruppe	Betrag
1.03.01.11	OGS Bornheim	53 19 00	Zuschüsse an übrige Bereiche	Mehrbedarf	10301	88.670,41 €

1.03.01.14	OGS Hersel	53 19 00	Zuschüsse an übrige Bereiche	Mehrbedarf	10301	52.271,37 €
1.03.01.15	OGS Merten	53 19 00	Zuschüsse an übrige Bereiche	Mehrbedarf	10301	52.243,75 €
1.03.01.16	OGS Rösberg	53 19 00	Zuschüsse an übrige Bereiche	Mehrbedarf	10301	37.106,89 €
1.03.01.12	OGS Roisdorf	53 19 00	Zuschüsse an übrige Bereiche	Mehrbedarf	10301	55.794,76 €
1.03.01.17	OGS Sechtem	53 19 00	Zuschüsse an übrige Bereiche	Mehrbedarf	10301	37.031,89 €
1.03.01.18	OGS Walberberg	53 19 00	Zuschüsse an übrige Bereiche	Mehrbedarf	10301	38.613,58 €
1.03.01.13	OGS Waldorf	53 19 00	Zuschüsse an übrige Bereiche	Mehrbedarf	10301	72.257,77 €
1.03.05.02	OGS FS Uedorf	53 19 00	Zuschüsse an übrige Bereiche	Mehrbedarf	10305	18.938,78 €
1.03.01.11	OGS Bornheim	41 42 00	Zuweisungen vom Land	Deckung	10301	-88.670,41 €
1.03.01.14	OGS Hersel	41 42 00	Zuweisungen vom Land	Deckung	10301	-52.271,37 €
1.03.01.15	OGS Merten	41 42 00	Zuweisungen vom Land	Deckung	10301	-52.243,75 €
1.03.01.16	OGS Rösberg	41 42 00	Zuweisungen vom Land	Deckung	10301	-37.106,89 €
1.03.01.12	OGS Roisdorf	41 42 00	Zuweisungen vom Land	Deckung	10301	-55.794,76 €
1.03.01.17	OGS Sechtem	41 42 00	Zuweisungen vom Land	Deckung	10301	-37.031,89 €
1.03.01.18	OGS Walberberg	41 42 00	Zuweisungen vom Land	Deckung	10301	-38.613,58 €
1.03.01.13	OGS Waldorf	41 42 00	Zuweisungen vom Land	Deckung	10301	-72.257,77 €
1.03.05.02	OGS FS Uedorf	41 42 00	Zuweisungen vom Land	Deckung	10305	-18.938,78 €

**Erläuterung**

Aufgrund von stark gestiegenen Schülerzahlen in der OGS Betreuung, die im Rahmen der Haushaltsplanung nicht abzusehen waren, reichen die Budgets nicht aus. Für die gestiegene Anzahl an OGS-Kindern können höhere Landeszuweisungen vereinbart werden.

Projekt	Bezeichnung	Sachkonto	Bezeichnung Sachkonto	Art	Produktgruppe	Betrag
.1 030 111	OGS Bornheim	53 19 00	Zuschüsse an übrige Bereiche	Mehrbedarf	10301	2.100,00 €
.1 030 112	OGS Roisdorf	53 19 00	Zuschüsse an übrige Bereiche	Mehrbedarf	10301	6.050,00 €
.1 030 117	OGS Sechtem	53 19 00	Zuschüsse an übrige Bereiche	Mehrbedarf	10301	5.300,00 €
.1 030 118	OGS Walberberg	53 19 00	Zuschüsse an übrige Bereiche	Mehrbedarf	10301	350,00 €
.1 030 113	OGS Waldorf	53 19 00	Zuschüsse an übrige Bereiche	Mehrbedarf	10301	5.500,00 €
.1 030 502	OGS FS Uedorf	53 19 00	Zuschüsse an übrige Bereiche	Mehrbedarf	10305	6.700,00 €
.1 030 702	Schülerbeförderung	52 41 00	Schülerbeförderungskosten	Deckung	10307	-26.000,00 €

**Erläuterung**

Aufgrund von stark gestiegenen Schülerzahlen in der OGS Betreuung, die im Rahmen der Haushaltsplanung nicht abzusehen waren, reichen die Budgets nicht aus. Für die gestiegene Anzahl an OGS-Kindern können höhere Landeszuweisungen vereinbart und ein Minderaufwand in den Kosten für Schülerbeförderung berücksichtigt werden.

Projekt	Bezeichnung	Sachkonto	Bezeichnung Sachkonto	Art	Produktgruppe	Betrag
.1 030 103	GS Waldorf	53 19 00	Zuschüsse an übrige Bereiche	Mehrbedarf	10301	10.300,00 €
.1 030 104	GS Hersel	53 19 00	Zuschüsse an übrige Bereiche	Mehrbedarf	10301	9.200,00 €
.1 030 106	GS Rösberg	53 19 00	Zuschüsse an übrige Bereiche	Mehrbedarf	10301	3.600,00 €
.1 030 101	GS Bornheim	53 19 00	Zuschüsse an übrige Bereiche	Mehrbedarf	10301	9.800,00 €
.1 030 102	GS Roisdorf	53 19 00	Zuschüsse an übrige Bereiche	Mehrbedarf	10301	5.400,00 €
.1 030 105	GS Merten	53 19 00	Zuschüsse an übrige Bereiche	Mehrbedarf	10301	2.000,00 €
.1 030 199	Grundschulen (allgemein)	41 42 00	Zuweisungen vom Land	Deckung	10301	-40.300,00 €

**Erläuterung**

Aufgrund des Förderprogramms "Aktionsprogramm Integration" sind vorher nicht geplante Ausgaben entstanden, denen jedoch Fördermittel in gleicher Höhe entgegen stehen.

Projekt	Bezeichnung	Sachkonto	Bezeichnung Sachkonto	Art	Produktgruppe	Betrag
.1 030 301	GY Bornheim	54 31 50	Geringw.Wirtschaftsgüter Direktaufwand	Mehrbedarf	10303	10.000,00 €
.1 030 116	OGS Rösberg	53 19 00	Zuschüsse an übrige Bereiche	Mehrbedarf	10301	29.000,00 €
.1 030 117	OGS Sechtem	53 19 00	Zuschüsse an übrige Bereiche	Mehrbedarf	10301	11.000,00 €
.1 030 114	OGS Hersel	53 19 00	Zuschüsse an übrige Bereiche	Mehrbedarf	10301	9.000,00 €
.1 030 113	OGS Waldorf	53 19 00	Zuschüsse an übrige Bereiche	Mehrbedarf	10301	3.900,00 €
.1 030 301	GY Bornheim	54 23 00	Gebühren	Mehrbedarf	10303	5.000,00 €
.1 030 501	FS Uedorf	54 23 00	Gebühren	Mehrbedarf	10305	700,00 €
.1 030 101	GS Bornheim	54 23 00	Gebühren	Mehrbedarf	10301	300,00 €
.1 030 104	GS Hersel	54 23 00	Gebühren	Mehrbedarf	10301	1.000,00 €
.1 030 105	GS Merten	54 23 00	Gebühren	Mehrbedarf	10301	900,00 €
.1 030 106	GS Rösberg	54 23 00	Gebühren	Mehrbedarf	10301	500,00 €
.1 030 102	GS Roisdorf	54 23 00	Gebühren	Mehrbedarf	10301	1.300,00 €
.1 030 107	GS Sechtem	54 23 00	Gebühren	Mehrbedarf	10301	900,00 €
.1 030 108	GS Walberberg	54 23 00	Gebühren	Mehrbedarf	10301	900,00 €
.1 030 103	GS Waldorf	54 23 00	Gebühren	Mehrbedarf	10301	900,00 €
.1 030 702	Schülerbeförderung	52 41 00	Schülerbeförderungskosten	Deckung	10307	-75.300,00 €

**Erläuterung**

Mehrausgaben im Grundschulbereich (Ausstattung OGS) sowie am Gymnasium (Ausstattung G9 Umstellung), die durch Minderausgaben bei der Schülerbeförderung gedeckt werden.

Projekt	Bezeichnung	Sachkonto	Bezeichnung Sachkonto	Art	Produktgruppe	Betrag
.4 000 039 791	Festwert Straßenbeleuchtung	54 93 00	Festwerte	Mehrbedarf	11202	118.170,00 €
.1 120 201	Straßenbau,-unterhalt,-bewirtschaftg.	52 32 00	Unterhaltung Infrastrukturvermögen	Deckung	11202	-118.170,00 €

**Erläuterung**

Es konnten in 2023 mehr Leuchten auf LED umgerüstet werden als ursprünglich im Arbeitsprogramm geplant. Dies führt zu einer künftigen Reduzierung der Stromkosten.

Projekt	Bezeichnung	Sachkonto	Bezeichnung Sachkonto	Art	Produktgruppe	Betrag
.1 050 301	Asylleistungen	54 47 00	Sonstige Rückstellungen	Mehrbedarf	10503	200.000,00 €
.1 030 701	Sonstige schulische Aufgaben	52 91 00	Sonstige Sach- und Dienstleistungen	Deckung	10307	-12.311,00 €
.1 030 702	Schülerbeförderung	52 91 00	Sonstige Sach- und Dienstleistungen	Deckung	10307	-187.689,00 €

**Erläuterung**

Rückstellungsbildung für Krankenhilfekosten Asyl im Rahmen des Jahresabschluss 2023

Projekt	Bezeichnung	Sachkonto	Bezeichnung Sachkonto	Art	Produktgruppe	Betrag
.1 060 103	KITA Secundastraße	54 47 00	Sonstige Rückstellungen	Mehrbedarf	10601	101.318,00 €
.1 010 603	Vergabestelle, zentraler Einkauf	54 31 50	Geringw.Wirtschaftsgüter Direktaufwand	Deckung	10106	-101.318,00 €

**Erläuterung**

Rückstellungsbildung für interkommunalen Ausgleich (Kita-Kostenerstattung) im Rahmen des Jahresabschluss 2023

Projekt	Bezeichnung	Sachkonto	Bezeichnung Sachkonto	Art	Produktgruppe	Betrag
.1 060 332	Schulbegleitungen WJH	54 47 00	Sonstige Rückstellungen	Mehrbedarf	1.06.03	637.590,00 €
.1 090 101	Räumliche Planung und Entwicklung	54 27 00	Prüfung, Beratung, Rechtsschutz	Deckung	10901	-119.139,00 €
.1 090 102	Umlegungsverfahren,Grundstücksneuordnung	54 27 00	Prüfung, Beratung, Rechtsschutz	Deckung	10901	-378.305,00 €
.1 120 401	ÖPNV	52 32 00	Unterhaltung Infrastrukturvermögen	Deckung	11204	-140.146,00 €

**Erläuterung**

Rückstellungsbildung für ausstehende Rechnungen (Kostenerstattungsfälle Wirtschaftliche Jugendhilfe) im Rahmen des Jahresabschluss 2023

Projekt	Bezeichnung	Sachkonto	Bezeichnung Sachkonto	Art	Produktgruppe	Betrag
.1 011 501	Gebäudewirtschaft - interne Leistungen	54 47 00	Sonstige Rückstellungen	Mehrbedarf	10115	929.953,00 €
.1 011 201	Technikunterstützte Information - TUI	54 31 50	Geringw.Wirtschaftsgüter Direktaufwand	Deckung	10112	-600.000,00 €
.1 130 101	Öffentliches Grün	52 99 05	SBB Stadtpauschale	Deckung	11301	-329.953,00 €

**Erläuterung**

Rückstellungsbildung für Instandhaltungen im Rahmen des Jahresabschlusses 2023

Projekt	Bezeichnung	Sachkonto	Bezeichnung Sachkonto	Art	Produktgruppe	Betrag
.1 16 201	öffentl.Straßen, Plätze, Verkehrslenk.	52 21 00	Strom	Mehrbedarf	1.12.02	327.412,00 €
.1 160 102	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft	55 17 00	Zinsen an sonstigen öff. SoRe	Deckung	11601	-247.412,00 €

. 14 530	Grünflächen Sonstige	52 31 00	Unterhaltung Grundstücke, Gebäude usw.	Deckung	1.13.01	-80.000,00 €
<b>Erläuterung</b>	Stromrechnung SBB 2023					

Projekt	Bezeichnung	Sachkonto	Bezeichnung Sachkonto	Art	Produktgruppe	Betrag
. 1 130 101	Öffentliches Grün	52 31 00	Unterhaltung Grundstücke, Gebäude usw.	Mehrbedarf	11301	78.781,31 €
. 1 130 201	Ersatzmaßnahmen Bundesnaturschutzgesetz	52 31 00	Unterhaltung Grundstücke, Gebäude usw.	Deckung	11302	-60.000,00 €
. 1 130 301	Gewässer und Wasserbau	52 31 00	Unterhaltung Grundstücke, Gebäude usw.	Deckung	11303	-18.781,31 €
<b>Erläuterung</b>	Korrekturbuchung JA 2023					

Projekt	Bezeichnung	Sachkonto	Bezeichnung Sachkonto	Art	Produktgruppe	Betrag
. 11 301	Europaschule Bo, Goethestr.1	52 21 00	Strom	Mehrbedarf	1.01.15	35.000,00 €
. 12 434	NUAB Feldchenweg Waldorf	52 21 00	Strom	Mehrbedarf	1.01.15	35.314,00 €
. 1 010 101	Politische Gremien	54 28 00	Aufw. ehrenamtliche und sonstige Tätigk.	Deckung	10101	-70.314,00 €
<b>Erläuterung</b>	Stromrechnung SBB 2023					

Projekt	Bezeichnung	Sachkonto	Bezeichnung Sachkonto	Art	Produktgruppe	Betrag
. 1 160 102	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft	55 28 00	Zinsen Liquiditätskredite Kinst	Mehrbedarf	11601	140.537,90 €
. 1 150 301	Anteile an Unternehmen (SBB u.a.)	55 18 00	Zinsen an Kreditinstitute	Deckung	11503	-120.000,00 €
. 1 011 002	Konzernrechnungswesen	54 12 00	Aus- und Fortbildung, Umschulung (einschl. d	Deckung	10110	-20.537,90 €
<b>Erläuterung</b>	Für die Zinsabgrenzung Liquiditätskredite 2023 wurde nicht ausreichend Budget eingeplant.					

Projekt	Bezeichnung	Sachkonto	Bezeichnung Sachkonto	Art	Produktgruppe	Betrag
. 1 060 160	KITA freie Trägerschaft	53 19 00	Zuschüsse an übrige Bereiche	Mehrbedarf	10601	148.493,00 €
. 1 011 701	Inklusion	52 91 00	Sonstige Sach- und Dienstleistungen	Deckung	10117	-100.000,00 €
. 1 030 401	GE Bornheim	54 23 00	Gebühren	Deckung	10304	-48.493,00 €
<b>Erläuterung</b>	Rückstellungsbildung für interkommunalen Ausgleich (Kita-Kostenerstattung) im Rahmen des Jahresabschluss 2023					

### 5 Wesentliche Änderungen (über 100.000 €), die im Rahmen der Bewirtschaftungsregeln im Deckungsring enthalten sind

Projekt	Bezeichnung	Sachkonto	Bezeichnung Sachkonto	Art	Produktgruppe	Betrag
5.000 474 700 300	KiTa Dersdorf Erweiterung(Bauwerk)	78 31 10	Baumaßnahmen - Hochbau	Mehrbedarf	10115	452.000,00 €
5.000 475 700 300	KiTa Merten Übergangslösung (Bauwerk)	78 31 10	Baumaßnahmen - Hochbau	Deckung	10115	-452.000,00 €
<b>Erläuterung</b>	Verspätete Fertigstellung durch Lieferengpässe. Durch nicht beseitigte Mängel mussten Zahlungen zurückgehalten werden. Dadurch wurde die Einschaltung eines Anwalts notwendig und es entstanden weitere Verzögerungen im Bauablauf.					

Projekt	Bezeichnung	Sachkonto	Bezeichnung Sachkonto	Art	Produktgruppe	Betrag
. 5 000 451 001	GS Bornheim (BGA)	78 26 00	Erwerb bewegliche Sachen AV > 410 EUR	Mehrbedarf	10301	60.000,00 €
. 5 000 471 002	Gymnasium EDV Hardware	78 26 00	Erwerb bewegliche Sachen AV > 410 EUR	Mehrbedarf	1.03.03	75.000,00 €
. 5 000 481 001	GE Europaschule EDV Hardware	78 26 00	Erwerb bewegliche Sachen AV > 410 EUR	Mehrbedarf	1.03.04	50.000,00 €
. 5 000 491 001	Verbundschule EDV Hardware	78 26 00	Erwerb bewegliche Sachen AV > 410 EUR	Mehrbedarf	1.03.05	22.000,00 €
. 5 000 506 001	GE Merten EDV Hardware	78 26 00	Erwerb bewegliche Sachen AV > 410 EUR	Mehrbedarf	1.03.04	65.000,00 €
. 5 000 510 002	EDV Hardware Schulen und Kitas	78 26 00	Erwerb bewegliche Sachen AV > 410 EUR	Deckung	10112	-272.000,00 €
<b>Erläuterung</b>	Technische Umbuchung aufgrund Zuständigkeitswechsel Schul-EDV (vorher Amt 11, nun Amt 13)					

Projekt	Bezeichnung	Sachkonto	Bezeichnung Sachkonto	Art	Produktgruppe	Betrag
5.000 470 700 300	GS Ro Ersatzbau Mensa u.OGS (Baukosten)	78 31 10	Baumaßnahmen - Hochbau	Mehrbedarf	10115	300.000,00 €
5.000 475 700 300	KiTa Merten Übergangslösung (Bauwerk)	78 31 10	Baumaßnahmen - Hochbau	Deckung	10115	-300.000,00 €
<b>Erläuterung</b>	Maßnahme, die aus Gründen der Sicherheit (vorbeugender Brandschutz) dringend und unaufschiebbar ist. Der fehlende zweite Rettungsweg wurde im Rahmen einer Brandschau entdeckt und ist umgehend zu beseitigen.					

Projekt	Bezeichnung	Sachkonto	Bezeichnung Sachkonto	Art	Produktgruppe	Betrag
5.000 502 700 300	Erweiterung GY Bo G9 (Bauwerk)	78 31 10	Baumaßnahmen - Hochbau	Mehrbedarf	10115	600.000,00 €
5.000 475 700 300	KiTa Merten Übergangslösung (Bauwerk)	78 31 10	Baumaßnahmen - Hochbau	Deckung	10115	-600.000,00 €
<b>Erläuterung</b>	Mittel im Veränderungsnachweis enthalten, jedoch ist dieser noch nicht freigegeben. Mittel werden benötigt, um Bautätigkeit nicht zu unterbrechen, damit Baumaßnahme termingerecht fertiggestellt werden kann.					

Projekt	Bezeichnung	Sachkonto	Bezeichnung Sachkonto	Art	Produktgruppe	Betrag
5.000 502 700 300	Erweiterung GY Bo G9 (Bauwerk)	78 31 10	Baumaßnahmen - Hochbau	Mehrbedarf	10115	350.000,00 €
5.000 430 700 300	GS Wb Energetische Sanierung (Bauk.)	78 31 10	Baumaßnahmen - Hochbau	Deckung	10115	-350.000,00 €
<b>Erläuterung</b>	Mittel im Veränderungsnachweis enthalten, jedoch ist dieser noch nicht freigegeben. Mittel werden benötigt, um Bautätigkeit nicht zu unterbrechen, damit Baumaßnahme termingerecht fertiggestellt werden kann.					

Projekt	Bezeichnung	Sachkonto	Bezeichnung Sachkonto	Art	Produktgruppe	Betrag
5.000 434 700 300	GS Wd Grundsanierung (Bauk.)	78 31 10	Baumaßnahmen - Hochbau	Mehrbedarf	10115	120.000,00 €
5.000 503 700 300	GS Sechtem Neubau Mensa (Bauwerk)	78 31 10	Baumaßnahmen - Hochbau	Deckung	10115	-120.000,00 €
<b>Erläuterung</b>	Die OGS an der GS Waldorf benötigt dringend zusätzliche Räumlichkeiten um nach den Sommerferien weitere Kinder im Ganztagsbetrieb zu versorgen. Im Rat wurde am 11.05.23 (Vorlage 321/2023-6) beschlossen, eine Containeranlage zu kaufen und bis zum Ende der Sommerferien auf dem Schulhof aufzustellen. Die Mittel hierfür waren im VE noch nicht absehbar.					

Projekt	Bezeichnung	Sachkonto	Bezeichnung Sachkonto	Art	Produktgruppe	Betrag
5.000 434 700 300	GS Wd Grundsanierung (Bauk.)	78 31 10	Baumaßnahmen - Hochbau	Mehrbedarf	10115	240.000,00 €
5.000 503 700 300	GS Sechtem Neubau Mensa (Bauwerk)	78 31 10	Baumaßnahmen - Hochbau	Deckung	10115	-240.000,00 €
<b>Erläuterung</b>	Korrektur der v.g. Umbuchung - Projekte wurden vertauscht.					

Projekt	Bezeichnung	Sachkonto	Bezeichnung Sachkonto	Art	Produktgruppe	Betrag
5.000 430 700 300	GS Wb Energetische Sanierung (Bauk.)	78 31 10	Baumaßnahmen - Hochbau	Mehrbedarf	10115	350.000,00 €
5.000 502 700 300	Erweiterung GY Bo G9 (Bauwerk)	78 31 10	Baumaßnahmen - Hochbau	Deckung	10115	-350.000,00 €
<b>Erläuterung</b>	Rückabwicklung Umbuchung "Erweiterung Gym. Bo G9" nach Haushaltsbeschluss als Budget.					

Projekt	Bezeichnung	Sachkonto	Bezeichnung Sachkonto	Art	Produktgruppe	Betrag
5.000 542 700 300	GS Waldorf Container (Baukosten)	78 31 10	Baumaßnahmen - Hochbau	Mehrbedarf	1.01.15	120.000,00 €
5.000 434 700 300	GS Wd Grundsanierung (Bauk.)	78 31 10	Baumaßnahmen - Hochbau	Deckung	10115	-120.000,00 €
<b>Erläuterung</b>	In der Haushaltsplanung wurde das falsche Investitionsprojekt der Grundschule Waldorf geplant. Hierdurch kam es zu einer Fehlermeldung beim Erstellen der Budgetversion D5. Umbuchung des Ansatzes auf das richtige Projekt.					

Projekt	Bezeichnung	Sachkonto	Bezeichnung Sachkonto	Art	Produktgruppe	Betrag
5.000 159 005 200	Errichtung Hexenweg (Herstellg./Erschließung)	78 31 10	Baumaßnahmen - Hochbau	Mehrbedarf	1.01.15	1.610.000,00 €
5.000 475 700 300	KiTa Merten Übergangslösung (Bauwerk)	78 31 10	Baumaßnahmen - Hochbau	Deckung	10115	-600.000,00 €
5.000 346 700 700	GS Bornheim Erweiterung (Nebenkosten)	78 31 10	Baumaßnahmen - Hochbau	Deckung	10115	-800.000,00 €
5.000 503 700 700	GS Sechtem Neubau Mensa (NebenK)	78 31 10	Baumaßnahmen - Hochbau	Deckung	10115	-210.000,00 €

**Erläuterung** Im Rat wurde am 15.12.2022 der Beschluss gefasst eine Sammelunterkunft für Geflüchtete am Hexenweg zu errichten (643/2022-5) Um die Firmen beauftragen zu können, werden die Mittel benötigt. Der Vergabe wird anschließend per Dringlichkeit zugestimmt.

Projekt	Bezeichnung	Sachkonto	Bezeichnung Sachkonto	Art	Produktgruppe	Betrag
5.000 475 700 300	KiTa Merten Übergangslösung (Bauwerk)	78 31 10	Baumaßnahmen - Hochbau	Mehrbedarf	10115	600.000,00 €
5.000 502 700 300	Erweiterung GY Bo G9 (Bauwerk)	78 31 10	Baumaßnahmen - Hochbau	Deckung	10115	-600.000,00 €
<b>Erläuterung</b>	Rückabwicklung der Umbuchung "Erweiterung Gym. Bo G9" nach Genehmigung Haushalt 2023.					

Projekt	Bezeichnung	Sachkonto	Bezeichnung Sachkonto	Art	Produktgruppe	Betrag
5.000 502 700 300	Erweiterung GY Bo G9 (Bauwerk)	78 31 10	Baumaßnahmen - Hochbau	Mehrbedarf	10115	150.000,00 €
5.000 430 700 300	GS Wb Energetische Sanierung (Bauk.)	78 31 10	Baumaßnahmen - Hochbau	Deckung	10115	-150.000,00 €
<b>Erläuterung</b>	Diverse Maßnahmen im Zuge der Umsetzung DigitalPakt Schule NRW, damit die gebotene Sicherheit, Lüftung, Kühlung und Sauberkeit wie auch das einwandfreie Funktionieren der neu installierten digitalen Infrastruktur gewährleistet wird.					

Haupt- und Finanzausschuss	25.04.2024
Rat	16.05.2024

**öffentlich**

Vorlage Nr.	247/2024-2
Stand	22.03.2024

**Betreff Entwurf des Jahresabschlusses der Stadt Bornheim für das Haushaltsjahr 2023**

**Beschlussentwurf**

**Beschlussentwurf Haupt- und Finanzausschuss**

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen: siehe Beschlussentwurf Rat.

**Beschlussentwurf Rat**

Der Rat nimmt den Entwurf des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2023 der Stadt Bornheim zur Kenntnis und verweist diesen zur Prüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss.

**Sachverhalt**

Der Entwurf des Jahresabschlusses 2023 wurde gemäß § 95 Abs. 5 GO NRW vom Kämmerer aufgestellt und dem Bürgermeister zur Bestätigung vorgelegt. Der Bürgermeister leitet nunmehr den von ihm bestätigten Entwurf dem Rat zur Feststellung zu.

Das im Februar 2024 beschlossene 3. NKF-Weiterentwicklungsgesetz NRW ist rückwirkend zum 31.12.2023 in Kraft getreten und ist damit auch bei der Aufstellung des Jahresabschlusses 2023 anzuwenden. Die Aufstellungsfrist der Jahresabschlüsse wurde von drei auf sechs Monate ausgedehnt. Zudem wurden neue Regelungen mit dem Instrument des Verlustvortrages für den Jahresfehlbetrag geschaffen. Jahresfehlbeträge sollen unverzüglich durch Entnahme aus der Ausgleichsrücklage gedeckt werden. Einer Beschlussfassung bedarf es dafür nicht mehr. Ein nach der Entnahme verbleibender Jahresfehlbetrag ist vorzutragen und nach 3 Jahren mit der Allgemeinen Rücklage auszugleichen, soweit er nicht mit Jahresüberschüssen in einem vorangehenden Haushaltsjahr gedeckt werden kann. Beides löst die Genehmigungspflicht der Kommunalaufsicht aus.

Die vorgenannten gesetzlichen Regelungen haben auf den aktuellen Jahresabschluss keinen Einfluss und werden sich erst auf die kommenden Jahresabschlüsse auswirken.

Der Jahresabschluss 2023 ist vor der Feststellung durch den Rat gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW durch den Rechnungsprüfungsausschuss zu prüfen. Dieser bedient sich nach § 101 Abs. 8 GO NRW zur Durchführung der Prüfung der örtlichen Rechnungsprüfung (Rechnungsprüfungsamt).

Der Schlussbericht der örtlichen Rechnungsprüfung wird im Rechnungsprüfungsausschuss

beraten und dem Rat zur Feststellung des Jahresabschlusses und zur Entlastung des Bürgermeisters zugeleitet.

Die verwaltungsinterne Zeit- und Meilensteinplanung sieht die Beratung des Prüfungsberichtes der örtlichen Rechnungsprüfung in der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 08. Oktober 2024 vor. Die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2023 ist in der Sitzung des Rates am 10. Oktober 2024 vorgesehen.

Dieser Vorlage sind die Eckdaten des Entwurfs des Jahresabschlusses 2023 der Stadt Bornheim in Form der Entwürfe des Lageberichtes, der Bilanz, der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, des Anhangs, des Anlagenspiegels, des Forderungsspiegels, des Verbindlichkeitspiegels sowie des Eigenkapitalspiegels zum 31.12.2023 beigefügt.

Die gem. § 38 II 2 KomHVO zu tätigen Angaben zu Erträgen und Aufwendungen mit den einzubeziehenden vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereichen sowie die gem. § 45 IV KomHVO i.V.m. § 117 II GO beizufügende Übersicht sämtlicher verselbständigter Aufgabenbereiche in öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Form erfolgt mit der Vorlage zur Feststellung des geprüften Jahresabschlusses. Gleiches gilt für die Teilrechnungen.

Die Eckdaten werden in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses erläutert.

### **Finanzielle Auswirkungen**

Siehe Sachverhaltsdarstellung.

### **Auswirkungen auf das Klima**

#### **1. Grundeinschätzung**

- Mit dem Vorhaben ist keine klimarelevante Wirkung verbunden. → weiter bei 3.  
 Mit dem Vorhaben ist eine klimarelevante Wirkung verbunden. → weiter bei 2.

#### **2. Klima-Test**

Die mit dem Vorhaben verbundene klimarelevante Wirkung ist

- positiv  
 negativ  
→ weiter bei 3.

#### **3. Begründung**

### **Anlagen zum Sachverhalt**

- 01 Entwurf Lagebericht Jahresabschluss 2023
- 02 Entwurf Bilanz Jahresabschluss 2023
- 03 Entwurf Ergebnisrechnung Jahresabschluss 2023
- 04 Entwurf Finanzrechnung Jahresabschluss 2023
- 05 Entwurf Anhang Jahresabschluss 2023
- 06 Entwurf Anlagenspiegel Jahresabschluss 2023
- 07 Entwurf Forderungsspiegel Jahresabschluss 2023
- 08 Entwurf Verbindlichkeitspiegel Jahresabschluss 2023
- 09 Entwurf Eigenkapitalspiegel Jahresabschluss 2023

# Ö 6

Stadt Bornheim

**Entwurf**

**Lagebericht**

2023



# Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkungen und rechtliche Grundlagen .....	2
A Allgemeiner Teil .....	3
B Geschäftsverlauf und wirtschaftliche Lage .....	4
1 Jahresergebnis .....	4
1.1 Ergebnishaushalt / Ergebnisrechnung .....	4
1.1.1 Allgemeine Ergebnisentwicklung .....	4
1.1.2 Ertragslage .....	7
1.1.3 Aufwandslage .....	13
1.2 Finanzhaushalt / Finanzrechnung .....	20
1.2.1 Allgemeine Finanzentwicklung .....	20
1.2.2 Investitionstätigkeit .....	20
1.2.3 Finanzierungstätigkeit .....	22
2 Vermögens- und Schuldenlage .....	24
3 Kennzahlen .....	27
3.1 Kennzahlen zur Ertrags- und Aufwandslage sowie zum Haushaltsergebnis .....	27
3.1.1 Steuern .....	27
3.1.2 Zuwendungen und allgemeine Umlagen .....	33
3.1.3 Personalaufwand .....	35
3.1.4 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen .....	37
3.1.5 Transferaufwendungen .....	38
3.1.6 Haushaltsergebnis .....	40
3.2 Kennzahlen zur Bilanz / weitere NKF-Kennzahlen .....	43
3.2.1 Kennzahlen zur Vermögenslage .....	44
3.2.2 Kennzahlen zur Kapitalstruktur (haushaltswirtschaftliche Gesamtsituation) .....	47
3.2.3 Kennzahlen zur Finanzstruktur und Verschuldung .....	49
C Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung der Stadt Bornheim .....	54
1 Entwicklung von Jahresergebnis und Eigenkapital .....	54
2 Entwicklung der Verschuldung .....	56
3 Bevölkerungsentwicklung, Altersstruktur .....	58
4 Wirtschaft und Arbeitsmarkt .....	59
5 Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung der Stadt Bornheim .....	61
Aufgestellt und Bestätigt .....	69

## Vorbemerkungen und rechtliche Grundlagen

Nach § 95 Absatz 1 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hat die Stadt Bornheim zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Der Jahresabschluss muss klar und übersichtlich sein. Der Jahresabschluss hat sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rückstellungen, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen zu enthalten, soweit nichts anderes bestimmt ist. Er hat unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde zu vermitteln.

Nach § 95 Absatz 2 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) besteht der Jahresabschluss aus:

1. der Ergebnisrechnung,
2. der Finanzrechnung,
3. den Teilrechnungen und
4. der Bilanz.

Der Jahresabschluss ist um einen Anhang zu erweitern, der mit den Bestandteilen des Jahresabschlusses nach Satz 1 eine Einheit bildet. Darüber hinaus hat die Stadt Bornheim einen Lagebericht aufzustellen.

Der Lagebericht ist gem. § 49 der Kommunalhaushaltsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (KomHVO NRW) so zu fassen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Kommune vermittelt wird. Dazu ist ein Überblick über die wichtigen Ergebnisse des Jahresabschlusses und Rechenschaft über die Haushaltswirtschaft im abgelaufenen Jahr zu geben. Über Vorgänge von besonderer Bedeutung, auch solcher, die nach Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind, ist zu berichten. Außerdem hat der Lagebericht eine ausgewogene und umfassende, dem Umfang der kommunalen Aufgabenerfüllung entsprechende Analyse der Haushaltswirtschaft und der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Kommune zu enthalten. In die Analyse sollen produktorientierte Ziele und Kennzahlen, soweit sie bedeutsam für das Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Kommune sind, einbezogen und unter Bezugnahme auf die im Jahresabschluss enthaltenen Ergebnisse erläutert werden. Auch ist auf die Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung der Kommune einzugehen, zu Grunde liegende Annahmen sind anzugeben.

Der Lagebericht gliedert sich demnach in drei Bereiche:

- Allgemeiner Teil,
- Geschäftsverlauf und wirtschaftliche Lage,
- Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung der Stadt Bornheim.

## **A Allgemeiner Teil**

Bornheim - zwischen Köln und Bonn gelegen - besitzt alle Vorteile einer citynahen Kommune. Die Stadt mit insgesamt 14 Ortsteilen und 50.565 Einwohnern (Stand zum 31.12.2023 nach Einwohnermeldeamt) verfügt über eine hervorragende Infrastruktur und ein ausgeprägtes Freizeitangebot.

Sechs weiterführende Schulen, acht Grundschulen, 35 Kindertagesstätten, ein über die Stadtgrenzen bekanntes Hallenfreizeitbad, ein breites Sportangebot, die Bornheimer Musikschule und viele weitere Möglichkeiten werden von der wachsenden Einwohnerzahl sehr geschätzt.

Seine optimale Infrastruktur verdankt Bornheim besonders der Anbindung an das überregionale Straßen- und Schienennetz mit vier Autobahnanschlüssen, drei Bahnlinien und ergänzenden Busverbindungen.

Bornheim, das steht für einen attraktiven Standort, der Wohnen und Arbeiten in reizvoller Landschaft mit pulsierender Wirtschaft und vielen Sehenswürdigkeiten vereint.

## B Geschäftsverlauf und wirtschaftliche Lage

### 1 Jahresergebnis

Für die Beurteilung der kommunalen Haushalte wird nach der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen vorrangig auf die Erträge und Aufwendungen abgestellt, die den Maßstab für den Haushaltsausgleich darstellen. Gemäß § 75 Abs. 2 GO NRW muss der Haushalt in jedem Jahr in Planung und Rechnung ausgeglichen sein. Er ist ausgeglichen, wenn der Gesamtbetrag der Erträge die Höhe des Gesamtbetrages der Aufwendungen erreicht oder übersteigt.

Ein positives Jahresergebnis erhöht das Eigenkapital, ein negatives Jahresergebnis belastet das Eigenkapital. Langfristig ist ein ausgeglichenes Ergebnis notwendig, um die Generationengerechtigkeit dauerhaft sicherzustellen. Über Verwendung eines Jahresüberschusses, bzw. die Behandlung eines Jahresfehlbetrages entscheidet der Rat gem. § 96 Abs. 1 GO NRW spätestens bis zum 31.12. des Folgejahres.

Der Jahresabschluss weist in der Ergebnisrechnung ein Jahresergebnis in Höhe von 9.063.191,18 Euro aus. Im Vergleich zum Ergebnis des Haushaltsplanes in Höhe von -597.423 Euro beträgt die Veränderung 9.660.614,01 Euro (ohne Berücksichtigung des Globalen Minderaufwands).

Hinweis: Diesem Lagebericht liegen die fortgeschriebenen Planzahlen des Doppelhaushalts 2023/2024 zu Grunde.

Das positive Jahresergebnis ist geprägt durch die Corona- und kriegsbedingten Außerordentlichen Erträge (NKF-CUIG) in Höhe von 9,3 Mio. Euro sowie gegenüber der Planung saldierten von rund 2,7 Mio. Euro Mehrerträgen aus Steuern und ähnlichen Abgaben.

#### 1.1 Ergebnishaushalt / Ergebnisrechnung

Das Jahresergebnis berechnet sich aus folgenden Ergebnisteilen:

Ergebnis der ordentlichen Tätigkeit (Ordentliches Ergebnis)  
+ Ergebnis der Finanzierungstätigkeit (Finanzergebnis)  
= Ergebnis aus laufender Verwaltungstätigkeit  
+ Ergebnis der außerordentlichen Tätigkeit (außerordentliches Ergebnis)  
= Jahresergebnis

##### 1.1.1 Allgemeine Ergebnisentwicklung

###### Gesamtwirtschaftliche Entwicklung

Die Corona-Pandemie und die Energiekrise hinterließen deutliche Spuren in Deutschland. Die deutsche Wirtschaftsleistung liegt derzeit nahezu auf demselben Niveau wie zu Beginn der Corona-Pandemie. Deutschland verzeichnet damit seit Beginn der Corona-Pandemie das geringste Wachstum aller Volkswirtschaften des Euro-Raums. Zwar kam Deutschland zunächst noch vergleichsweise gut durch die Corona-Pandemie. Während der Energiekrise entwickelte sich die deutsche Wirtschaft jedoch sehr schwach. Ein noch tieferer Einbruch konnte durch die umfangreichen wirtschaftspolitischen Maßnahmen zur Umstellung der Energieversorgung und zur Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen der Energiekrise verhindert werden. Zudem zeigten sich die Unternehmen und privaten Haushalte anpassungsfähig.

Infolge notwendiger Einsparungen werden die Kommunen bei weitem nicht so ausreichend in Klimaschutz, Klimaanpassung, Energie- und Verkehrswende investieren können, wie es notwendig ist – die tatsächlichen Investitionen werden angesichts steigender Preise sogar stetig abnehmen. Ursache für

die absehbare Haushaltskrise sind die Ausgabensteigerungen durch die Inflation, steuerrechtsbedingte Einnahmeausfälle sowie die unzureichende Flüchtlingsfinanzierung. Die Kommunalfinzen rutschen in eine dauerhafte Schieflage. Kurzlebige Hilfsprogramme lösen nicht das strukturelle Problem des Defizits. Eine kraftvolle kommunale Selbstverwaltung erfordert eine solide finanzielle Grundlage. Die Städte in NRW können ihre zahlreichen Aufgaben nur bei ausreichenden Steuereinnahmen bewältigen,

Zudem stehen viele Kommunen vor der Herausforderung, ihren Bedarf an Fachkräften zu decken. Besorgniserregend ist vor allem die absehbare demografische Lücke. Kommunen stehen zunehmend im Wettbewerb um qualifizierte Fachkräfte. Man kommt zu dem Ergebnis, dass Gehaltshöhe und Eingruppierung dabei wichtige Stellschrauben sind. Wichtig ist es darüber hinaus, Entwicklungs- und Karrieremöglichkeiten im öffentlichen Dienst auszubauen, um die Kommune als Arbeitgeber langfristig attraktiver zu machen und auch das bereits vorhandene Personal zu stärken.

## Die Ergebnisse im Überblick

Nachfolgend wird das Ergebnis im Vergleich zum Ergebnis des Vorjahres sowie im Vergleich zur Haushaltsplanung dargestellt:

### Ergebnis im Vergleich

	Ergebnis 2022	Plan 2023	Ergebnis 2023	Abweichung Plan/Ergebnis	Abweichung Plan/Ergebnis %
Ordentliche Erträge	134.230.597	130.366.206	138.256.428	7.890.222	6,05
Ordentliche Aufwendungen	127.983.511	140.960.436	140.727.271	-233.165	-0,17
<b>Ordentliches Ergebnis</b>	<b>6.247.086</b>	<b>-10.594.230</b>	<b>-2.470.843</b>	<b>8.123.387</b>	<b>76,68</b>
Finanzerträge	2.541.877	6.956.000	8.418.968	1.462.968	21,03
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	4.402.958	6.731.990	6.189.728	-542.262	-8,05
<b>Finanzergebnis</b>	<b>-1.861.081</b>	<b>224.010</b>	<b>2.229.240</b>	<b>2.005.230</b>	<b>895,15</b>
<b>Ergebnis laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>4.386.005</b>	<b>-10.370.220</b>	<b>-241.604</b>	<b>10.128.616</b>	<b>97,67</b>
Außerordentliche Erträge	2.617.608	9.772.797	9.304.795	-468.002	-4,79
<b>Außerordentliches Ergebnis</b>	<b>2.617.608</b>	<b>9.772.797</b>	<b>9.304.795</b>	<b>-468.002</b>	<b>-4,79</b>
<b>Jahresergebnis</b>	<b>7.003.613</b>	<b>-597.423</b>	<b>9.063.191</b>	<b>9.660.614</b>	<b>1.617,05</b>
globaler Minderaufwand	0	-1.029.271	0	1.029.271	100,00
<b>Jahresergebnis nach Abzug globaler Minderaufwand</b>	<b>7.003.613</b>	<b>431.848</b>	<b>9.063.191</b>	<b>8.631.343</b>	<b>1.998,70</b>

Das ordentliche Ergebnis steht am Ende des Haushaltsjahres in Höhe von -2.470.843,22 Euro. Das ordentliche Ergebnis hat sich somit gegenüber dem Vorjahresergebnis um -8.717.928,92 Euro und gegenüber dem Haushaltsplan um 8.123.386,61 Euro verändert.

Das ordentliche Ergebnis liegt deutlich über dem Plan. Dies ist ertragsmäßig insbesondere auf deutliche Verbesserungen bei der Gewerbesteuer und der Grundsteuer B zurückzuführen. Auch sind die Landeszuweisungen für den offenen Ganzttag deutlich gestiegen, da immer mehr Schüler\*innen die OGS besuchen.

## Finanzergebnis

Neben dem ordentlichen Ergebnis steht das Finanzergebnis in Höhe von 2.229.239,61 Euro. Das Finanzergebnis hat sich gegenüber dem Vorjahresergebnis um 4.090.320,45 Euro und gegenüber dem Haushaltsplan um 2.005.229,61 Euro verändert.

Das Haushaltjahr 2023 war geprägt durch steigende Zinsen, insbesondere im kurzfristigen Bereich. Daher wurde die vollständige Ausschüttung thesaurierter Gewinne der Tochterunternehmen (Stadt-Betrieb Bornheim und Wasserwerk) zur Vermeidung unnötiger Zinsbelastungen beschlossen. Infolgedessen stiegen die Finanzerträge an.

## Ergebnis aus laufender Verwaltungstätigkeit

Ordentliches Ergebnis und Finanzergebnis ergeben das Ergebnis aus laufender Verwaltungstätigkeit, was mit -241.603,61 Euro abschließt und vom Vorjahresergebnis um -4.627.608,47 Euro abweicht. Gegenüber dem Haushaltsplan beträgt die Abweichung 10.128.616,22 Euro.

## Jahresergebnis

Neben dem Ergebnis aus laufender Verwaltungstätigkeit fließt das außerordentliche Ergebnis in Höhe von 9.304.794,79 Euro in das Jahresergebnis ein.

In Anwendung des NKF-COVID-19-Ukraine-Isolierungsgesetzes (NKF-CUIG) sind die Corona-bedingten Schäden sowie Belastungen aus dem Ukraine-Krieg einschließlich Mehraufwendungen für die Energieversorgung durch die sog. Bilanzierungshilfe zu isolieren. Die aus diesen Sachverhalten resultierenden Mindererträge und Mehraufwendungen sind abzüglich erhaltener Hilfen als außerordentlicher Ertrag auszuweisen.

## Rücklagen

Das Jahresergebnis hat Auswirkungen auf die Bilanz, denn es verändert das Eigenkapital auf der Passivseite. Überschüsse erhöhen das Eigenkapital. Fehlbeträge hingegen reduzieren das Eigenkapital, weil negative Jahresergebnisse zunächst die Ausgleichsrücklage und, falls diese aufgebraucht ist, anschließend die Allgemeine Rücklage vermindern.

Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Ausgleichsrücklage und der Allgemeinen Rücklage in Anbetracht der Jahresergebnisse.

## Rücklagenentwicklung

	Ergebnis 2019	Ergebnis 2020	Ergebnis 2021	Ergebnis 2022	Ergebnis 2023
Jahresergebnis	-5.084.015	3.626.535	3.099.502	7.003.613	9.063.191
Ausgleichsrücklage zum 31.12.	0	0	0	0	7.003.613
Veränderung Ausgleichsrücklage zum Vorjahr	0	0	0	0	7.003.613
Allgemeine Rücklage zum 31.12.	80.163.577	75.062.839	78.674.950	81.879.596	81.907.553
Veränderung Allgemeinen Rücklage zum Vorjahr	-5.851.599	-5.100.739	3.612.112	3.204.645	27.957

Die §§ 75 Absatz 3 GO NRW und 96 Absatz 1 GO NRW regeln die Zuführung von Jahresüberschüssen zur Ausgleichsrücklage und zur Allgemeinen Rücklage. Die Reduzierung der Allgemeinen Rücklage durch Jahresfehlbeträge konnte in den letzten Jahren aufgeholt werden. Somit waren die Voraussetzungen für die Zuführung des Jahresüberschusses 2022 zur Ausgleichsrücklage in 2023 gegeben.

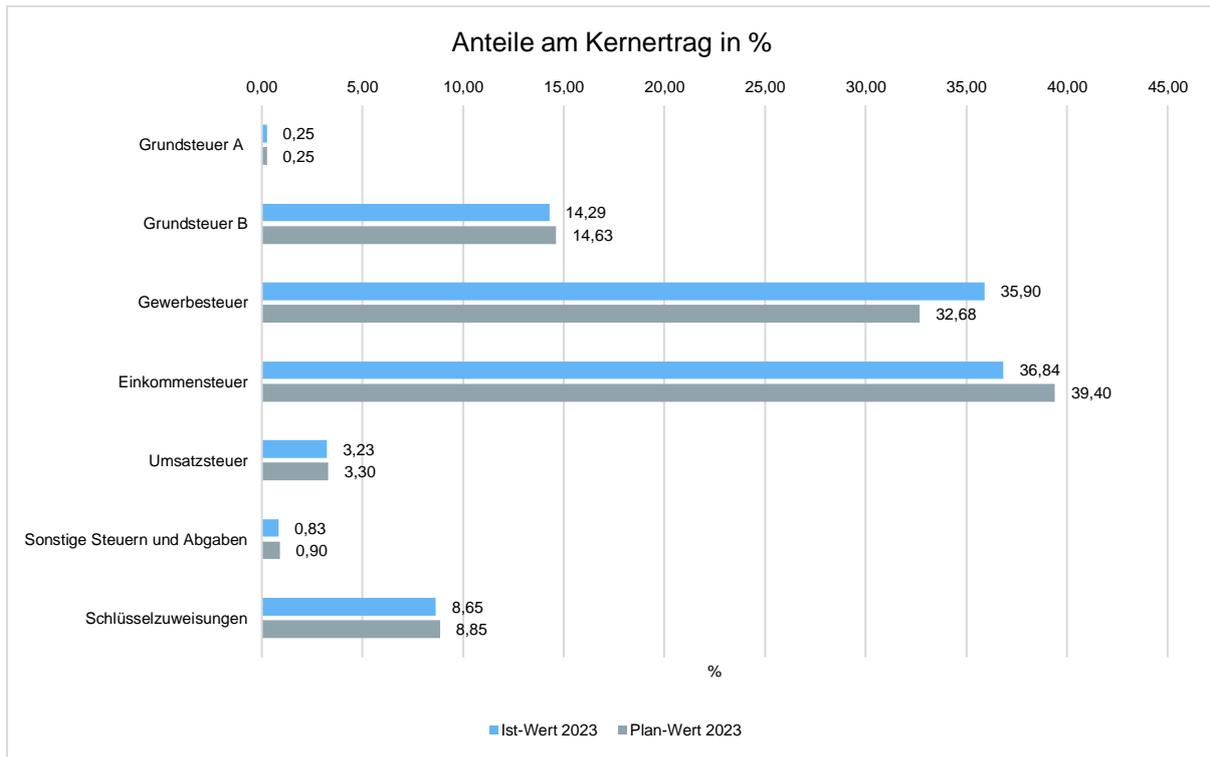
Gemäß § 44 Satz 3 KomHVO NRW sind Erträge und Aufwendungen aus dem Abgang und der Veräußerung von Vermögensgegenständen nach § 90 Absatz 3 Satz 1 der Gemeindeordnung NRW sowie aus Wertveränderungen von Finanzanlagen unmittelbar mit der allgemeinen Rücklage zu verrechnen. Durch den Verkauf von Vermögensgegenständen erhöhte sich die Allgemeine Rücklage um rd. 27 TEUR.

### 1.1.2 Ertragslage

#### Zusammensetzung der Kernfinanzierungsmasse

In der nachfolgenden Grafik wird der prozentuale Anteil der einzelnen Steuerarten bzw. der Schlüsselzuweisungen an der Kernfinanzierungsmasse des Haushaltes abgebildet. Die Kernfinanzierungsmasse ist die Summe aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben sowie Schlüsselzuweisungen. Durch die jeweiligen Anteile wird erkennbar, welche Bedeutung die einzelnen Ertragsarten haben.

Grundsätzlich sollte der Anteil der Real- und Gemeinschaftssteuern am Kernertrag des Haushaltes hoch und der aus Schlüsselzuweisungen niedrig sein, weil ansonsten eine hohe Abhängigkeit von Mitteln aus dem Finanzausgleich besteht.



### Entwicklung der einzelnen Ertragsarten im Überblick

Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der einzelnen Ertragsarten und die Abweichungen zum Vorjahresergebnis sowie zu den Planwerten.

### Ertragsarten im Überblick

	Ergebnis 2022	Plan 2023	Ergebnis 2023	Abweichung Plan/Ergebnis	Abweichung Plan/Ergebnis %
Steuern und ähnliche Abgaben	78.416.425	82.491.000	85.229.022	2.738.022	3,32
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	36.550.125	31.451.514	33.936.267	2.484.753	7,90
Sonstige Transfererträge	807.077	380.800	428.196	47.396	12,45
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	7.385.289	6.736.178	8.492.941	1.756.763	26,08
Privatrechtliche Leistungsentgelte	865.270	1.115.826	948.615	-167.211	-14,99
Kostenerstattungen und -umlagen, Leistungsbeteiligungen	3.752.926	3.865.739	2.417.970	-1.447.769	-37,45
Sonstige ordentliche Erträge	5.878.368	3.479.593	6.103.644	2.624.051	75,41
Aktiviert Eigenleistungen und Bestandsveränderungen	575.117	845.556	699.773	-145.783	-17,24
<b>Ordentliche Erträge</b>	<b>134.230.597</b>	<b>130.366.206</b>	<b>138.256.428</b>	<b>7.890.222</b>	<b>6,05</b>
Finanzerträge	2.541.877	6.956.000	8.418.968	1.462.968	21,03
Außerordentliche Erträge	2.617.608	9.772.797	9.304.795	-468.002	-4,79
<b>Summe</b>	<b>139.390.082</b>	<b>147.095.003</b>	<b>155.980.191</b>	<b>8.885.188</b>	<b>6,04</b>

Die Erträge insgesamt weichen um 16.590.109,17 Euro vom Vorjahresergebnis und um 8.885.187,69 Euro von der Haushaltsplanung ab.

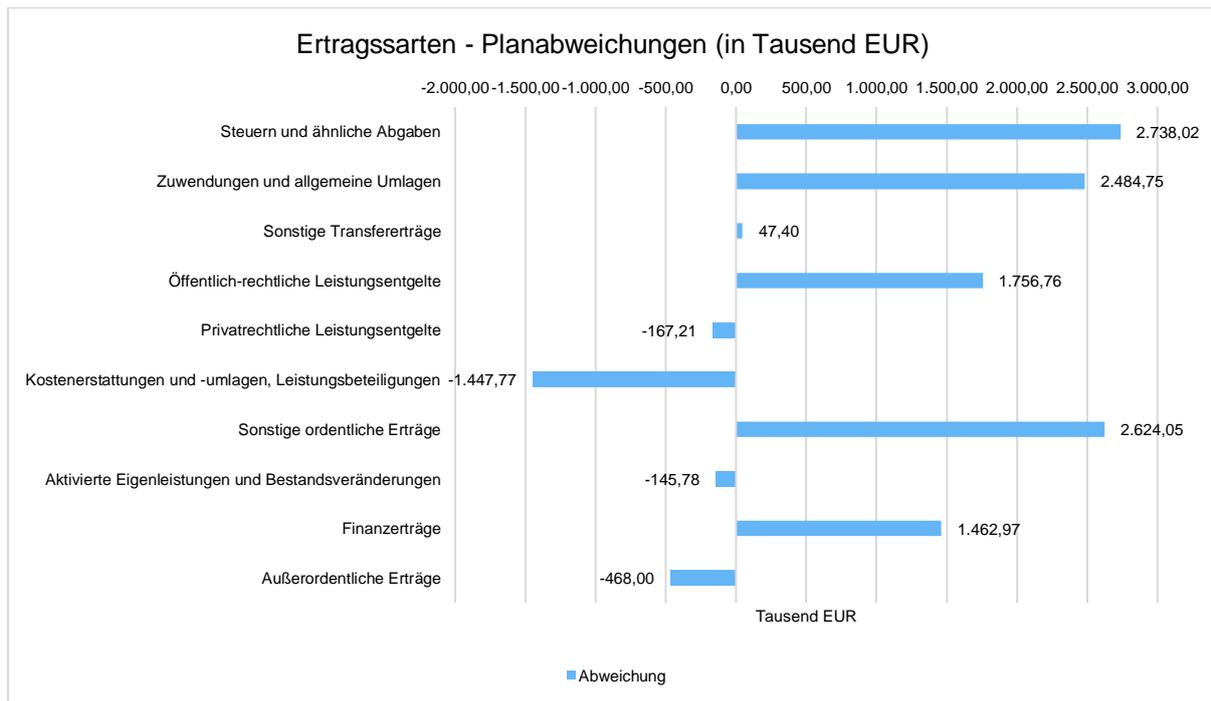
Auf Grund des Ukraine-Krieges kommen erheblich mehr Asylsuchende und Geflüchtete nach Bornheim als in den Vorjahren. Zudem wurde Mitte 2023 die Unterkunftssatzung geändert. Danach bekommen auch die Bewohner\*in, die im Leistungsbezug der Stadt stehen, einen Gebührenbescheid. Die haushalterischen Buchungen werden im Ertrag abgebildet und führen folglich zum Anstieg der öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte.

Bei den ordentlichen Erträgen (ohne Finanzertrag) ergibt sich eine Veränderung gegenüber dem Vorjahresergebnis in Höhe von 4.025.831,36 Euro. Gegenüber dem Haushaltsplan beträgt die Veränderung 7.890.221,91 Euro.

Die ordentlichen Erträge liegen sehr deutlich über dem für 2023 geplanten Ansatz und deutlich über dem Ergebnis 2022. Die Ertragszuwächse resultieren vor allem aus höheren Steuererträgen - insbesondere im Bereich der Gewerbesteuer - sowie aus nicht planbaren Erträgen aus der Auflösung von Rückstellungen.

### Planabweichungen nach Ertragsarten

Die Abweichungen des Ergebnisses der einzelnen Ertragsarten von der Haushaltsplanung wird in der folgenden Grafik dargestellt:



### Steuern und ähnliche Abgaben

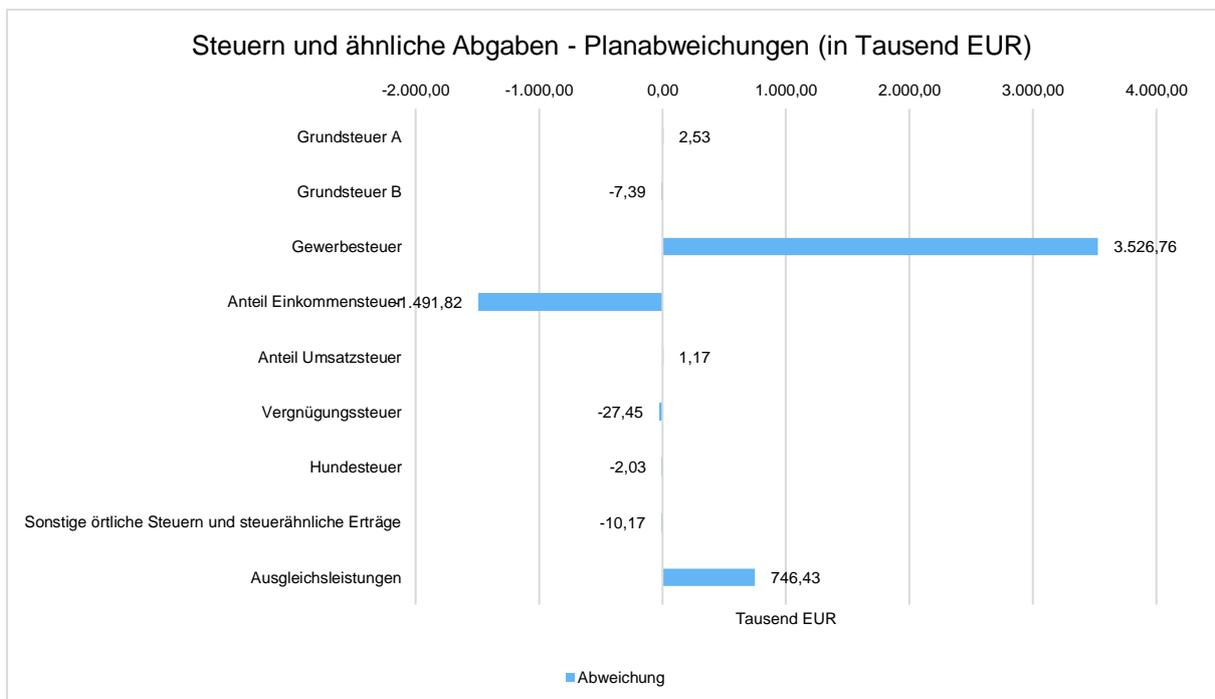
Aus der nachfolgenden Tabelle ist die Entwicklung nach einzelnen Steuerarten erkennbar:

### Steuern und ähnliche Abgaben

	Ergebnis 2022	Plan 2023	Ergebnis 2023	Abweichung Plan/Ergebnis	Abweichung Plan/Ergebnis %
Grundsteuer A	203.377	217.000	219.532	2.532	1,17
Grundsteuer B	11.788.264	12.747.000	12.739.605	-7.395	-0,06
Gewerbesteuer	27.133.048	28.475.000	32.001.758	3.526.758	12,39
Anteil Einkommensteuer	32.541.659	34.331.000	32.839.178	-1.491.822	-4,35
Anteil Umsatzsteuer	2.834.386	2.879.000	2.880.172	1.172	0,04
Vergnügungssteuer	380.795	420.000	392.549	-27.452	-6,54
Hundesteuer	332.714	325.000	322.969	-2.031	-0,62
Sonstige örtliche Steuern und steuerähnliche Erträge	31.666	38.000	27.826	-10.174	-26,77
Ausgleichsleistungen	3.170.516	3.059.000	3.805.433	746.433	24,40
<b>Summe Steuern und ähnliche Abgaben</b>	<b>78.416.425</b>	<b>82.491.000</b>	<b>85.229.022</b>	<b>2.738.022</b>	<b>3,32</b>

Die Wettbürosteuer (bis 2022) der Position "Sonstige Vergnügungssteuer" und die Kompensationszahlung der Position "Ausgleichsleistungen" zugeordnet.

Die Grafik zeigt die Abweichungen vom Planansatz in Euro:



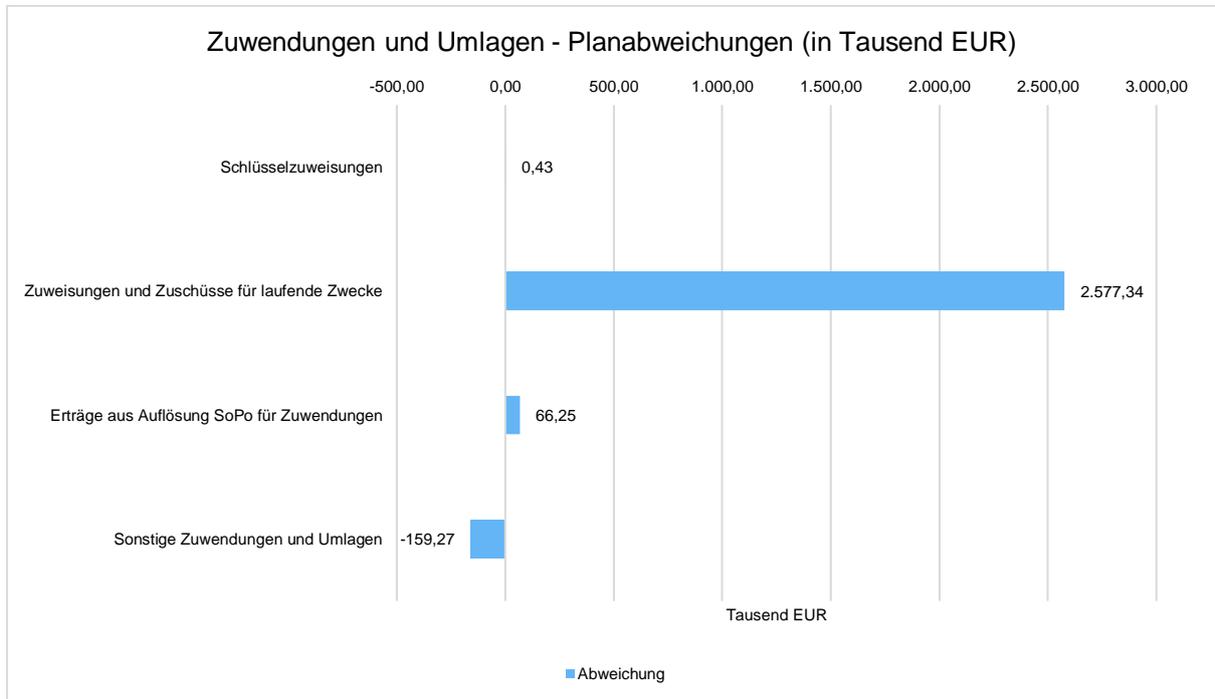
## Zuwendungen und Umlagen

Zuwendungen und allgemeine Umlagen sind neben den Steuern eine weitere wichtige Säule der kommunalen Ertragsseite. Gegenüber dem Vorjahresergebnis haben sich die Erträge aus Zuwendungen und Umlagen um -2.613.858,18 Euro verändert. Die Abweichung vom Planansatz beträgt insgesamt 2.484.752,63 Euro. Die Entwicklung im Einzelnen ist in der nachfolgenden Tabelle abgebildet:

### Zuwendungen und Umlagen

	Ergebnis 2022	Plan 2023	Ergebnis 2023	Abweichung Plan/Ergebnis	Abweichung Plan/Ergebnis %
Schlüsselzuweisungen	11.349.782	7.713.000	7.713.432	432	0,01
Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	20.735.129	20.036.391	22.613.731	2.577.340	12,86
Erträge aus Auflösung SoPo für Zuwendungen	2.967.927	3.107.123	3.173.368	66.245	2,13
Sonstige Zuwendungen und Umlagen	1.497.286	595.000	435.735	-159.265	-26,77
Summe Zuweisungen	36.550.125	31.451.514	33.936.267	2.484.753	7,90

Die Veränderungen zum Vorjahr und zum Planansatz im Einzelnen:



Die höheren Erträge bei den Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke resultieren aus den erhaltenen Kostenerstattungen des Landes in Höhe von rd. 1,1 Mio. EUR und den erhaltenen Bundesmitteln in Höhe von rd. 1,3 Mio. EUR für die Unterbringung von geflüchteten Menschen, insbesondere aus der Ukraine.

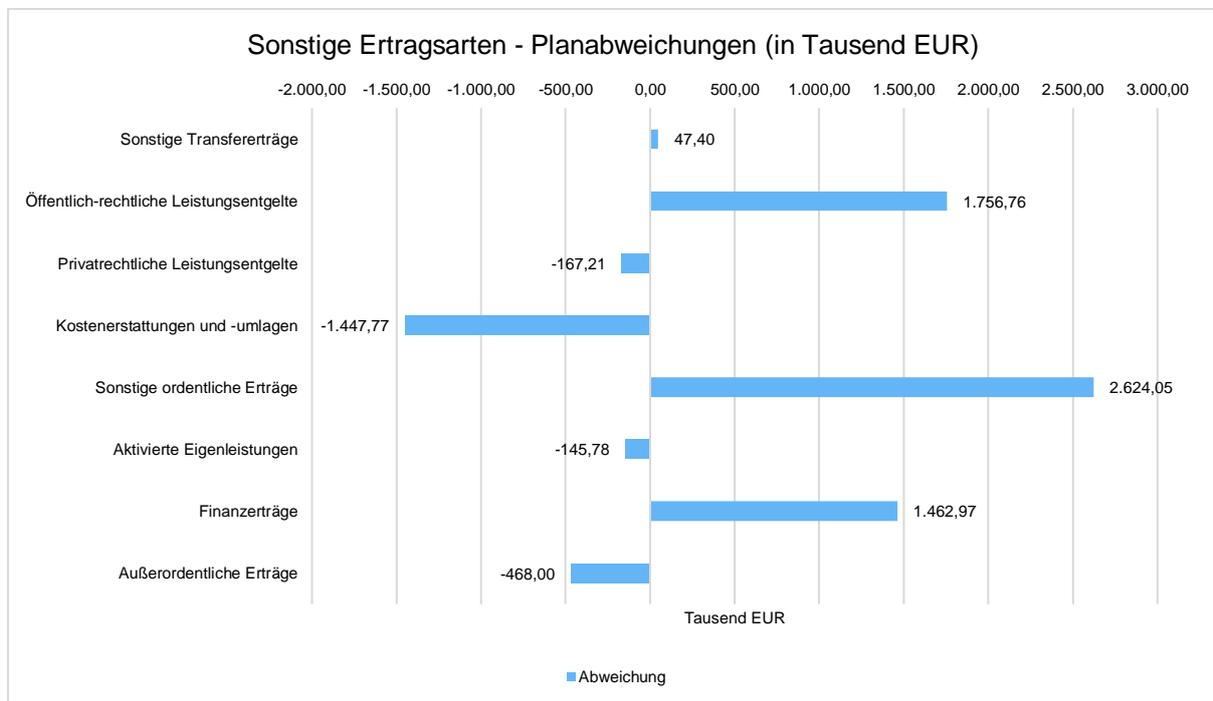
### Sonstige Ertragsarten

Die Entwicklung der sonstigen Ertragsarten im Vergleich zum Vorjahresergebnis sowie zum Haushaltsplan sind nachfolgend abgebildet:

### Sonstige Ertragsarten

	Ergebnis 2022	Plan 2023	Ergebnis 2023	Abweichung Plan/Ergebnis	Abweichung Plan/Ergebnis %
Sonstige Transfererträge	807.077	380.800	428.196	47.396	12,45
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	7.385.289	6.736.178	8.492.941	1.756.763	26,08
Privatrechtliche Leistungsentgelte	865.270	1.115.826	948.615	-167.211	-14,99
Kostenerstattungen und -umlagen	3.752.926	3.865.739	2.417.970	-1.447.769	-37,45
Sonstige ordentliche Erträge	5.878.368	3.479.593	6.103.644	2.624.051	75,41
Aktiviere Eigenleistungen	575.117	845.556	699.773	-145.783	-17,24
Finanzerträge	2.541.877	6.956.000	8.418.968	1.462.968	21,03
Außerordentliche Erträge	2.617.608	9.772.797	9.304.795	-468.002	-4,79

In der folgenden Grafik werden die Abweichungen zum Planansatz im Einzelnen dargestellt:



Die Steigerung bei den sonstigen Transfererträgen ist hauptsächlich auf die Leistungen Unterhaltspflichtiger gemäß Unterhaltungsvorschussgesetz und anderer Sozialleistungsträger zurückzuführen. Die Planung dieser Ertragsposition gestaltet sich schwierig, da schwer abschätzbar ist, welche Leistungen der Minderjährige erhalten wird.

Mehrerträge in den Sonstigen ordentlichen Erträgen entstanden im Wesentlichen durch die Auflösung von Rückstellungen. Eine Rückstellungsbildung für Gewerbesteuerrückzahlung in Höhe von 1,1 Mio. EUR und eine Rückstellung für die Sanierung eines Feuerwehrgerätehauses in Höhe von rd. 537 TEUR konnten aufgelöst werden.

2023 wurden Erträge in Höhe von 845.556 EUR für aktivierte Eigenleistungen veranschlagt. Das Ergebnis liegt mit 699.773,17 EUR rd. 146 TEUR unter dem Ansatz. Dies ist auf die verschobenen Investitionsmaßnahmen zurückzuführen

Im Rahmen der Haushaltsplanung 2023 wurden höhere finanzielle Belastungen infolge der Corona-Pandemie erwartet, als im Jahresabschluss festzustellen waren. Diese grundsätzlich erfreuliche Entwicklung geht mit einer Verringerung der „Außerordentlichen Erträge“ im Vergleich zum Haushaltsansatz einher.

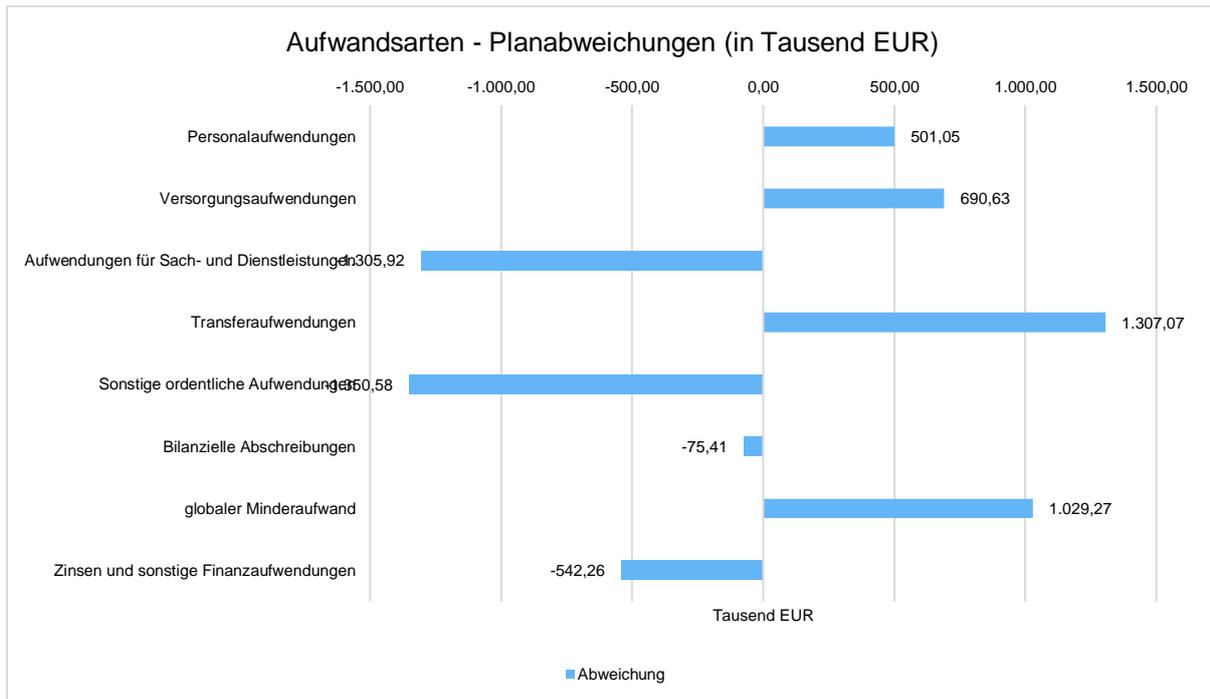
### 1.1.3 Aufwandslage

Die folgende Tabelle zeigt die einzelnen Aufwandsarten und deren Abweichung zum Vorjahresergebnis sowie zum Planansatz:

#### Aufwandsarten im Überblick

	Ergebnis 2022	Plan 2023	Ergebnis 2023	Abweichung Plan/Ergebnis	Abweichung Plan/Ergebnis %
Personalaufwendungen	32.970.686	34.645.520	35.146.567	501.047	1,45
Versorgungsaufwendungen	2.632.940	2.937.863	3.628.496	690.633	23,51
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	19.636.181	23.374.994	22.069.072	-1.305.922	-5,59
Transferaufwendungen	56.626.250	60.359.624	61.666.690	1.307.066	2,17
Sonstige ordentliche Aufwendungen	6.967.694	10.042.435	8.691.855	-1.350.580	-13,45
Bilanzielle Abschreibungen	9.149.759	9.600.000	9.524.591	-75.409	-0,79
<b>Ordentliche Aufwendungen</b>	<b>127.983.511</b>	<b>140.960.436</b>	<b>140.727.271</b>	<b>-233.165</b>	<b>-0,17</b>
globaler Minderaufwand	0	-1.029.271	0	1.029.271	100,00
<b>Ordentliche Aufwendungen abzgl. globaler Minderaufwand</b>	<b>127.983.511</b>	<b>139.931.165</b>	<b>140.727.271</b>	<b>796.106</b>	<b>0,57</b>
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	4.402.958	6.731.990	6.189.728	-542.262	-8,05
<b>Summe Aufwand</b>	<b>165.122.079</b>	<b>184.136.172</b>	<b>146.917.000</b>	<b>-37.219.173</b>	<b>-20,21</b>

Die Grafik zeigt die Abweichungen der einzelnen Aufwandsarten vom Planansatz:



Die Gesamtaufwendungen verändern sich gegenüber dem Vorjahresergebnis um 14.530.530,87 Euro. Die Gesamtaufwendungen in Höhe von 146.916.999,51 Euro weichen um -775.426,32 Euro vom Haushaltsansatz ab.

Die ordentlichen Aufwendungen (ohne Finanzaufwendungen) weichen gegenüber dem Vorjahresergebnis um 12.743.760,28 Euro ab. Gegenüber dem Haushaltsplan beträgt die Abweichung der ordentlichen Aufwendungen -233.164,70 Euro.

### Personal- und Versorgungsaufwand

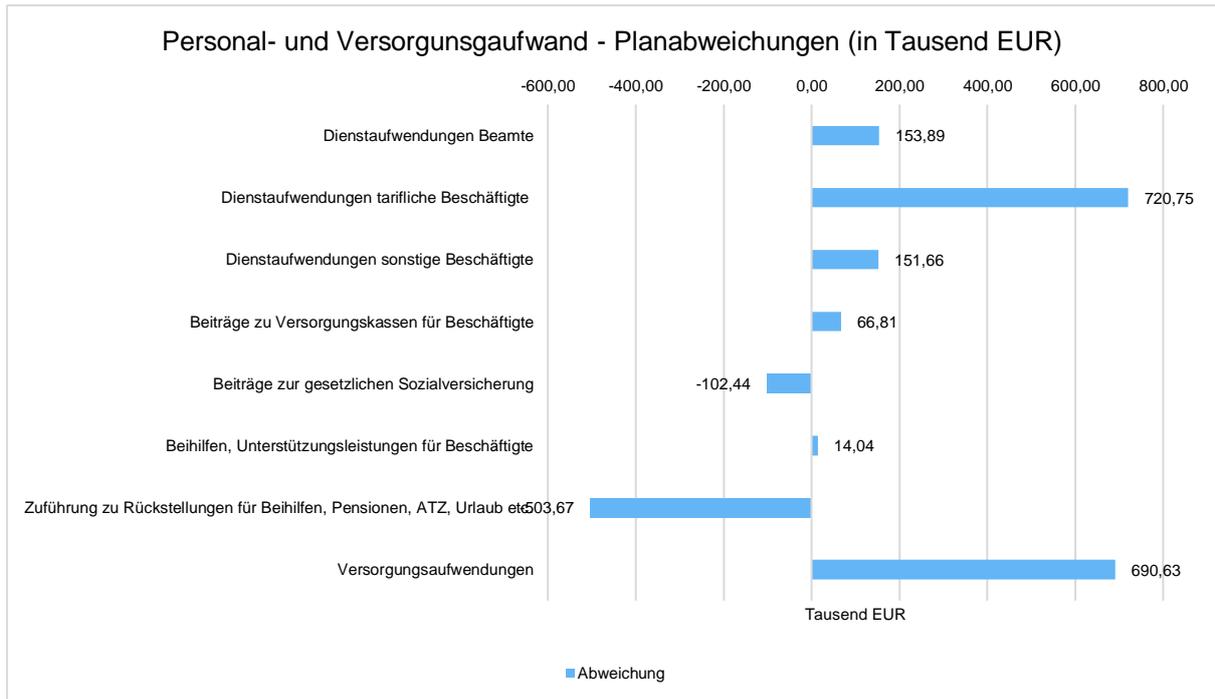
Die Personal- und Versorgungsaufwendungen werden im Folgenden nach einzelnen Positionen abgebildet, um die Veränderungen gegenüber dem Vorjahresergebnis und die Abweichungen von den Haushaltsansätzen differenziert beurteilen zu können:

### Personal- und Versorgungsaufwand

	Ergebnis 2022	Plan 2023	Ergebnis 2023	Abweichung Plan/Ergebnis	Abweichung Plan/Ergebnis %
Dienstaufwendungen Beamte	3.278.717	3.417.357	3.571.244	153.887	4,50
Dienstaufwendungen tarifliche Beschäftigte	22.671.074	23.819.039	24.539.790	720.751	3,03
Dienstaufwendungen sonstige Beschäftigte	138.448	0	151.662	151.662	--
Beiträge zu Versorgungskassen für Beschäftigte	1.797.758	1.771.343	1.838.155	66.812	3,77
Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung	4.604.952	4.869.590	4.767.155	-102.435	-2,10
Beihilfen, Unterstützungsleistungen für Beschäftigte	246.024	253.000	267.042	14.042	5,55

	Ergebnis 2022	Plan 2023	Ergebnis 2023	Abweichung Plan/Ergebnis	Abweichung Plan/Ergebnis %
Zuführung zu Rückstellungen für Beihilfen, Pensionen, ATZ, Urlaub etc.	233.713	515.191	11.520	-503.671	-97,76
<b>Personalaufwendungen</b>	<b>32.970.686</b>	<b>34.645.520</b>	<b>35.146.567</b>	<b>501.047</b>	<b>1,45</b>
<b>Versorgungsaufwendungen</b>	<b>2.632.940</b>	<b>2.937.863</b>	<b>3.628.496</b>	<b>690.633</b>	<b>23,51</b>
<b>Personal- und Versorgungsaufwand</b>	<b>35.603.626</b>	<b>37.583.383</b>	<b>38.775.063</b>	<b>1.191.680</b>	<b>3,17</b>

Die Grafik zeigt die Abweichungen gegenüber den Planansätzen:



Die Personalaufwendungen liegen über Planansatz. Hauptgrund hierfür sind inflationsbedingte hohe Tarifsteigerungen. In der TVöD-Tarifrunde wurde beschlossen, dass Arbeitgeber bis Ende 2024 ihren Beschäftigten eine steuer- und abgabenfreie Inflationsausgleichsprämie von bis zu 3000 Euro zahlen können.

Zudem erhöhte eine einmalige Sonderzahlung (Inflationsausgleich) in Höhe von 1.800 EUR für das Jahr 2023 die Personalaufwendungen für Beamte. Insgesamt sind die inflationsbedingten Mehraufwendungen nach dem NKF-CUIG zu isolieren.

Wie im Anhang schon dargestellt, ist für die Abweichung bei den Zuführungen zu Pensionsrückstellungen die Berechnung aus dem Heubeck-Gutachten maßgeblich, die so nicht planbar war. In 2023 erhöhten sich die Zuführungen zu Pensionsrückstellungen der Versorgungsempfänger, da Beamt\*innen aus höheren Besoldungsgruppen in den Ruhestand gegangen sind. Demgegenüber stieg der Auflösungsbetrag der Pensionsrückstellungen der aktiven Beamten\*innen.

### Sach- und Dienstleistungsaufwand sowie Abschreibungen

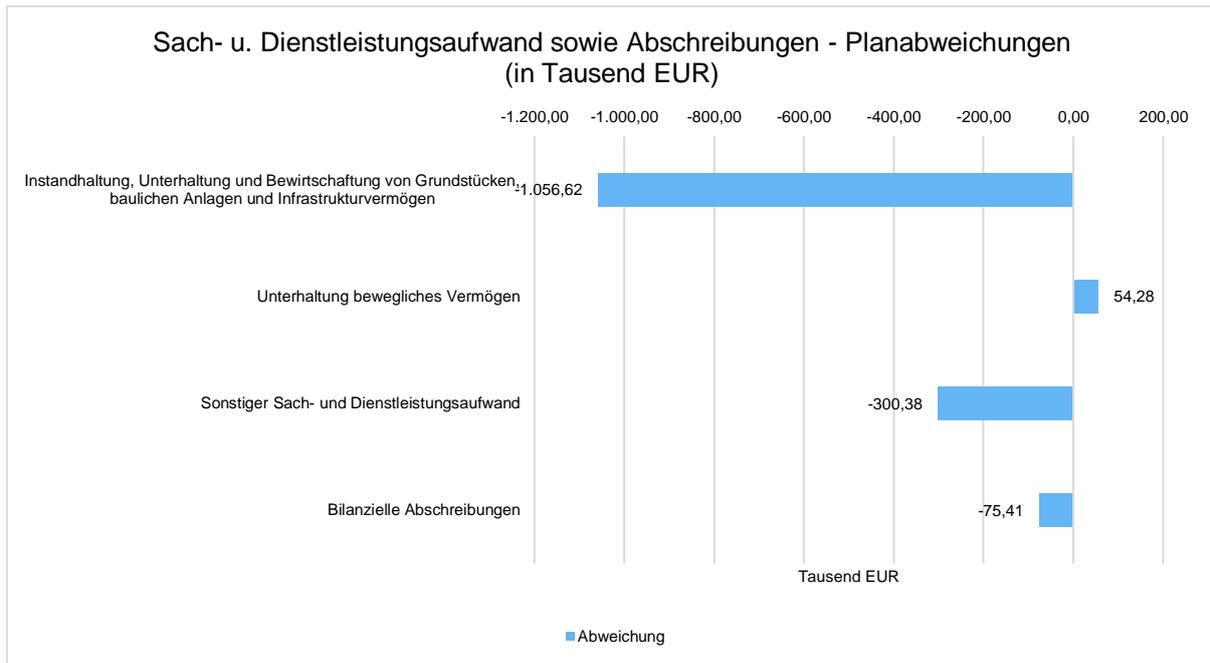
Der Sach- und Dienstleistungsaufwand (ohne Abschreibungen) beläuft sich insgesamt auf 22.069.072,37 Euro. Gegenüber dem Vorjahresergebnis verändert er sich um 2.432.890,97 Euro. Die Abweichung des Sach- und Dienstleistungsaufwandes (ohne Abschreibungen) von der Haushaltsplanung beträgt -1.305.921,63 Euro.

Nachfolgend wird der Sach- und Dienstleistungsaufwand nach einzelnen Positionen differenzierter dargestellt, wobei in diesem Sachzusammenhang auch die Abschreibungen abgebildet werden:

### Sach- und Dienstleistungsaufwand, Abschreibungen

	Ergebnis 2022	Plan 2023	Ergebnis 2023	Abweichung Plan/Ergebnis	Abweichung Plan/Ergebnis %
Instandhaltung, Unterhaltung und Bewirtschaftung von Grundstücken, baulichen Anlagen und Infrastrukturvermögen	9.499.590	11.724.075	10.667.455	-1.056.620	-9,01
Unterhaltung bewegliches Vermögen	1.353.778	1.534.626	1.588.902	54.276	3,54
Sonstiger Sach- und Dienstleistungsaufwand	8.744.116	10.087.268	9.786.890	-300.378	-2,98
Bilanzielle Abschreibungen	9.149.759	9.600.000	9.524.591	-75.409	-0,79

Die Grafik zeigt die Abweichungen vom Planansatz in Euro:



Minderaufwendungen bei der Aufwandsposition "Instandhaltung, Unterhaltung und Bewirtschaftung von Grundstücken, baulichen Anlagen und Infrastrukturvermögen" resultieren zum Teil aus nicht durchgeführten Unterhaltungsmaßnahmen im Bereich der Gebäudewirtschaft. Diese werden jedoch teilweise wieder durch Mehraufwendungen, insbesondere durch die Zuführungen zur Instandhaltungsrückstellung kompensiert.

Der geplante Planungs- und Gutachteraufwand wurde nur teilweise benötigt. Die Aufwendungen für den Sicherheitsdienst in den Notunterkünften erhöhten die Sonstigen Sach- und Dienstleistungen.

### Transferaufwendungen

Neben den Personalaufwendungen und dem Aufwand für Sach- und Dienstleistungen stellen die Transferaufwendungen auf der Aufwandsseite des Haushaltes eine gewichtige Aufwandsart dar.

Die Transferaufwendungen in Höhe von 61.666.690,28 Euro weichen vom Vorjahresergebnis um 5.040.440,37 Euro und von den Planansätzen des Haushaltsjahres um 1.307.066,28 Euro ab.

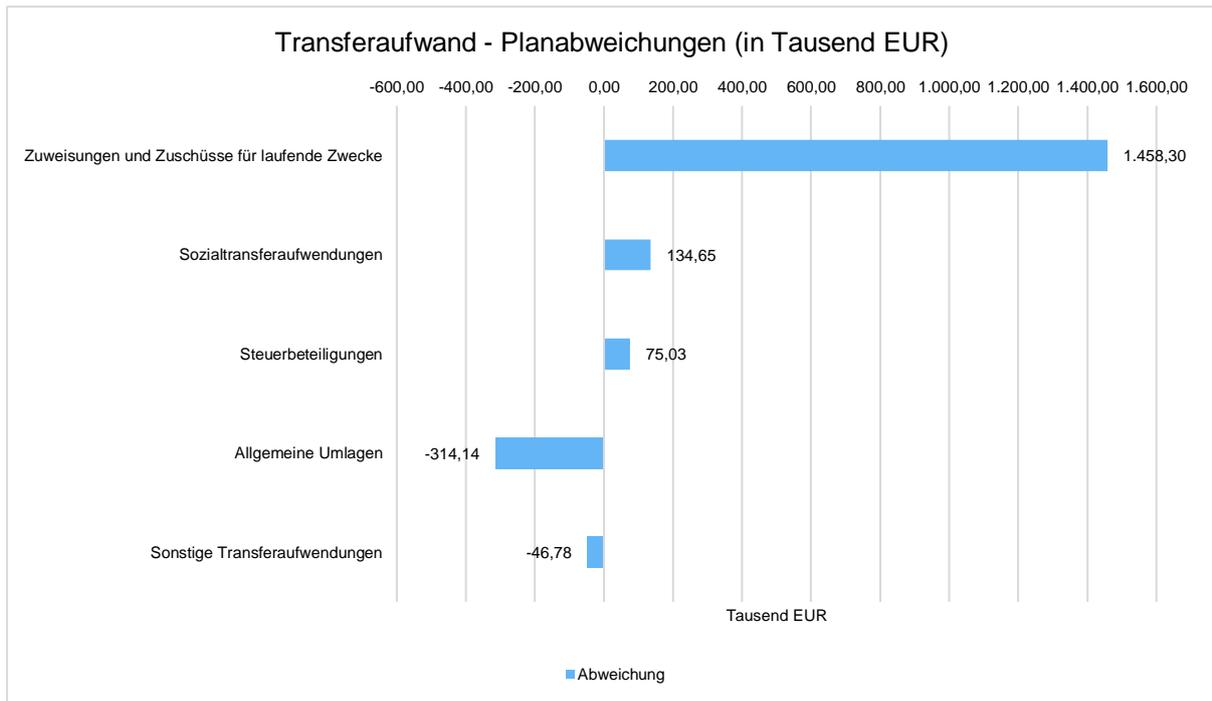
In der folgenden Tabelle sind die Transferaufwendungen differenzierter dargestellt:

### Transferaufwendungen

	Ergebnis 2022	Plan 2023	Ergebnis 2023	Abweichung Plan/Ergebnis	Abweichung Plan/Ergebnis %
Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	18.257.093	19.049.388	20.507.690	1.458.302	7,66
Sozialtransferaufwendungen	12.168.084	12.877.950	13.012.596	134.646	1,05
Steuerbeteiligungen	1.930.835	1.937.000	2.012.029	75.029	3,87
Allgemeine Umlagen	23.539.848	25.614.086	25.299.950	-314.136	-1,23

	Ergebnis 2022	Plan 2023	Ergebnis 2023	Abweichung Plan/Ergebnis	Abweichung Plan/Ergebnis %
Sonstige Transferaufwendungen	730.389	881.200	834.425	-46.775	-5,31
<b>Summe Transferaufwendungen</b>	<b>56.626.250</b>	<b>60.359.624</b>	<b>61.666.690</b>	<b>1.307.066</b>	<b>2,17</b>

Die Grafik zeigt die Abweichungen des Ergebnisses von den Planansätzen:



Die Transferaufwendungen waren deutlich höher als geplant und höher als im Vorjahr. Ursächlich ist der Anstieg der OGS Pauschale, der auf die steigende Schülerzahl, die eine OGS besuchen, zurückzuführen ist. Demgegenüber stehen die Zuwendungen an Landesmitteln.

Die Gewerbesteuerumlage wird prozentual von der eingezahlten Gewerbesteuer abgeführt. Durch die Mehrerträge bei der Gewerbesteuer im Haushaltsjahr 2023 stieg auch die Umlage um 75 TEUR an.

### Sonstige Aufwendungen

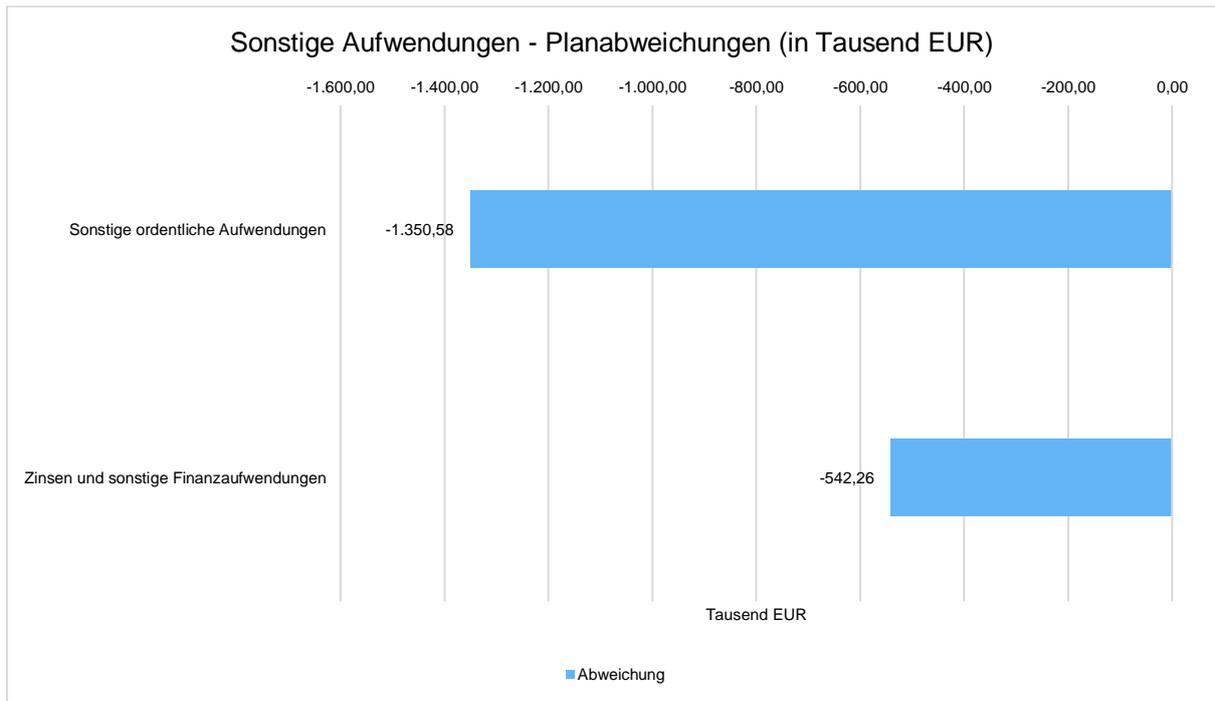
Nachfolgend werden die übrigen Aufwandsarten im Vergleich zum Vorjahresergebnis sowie zum Haushaltsplan abgebildet:

### Sonstige Aufwendungen

	Ergebnis 2022	Plan 2023	Ergebnis 2023	Abweichung Plan/Ergebnis	Abweichung Plan/Ergebnis %
Sonstige ordentliche Aufwendungen	6.967.694	10.042.435	8.691.855	-1.350.580	-13,45

	Ergebnis 2022	Plan 2023	Ergebnis 2023	Abweichung Plan/Ergebnis	Abweichung Plan/Ergebnis %
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	4.402.958	6.731.990	6.189.728	-542.262	-8,05

Die Abweichungen zum Planansatz stellen sich wie folgt dar:



Die Abweichungen im Bereich der sonstigen ordentlichen Aufwendungen entstanden im Wesentlichen durch nicht realisierte, aber geplante Käufe von Geringwertigen Wirtschaftsgütern (rd.- 1 Mio. EUR). Auch in diesem Bereich machten sich noch die Folgen der Pandemie bemerkbar. Es kam immer noch zu Engpässen bei der Beschaffung.

Der Mehraufwand bei den Zinsen und sonstigen Finanzaufwendungen spiegelt die Zinspolitik der EZB wider. Die letzte Anhebung der Leitzinsen war im September 2023.

## 1.2 Finanzhaushalt / Finanzrechnung

### 1.2.1 Allgemeine Finanzentwicklung

Nachstehend ist der Finanzhaushalt im Vergleich zu den Ergebnissen des Vorjahres sowie zu den Planungen ersichtlich:

#### Finanzhaushalt / Finanzrechnung

	Ergebnis 2022	Plan 2023	Ergebnis 2023	Abweichung Plan/Ergebnis	Abweichung Plan/Ergebnis %
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	126.878.471	129.617.295	136.936.192	7.318.897	5,65
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	121.009.587	137.760.544	130.364.159	-7.396.385	-5,37
<b>Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>5.868.885</b>	<b>-8.143.249</b>	<b>6.572.033</b>	<b>14.715.283</b>	<b>180,71</b>
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	8.383.406	11.998.995	8.887.915	-3.111.080	-25,93
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	26.440.700	63.853.793	30.046.130	-33.807.663	-52,95
<b>Saldo aus Investitionstätigkeit</b>	<b>-18.057.294</b>	<b>-51.854.798</b>	<b>-21.158.215</b>	<b>30.696.583</b>	<b>59,20</b>
<b>Finanzmittelüberschuss / -fehlbetrag</b>	<b>-12.188.410</b>	<b>-59.998.048</b>	<b>-14.586.182</b>	<b>45.411.866</b>	<b>75,69</b>
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	145.494.132	69.215.946	94.900.000	25.684.054	37,11
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	134.066.297	20.077.745	78.322.698	58.244.953	290,10
<b>Saldo aus Finanzierungstätigkeit</b>	<b>11.427.836</b>	<b>49.138.201</b>	<b>16.577.302</b>	<b>-32.560.899</b>	<b>-66,26</b>
<b>Änderung Bestand eigener Finanzmittel</b>	<b>-760.574</b>	<b>-10.859.847</b>	<b>1.991.120</b>	<b>12.850.966</b>	<b>118,33</b>

### 1.2.2 Investitionstätigkeit

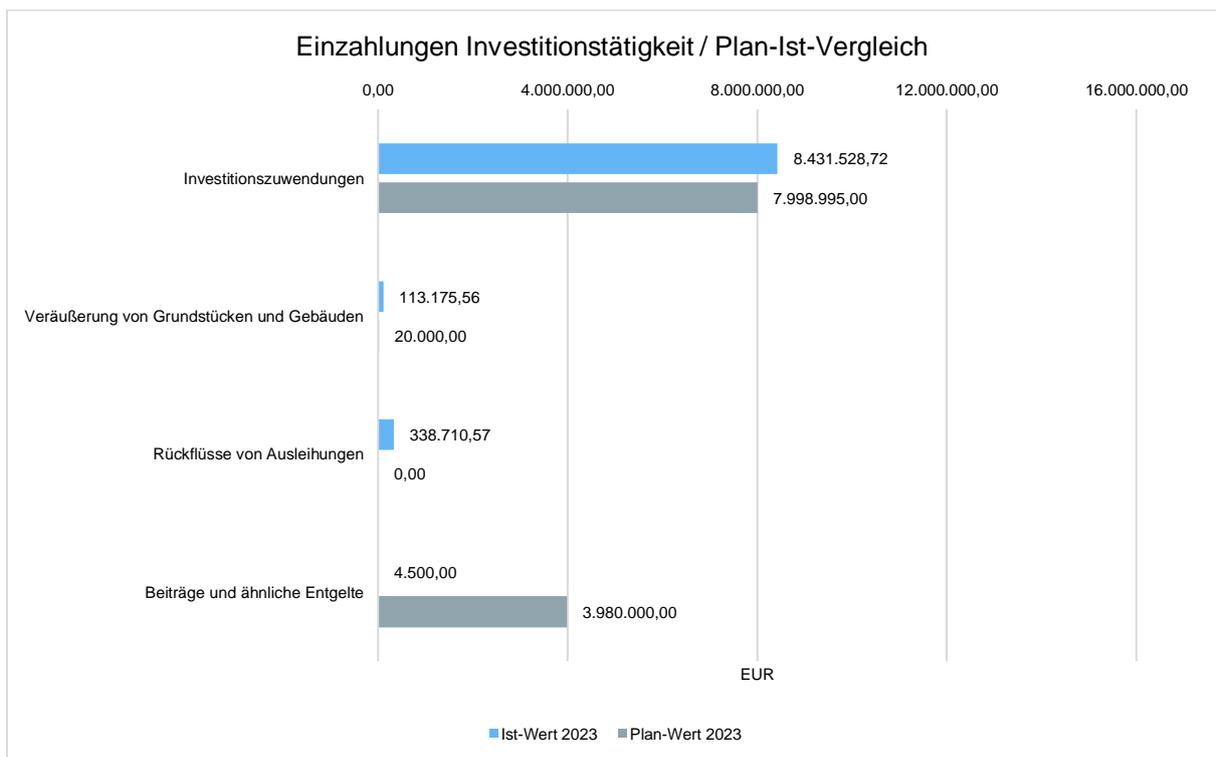
Im Rahmen der Finanzrechnung ist insbesondere die kommunale Investitionstätigkeit von Bedeutung. Im Folgenden wird ersichtlich, wie sich die Ein- und Auszahlungen der Investitionstätigkeit insbesondere im Vergleich zur Haushaltsplanung darstellen.

#### Investitionstätigkeit

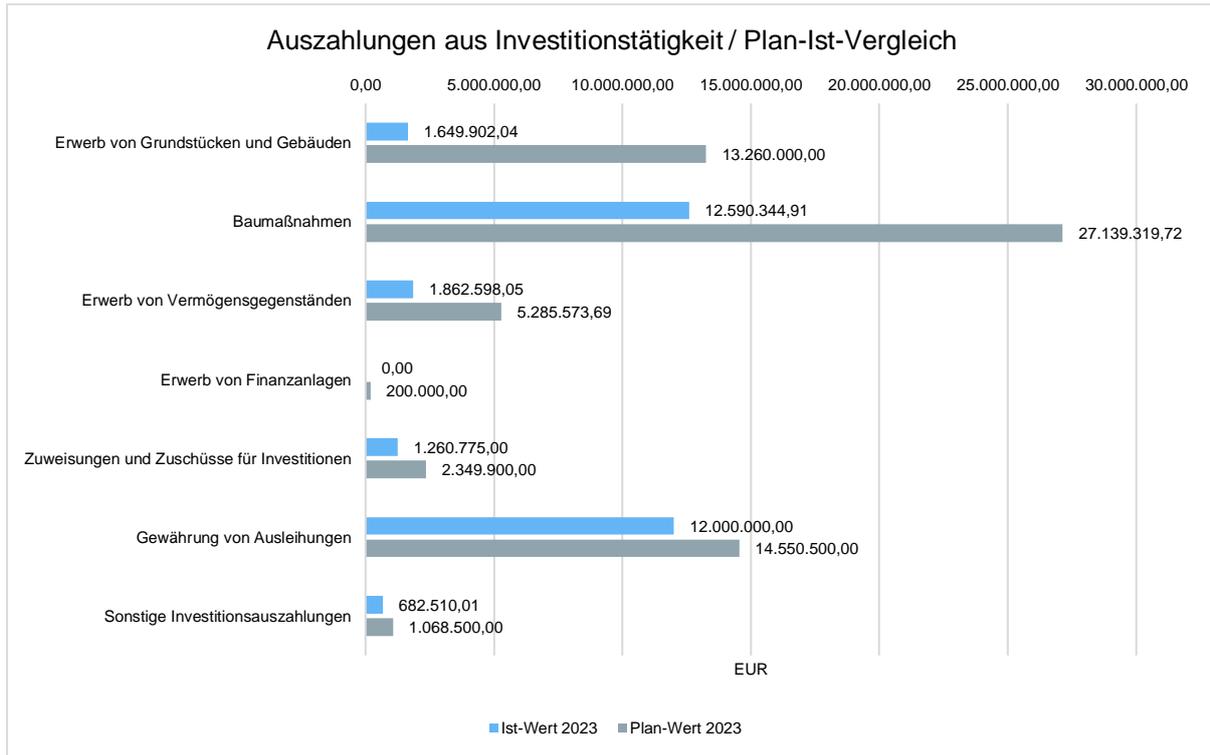
	Ergebnis 2022	Plan 2023	Ergebnis 2023	Abweichung Plan/Ergebnis	Abweichung Plan/Ergebnis %
Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	7.609.380	7.998.995	8.431.529	432.534	5,41
Einzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden	578.108	20.000	113.176	93.176	465,88
Rückflüsse von Ausleihungen	179.518	0	338.711	338.711	--
Beiträge und ähnliche Entgelte	16.400	3.980.000	4.500	-3.975.500	-99,89
<b>Einzahlungen aus Investitionstätigkeit gesamt</b>	<b>8.383.406</b>	<b>11.998.995</b>	<b>8.887.915</b>	<b>-3.111.080</b>	<b>-25,93</b>

	Ergebnis 2022	Plan 2023	Ergebnis 2023	Abweichung Plan/Ergebnis	Abweichung Plan/Ergebnis %
Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen	6.981.439	2.349.900	1.260.775	-1.089.125	-46,35
Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	1.075.868	13.260.000	1.649.902	-11.610.098	-87,56
Auszahlungen für den Erwerb von Vermögensgegenständen	2.992.722	5.285.574	1.862.598	-3.422.976	-64,76
Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	--	200.000	0	-200.000	-100,00
Auszahlungen für Baumaßnahmen	11.349.505	27.139.320	12.590.345	-14.548.975	-53,61
Gewährung von Ausleihungen	3.700.000	14.550.500	12.000.000	-2.550.500	-17,53
Sonstige investive Auszahlungen	341.166	1.068.500	682.510	-385.990	-36,12
<b>Auszahlungen aus Investitionstätigkeit gesamt</b>	<b>26.440.700</b>	<b>63.853.793</b>	<b>30.046.130</b>	<b>-33.807.663</b>	<b>-52,95</b>

### Einzahlungen aus Investitionstätigkeit im Plan-Ist-Vergleich



### Auszahlungen Investitionstätigkeit im Plan-Ist-Vergleich



Die Baumaßnahmen liegen insgesamt deutlich hinter der Planung für 2023.

Die Auszahlungen für die Gewährung von Ausleihungen werden bestimmt durch den Kreditbedarf der Tochterunternehmen. In 2023 war hier ein gegenüber dem Planansatz niedrigerer Betrag an durchzuführenden Krediten zu verzeichnen. Es wurden 12 Mio. EUR an Darlehen an die Tochterunternehmen weitergeleitet.

### 1.2.3 Finanzierungstätigkeit

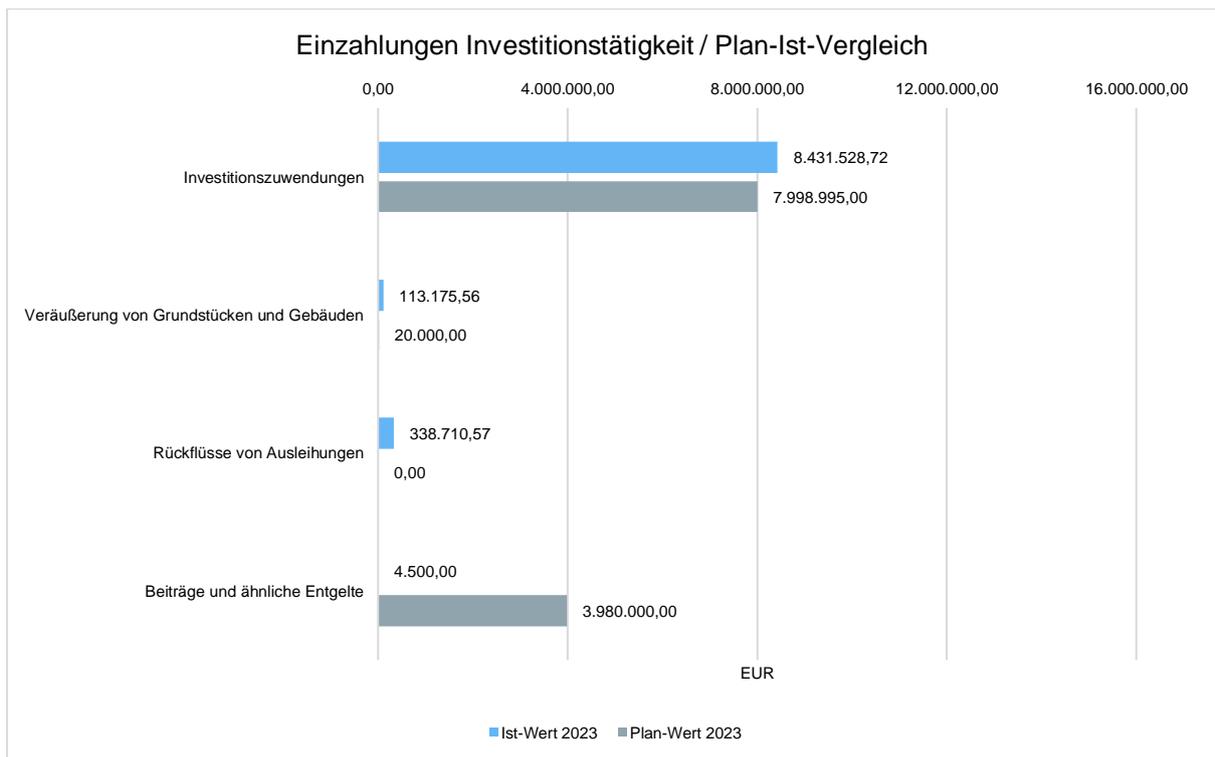
Im Rahmen der Finanzrechnung ist insbesondere die kommunale Investitionstätigkeit von Bedeutung. Im Folgenden wird ersichtlich, wie sich die Ein- und Auszahlungen der Investitionstätigkeit insbesondere im Vergleich zur Haushaltsplanung darstellen.

#### Investitionstätigkeit

	Ergebnis 2022	Plan 2023	Ergebnis 2023	Abweichung Plan/Ergebnis	Abweichung Plan/Ergebnis %
Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	7.609.380	7.998.995	8.431.529	432.534	5,41
Einzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden	578.108	20.000	113.176	93.176	465,88
Rückflüsse von Ausleihungen	179.518	0	338.711	338.711	--
Beiträge und ähnliche Entgelte	16.400	3.980.000	4.500	-3.975.500	-99,89
<b>Einzahlungen aus Investitionstätigkeit gesamt</b>	<b>8.383.406</b>	<b>11.998.995</b>	<b>8.887.915</b>	<b>-3.111.080</b>	<b>-25,93</b>

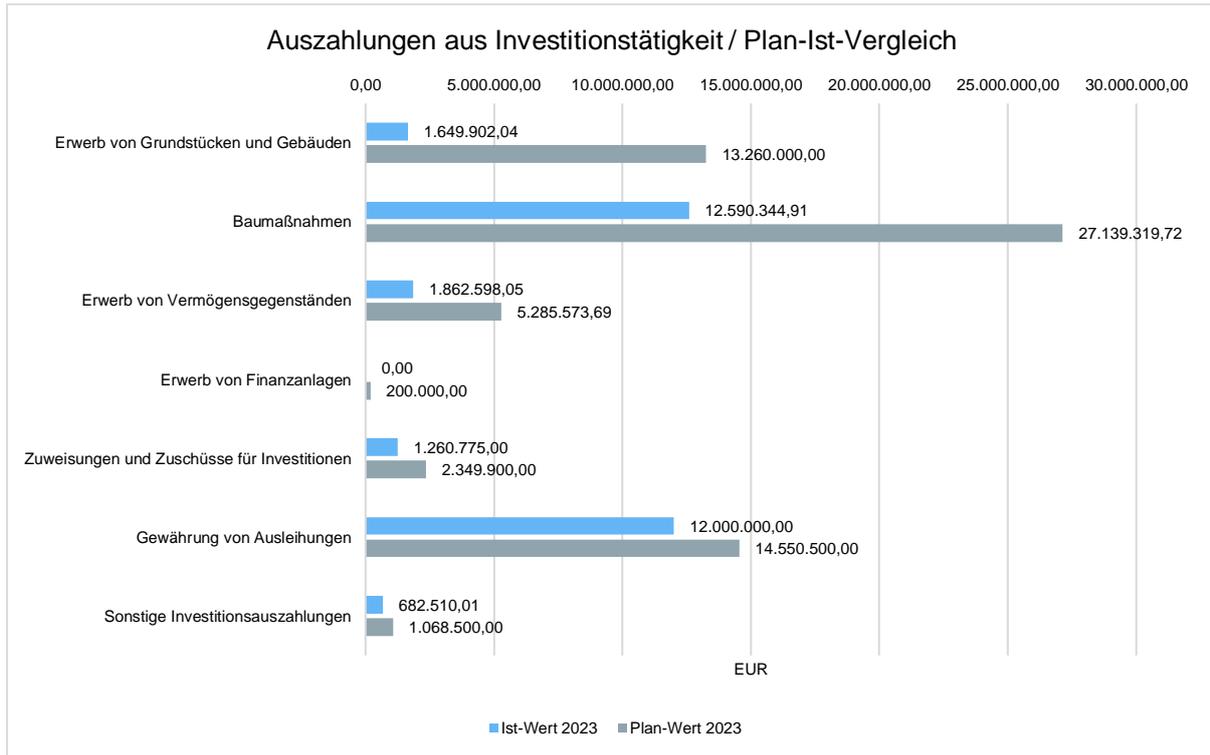
	Ergebnis 2022	Plan 2023	Ergebnis 2023	Abweichung Plan/Ergebnis	Abweichung Plan/Ergebnis %
Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen	6.981.439	2.349.900	1.260.775	-1.089.125	-46,35
Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	1.075.868	13.260.000	1.649.902	-11.610.098	-87,56
Auszahlungen für den Erwerb von Vermögensgegenständen	2.992.722	5.285.574	1.862.598	-3.422.976	-64,76
Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	--	200.000	0	-200.000	-100,00
Auszahlungen für Baumaßnahmen	11.349.505	27.139.320	12.590.345	-14.548.975	-53,61
Gewährung von Ausleihungen	3.700.000	14.550.500	12.000.000	-2.550.500	-17,53
Sonstige investive Auszahlungen	341.166	1.068.500	682.510	-385.990	-36,12
<b>Auszahlungen aus Investitionstätigkeit gesamt</b>	<b>26.440.700</b>	<b>63.853.793</b>	<b>30.046.130</b>	<b>-33.807.663</b>	<b>-52,95</b>

### Einzahlungen aus Investitionstätigkeit im Plan-Ist-Vergleich



Im Haushaltsjahr 2023 erhielt die Stadt Bornheim rd. 600.000 EUR für die Rad-Pendler-Route und rd. 1,1 Mio. EUR für die Schaffung neuer Kita-Plätze.

### Auszahlungen Investitionstätigkeit im Plan-Ist-Vergleich



Nach Abschluss des Haushaltjahres 2023 zeigen sich vor allem bei dem Erwerb von Grundstücken und Gebäuden und bei den Baumaßnahmen deutliche Abweichungen gegenüber den Planansätzen. Die Abweichungen sind hauptsächlich zurückzuführen auf den noch nicht getätigten Grundstücksan-kauf in der Ortschaft Merten (Bebauungsplan ME 18) für den Neubau der Schule sowie Minderzah-lungen auf nicht durchgeführte Investitionsmaßnahmen (z. B. Bau HBG-Schule, Brandschutzplan, Sa-nierung Sportanlagen).

Seit 2023 sind die Gewährung von Ausleihungen korrekterweise den sonstigen Investitionsauszahlun-gen zugeordnet (§ 3 KomHVO NRW ).

## 2 Vermögens- und Schuldenlage

Die Bilanz gibt die Vermögenssituation einer Kommune zum Stichtag wider. Aus der folgenden Bi-lanzabbildung kann die Entwicklung der Bilanzdaten im Vergleich zum Vorjahr sowie die jeweiligen Anteile der Bilanzpositionen an der Bilanzsumme abgelesen werden.

### Bilanz im Jahresvergleich

	31.12.2022	31.12.2023	Veränderung
0 - Aufwendungen zur Erhaltung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit (COVID-19 / Ukraine-Krieg)	11.416.751,51	20.721.546,30	9.304.794,79 ↗
1 - Anlagevermögen	466.855.040,48	483.879.772,46	17.024.731,98 ↗
1.1 - Immaterielle Vermögensgegenstände	246.380,00	277.172,00	30.792,00 ↗
1.2 - Sachanlagen	352.037.681,66	359.449.363,82	7.411.682,16 ↗
1.3 - Finanzanlagen	114.570.978,82	124.153.236,64	9.582.257,82 ↗

	31.12.2022	31.12.2023	Veränderung
2 - Umlaufvermögen	39.192.488,21	41.868.693,82	2.676.205,61 ↗
2.2 - Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	38.946.136,81	39.643.590,48	697.453,67 ↗
2.4 - Liquide Mittel	246.351,40	2.225.103,34	1.978.751,94 ↗
3 - Aktive Rechnungsabgrenzung	8.876.926,44	9.891.091,62	1.014.165,18 ↗
<b>Summe Aktiva</b>	<b>526.341.206,64</b>	<b>556.361.104,20</b>	<b>30.019.897,56 ↗</b>
1 - Eigenkapital	88.883.208,78	97.974.356,98	9.091.148,20 ↗
1.1 - Allgemeine Rücklage	81.879.595,90	81.907.552,92	27.957,02 →
1.3 - Ausgleichsrücklage	0,00	7.003.612,88	7.003.612,88 ↗
1.4 - Jahresergebnis	7.003.612,88	9.063.191,18	2.059.578,30 ↗
2 - Sonderposten	128.717.685,80	126.627.569,07	-2.090.116,73 ↘
2.1 - für Zuwendungen	93.763.451,00	92.450.400,27	-1.313.050,73 ↘
2.2 - für Beiträge	24.314.882,95	23.645.543,95	-669.339,00 ↘
2.4 - Sonstige Sonderposten	10.639.351,85	10.531.624,85	-107.727,00 ↘
3 - Rückstellungen	55.005.139,34	54.914.005,66	-91.133,68 →
3.1 - Pensionsrückstellungen	41.885.889,00	42.666.452,00	780.563,00 ↗
3.3 - Instandhaltungsrückstellungen	3.188.433,98	2.744.879,27	-443.554,71 ↘
3.4 - Sonstige Rückstellungen	9.930.816,36	9.502.674,39	-428.141,97 ↘
4 - Verbindlichkeiten	252.501.706,34	274.473.922,26	21.972.215,92 ↗
4.2 - Kredite für Investitionen	176.925.173,44	189.036.212,50	12.111.039,06 ↗
4.3 - Liquiditätskredite	68.384.132,18	69.955.720,00	1.571.587,82 ↗
4.5 - Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.568.805,39	4.418.753,73	2.849.948,34 ↗
4.6 - Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	4.343,92	0,00	-4.343,92 ↘
4.7 - Sonstige Verbindlichkeiten und erhaltene Anzahlungen	1.978.224,12	2.380.327,36	402.103,24 ↗
4.8 - Erhaltene Anzahlungen	3.641.027,29	8.682.908,67	5.041.881,38 ↗
5 - Passive Rechnungsabgrenzung	1.233.466,38	2.371.250,23	1.137.783,85 ↗
<b>Summe Passiva</b>	<b>526.341.206,64</b>	<b>556.361.104,20</b>	<b>30.019.897,56 ↗</b>

Das bisherige NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz (NKF-CIG) wurde mit Fassung vom 15.12.2022 zum NKF-COVID-19-Ukraine-Isolierungsgesetz – NKF-CUIG erweitert und berücksichtigt ab dem Haushaltsjahr 2022 auch die Belastungen infolge des Krieges gegen die Ukraine. Letztmalig ist das NKF-CUIG in 2023 anzuwenden.

### Aufteilung des Sachanlagevermögens

Auf der Aktivseite der Bilanz stellen die Sachanlagen den größten Posten dar. Das Sachanlagevermögen wird nachfolgend in seiner Zusammensetzung und in den jeweiligen Veränderungen zum Vorjahr abgebildet.

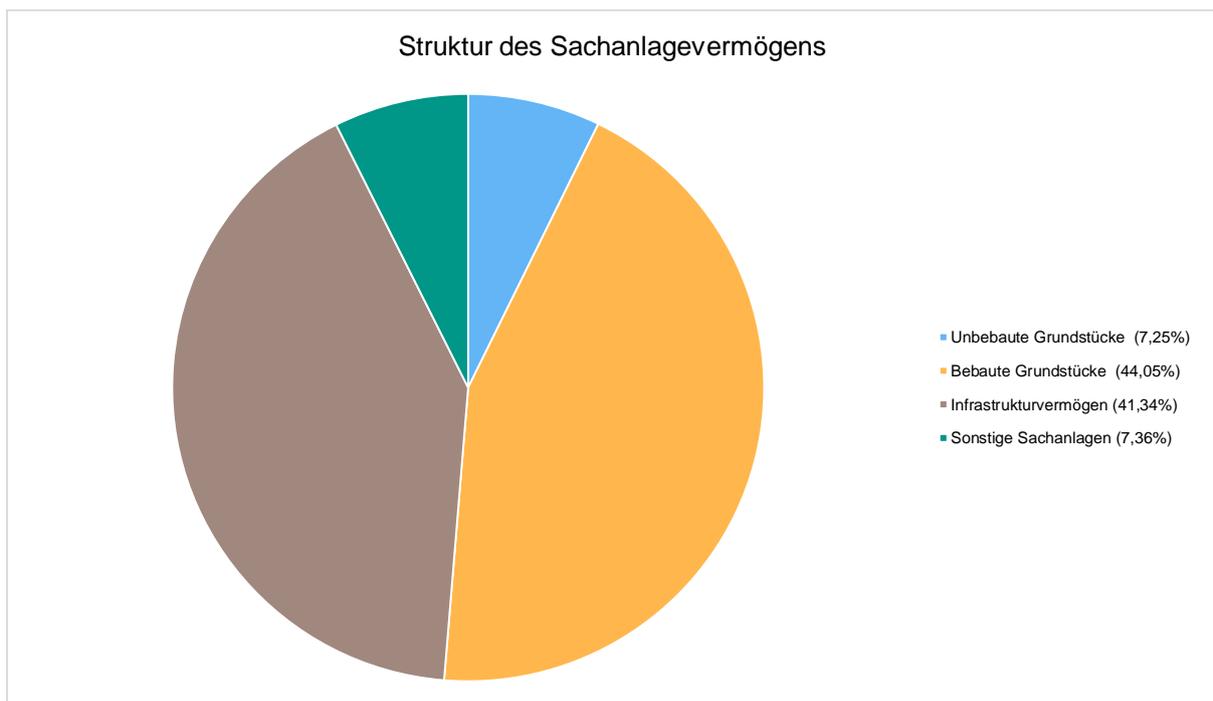
### Sachanlagevermögen

Bilanzposition	2022 in Euro	2023 in Euro	Veränderung absolut
<b>1.2 - Sachanlagen</b>	<b>352.037.682</b>	<b>359.449.364</b>	<b>7.411.682 ↗</b>
1.2.1 - unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	26.098.567	26.058.067	-40.500 →
1.2.2 - bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	157.899.133	158.329.711	430.578 →
1.2.3 - Infrastrukturvermögen	150.588.273	148.612.658	-1.975.616 ↘
1.2.5 - Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	396.514	396.514	0 →
1.2.6 - Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	3.426.833	3.259.174	-167.659 ↘
1.2.7 - Betriebs- und Geschäftsausstattung	5.486.353	5.847.566	361.213 ↗
1.2.8 - geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	8.142.008	16.945.674	8.803.666 ↗

Der Zuwachs bei den Anlagen im Bau ist insbesondere auf den Bau der Heinrich-Böll-Schule und der Errichtung der Notunterkunft im Hexenweges zurückzuführen.

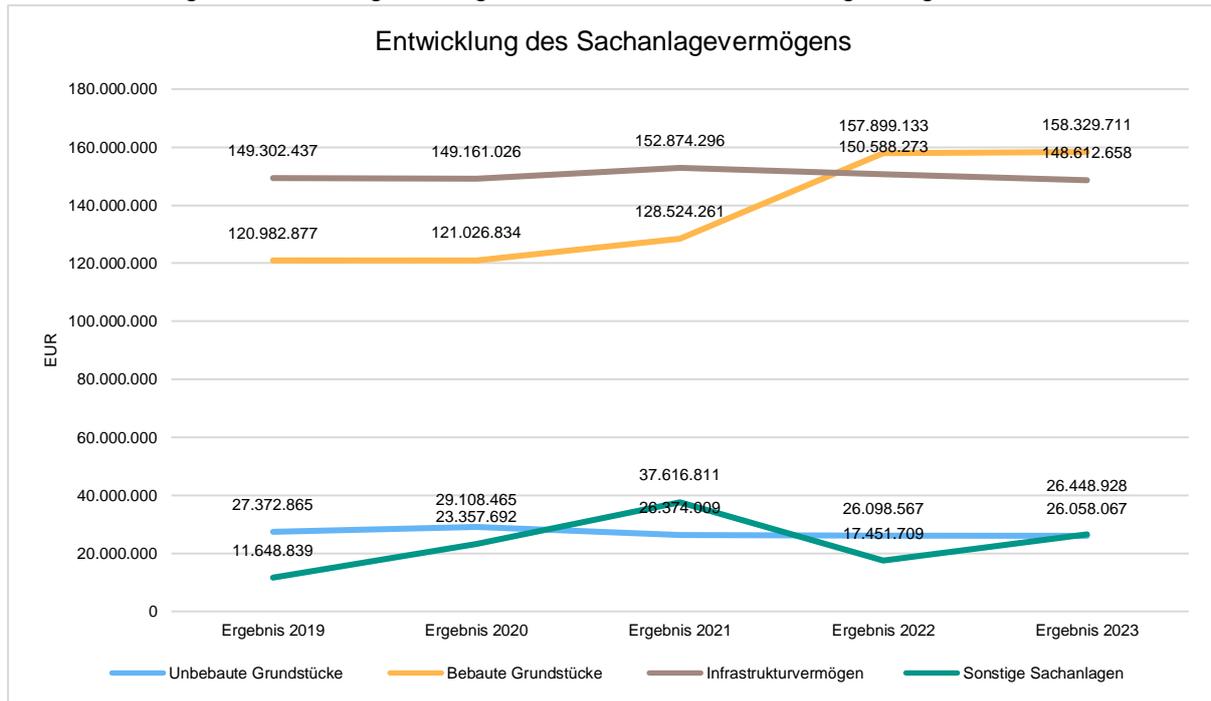
### Das Sachanlagevermögen in seiner Struktur und Entwicklung

Im Folgenden wird die Struktur des Sachanlagevermögens in seinen wesentlichen Ausprägungen abgebildet:



### Entwicklung des Sachanlagevermögens

Die Entwicklung des Sachanlagevermögens in den letzten 5 Jahren ergibt folgendes Bild:



### 3 Kennzahlen

Über Kennzahlen lassen sich komplexe finanzwirtschaftliche Zusammenhänge in komprimierter Form darstellen. Die Betrachtung der Kennzahlenentwicklung im Mehrjahresverlauf ermöglicht eine finanzpolitische Beurteilung der Haushaltsentwicklung in seinen wesentlichen Ausprägungen. Die nachfolgend dargestellten Kennzahlen beinhalten auch die sogenannten NKF-Kennzahlen des Innenministeriums NRW (RdErl. d. Innenministeriums v. 1.10.2008; 34 – 48.04.05/01 - 2323/08).

### 3.1 Kennzahlen zur Ertrags- und Aufwandslage sowie zum Haushaltsergebnis

#### 3.1.1 Steuern

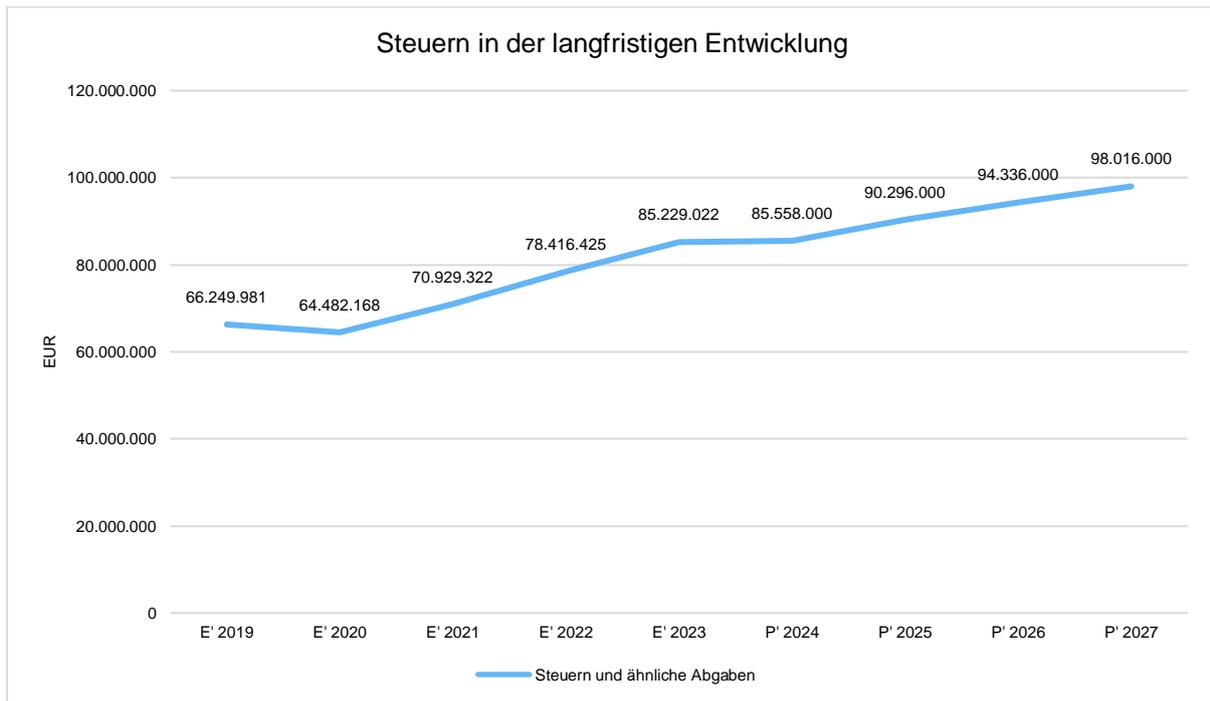
##### Steuern im Zeitverlauf

	E' 2022	E' 2023	P' 2024	P' 2025	P' 2026
Grundsteuer A	203.377	219.532	217.000	217.000	217.000
Grundsteuer B	11.788.264	12.739.605	12.847.000	12.947.000	13.566.000
Gewerbesteuer	27.133.048	32.001.758	29.870.000	31.931.000	33.304.000
Anteil Einkommensteuer	32.541.659	32.839.178	35.842.000	38.135.000	40.042.000
Anteil Umsatzsteuer	2.834.386	2.880.172	3.026.000	3.123.000	3.185.000
Vergnügungssteuer	380.795	392.549	420.000	420.000	420.000
Hundesteuer	332.714	322.969	330.000	335.000	335.000
Sonstige örtliche Steuern und steuerähnliche Erträge	31.666	27.826	39.000	40.000	40.000
Ausgleichsleistungen	3.170.516	3.805.433	2.967.000	3.148.000	3.227.000

	E' 2022	E' 2023	P' 2024	P' 2025	P' 2026
<b>Summe Steuern und ähnliche Abgaben</b>	<b>78.416.425</b>	<b>85.229.022</b>	<b>85.558.000</b>	<b>90.296.000</b>	<b>94.336.000</b>

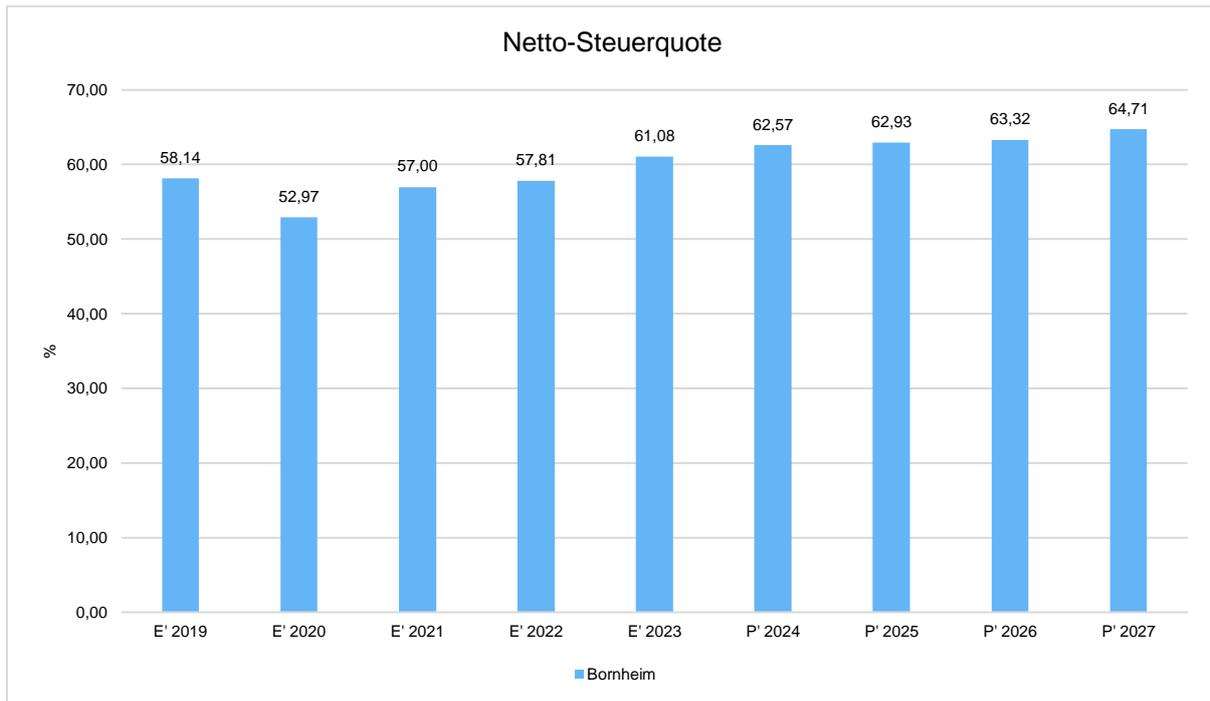
Die Wettbürosteuer (bis 2022) ist der Position "Sonstige Vergnügungssteuer" und die Kompensationszahlung der Position "Ausgleichsleistungen" zugeordnet.

**Die Entwicklung der Steuern und steuerähnlichen Abgaben im langfristigen Verlauf**



**Netto-Steuerquote**

Die Steuerquote gibt an, zu welchem Teil sich die Kommune „selbst“ finanzieren kann und somit unabhängig von staatlichen Zuwendungen ist. Die Steuerquote bringt zum Ausdruck, in welchem prozentualen Maße die ordentlichen Erträge der Kommune aus Steuererträgen bestehen. Für eine realistische Ermittlung der Steuerkraft ist es erforderlich, die Gewerbesteuerumlage in Abzug zu bringen. Diese wird deshalb von den Steuererträgen als auch von den ordentlichen Erträgen bei der Berechnung der Kennzahl abgezogen.



### 3.1.1.1 Entwicklung der Realsteuern - Hebesätze und Aufkommen

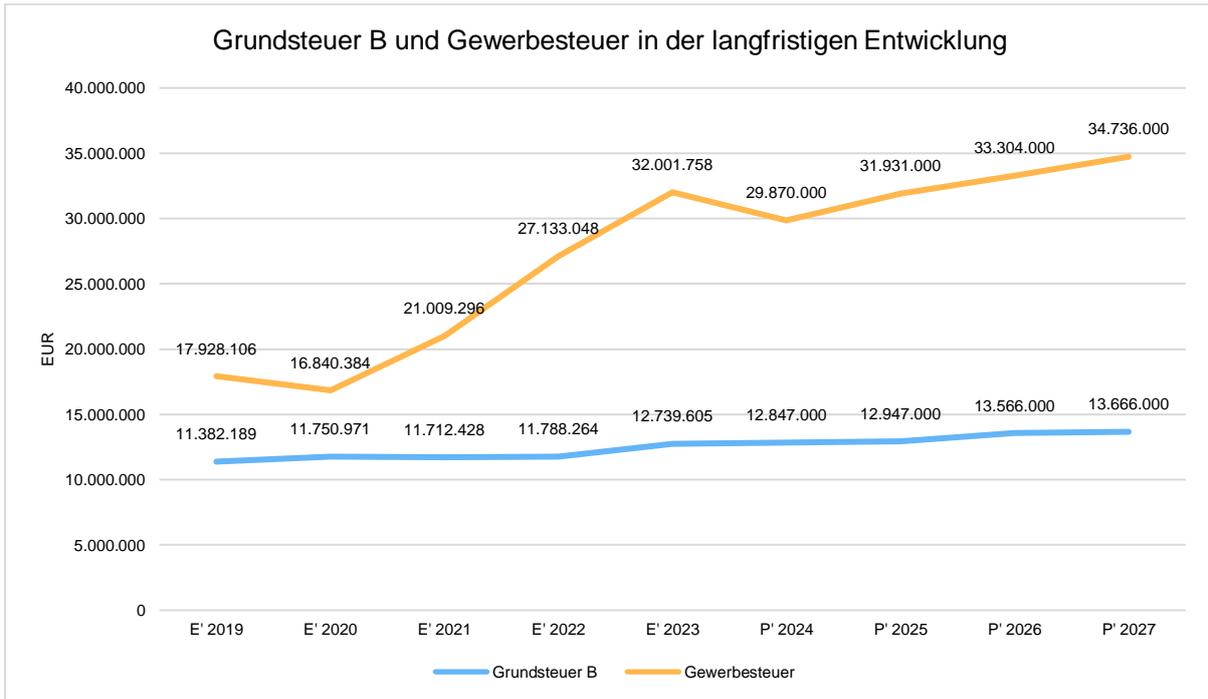
Die nachfolgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Hebesätze:

#### Entwicklung der Hebesätze

Steuerart	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Hebesatz Grundsteuer A	290	290	290	290	315	315
Hebesatz Grundsteuer B	695	695	695	695	750	750
Hebesatz Gewerbesteuer	490	490	490	490	515	515

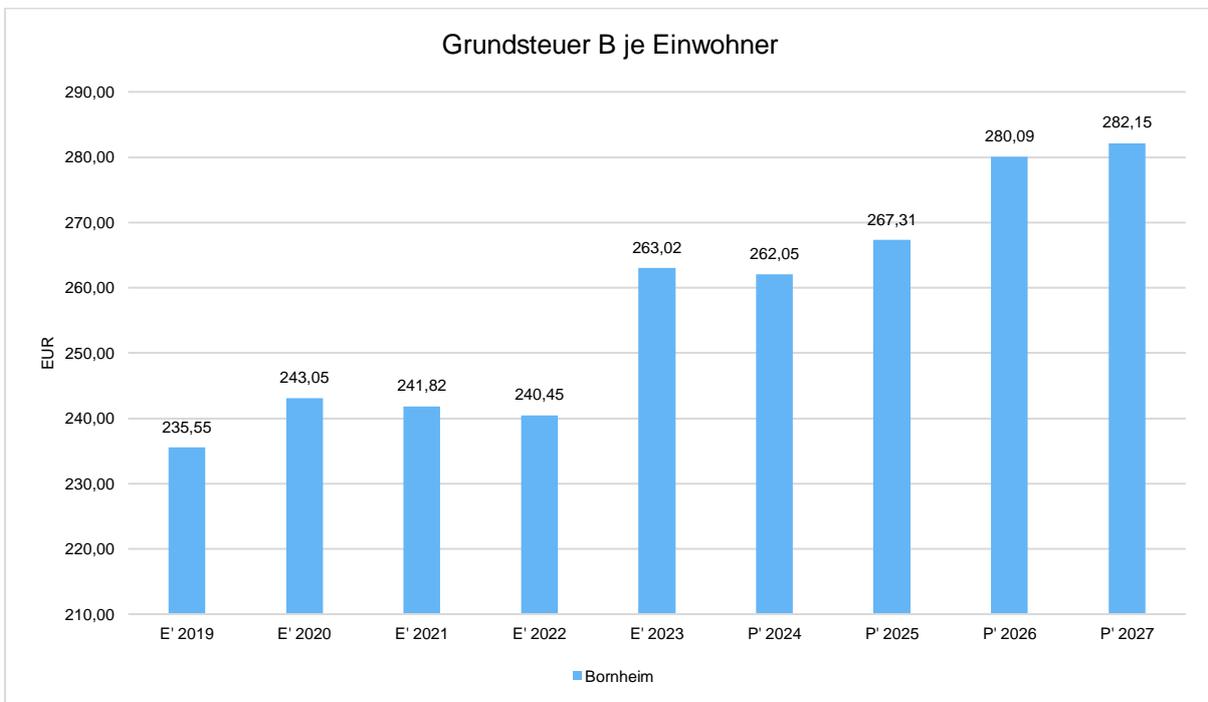
#### Grundsteuer B und Gewerbesteuer in der langfristigen Entwicklung

Aufgrund ihres finanziellen Volumens sind die Grundsteuer B sowie die Gewerbesteuer tragende Säulen auf der Ertragsseite des Haushalts. Die Betrachtung der langfristigen Entwicklung ergibt folgendes Bild:



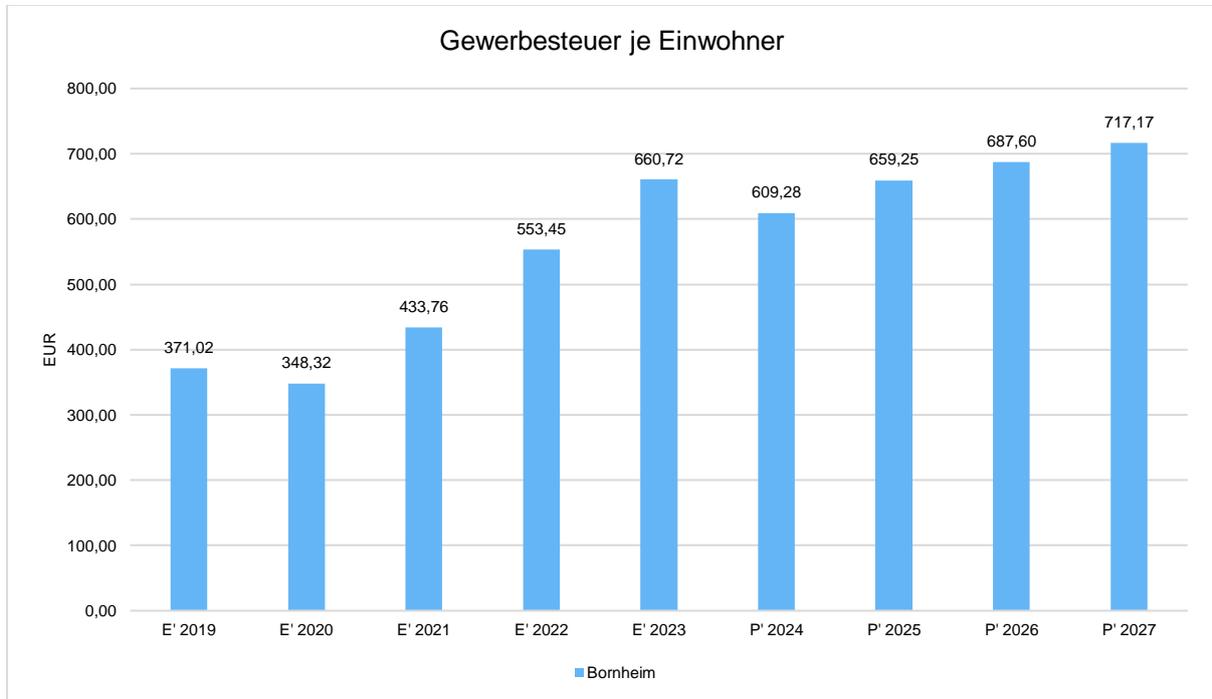
### Grundsteuer B je Einwohner

Um das Steueraufkommen in seiner Höhe besser einordnen zu können, bietet sich die einwohnerbezogene Betrachtung an:



### Gewerbsteuer je Einwohner

Nachfolgend wird die Entwicklung des Gewerbesteueraufkommens in Relation zur Einwohnerzahl abgebildet:



### 3.1.1.2 Gemeinschaftssteuern

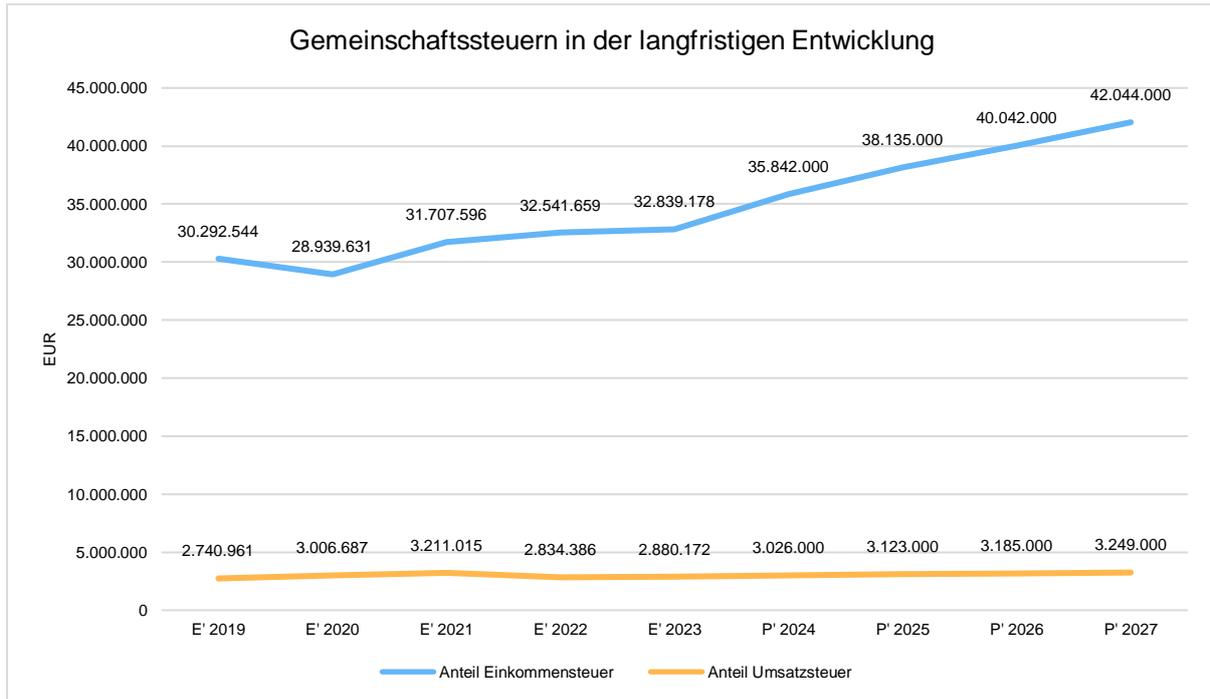
Die Gemeinschaftssteuern setzen sich aus den Anteilen an der Umsatzsteuer und der Einkommenssteuer zusammen:

#### Gemeinschaftssteuern

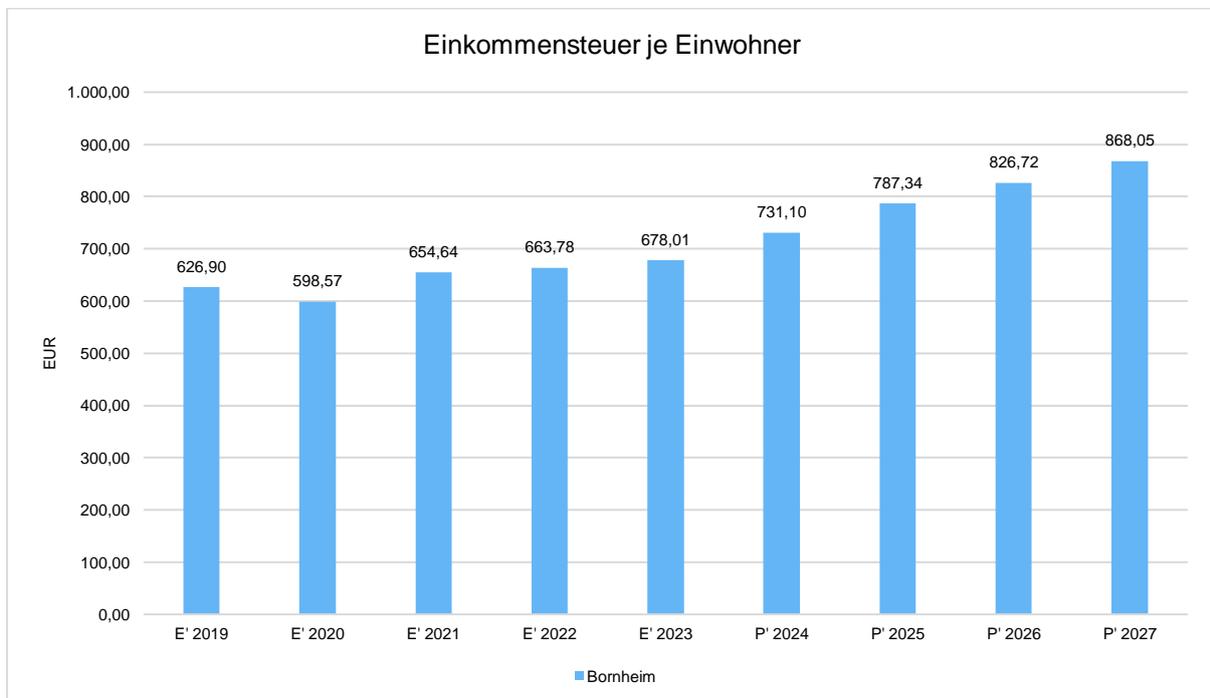
	E' 2022	E' 2023	P' 2024	P' 2025	P' 2026
Anteil Einkommensteuer	32.541.659	32.839.178	35.842.000	38.135.000	40.042.000
Anteil Umsatzsteuer	2.834.386	2.880.172	3.026.000	3.123.000	3.185.000

#### Gemeinschaftssteuern in der langfristigen Entwicklung

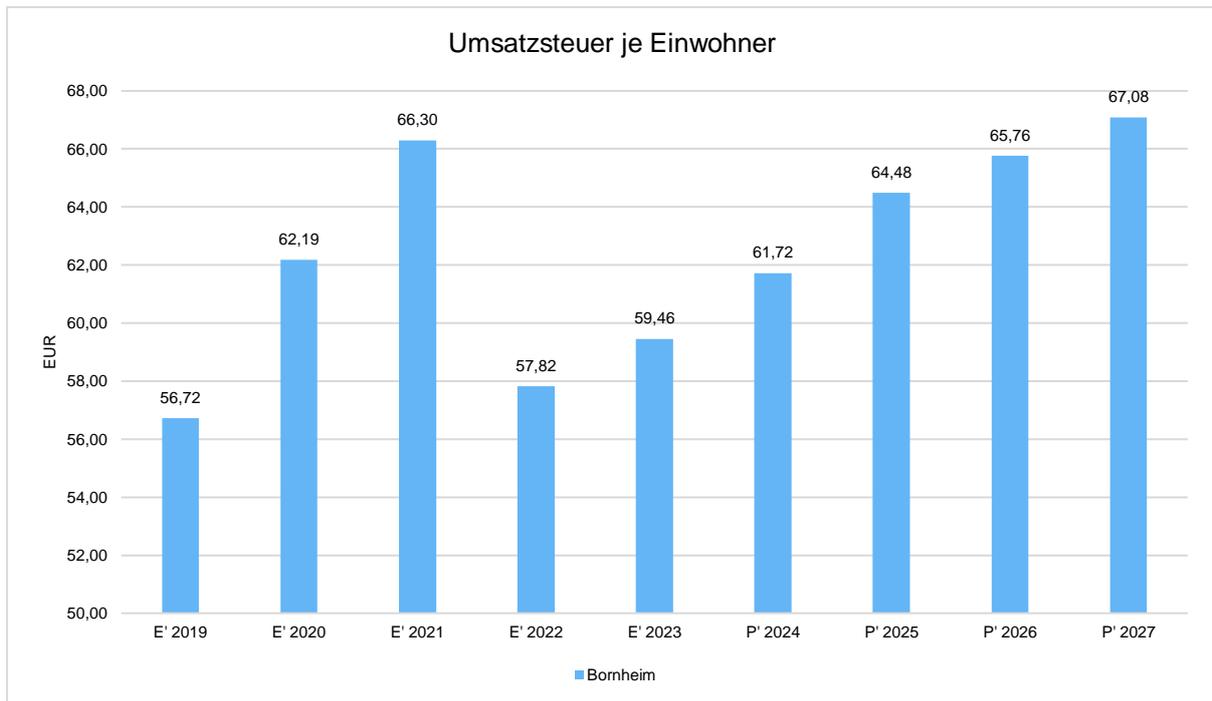
In der Langfristbetrachtung zeigt sich hinsichtlich der Gemeinschaftssteuern folgendes Bild:



### Anteil Einkommensteuer je Einwohner



### Anteil Umsatzsteuer je Einwohner



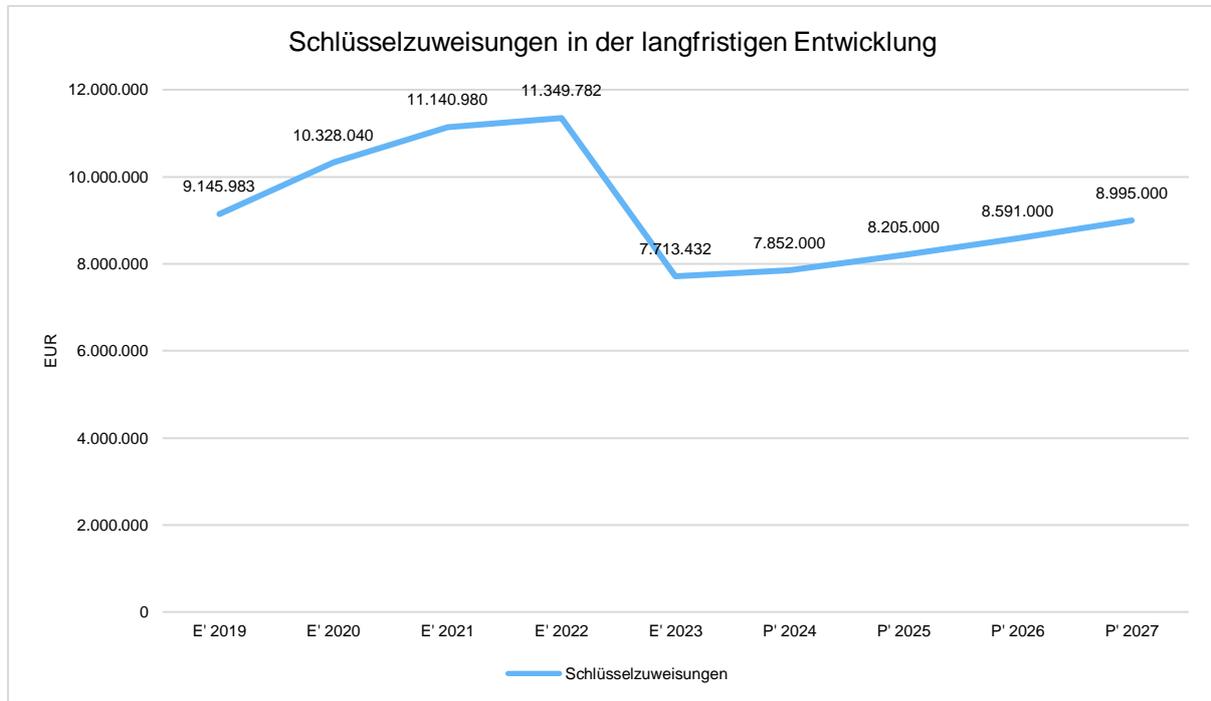
### 3.1.2 Zuwendungen und allgemeine Umlagen

Nachfolgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Zuwendungen und allgemeinen Umlagen, wobei die Schlüsselzuweisungen eingehender betrachtet werden:

#### Erträge aus Zuwendungen und allgemeine Umlagen

	E' 2022	E' 2023	P' 2024	P' 2025	P' 2026
<b>Zuwendungen und allgemeine Umlagen</b>	<b>36.550.125</b>	<b>33.936.267</b>	<b>30.861.532</b>	<b>32.056.361</b>	<b>35.064.729</b>
davon Schlüsselzuweisungen	11.349.782	7.713.432	7.852.000	8.205.000	8.591.000
davon Bedarfszuweisungen und sonstige allgemeine Zuweisungen	1.497.286	435.735	554.500	435.000	435.000
davon Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	20.735.129	22.613.731	19.357.289	20.324.558	23.019.085
davon Erträge aus Auflösung SoPo für Zuwendungen	2.967.927	3.173.368	3.097.743	3.091.803	3.019.644

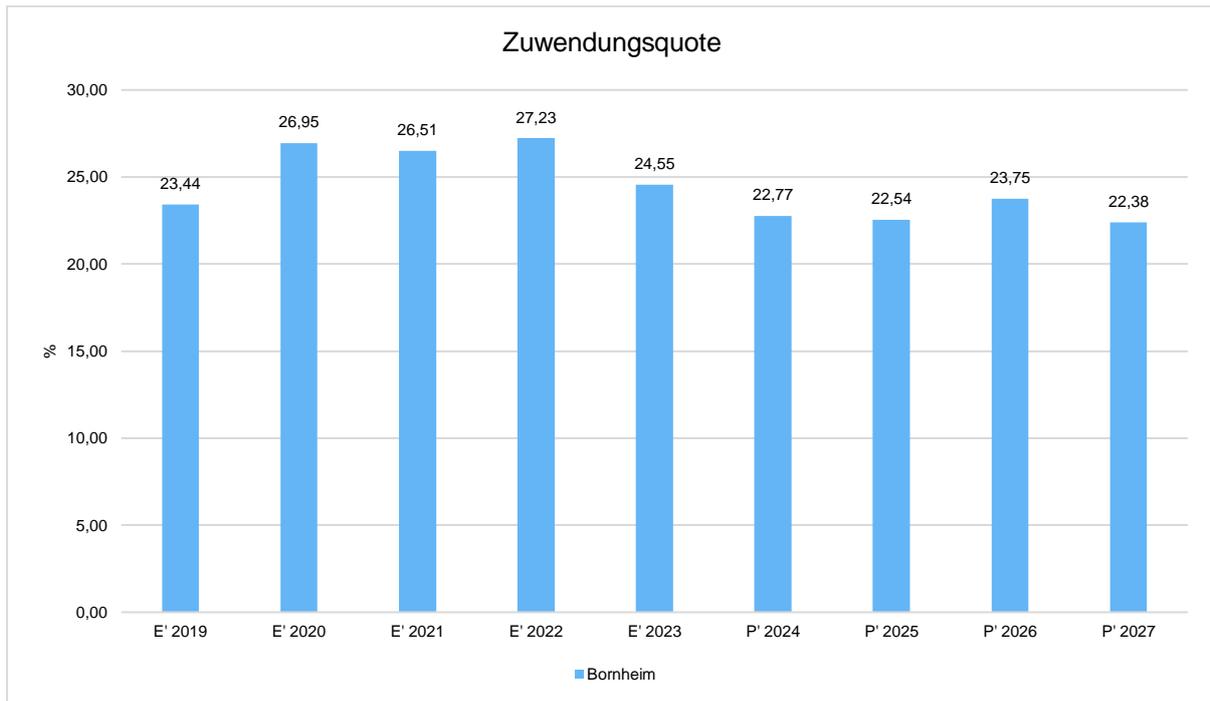
## Schlüsselzuweisungen in der langfristigen Entwicklung



## Zuwendungsquote

Die Zuwendungsquote zeigt auf, wie hoch die Abhängigkeit von Zuweisungen und Zuschüssen ist. Wesentlicher Bestandteil dieser Erträge sind die Schlüsselzuweisungen vom Land. Die Zuwendungsquote errechnet sich als prozentualer Anteil der Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen (ohne allgemeine Umlagen und Erträge aus der Leistungsbeteiligung des Bundes) von den ordentlichen Erträgen insgesamt.

Die Zuwendungsquote korrespondiert mit der oben bereits dargestellten Steuerquote.



### 3.1.3 Personalaufwand

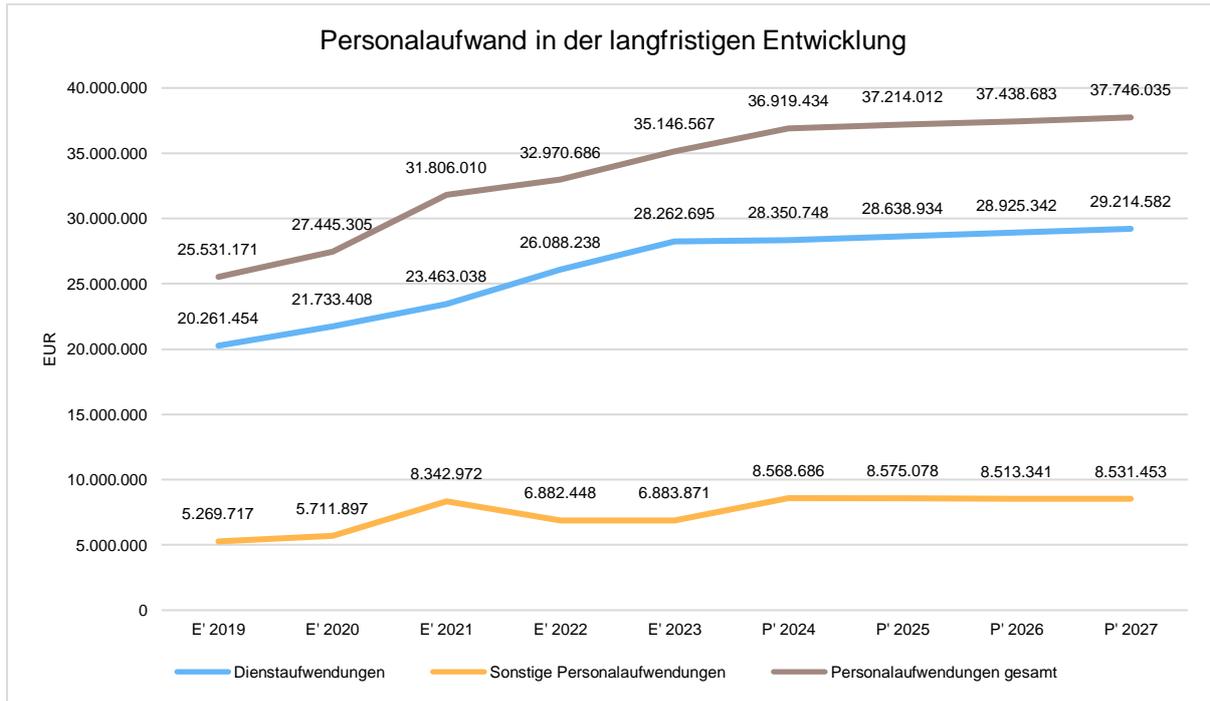
Die Personalaufwendungen stellen sich wie folgt dar:

#### Personalaufwand

	E' 2022	E' 2023	P' 2024	P' 2025	P' 2026
Dienstaufwendungen	26.088.238	28.262.695	28.350.748	28.638.934	28.925.342
Sonstige Personalaufwendungen	6.882.448	6.883.871	8.568.686	8.575.078	8.513.341
<b>Personalaufwendungen gesamt</b>	<b>32.970.686</b>	<b>35.146.567</b>	<b>36.919.434</b>	<b>37.214.012</b>	<b>37.438.683</b>

Die Steigerung bei den Personalaufwendungen ist insbesondere auf den notwendigen zusätzlichen Bedarf an Erzieherinnen durch die Umsetzung der KiBiz-Reform und auf den inflationsbedingten hohen Tarifabschlüssen zurückzuführen.

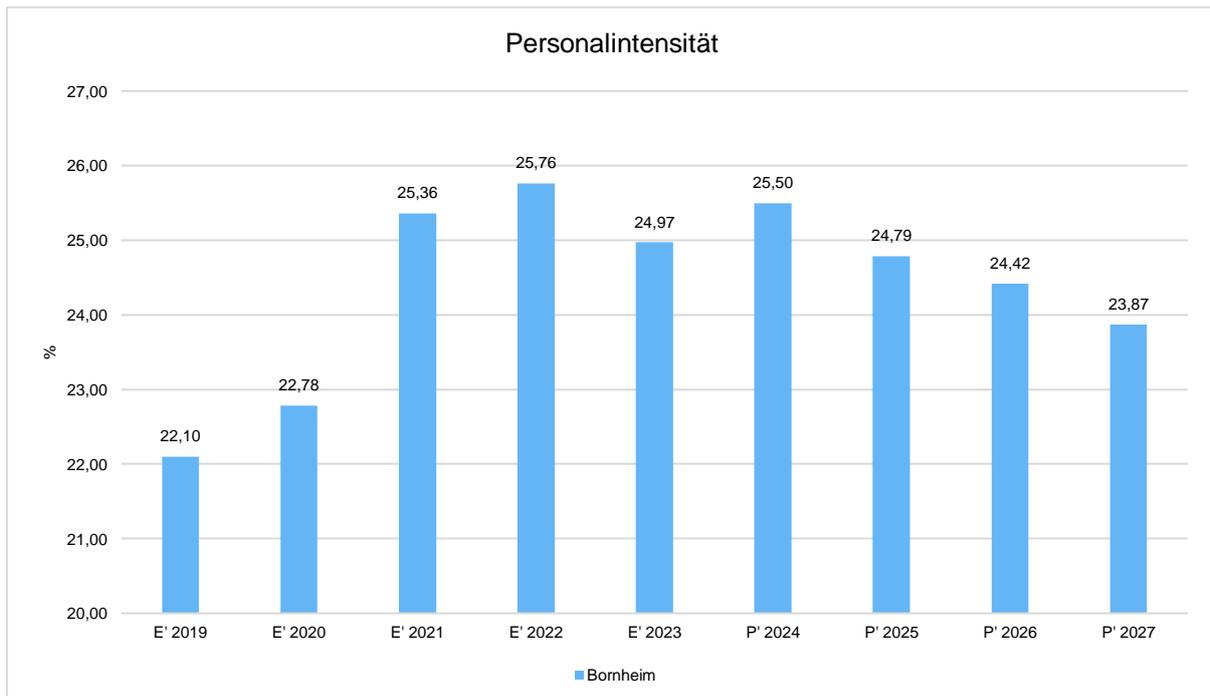
In der langfristigen Entwicklung des Personalaufwandes ergibt sich folgendes Bild:



### Personalintensität

Die Personalintensität bildet den prozentualen Anteil der Personalaufwendungen an den ordentlichen Aufwendungen insgesamt ab.

Sie ist ein Indikator dafür, welches Gewicht die Personalaufwendungen innerhalb des ordentlichen Aufwandes haben.



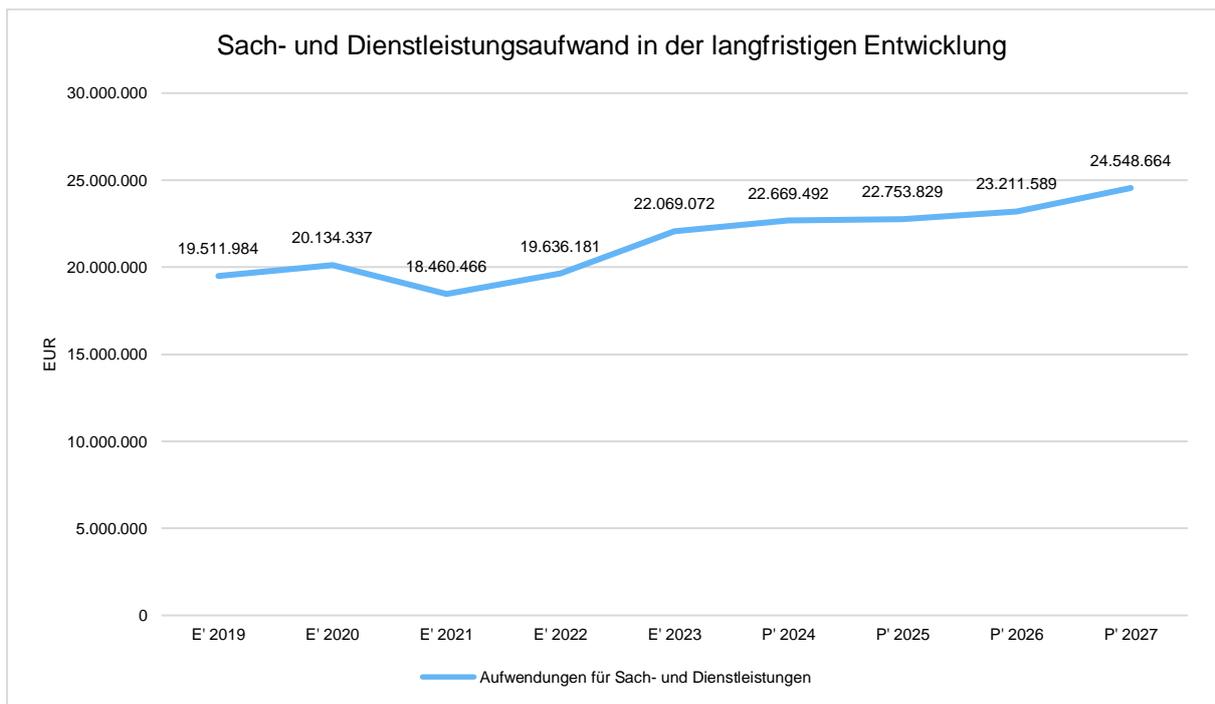
### 3.1.4 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Die Entwicklung der Sach- und Dienstleistungen im Zeitverlauf ist den folgenden Aufstellungen zu entnehmen:

#### Entwicklung des Aufwandes für Sach- und Dienstleistungen

	E' 2022	E' 2023	P' 2024	P' 2025	P' 2026
Bewirtschaftung, Unter- u. Instandhaltung unbewegliches Vermögen	9.499.590	10.667.455	11.908.198	11.828.896	12.230.003
Unterhaltung bewegliches Vermögen	1.353.778	1.588.902	1.551.348	1.588.714	1.621.869
sonstiger Sach- und Dienstleistungsaufwand	8.782.813	9.812.715	9.209.946	9.336.219	9.359.717
<b>Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen</b>	<b>19.636.181</b>	<b>22.069.072</b>	<b>22.669.492</b>	<b>22.753.829</b>	<b>23.211.589</b>

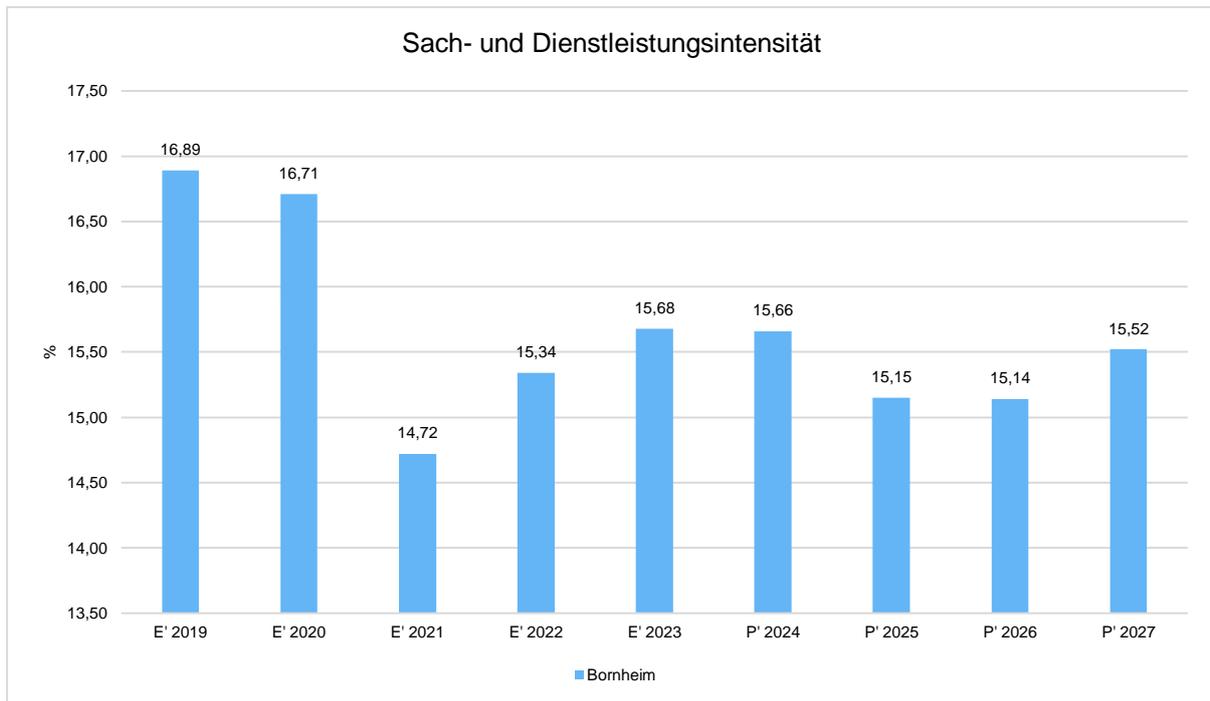
#### Sach- und Dienstleistungsaufwand in der langfristigen Entwicklung



#### Sach- und Dienstleistungsintensität

Die Sach- und Dienstleistungsintensität lässt erkennen, in welchem Ausmaß sich eine Kommune für die Inanspruchnahme von Leistungen Dritter entschieden hat. Sie ist damit das Gegenstück zur Personalintensität. Die Sach- und Dienstleistungsintensität zeigt an, wie hoch der prozentuale Anteil der Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (ohne besondere Aufwendungen für Beschäftigte)

vom ordentlichen Aufwand ist.



### 3.1.5 Transferaufwendungen

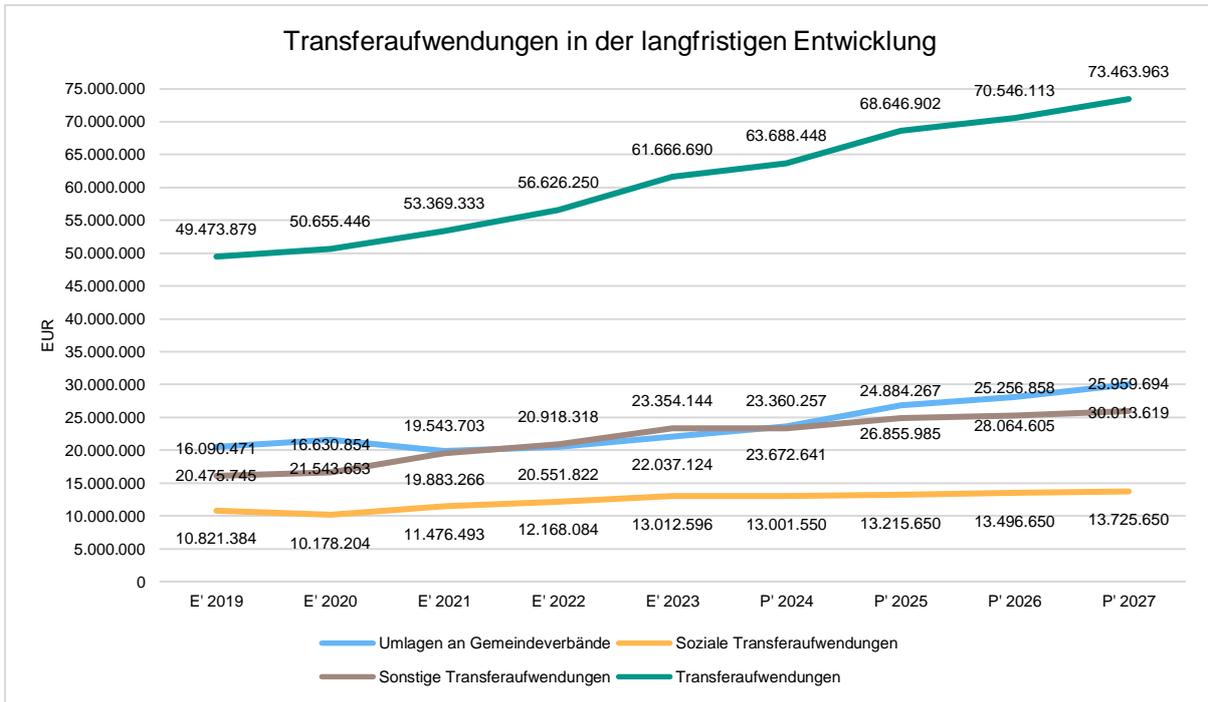
Aufwandsseitig sind neben den Personal- und Sachaufwendungen die Transferaufwendungen von Bedeutung. Von besonderem Interesse sind hier die Entwicklungen bei den Umlagezahlungen an Gemeindeverbände sowie bei den Sozialtransfers. Zu den sonstigen Transferzahlungen zählen u.a. die Steuerbeteiligung (Gewerbesteuerumlage) sowie die Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke.

Nachfolgend ist die Entwicklung dieser Positionen abzulesen:

#### Entwicklung der Transferaufwendungen

	E' 2022	E' 2023	P' 2024	P' 2025	P' 2026
Umlagen an Gemeindeverbände	20.551.822	22.037.124	23.672.641	26.855.985	28.064.605
Soziale Transferaufwendungen	12.168.084	13.012.596	13.001.550	13.215.650	13.496.650
Sonstige Transferaufwendungen	20.918.318	23.354.144	23.360.257	24.884.267	25.256.858
<b>Transferaufwendungen</b>	<b>56.626.250</b>	<b>61.666.690</b>	<b>63.688.448</b>	<b>68.646.902</b>	<b>70.546.113</b>

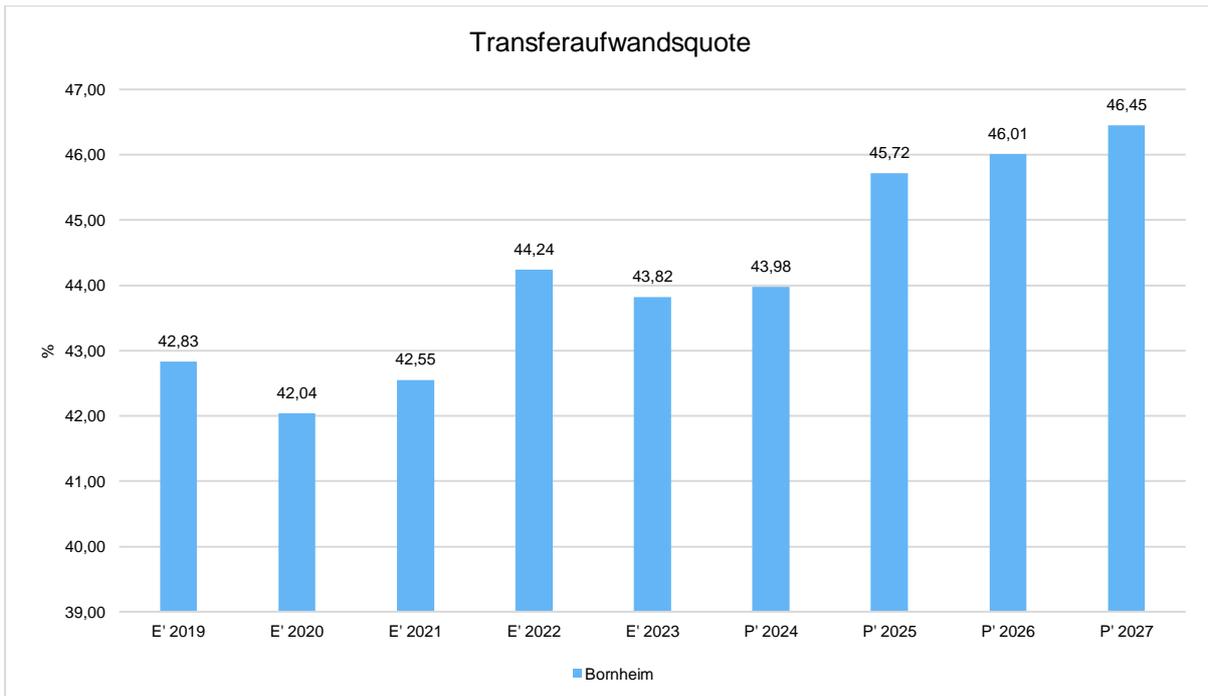
**Transferaufwendungen in der langfristigen Entwicklung**



Der "soziale Transferaufwand" nimmt im Betrachtungszeitraum 2019-2027 stetig zu.

**Transferaufwandsquote**

Die Transferaufwandsquote gibt an, wie hoch der Anteil der Transferaufwendungen an den ordentlichen Aufwendungen des Haushaltes ist.



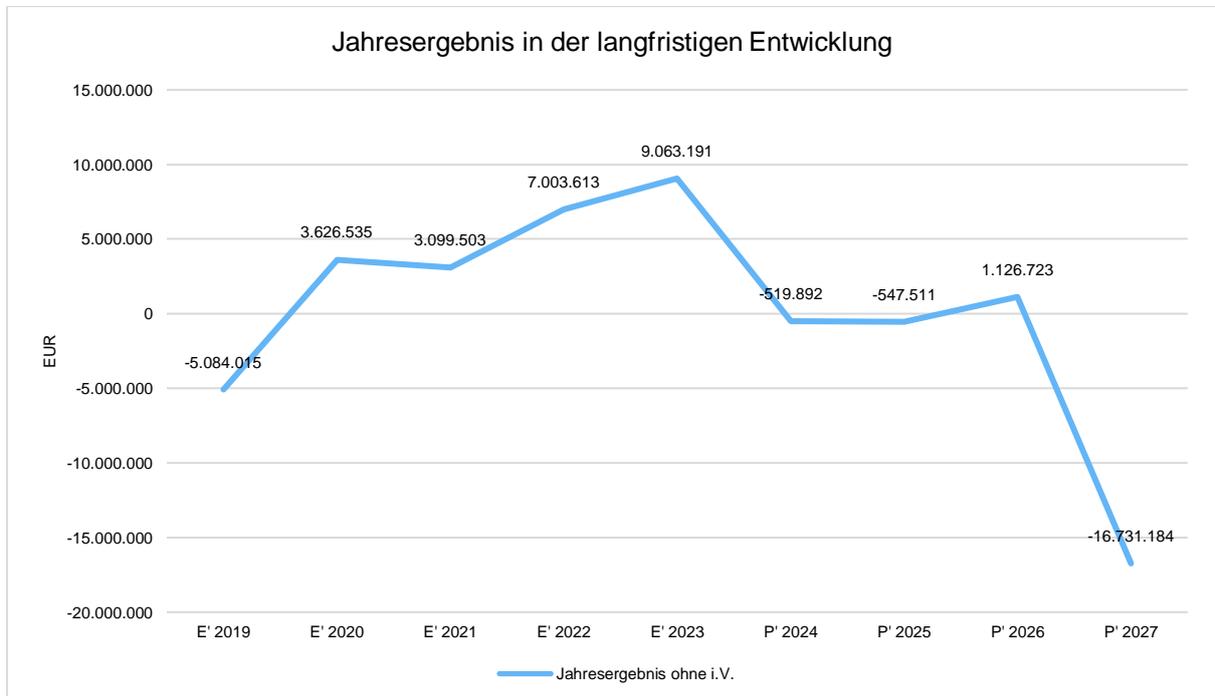
### 3.1.6 Haushaltsergebnis

Die Entwicklung des Ergebnisses mit seinen Untergliederungen ist nachfolgend dargestellt:

#### Entwicklung des Ergebnisses

	E' 2022	E' 2023	P' 2024	P' 2025	P' 2026
Ordentliches Ergebnis	6.247.086	2.470.843	-9.275.553	-7.945.875	-5.659.860
Finanzergebnis	1.861.081	2.229.240	-2.820.742	-5.575.242	-7.492.242
Ergebnis laufende Verwaltungstätigkeit	4.386.005	-241.604	12.096.295	13.521.117	13.152.102
Außerordentliches Ergebnis	2.617.608	9.304.795	11.576.403	12.973.606	14.278.825
<b>Jahresergebnis</b>	<b>7.003.613</b>	<b>9.063.191</b>	<b>-519.892</b>	<b>-547.511</b>	<b>1.126.723</b>
globaler Minderaufwand	0	0	-1.054.984	-1.107.111	-1.136.165
<b>Jahresergebnis ohne i.V. nach Abzug globaler Minderaufwand</b>	<b>7.003.613</b>	<b>9.063.191</b>	<b>535.092</b>	<b>559.600</b>	<b>2.262.888</b>

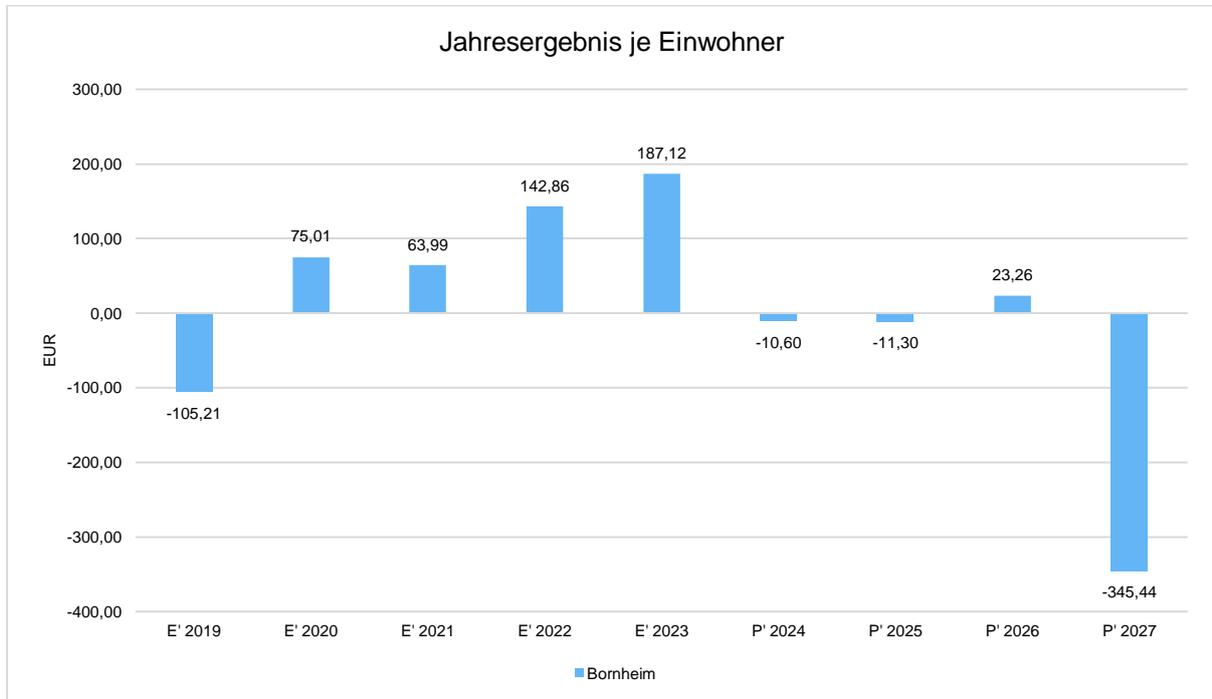
#### Jahresergebnis in der langfristigen Entwicklung<sup>1</sup>



<sup>1</sup> Ohne globaler Minderaufwand.

### Jahresergebnis je Einwohner

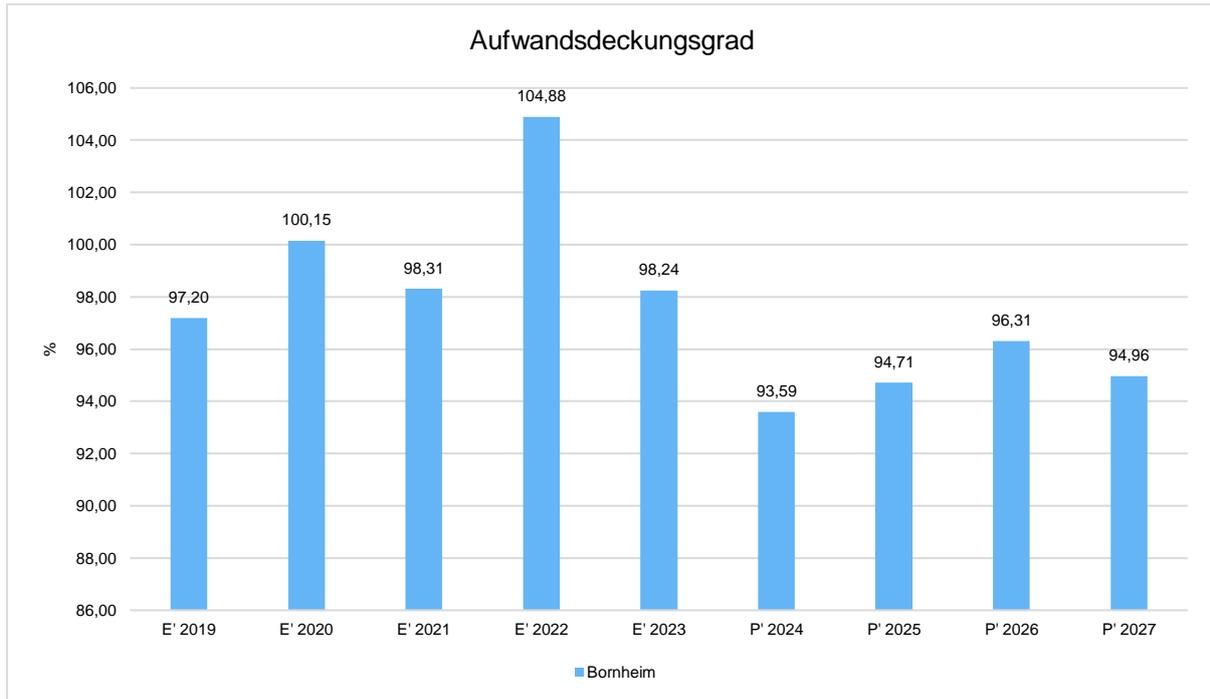
Die Kennzahl bildet das Jahresergebnis als Saldo von Ergebnis aus laufender Verwaltungstätigkeit und außerordentlichem Ergebnis bezogen auf einen Einwohner ab.



Unter Steuerungsgesichtspunkten ist nicht das außerordentliche Ergebnis, sondern das Ergebnis aus laufender Verwaltungstätigkeit relevant. Da sich dies aus dem ordentlichen Ergebnis sowie dem Finanzergebnis zusammensetzt, werden nachfolgend auch Kennzahlen zu diesen Ergebnisgrößen dargestellt.

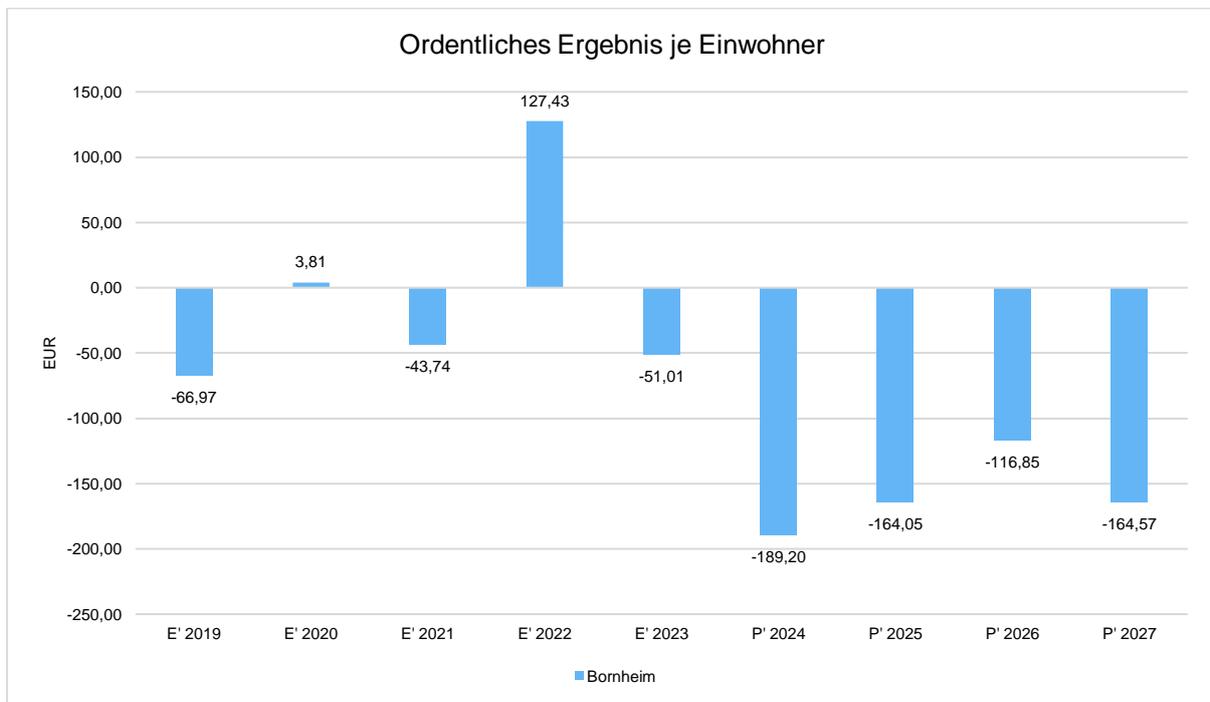
### Aufwandsdeckungsgrad (Ordentliches Ergebnis)

Diese Kennzahl zeigt an, zu welchem Anteil die ordentlichen Aufwendungen durch ordentliche Erträge gedeckt werden können. Ein finanzielles Gleichgewicht kann nur durch eine vollständige Deckung, d.h. einen Aufwandsdeckungsgrad von 100 % oder höher, erreicht werden.



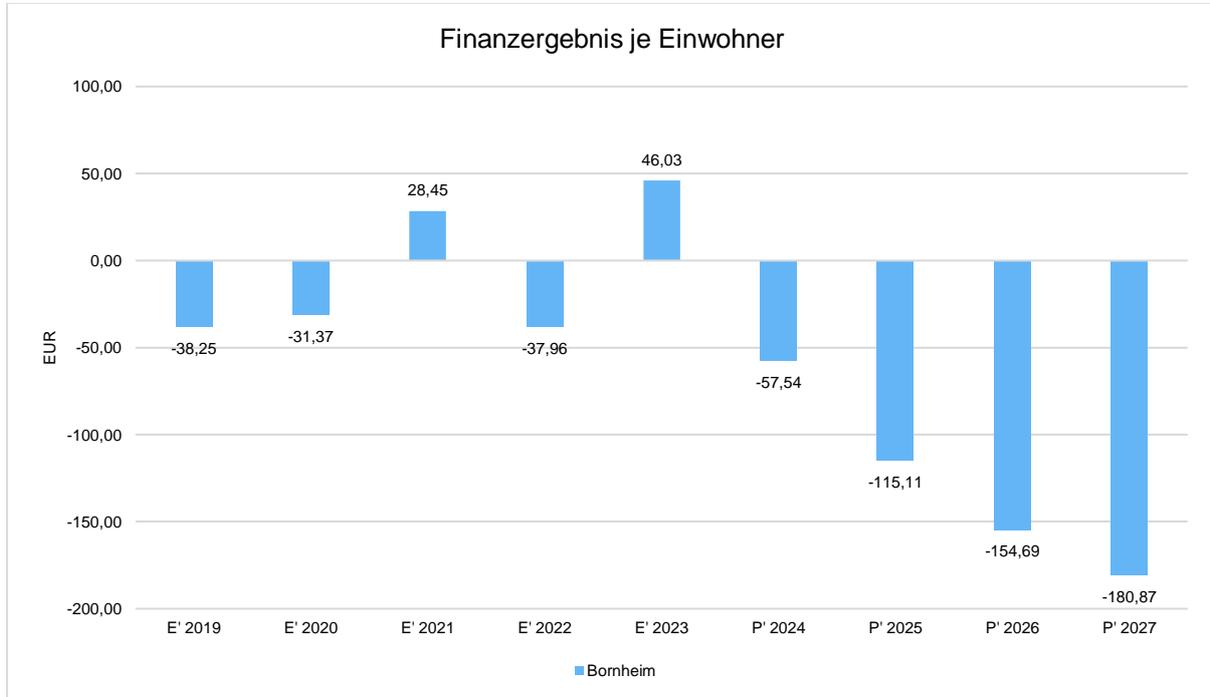
### Ordentliches Ergebnis je Einwohner

Durch die Kennzahl wird deutlich, welches Ergebnis sich aus den ordentlichen Erträgen und ordentlichen Aufwendungen bezogen auf einen Einwohner darstellt. Die Kennzahl dient zur Konkretisierung des oben aufgeführten Aufwandsdeckungsgrades.



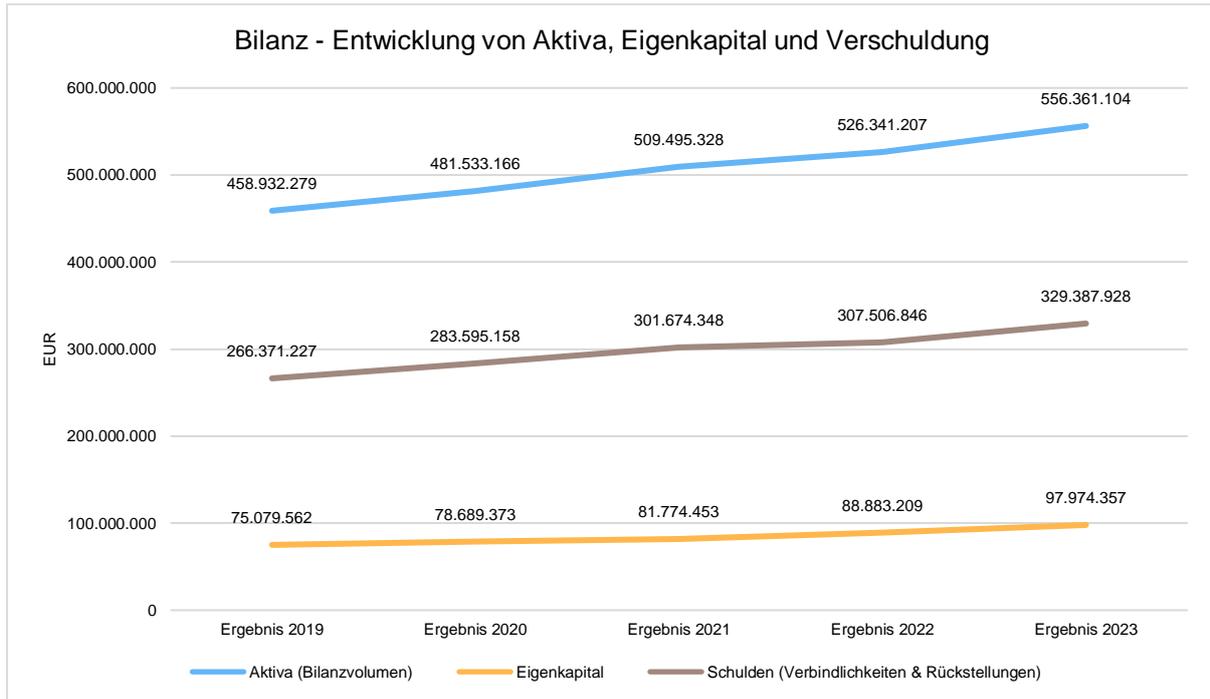
### Finanzergebnis je Einwohner

Die Kennzahl bildet das Finanzergebnis als Saldo aus Finanzerträgen und Finanzaufwendungen bezogen auf einen Einwohner ab.



### 3.2 Kennzahlen zur Bilanz / weitere NKF-Kennzahlen

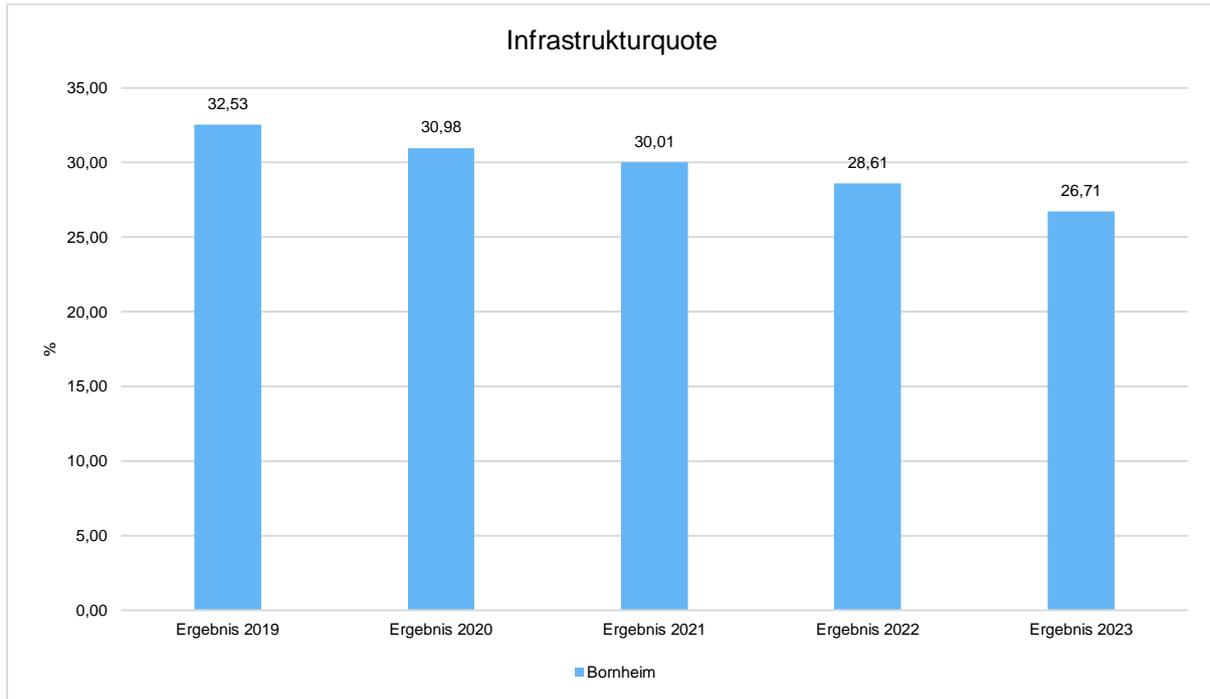
Nachfolgendes Schaubild zeigt die wesentlichsten Entwicklungen innerhalb der Bilanz, nämlich die Entwicklung des Bilanzvolumens und dessen Finanzierung durch Eigenkapital und Verbindlichkeiten.



### 3.2.1 Kennzahlen zur Vermögenslage

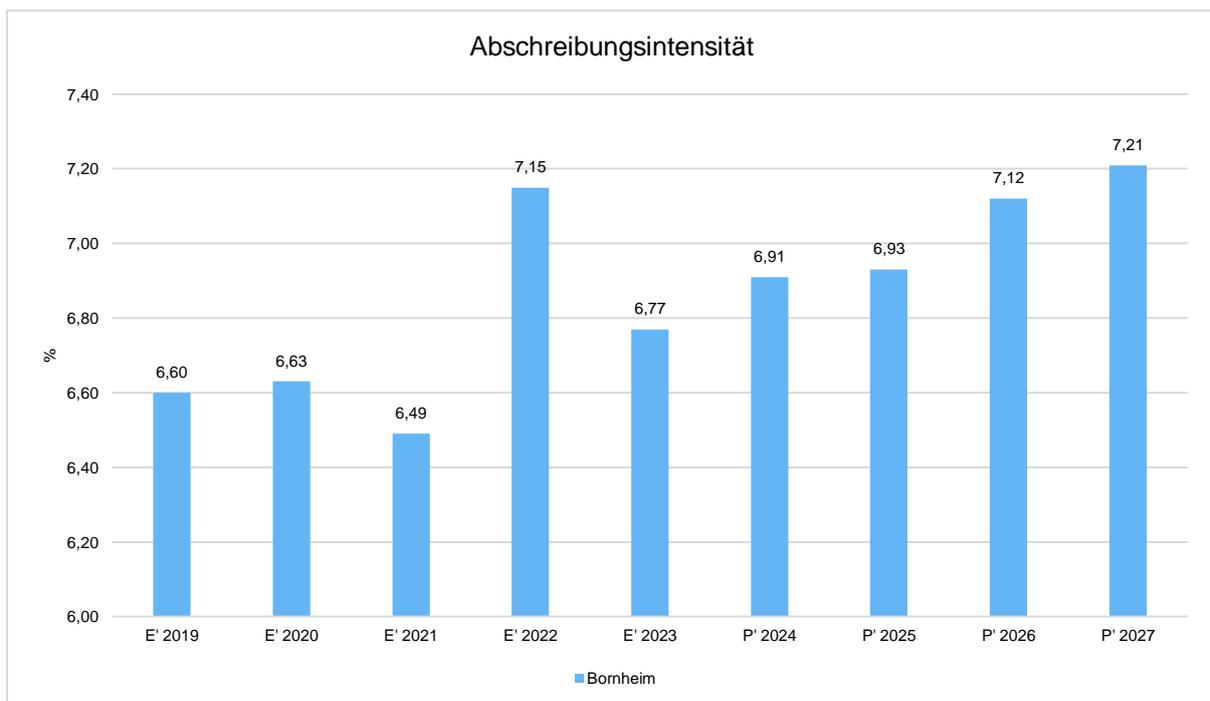
#### Infrastrukturquote

Diese Kennzahl stellt ein Verhältnis zwischen dem Infrastrukturvermögen und dem Gesamtvermögen auf der Aktivseite der Bilanz her. Sie gibt Aufschluss darüber, mit welchem Prozentsatz das Gesamtvermögen in der kommunalen Infrastruktur gebunden ist. Die Kennzahl kann Hinweise auf etwaige Folgebelastungen geben, die aus der Infrastruktur resultieren. Es handelt sich um eine Bilanzkennzahl, die nur vergangenheitsorientiert abgebildet werden kann.



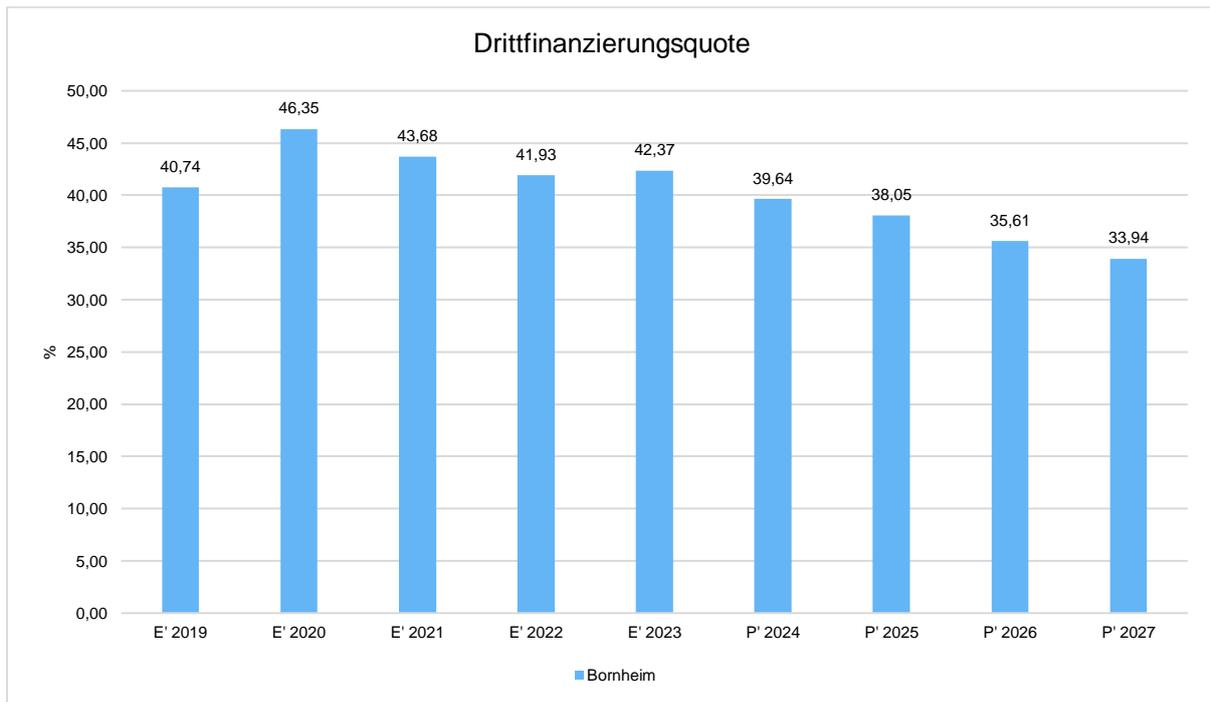
### Abschreibungsintensität

Die Kennzahl zeigt an, in welchem Umfang die Kommune durch die Abnutzung des Anlagevermögens belastet wird. Sie stellt den prozentualen Anteil der Abschreibungen am ordentlichen Aufwand dar.



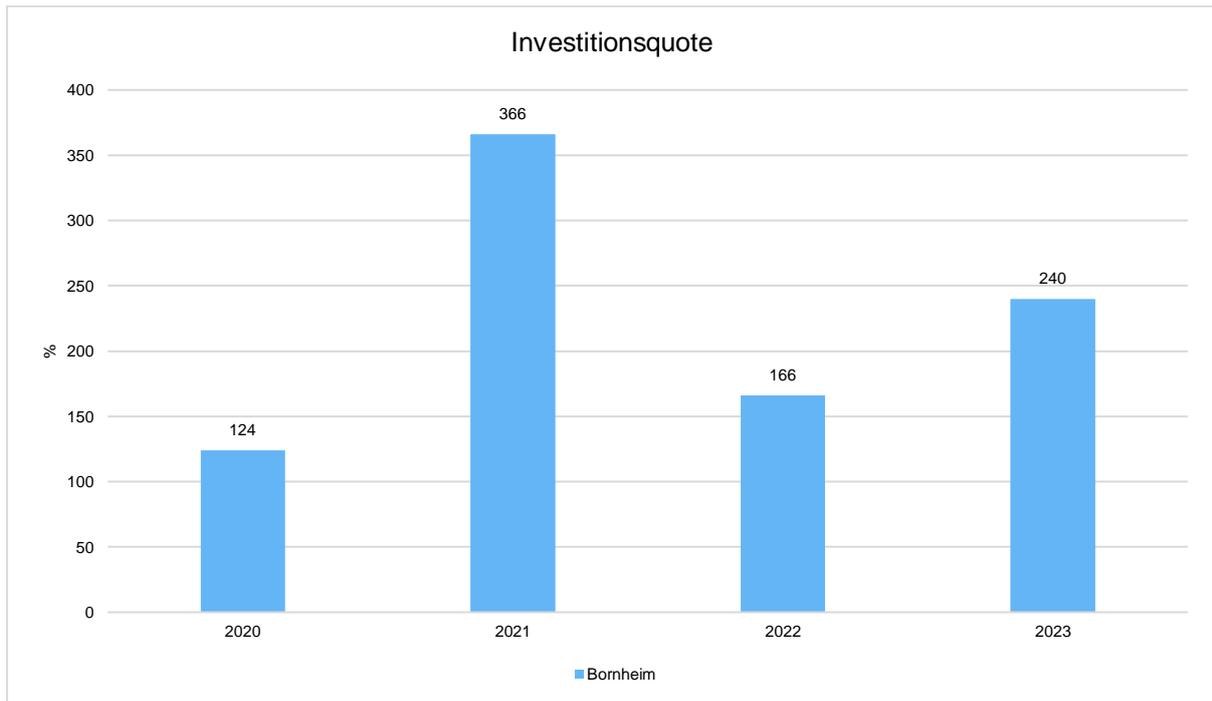
### Drittfinanzierungsquote

Die Kennzahl zeigt das Verhältnis zwischen den bilanziellen Abschreibungen und den Erträgen aus der Auflösung von Sonderposten im Haushaltsjahr. Sie gibt einen Hinweis auf die Frage, inwieweit die Erträge aus der Sonderpostenauflösung die Belastung des Haushaltes durch Abschreibungen abmildern. Damit wird auch deutlich, in welchem Maße Dritte an der Finanzierung des abnutzbaren Vermögens beteiligt waren bzw. werden.



### Investitionsquote

Die Investitionsquote bildet den prozentualen Anteil der Brutto-Investitionen (Zugänge und Zuschreibungen) an der Summe aus Abschreibungen und Abgängen des Anlagevermögens ab. Sie gibt Auskunft darüber, in welchem Umfang dem Substanzverlust durch Abschreibungen und Vermögensabgängen neue Investitionen gegenüberstehen. Es handelt sich um eine Bilanzkennzahl, die nur vergangenheitsorientiert abgebildet werden kann.



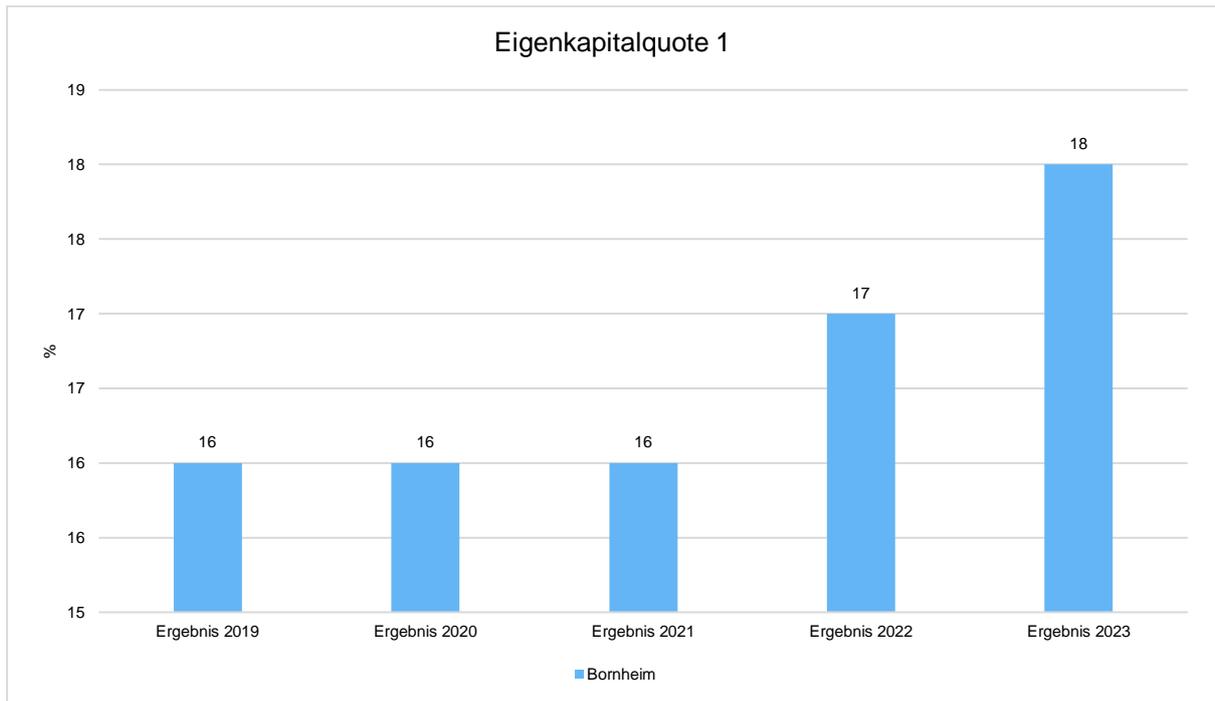
### 3.2.2 Kennzahlen zur Kapitalstruktur (haushaltswirtschaftliche Gesamtsituation)

Neben dem Aufwandsdeckungsgrad, der im Abschnitt Haushaltsergebnis dargestellt wurde, sieht das NKF-Kennzahlenset noch folgende vergangenheitsorientierte Bilanzkennzahlen zur Beurteilung der haushaltswirtschaftlichen Gesamtsituation vor:

#### Eigenkapitalquote 1

Um die Eigenkapitalausstattung beurteilen zu können, bietet sich die Betrachtung der Eigenkapitalquote 1 an. Die Eigenkapitalquote 1 misst den Anteil des Eigenkapitals am gesamten bilanzierten Kapital (Gesamtkapital) der Passivseite.

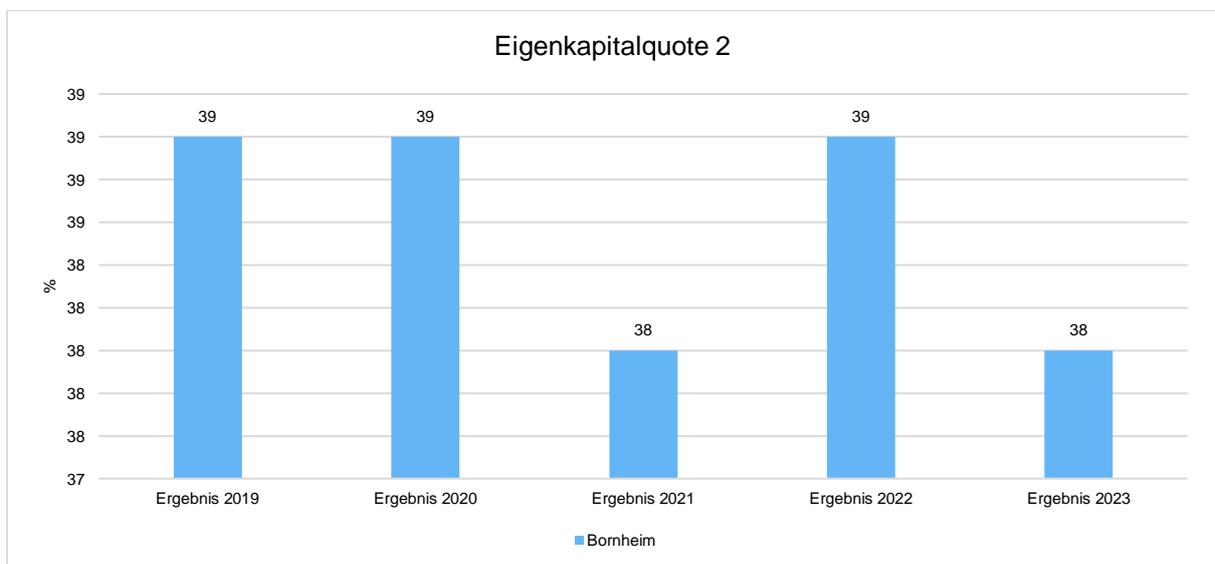
Je größer die Eigenkapitalquote, je weiter ist die Kommune vom gesetzlich vorgeschriebenen Überschuldungsverbot entfernt (vgl. § 75 Abs. 7 GO NRW). Es handelt sich um eine Bilanzkennzahl, die nur vergangenheitsorientiert abgebildet wird.



Die Jahresüberschüsse seit 2020 erhöhten das Eigenkapital.

### Eigenkapitalquote 2

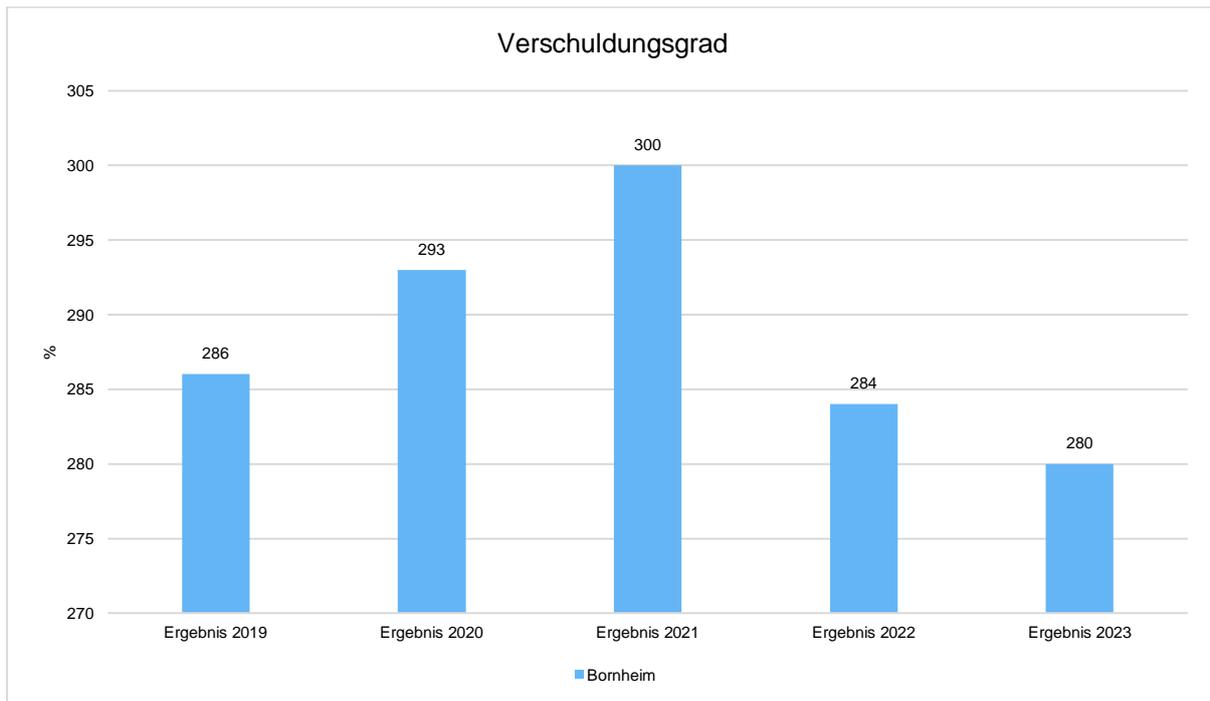
Die Eigenkapitalquote 2 misst den Anteil des „wirtschaftlichen Eigenkapitals“ am gesamten bilanzierten Kapital (Gesamtkapital) auf der Passivseite der kommunalen Bilanz. Weil die Sonderposten mit Eigenkapitalcharakter oft einen wesentlichen Ansatz in der Bilanz darstellen, wird bei dieser Kennzahl die Wertgröße Eigenkapital um die Sonderposten für Zuwendungen und Beiträge erweitert. Es handelt sich um eine Bilanzkennzahl, die nur vergangenheitsorientiert abgebildet werden kann.



### 3.2.3 Kennzahlen zur Finanzstruktur und Verschuldung

#### Verschuldungsgrad

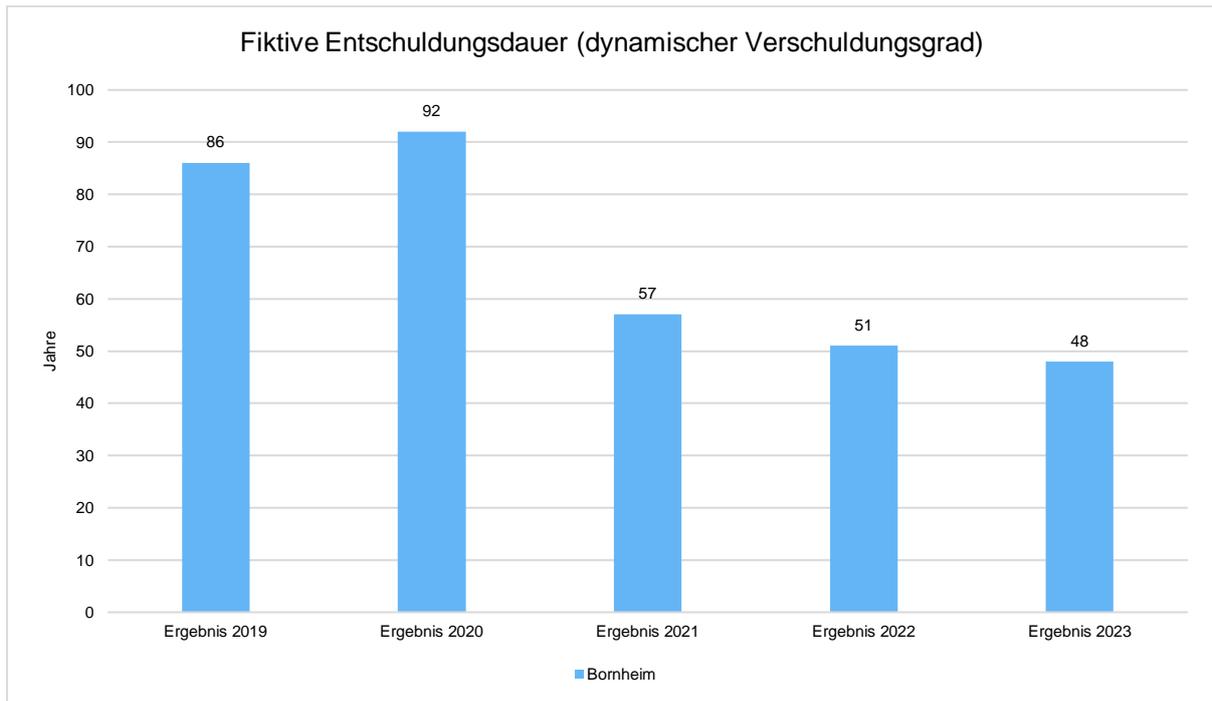
Der Verschuldungsgrad zeigt den prozentualen Anteil der bilanziellen Verbindlichkeiten am bilanziellen Eigenkapital an. Die Kennzahl bildet also das Verhältnis von Verbindlichkeiten zum Eigenkapital ab. Liegt der Verschuldungsgrad über 100%, übersteigen die Verbindlichkeiten das ausgewiesene Eigenkapital. Es handelt sich um eine Bilanzkennzahl, die nur vergangenheitsorientiert abgebildet werden kann.



#### Dynamischer Verschuldungsgrad

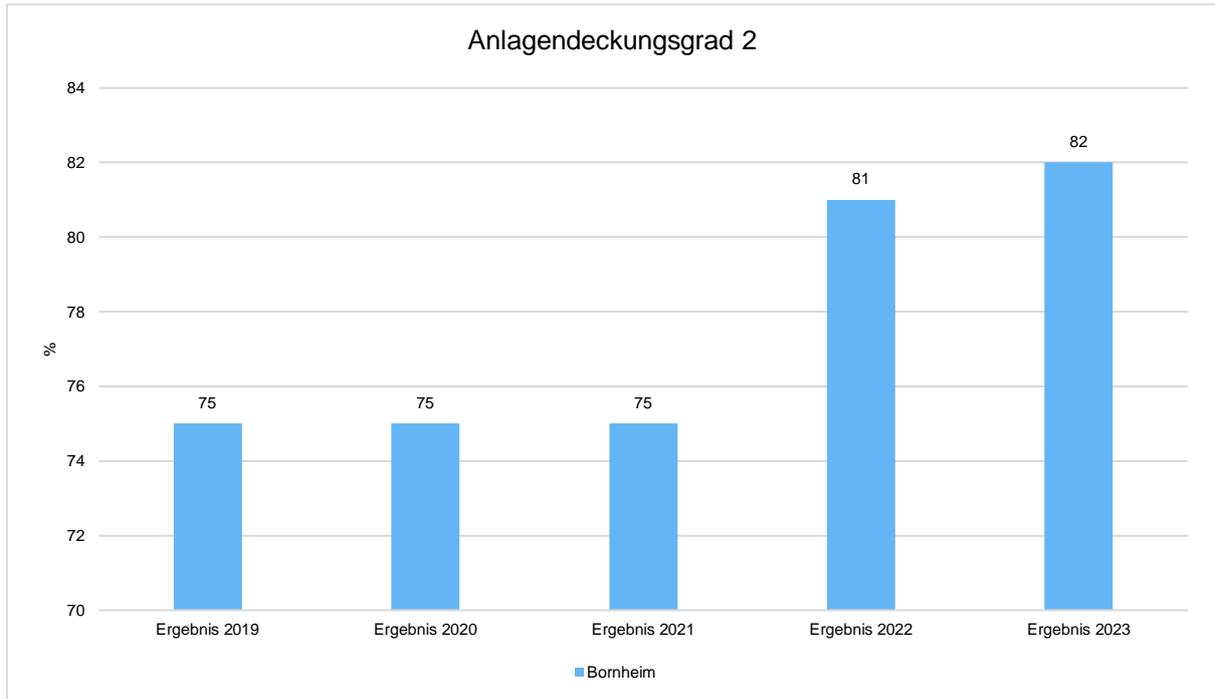
Mit Hilfe des Dynamischen Verschuldungsgrades lässt sich die Schuldentilgungsfähigkeit der Kommune beurteilen. Sie hat dynamischen Charakter, weil sie mit dem Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit aus der Finanzrechnung eine zeitraumbezogene Größe enthält. Dieser Saldo zeigt bei jeder Kommune an, in welcher Größenordnung freie Finanzmittel aus ihrer laufenden Geschäftstätigkeit im abgelaufenen Haushaltsjahr zur Verfügung stehen und damit zur möglichen Schuldentilgung genutzt werden könnten.

Der Dynamische Verschuldungsgrad gibt an, in wie vielen Jahren es unter theoretisch gleichen Bedingungen möglich wäre, die Effektivverschuldung aus den zur Verfügung stehenden Finanzmitteln vollständig zu tilgen (Entschuldungsdauer). Die Effektivverschuldung ergibt sich aus den Sonderposten für den Gebührenaussgleich zuzüglich Rückstellungen zuzüglich Verbindlichkeiten gem. Bilanz abzüglich liquide Mittel und abzüglich der kurzfristigen Forderungen mit einer Restlaufzeit von bis zu 1 Jahr gem. Forderungsspiegel. Es handelt sich um eine Bilanzkennzahl, die nur vergangenheitsorientiert abgebildet werden kann.



### Anlagendeckungsgrad 2

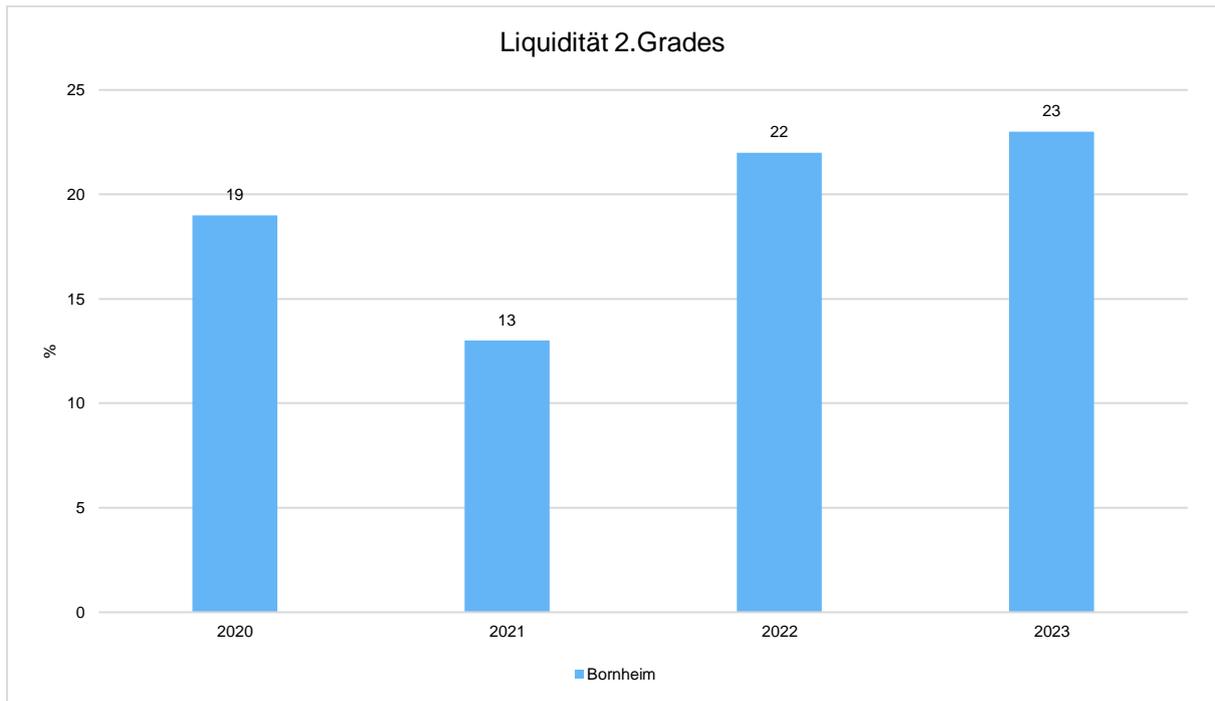
Der Anlagendeckungsgrad 2 gibt an, wie viel Prozent des Anlagevermögens langfristig finanziert sind. Bei der Berechnung dieser Kennzahl werden dem Anlagevermögen die langfristigen Passivposten Eigenkapital, Sonderposten mit Eigenkapitalanteilen (SoPo Zuwendungen und Beiträge) und langfristiges Fremdkapital (langfristige Verbindlichkeiten, Pensionsrückstellungen und Rückstellungen für Depo- nien und Altlasten) gegenübergestellt. Es handelt sich um eine Bilanzkennzahl, die nur vergangen- heitsorientiert abgebildet werden kann.



Der Anstieg der Kennzahl im Vergleich zu den Vorjahren macht deutlich, dass im Haushaltsjahr ein größer werdender Anteil des Anlagevermögens langfristig finanziert wird.

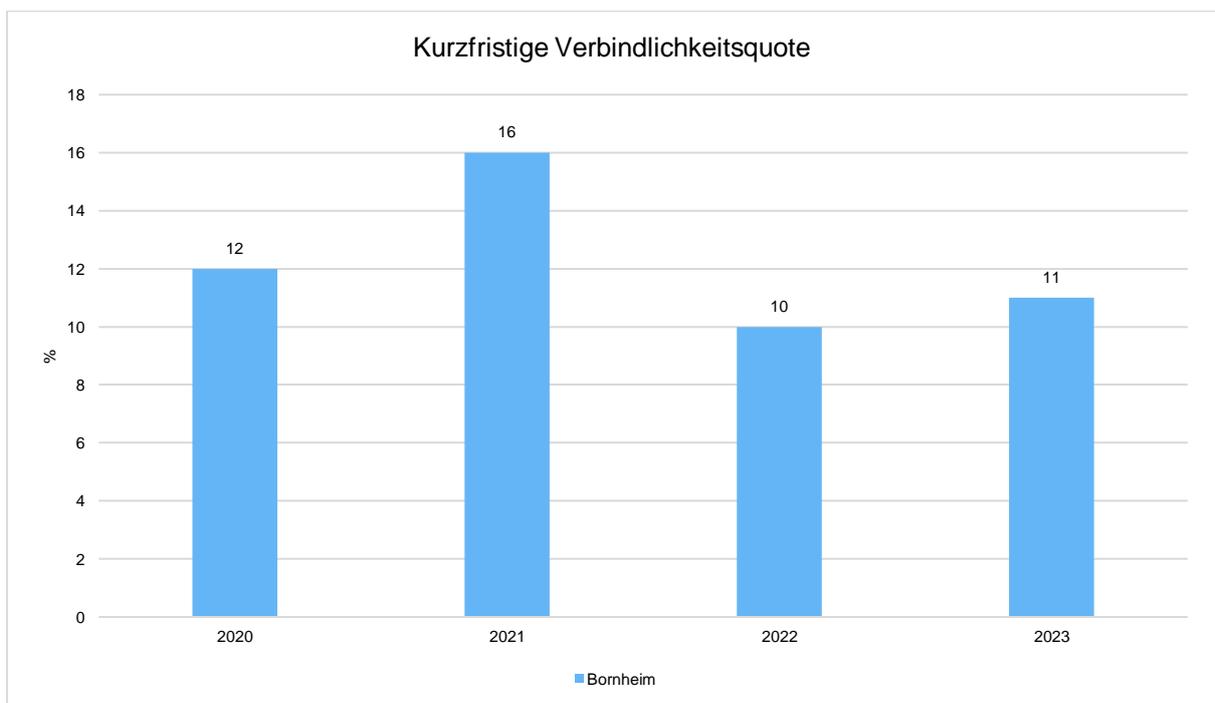
### Liquidität 2 Grades

Die Kennzahl gibt stichtagsbezogen Auskunft über die kurzfristige Liquidität der Kommune. Sie zeigt auf, in welchem Umfang die kurzfristigen Verbindlichkeiten zum Bilanzstichtag durch die vorhandenen liquiden Mittel und die kurzfristigen Forderungen gedeckt werden können. Es handelt sich um eine Bilanzkennzahl, die nur vergangenheitsorientiert abgebildet werden kann.



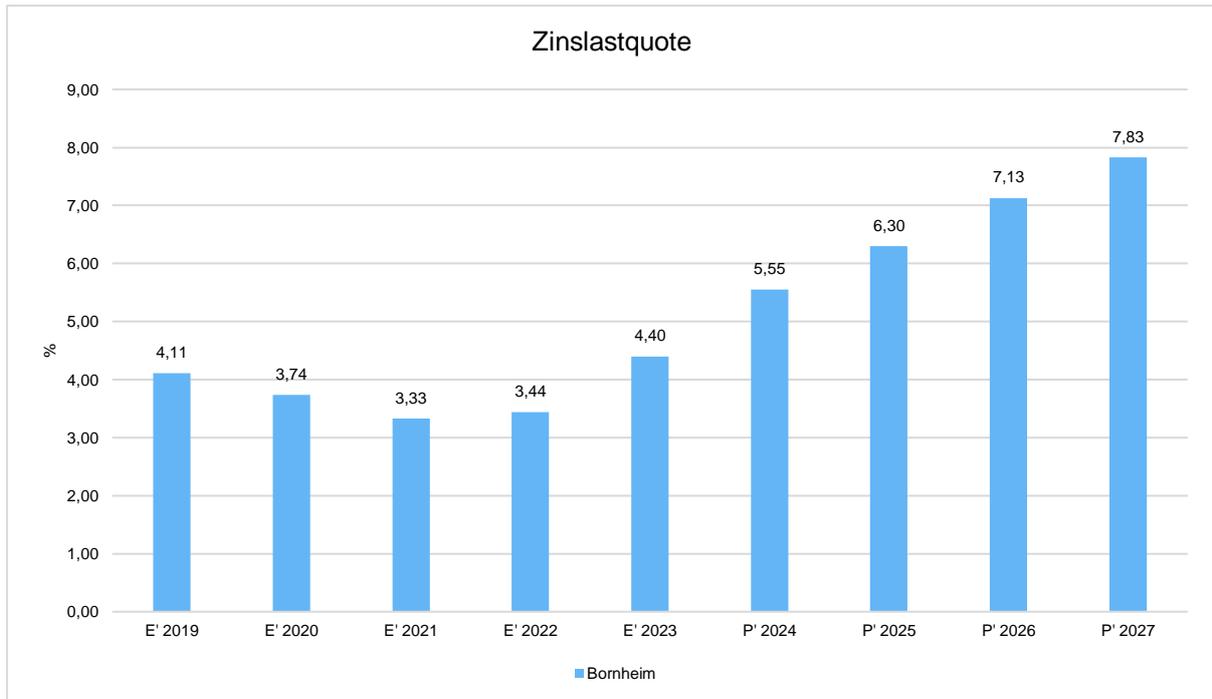
### Kurzfristige Verbindlichkeitsquote

Wie hoch die Bilanz durch kurzfristiges Fremdkapital (Restlaufzeit von bis zu einem Jahr) belastet wird, kann mit Hilfe der Kurzfristigen Verbindlichkeitsquote beurteilt werden. Es handelt sich um eine Bilanzkennzahl, die nur vergangenheitsorientiert abgebildet werden kann.



## Zinslastquote

Die Kennzahl stellt die Finanzaufwendungen (Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen) ins Verhältnis zu den ordentlichen Aufwendungen. Die Zinslastquote zeigt, welche Belastung aus Finanzaufwendungen zusätzlich zu den ordentlichen Aufwendungen des operativen Verwaltungsgeschäftes besteht.



## **C Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung der Stadt Bornheim**

Nach § 49 KomHVO NRW ist im Lagebericht auch auf die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung der Kommune einzugehen. Angesprochen werden im Folgenden:

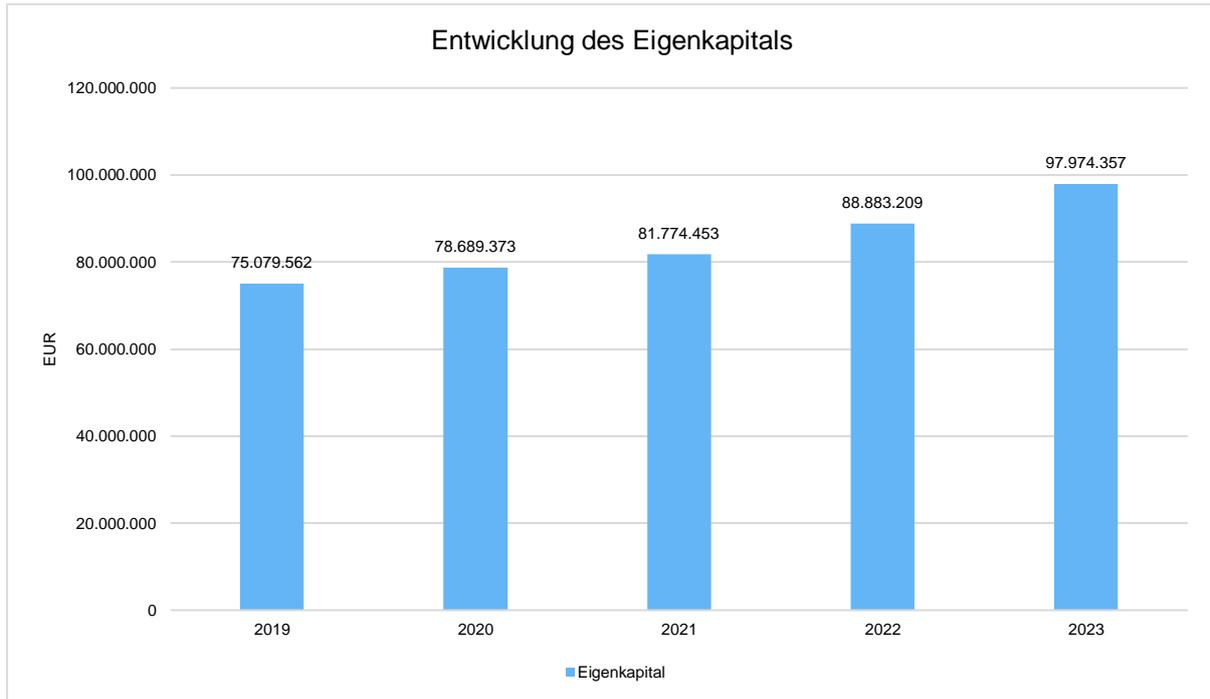
1. Entwicklung von Jahresergebnis und Eigenkapital
2. Entwicklung der Verschuldung
3. Bevölkerungsentwicklung, Altersstrukturen
4. Entwicklung von Wirtschaft und Arbeitsmarkt
5. Verwaltungsspezifische Chancen und Risiken

### **1 Entwicklung von Jahresergebnis und Eigenkapital**

Ausgehend von den Jahresergebnissen lassen sich Prognosen zur voraussichtlichen Entwicklung des bilanziellen Eigenkapitals ableiten. Grundsätzlich gilt: Überschüsse stärken das Eigenkapital und Fehlbeträge gehen zu Lasten des Eigenkapitals.

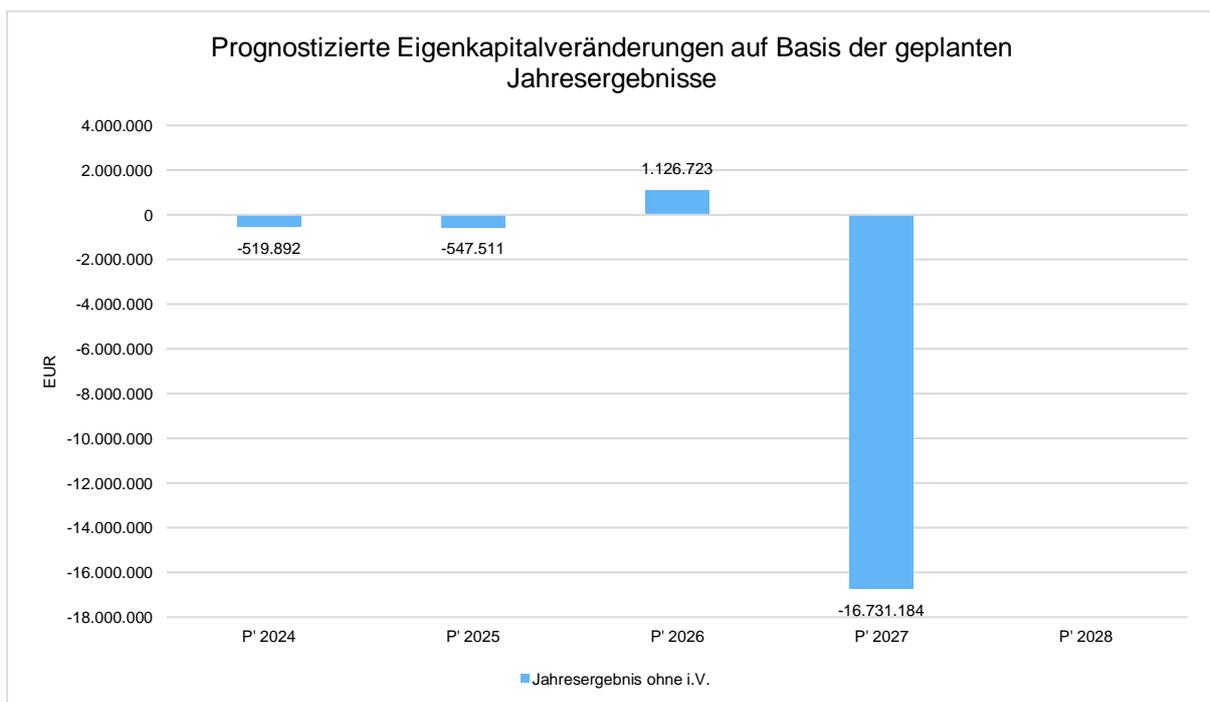
Nachfolgend wird die Entwicklung des bilanziellen Eigenkapitals in den zurückliegenden Jahren dargestellt. Ausgehend von den Jahresergebnissen der Haushaltsplanung im Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung lassen sich Prognosen zur weiteren Entwicklung des Eigenkapitals anstellen.

Im Zuge dieser Prognose bleiben mögliche Erträge und Aufwendungen aus Verrechnungen mit der Allgemeinen Rücklage außen vor. Hierbei handelt es sich um Wertveränderungen bei Finanz- und Sachanlagevermögen, also Erträge aus Veräußerung von Vermögen und Verluste aus Abgang von Vermögen, die direkt mit der Allgemeinen Rücklage verrechnet werden und nicht in das Jahresergebnis einfließen.



### Jahresergebnisse verändern das Eigenkapital

Die folgende Aufstellung zeigt die nach jetzigem Kenntnisstand geplanten zukünftigen Jahresergebnisse. Aus Ihnen lässt sich ableiten, in welcher Höhe sich in etwa das bilanzielle Eigenkapital pro Jahr (nicht kumulativ) verändern wird.

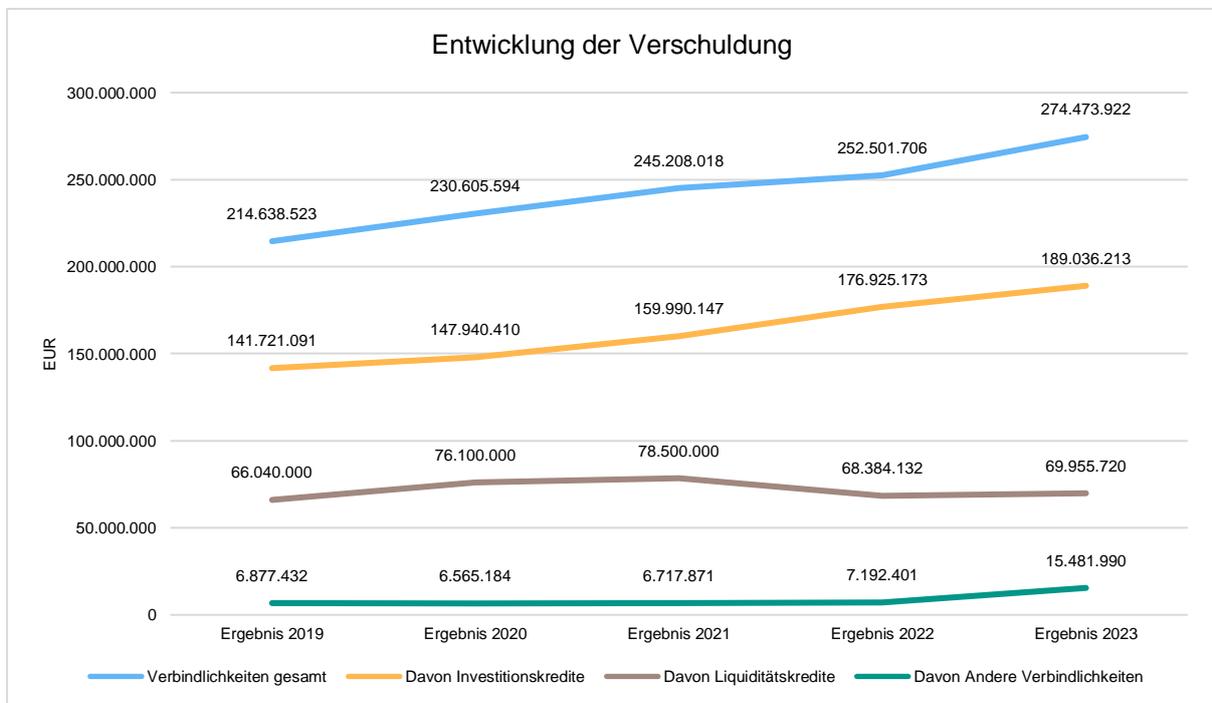


## 2 Entwicklung der Verschuldung

Das Jahresergebnis hat ebenso Auswirkungen auf die Verschuldung. Dargestellt wird die Entwicklung der Verschuldung in den zurückliegenden Perioden, wobei insbesondere nach langfristig finanzierten Investitionskrediten und kurzfristigen Liquiditätskrediten unterschieden wird.

### Entwicklung der Verbindlichkeiten in Tausend Euro (in Tausend EUR)

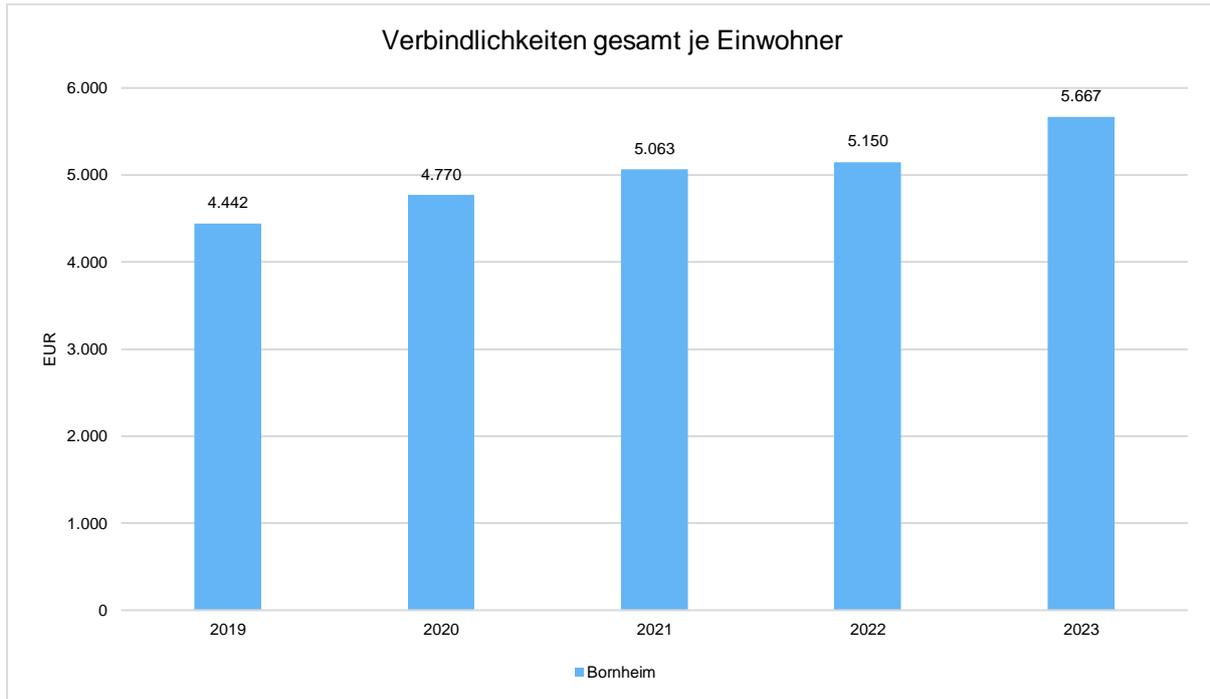
	Ergebnis 2019	Ergebnis 2020	Ergebnis 2021	Ergebnis 2022	Ergebnis 2023
<b>Verbindlichkeiten gesamt</b>	<b>214.639</b>	<b>230.606</b>	<b>245.208</b>	<b>252.502</b>	<b>274.474</b>
Davon Investitionskredite	141.721	147.940	159.990	176.925	189.036
Davon Liquiditätskredite	66.040	76.100	78.500	68.384	69.956
Davon Andere Verbindlichkeiten	6.877	6.565	6.718	7.192	15.482



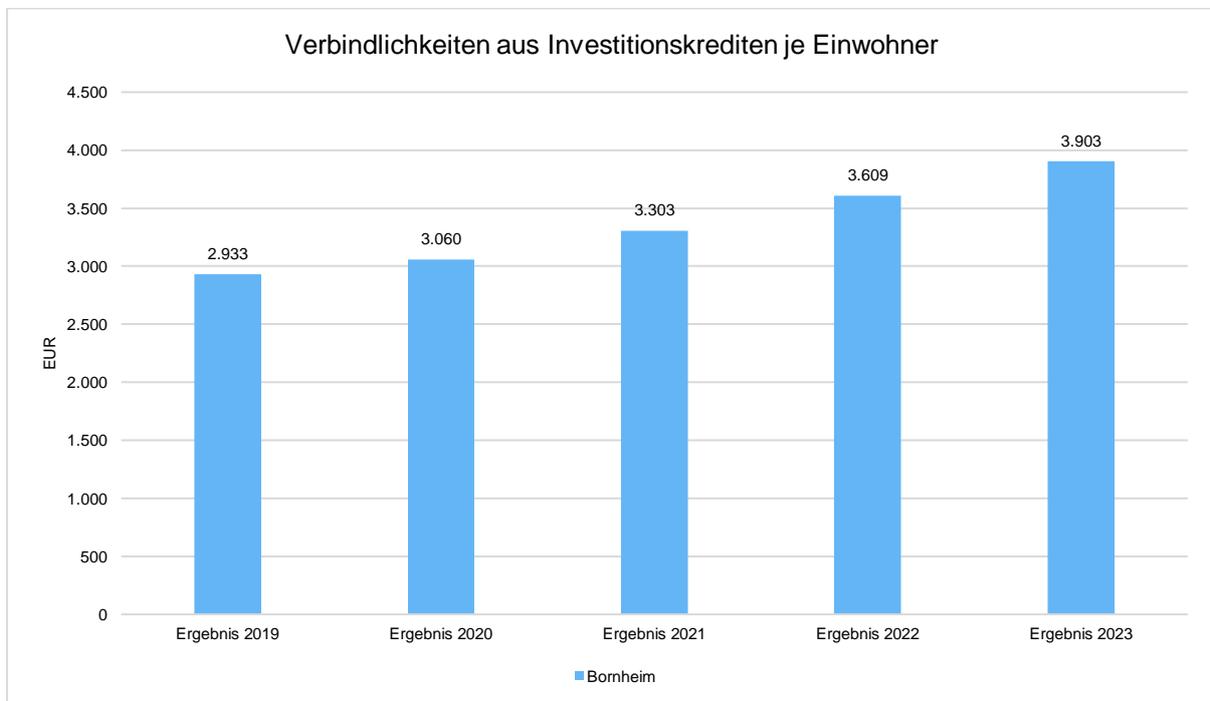
Ein Teil der Investitionen wurden durch Liquiditätskredite vorfinanziert.

### Verschuldung je Einwohner

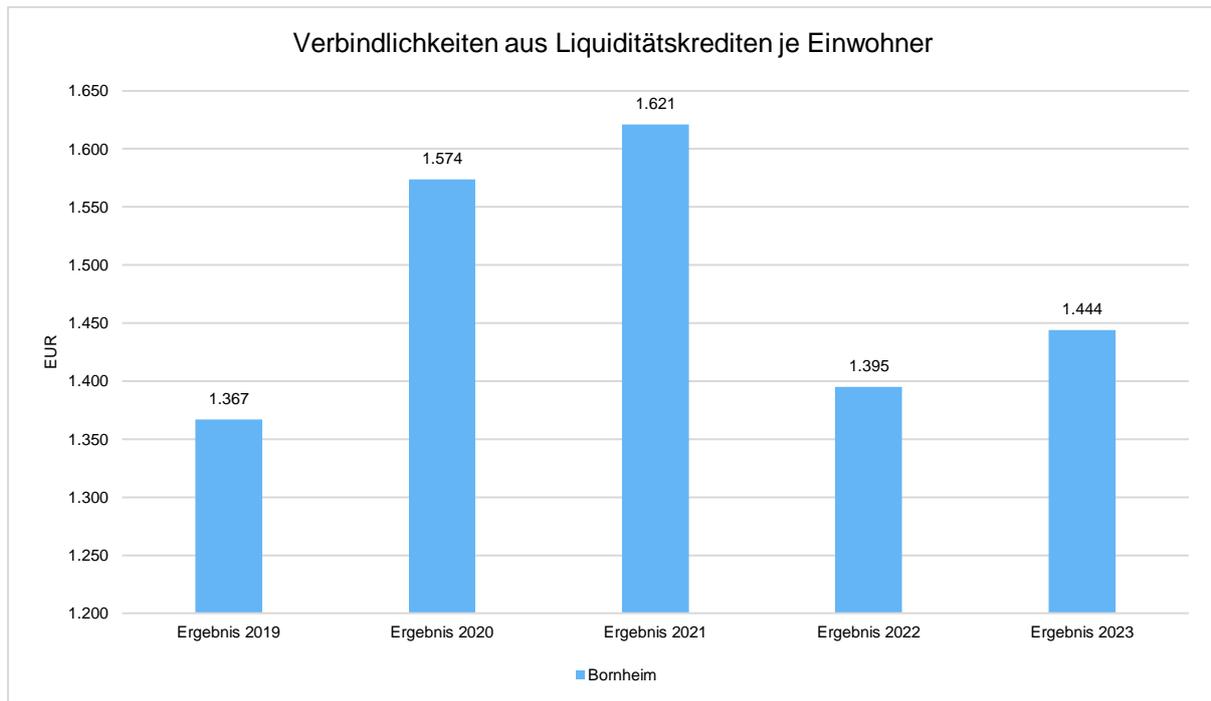
Um die örtliche Situation besser einschätzen zu können, bietet sich die einwohnerbezogene Betrachtung an. Dargestellt werden die Verbindlichkeiten insgesamt sowie die darin enthaltenen Investitions- und Liquiditätskredite bezogen auf einen Einwohner.



### Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten je Einwohner



## Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten je Einwohner



### 3 Bevölkerungsentwicklung, Altersstruktur

Die Einschätzung der weiteren Bevölkerungsentwicklung ist Grundlage für jede Art von strategischer Planung in Kommunalverwaltungen. Bedingt durch den allgemeinen demografischen Trend haben die meisten deutschen Kommunen einen Bevölkerungsrückgang sowie eine zunehmend alternde Bevölkerung zu verzeichnen. Dies erfordert für die Zukunft eine Anpassung der kommunalen Angebote für Kinder und Jugendliche sowie Senioren.

Die Entwicklung der Bevölkerung nach Anzahl und Altersaufbau ist nur bedingt kommunal beeinflussbar. Der gesamtgesellschaftliche Trend zu einer schrumpfenden und immer älter werdenden Gesamtbevölkerung ist heute unumkehrbar, wobei die örtlichen Ausprägungen durchaus stark variieren können.

Die Anzahl derer, die durch Erwerbseinkommen Sozialversicherungsbeiträge und Steuern erwirtschaften, wird langfristig schrumpfen; der Anteil derer, die auf staatliche Transferleistungen (z.B. Grundsicherung im Alter) angewiesen sind, wird steigen. Dies wird unweigerlich zu einer weiteren Belastung der staatlichen und kommunalen Finanzsysteme führen.

Die zentrale Frage der örtlichen Politik ist daher nicht, ob der Prozess aufgehalten werden kann. Vielmehr geht es um den hierdurch entstehenden Anpassungs- und Gestaltungsbedarf, d.h. wann und in welchem Maße eine quantitative und inhaltliche Neuausrichtung der kommunalen Dienstleistungspalette erfolgen muss.

Die Entwicklung der Einwohnerzahl sowie der einzelnen Altersgruppen stellt sich wie folgt dar:

## Einwohnerentwicklung

	Ergebnis 2019	Ergebnis 2020	Ergebnis 2021	Ergebnis 2022	Ergebnis 2023 <sup>2</sup>
<b>Einwohner</b>	<b>48.321</b>	<b>48.348</b>	<b>48.435</b>	<b>49.025</b>	<b>48.435</b>
davon Kinder Krippenalter (0-2 Jahre)	1.417	1.381	1.358	1.389	--
davon Kinder Kindergartenalter (3-5 Jahre)	1.421	1.442	1.468	1.456	--
Kinder Schulalter (6-17 Jahre)	5.487	5.434	5.379	5.576	--
Jugendliche 18-20 Jahre	1.553	1.514	1.489	1.460	--
Einwohner 21-45 Jahre	14.023	14.054	14.122	14.435	--
Einwohner 46-65 Jahre	15.380	15.273	15.101	15.058	--
Senioren (über 65 Jahre)	9.040	9.250	9.518	9.651	--

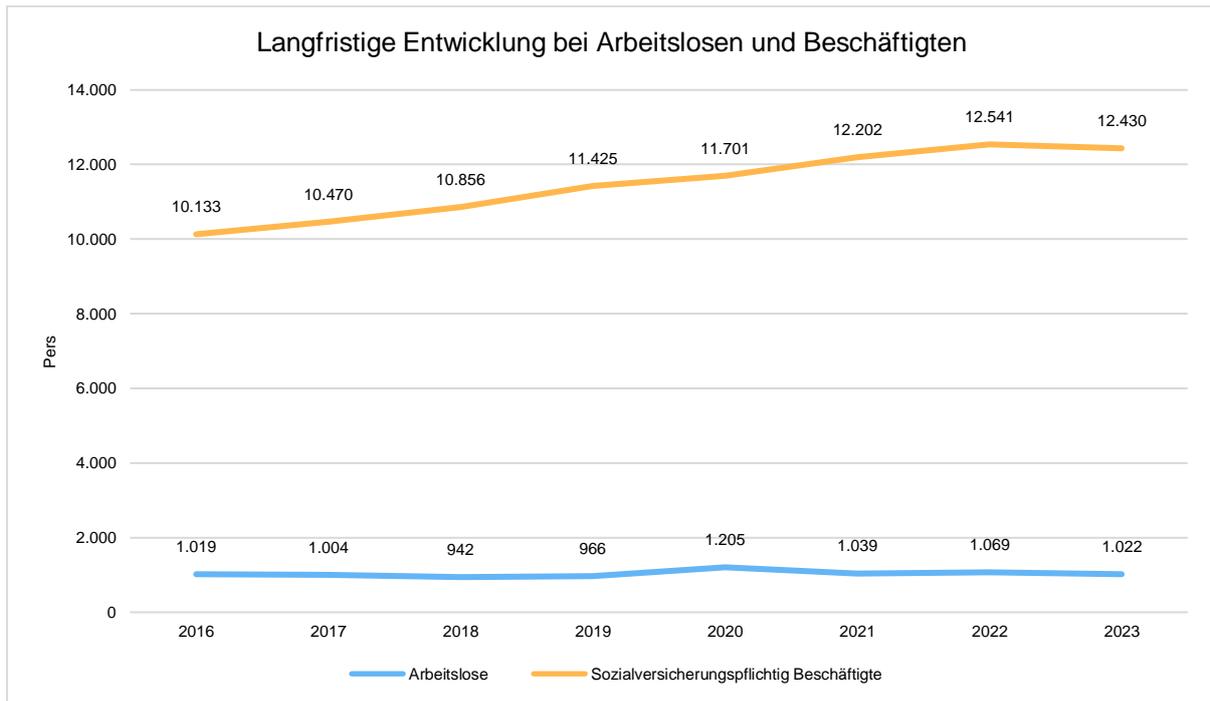
## 4 Wirtschaft und Arbeitsmarkt

Neben der Bevölkerungsentwicklung im Allgemeinen sind auch die Entwicklungen am örtlichen Arbeitsmarkt von Bedeutung für den kommunalen Haushalt (Gewerbsteuer, Sozialtransferaufwendungen). Neben den Arbeitslosenzahlen werden auch die Zahlen zu den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten als Indikatoren herangezogen.

### Entwicklung der Arbeitslosen- und Beschäftigtenzahlen

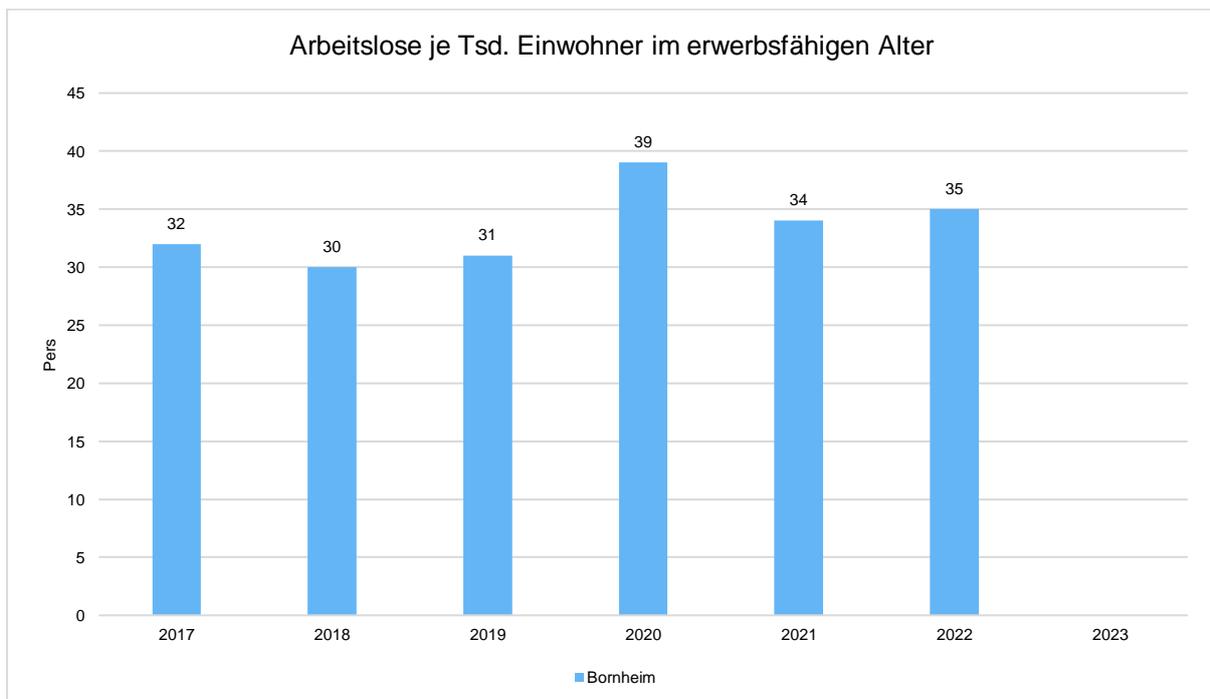
	Ergebnis 2019	Ergebnis 2020	Ergebnis 2021	Ergebnis 2022	Ergebnis 2023
Arbeitslose zum 30.6.	966	1.205	1.039	1.069	1.022
davon unter 25 Jahre (Jugendarbeitslosigkeit)	90	107	64	102	65
davon über 55 Jahre (Arbeitslosigkeit Älterer)	276	307	298	297	277
Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Arbeitsort	11.425	11.701	12.202	12.541	12.430

<sup>2</sup> Statistische Einwohnerzahlen für 2023 lagen bei Entwurfsaufstellung noch nicht vor.



### Arbeitslose je Tausend Einwohner im erwerbsfähigen Alter

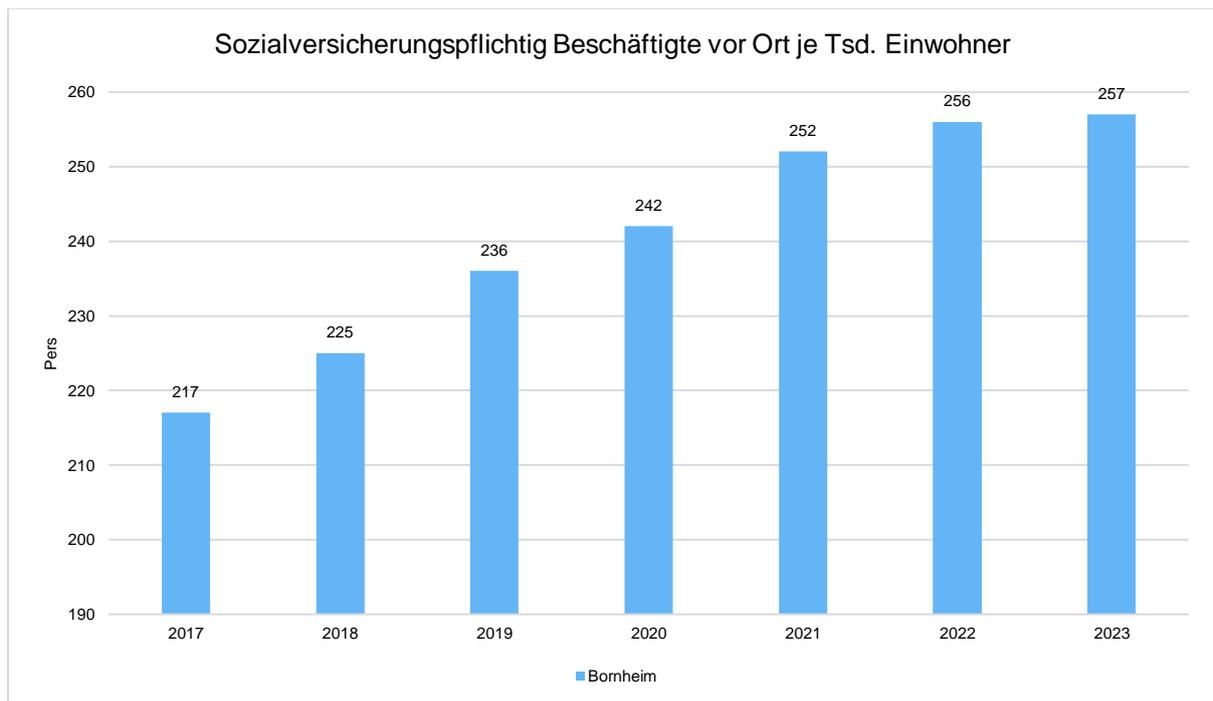
Nachfolgend wird die Arbeitslosenzahl ins Verhältnis zur örtlichen Bevölkerung in der Altersgruppe 18 - 65 Jahre gestellt (erwerbsfähiges Alter). Durch die Relation zur relevanten Einwohnergröße kann die Zahl der Arbeitslosen besser eingeordnet werden.



### Im Ort arbeitende sozialversicherungspflichtig Beschäftigte je Tsd. Einwohner

Als Indikator für die Entwicklung der örtlichen Wirtschaft kann die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten herangezogen werden, die vor Ort arbeiten. Enthalten sind also alle Personen (auch Einpendler), die vor Ort einer Beschäftigung nachgehen. In dieser Zahl nicht enthalten sind Auspendler.

Die Darstellung erfolgt in Relation zur Einwohnerzahl.



## 5 Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung der Stadt Bornheim

### Wegfall der Isolierung nach den NKF-CUIG für Belastungen aus der Corona-Pandemie und der Kriegseignisse in der Ukraine

Der Landesgesetzgeber hatte Ende 2022 auf die mit dem Angriffskrieg auf die Ukraine verbundenen Folgen durch den Erlass eines NKF-CUIG reagiert. Hierdurch wurden die Isolierungspflichten auf kriegsbedingte Belastungen ausgeweitet. Zugleich wurde der Isolierungszeitraum bis 2026 erweitert.

Zu erwartende Belastungen wurden entsprechend der gesetzlichen Vorgabe und nach Abstimmung mit der Kommunalaufsicht in den Haushalt 23/24 ff. eingeplant. Für das Jahr 2024 wurden 11,6 Mio. € i, für 2025 13 Mio. € und für 2026 14,3 Mio. € isoliert. Mitte 2023 wurde seitens der Landesregierung mitgeteilt, dass das NKF-CUIG bereits Ende 2023 auslaufen wird.

Mit dem frühzeitigen Auslaufen des NKF-CUIG stehen die Kommunen in NRW vor der Herausforderung, weiterhin hohe kriegsbedingte Belastungen des Haushaltes, insbesondere durch die Flüchtlingsaufnahmen und die inflationsbedingt hohen Aufwendungen für Zinsen und Tarifabschlüsse, selbst kompensieren zu müssen. Sofern dieses auch unter Nutzung des Verlustvortrages nach dem 3. NKF-WG nicht gelingt, droht ein Abrutschen in die Haushaltssicherung. Die im Zeitraum von 2020 bis 2023 auf insg. rd. 20 Mio. € angewachsene Bilanzierungshilfe, ist nach Maßgabe des Gesetzgebers ab 2026 zudem längstens über 50 Jahre abzuschreiben. Auch diese zusätzliche Belastung müssen die Kommunen selbst kompensieren.

Ein Lichtblick bietet aktuell die Entwicklung am Kapitalmarkt. Die Zinsentwicklung stagniert und lässt perspektivisch einen Rückgang auf ein Zinsniveau unter 4% erwarten.

### **NKF-Weiterentwicklungsgesetz (3. NKF-WG)**

Nach dem angekündigten Auslaufen des NKF-CUIG lagen die Hoffnungen auf eine echte Kompensation der Bilanzierungshilfen in der 3. Weiterentwicklung des NKF. Dieses ist im März 2024 rückwirkend zum 31.12.2023 in Kraft getreten.

Zwar erkennt die Landesregierung in ihrer Gesetzesbegründung die beispiellose Kumulation negativer Entwicklungen aus den weltweiten Krisen und benennt auch die anstehenden immensen Zukunftsaufgaben der Kommunen, wie z.B. die kommunale Wärmeplanung, die Umsetzung des Rechtsanspruches auf Ganzttag, die Digitalisierung oder die Klimaanpassungsmaßnahmen, kommt jedoch zu dem Schluss, anstatt zusätzlich Liquidität für die Kommunen bereitzustellen, Veränderungen an den Regelungen zum Haushaltsrecht vorzunehmen. Diese Veränderungen betreffen den Haushaltsausgleich und die Haushaltssicherung, also die Merkmale der kommunalen Leistungsfähigkeit. Insbesondere wird mit dem Instrument des Verlustausgleiches eine Möglichkeit geschaffen, eine Haushaltssicherung weiter hinauszuschieben.

Da weiterhin eine unzureichende Finanzausstattung der Kommunen durch das Land vorliegt, wird die Verschuldung der Kommunen weiter stark ansteigen. Künftige Generationen werden diese Schulden mit Zinseszinsen zurückführen müssen.

Die permanente Unterfinanzierung der Kommunen wird letztlich dazu führen, dass selbst zwingend notwendige Maßnahmen der Daseinsvorsorge nicht mehr finanziert werden können, ohne in die Haushaltssicherung abzurutschen. Den Umfang notwendiger Maßnahmen bestimmt dann die Kommunalaufsicht und nicht mehr der RAT der Stadt Bornheim.

### **IKVS/Berichtswesen**

Mit der Bekanntmachung des Haushaltsplans 2023/2024 im Juli 2023 wurde die webbasierte Anwendung IKVS (Interkommunale Vergleichssysteme) für die Verwaltungsprozesse

- Interaktiver Haushaltsplan
- Interaktive Jahresrechnung

in Bornheim zur Verfügung gestellt. Die Digitalisierung und Intensivierung des Berichtswesens auf webbasierter Plattform stellt für Bornheim einen Meilenstein in den e-government-Prozessen dar. Interaktiv bedeutet, dass jeder interessierte Bürger, Politiker oder auch Budgetverantwortliche sich jederzeit einen Überblick über die städtischen Finanzen verschaffen und sich interaktiv in der Webanwendung bewegen kann. Mit übersichtlichen Cockpits, Ampelgrafiken, Tabellen, Diagrammen und

Trendpfeilen gelingt schnell und einfach eine umfassende, transparente Information über die Bornheimer Haushaltsdaten.

Zu den Vorteilen von IKVS gehören die stichtagsbezogene Übernahme aller Haushaltsdaten und der Rechnungsergebnisse aus SAP und eine Verknüpfung mit Statistiken von Land und Bund aber auch die Möglichkeit, eigene statistische Werte zu erfassen und textlich und grafisch aufzubereiten. IKVS bietet vorgefertigte Kennzahlensets, Standardtexte für Berichte (wie z.B. Lagebericht und Anhang), Grafikerunterstützung und Datenexport nach Excel und Word und die Möglichkeit von Vergleichsarbeit mit anderen Kommunen.

### **Fördermittelmanagement**

Die Umsetzung der „Handlungsanweisung zum Fördermittelmanagement (FMM)“ hat sich in der Praxis bewährt. Der Prozessablauf und eine einheitliche Umsetzung innerhalb der Verwaltung funktioniert. Der Austausch zwischen dem FMM und den Ämtern findet regelmäßig statt.

Im Jahre 2023 wurden Zuwendungsbescheide erteilt und Mittel von EU, Bund und Land für verschiedene städtische Projekte ausbezahlt.

Dies sind u.a. Mittel für Maßnahmen der Nationale Klimaschutzinitiative, Programmteil „Einführung von Energiesparmodelle als Aktionsprämienprogramm an Schulen“ der Stadt Bornheim und Mittel für die Umrüstung der Außenbeleuchtung auf LED-Leuchten.

Auch wurden zwei Zuwendungsbescheide zur Struktur und Dorfentwicklung für die Erweiterung der Grundschule Rösberg und Verbundschule Uedorf erteilt und Mittel ausgezahlt.

Ein Zuwendungsbescheid, zur Beseitigung und Regulierung der Schäden infolge der Unwetterkatastrophe im Juli 2021 liegt über 2.051.273 EUR vor. Verschiedene Maßnahmen wurden bereits umgesetzt und Fördermittel konnten abgerufen werden. In Folge dessen konnte auch der bei der KfW Bank aufgenommen Kredite über 1.715.000 EUR in voller Summe zurückbezahlt werden.

Drei Förderdarlehen über 10 Mio. EUR wurden bei der NRW.Bank für die Errichtung von Flüchtlingsunterkünften aufgenommen.

Zu den finanziellen Ergebnissen der einzelnen Maßnahmen wird dem Haupt- und Finanzausschuss berichtet.

### **Stadtentwicklung**

Die Nachfrage nach Wohnraum in Bornheim ist weiterhin sehr groß. Der Druck auf die Baulandentwicklung hat seit 2015 zu einer Verdoppelung der Bodenrichtwerte geführt. Gleichzeitig steigt das Mietniveau erheblich an. Die Stadt Bornheim wurde seitens der Landesregierung offiziell als eine Kommune mit „angespanntem Wohnungsmarkt“ eingestuft. Im Stadtgebiet werden eine Reihe an Baugebieten ausgewiesen. Dies ist zukünftig verbunden mit einer höheren Baudichte, mit Mindestanteilen im geförderten Wohnungsbau und soll zur Entspannung der Wohnungsmarktlage beitragen. Die damit verbundenen Wachstumspotenziale sind in Einklang zu bringen mit den Anforderungen an die vorzuhaltende städtische Infrastruktur insbesondere für Kindertageseinrichtungen und Schulen. Mit der Gründung einer Stadtentwicklungsgesellschaft soll die bauliche Entwicklung der nächsten Jahre unterstützt werden. Auf Grund der vom Rat beschlossenen Grundsätze und Leitbilder der zukünftigen

Quartiersentwicklung sollen vorrangig Baugebiete entwickelt werden, in denen die Stadt Bornheim oder die Stadtentwicklungsgesellschaft einen substantiellen Anteil an eigenen Grundstücken besitzt.

### **Informationstechnologie (IT)**

Cyberattacken und Cyber-Vorfälle stellen auch im Jahr 2023 weltweit ein großes Risiko dar. Zu den Angriffsszenarien gehören nicht nur Hacker-Angriffe, Ransom-ware-Infektionen oder Datenpannen, auch IT-Ausfälle und die Sabotage wichtiger Infrastrukturen stellen ein besonders großes Risiko dar.

Es gilt Cyberattacken und dadurch geschuldete Betriebsunterbrechungen zu verhindern, damit eine Geschäftskontinuität sichergestellt werden kann. Aktuell steht die Verwaltung auch hinsichtlich der anstehenden Wahlen und möglicher Cyber-Angriffe in diesem Zusammenhang im Austausch mit Aufsichtsbehörden und der regio iT.

Die Bedeutung der Informationssicherheit darf in der digitalen Welt nicht vernachlässigt werden. Eine Priorisierung der Informationssicherheit ist für jede Form von Organisationen zwingend erforderlich.

Um den Anforderungen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik und den Vorgaben an die Informationssicherheit gerecht zu werden, steht die Stadt Bornheim im ständigen Austausch mit dem Informationssicherheitsbeauftragten und den anderen Kommunen im Verbandsgebiet. In regelmäßig wiederkehrenden Terminen, werden unterschiedliche Szenarien und Techniken zur Gefahrenabwehr besprochen.

Im Rahmen der Tätigkeit des Informationssicherheitsbeauftragten wurde eine Informationssicherheitsleitlinie erarbeitet. In der Informationssicherheitsleitlinie werden die technischen und nicht-technischen Systeme der Datenverarbeitung beschrieben. Zusätzlich werden damit auch die einhergehenden Sicherheitsanforderungen beschrieben. Hierbei sind alle Informationen mit entsprechender Relevanz dokumentiert, welche auch aufgrund gesetzlicher Regelungen geschützt werden müssen. Die drei großen Schutzziele: Vertraulichkeit – Integrität - Verfügbarkeit werden in der Informationsleitlinie zu Grunde gelegt.

Die aktuelle Informationssicherheitsleitlinie wird dem Verwaltungsvorstand im April 2024 unter Beteiligung des Informationssicherheitsbeauftragten zur Entscheidung vorgestellt.

Zusätzlich erfolgt die Implementierung eines Informations-Sicherheits-Managements.

Im ISMS werden alle Regelungen, Tools, Maßnahmen und Verfahren umfasst, die die Sicherheit von wichtigen Informationen gewährleisten.

### **Risikomanagementsystem (RMS) und internes Kontrollsystem (IKS)**

Die Weiterentwicklung des in den Jahren 2019/2020 implementierten Risikomanagementsystems (RMS) konnte im vergangenen Jahr durch den Abschluss der ersten vollumfänglichen Risikoinventur und der Erstellung des Risikoberichtes fortgeführt werden.

Ausgehend vom Ergebnis der Risikoinventur sind Änderungen des bisherigen Verfahrens erkennbar geworden. Speziell den zeitlichen Rahmen zur Durchführung der Risikoinventur gilt es anzupassen. Zukünftig wird eine 2-jährige Fortschreibung des Risikokatasters inklusive Neubewertung aller Risiken/Chancen für ausreichend erachtet. Zudem wird punktuell zur Steuerung herausgehobener oder ämterübergreifend relevanter Risiken der Verwaltungsvorstand aktiv in die Prüfung, Einleitung und Umsetzung von Maßnahmen eingebunden.

Um den bewussten Umgang mit Risiken aller Art, die systematische Abwehr von Schäden und die Realisierung sich bietender Chancen nicht zu gefährden, ist die Förderung des Risiko- und Chancenbewusstseins der Mitarbeiter\*innen weiter zu stärken und eine Risikosteuerung durch den Verwaltungsvorstand sichtbar zu machen.

Ferner wird 2024 das Zusammenwirken von Risikomanagement und Tax Compliance Management Bestandteil der Agenda sein. Die Implementierung (Erfassung, Bewertung, Steuerung) steuerlicher Risiken in das bestehende RMS stellt sowohl im Bereich des Risikomanagements als auch der TCMS-Richtlinie sicher, dass Risiken rechtzeitig erkannt und erforderliche Steuerungsmaßnahmen zielgerichtet eingesetzt werden können. Sie trägt zur Einhaltung und Gewährleistung einer notwendigen und geforderten Tax-Compliance bei und ist daher als Bestandteil des städtischen Tax Compliance Management Systems (TCMS) anzusehen.

Parallel zur Weiterentwicklung des RMS wurde im vergangenen Jahr mit dem Aufbau eines Internen-Kontroll-Systems (IKS) begonnen. Das IKS als Teil des RMS betrachtet ausschließlich interne Geschäftsprozesse, die Risiken beinhalten. Das IKS leitet seine Untersuchungsfelder von den erkannten und bewerteten Risiken des Risikofrühwarnsystems ab.

Einer der Kernaufgaben des IKS ist die Erfassung und Visualisierung von Geschäftsprozessen. Hier konnte mit der Beschaffung einer einheitlichen Modulationssoftware ein wichtiger Baustein für die zukünftige Entwicklung gelegt werden. In 2024 und den Folgejahren ist dieser Prozess fortzuführen.

### **Klimaschutz – Klimawandel – Klimafolgenanpassung**

Der Klimaschutz hat weltweit und eben auch in Bornheim in den letzten Jahren erheblich an Bedeutung gewonnen. Das Ziel, die weltweite Erwärmung durch Reduzierung des fossilen Energieverbrauchs und der verstärkten Produktion erneuerbarer Energien bestenfalls aufzuhalten, hat sich auch in Bornheim niedergeschlagen. So hat der Rat im Juni 2021 das Ziel beschlossen, Bornheim solle bis 2045 "klima-neutral" werden, mit einem Zwischenziel, den fossilen Energieverbrauch bis 2035 um 80% im Vergleich zu 1990 zu reduzieren. Dieses Ziel stellt eine besondere Herausforderung für Bornheim insofern dar, als die Energiewende auch mit finanziellen und vor allem auch personellen Aufwendungen in erheblichem Umfang verbunden ist. Dieses Problem hat sich im Zuge der Energiepreisentwicklung durch den Ukraine-Krieg seit Ende 2021/ Anfang 2022 potenziert. Beispielhaft sei hier der kommunale Hochbau genannt. Die Reduzierung von Energieverlusten durch entsprechende Gebäudedämmung, verbunden mit einer klimaangepassten Gebäudetechnik erfordert im investiven Bereich Mehrinvestitionen in Höhe von geschätzt 10-15% der Gesamtinvestition. Dafür reduziert sich in der Folge der Energieverbrauch im Betrieb über die Lebenszeit des Gebäudes erheblich. Diese Investitionen dürften damit die einzigen im Hochbau sein, die sich über die Lebenszeit des Gebäudes selbst amortisieren. Generell sind Gebäude auch stärker als bisher im Sinne einer Nachhaltigkeit in ihrem gesamten Lebenszyklus zu betrachten, also von der Planung und Bau über den Betrieb bis zur nachhaltigen Demontage und Wiederverwertung (Cradle to Cradle-Prinzip).

Um das Ziel der Klimaneutralität zu erreichen, ist eine zentrale und neue Aufgabe der Umbau der Wärmeerzeugung von fossiler in regenerative Energien. Hierfür wird derzeit eine Kommunale Wärmeplanung mit Unterstützung durch die hierfür beauftragte e-regio erarbeitet. Wenn diese Planung vorliegt, wird die Umsetzung des Konzepts die größere Herausforderung werden, sowohl in finanzieller wie in personeller Hinsicht.

Auch in Bornheim hat der Verkehr einen deutlichen Anteil am Gesamtenergieverbrauch. Ein weiteres Handlungsfeld für mehr Klimaschutz stellt daher der Umbau zu einer emissionsarmen bis – freien Mobilität dar.

Die Stadt Bornheim hat in diesem Zusammenhang ein Planungsbüro beauftragt, ein Mobilitätskonzept zu erstellen, in dem alle Themen der Mobilität umfassend behandelt werden. Neben dem Ausbau der öffentlichen Mobilität (ÖPNV) gehört hierzu die Stärkung des Fuß- und Radverkehrs sowie des emissionsfreien motorisierten Individualverkehrs. Hierbei sind die Einflussmöglichkeiten einer kreisangehörigen Gemeinde wie der Stadt Bornheim naturgemäß eingeschränkt und beziehen sich vor allem auf die Schaffung von entsprechenden Infrastrukturen (z.B. schienennahes Wohnen und Arbeiten, Radwege, Ladeinfrastruktur) und die planerische Ausweisung von entsprechenden Flächen. Das Konzept soll daneben auch Vorschläge machen für gewerbliche Nutzungen und eine Öffentlichkeitsarbeit zugunsten emissionsfreier Mobilität.

Als konkrete Maßnahmen sei das RVK-E-Bike-Verleihsystem im linksrheinischen Rhein-Sieg-Kreis genannt. Zudem stehen z.B. die Umsetzung des Radverkehrs-konzeptes und hier insbesondere der Radpendlerroute an. In den nächsten Jahren soll auch der zweigleisige Ausbau der Stadtbahnlinie 18 mit dem Rhein-Sieg-Kreis als Verkehrsträger vorangetrieben werden. Weiterhin steht der Umbau des Bahnhofs Roisdorf als Mobilstation in Planung. Bei allen Maßnahmen werden Förderquoten von 80 bis 90% erwartet, die Eigenanteile werden aber im Haushalt der Stadt eingestellt. Auch die geplante Ortsumgehung von Hersel wird nur mit öffentlicher Förderung zu realisieren sein.

Das Thema Mobilität wird daher regelmäßig zu finanziellen Aufwendungen der Stadt führen. Dieser Baustein ist aber zwingend umzusetzen, will man der Energiewende und dem Klimaschutz gerecht werden.

Klimawandel und die Klimafolgenanpassung stellen weitere Themenfelder dar, die bzgl. ihrer Chancen und Risiken gewichtiger Beachtung bedürfen. Der Klimawandel hat sich inzwischen von der Prognose zur Realität entwickelt und das in einer nicht erwarteten Geschwindigkeit. Die Auswirkungen z.B. auf das Wetter sind unübersehbar. Die drei Hitzejahre 2018-20 und das Unwetter im Juli 2021 sind hier mahnende Beispiele. Es ist daher unerlässlich, sich ab sofort auch noch stärker als bisher mit Maßnahmen zu befassen, die den Folgen des Klimawandels entgegenwirken. Auch hier kann man wirkungsvoll nur durch Investitionen reagieren, die finanzielle Auswirkungen haben werden. Hier seien beispielhaft eine Verbesserung des sommerlichen Hitzeschutzes durch eine entsprechend hochwertige Gebäudedämmung mit Lüftungsanlage und Temperaturrückgewinnung oder die Begrünung der Ortschaftskerne genannt. Gegen sommerliche Starkregen und Sturzfluten kann der Bau von Hochwasserschutzanlagen vorbeugend helfen. An diesen Beispielen sollen aber zugleich die Chancen durch Synergieeffekte erläutert werden. Die gut gedämmte Gebäudehülle spart in der kälteren Jahreszeit jede Menge Heizenergie ein und dient so gleichzeitig dem Klimaschutz. Hochwasserschutzanlagen können auch so ausgeführt werden, dass sie als Dauerstau ausgeführt werden, so dass bei sommerlichen Hitzeperioden durch Verdunstungskälte im Quartier ein Kühleffekt auftritt. Die Begrünung in den Ortskernen liefert zudem Sauerstoff, bindet Staub und kann Niederschläge aufnehmen. Für die Minderung der Klimafolgen liegt seit Ende 2022 ein interkommunales Klimafolgenanpassungskonzept vor, welches aus Personalmangel bisher nicht konsequent in die Umsetzung gekommen ist. Hierzu sind also weitere Personalressourcen erforderlich, die ebenfalls finanzielle Auswirkungen haben.

Ein für die Energiewende unabdingbarer Baustein ist der Ausbau der Windenergie. Die diesbezüglich bestehenden Chancen im Hinblick auf einen künftigen Verzicht auf fossile Energieträger sind erheblich. Beispielhaft sei darauf verwiesen, dass nach der aktuellen CO<sub>2</sub>- und Energiebilanz für das Stadtgebiet Bornheim ca. 843 GWh Energie pro Jahr verbraucht werden (Stand 2019). Hierzu kann ein einzelner Windpark mit sechs Anlagen rund 10% an regenerativem Strom beitragen. Das macht das Potential, aber auch den gewaltigen Handlungsbedarf deutlich. Die Stadt hat hierzu zwei Konzentrationszonen für Windenergieanlagen ausgewiesen, inzwischen liegen drei Anträge für die Errichtung von Windparks vor. Darüber hinaus wird die Bezirksregierung Köln als neuer Planungsträger für

Windenergiebereiche weitere Flächen in Bornheim ausweisen. Aufgrund der steuerlichen und energie-gesetzlichen Vorgaben wird der Ausbau der Windenergie in Bornheim nicht nur regenerativ, sondern auch finanziell Vorteile mit sich bringen.

Als Resümee lässt sich festhalten, dass Klimaschutz- und Klimafolgenanpassungsmaßnahmen zwar große finanzielle Aufwendungen zur Folge haben werden, bei einer Zielerreichung, nämlich der Begrenzung des Klimawandels und seiner Folgen, aber ungleich größere Folgekosten vermeiden können.

### **Digitalisierung**

Die Verwaltung befindet sich weiter auf dem Weg der fortschreitenden Digitalisierung. Neben der On-Demand-Bauaktenarchivierung, Nutzung der Prozessmanagementsoftware, Ausweitung der Terminvereinbarungslösung und der Ausweitung des Dokumentenmanagementsystems mit Workflowimplementierung erfolgt in Zusammenarbeit mit der regio iT die Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes. Hier steht zur Jahresmitte 2024 die Einrichtung und Bereitstellung der BundID an. Die BundID wird ab Juni 2024 das ServiceKonto NRW ablösen.

Neben den mit der fortschreitenden Digitalisierung verbundenen Chancen in Bezug auf Rationalisierungspotentiale und Serviceverbesserungen bestehen Risiken in Bezug auf die erforderliche Ressourcenbereitstellung in personeller und finanzieller Hinsicht.

Neben Hardware-, Software- und Lizenzkosten sind weiterhin auskömmliche Beratungskosten und Personalressourcen zu finanzieren.

### **Personalmanagement**

Weiterhin bestehen Risiken in der Personalgewinnung und Personalbindung, welche branchenübergreifend existieren.

Die Handlungsfelder Personalgewinnung und Personalbindung sind im Wettbewerb von besonderer Bedeutung.

Über das Risiko im Bereich der Erzieher\*innen, der technischen und der IT-Berufe hinaus, ist auch für den Verwaltungsdienst ein Fachkräftemangel zu verzeichnen.

Die Verwaltung hebt bei der Personalgewinnung/-bindung weiterhin die Attraktivität der Stadt Bornheim als Arbeitgeber hervor: u.a. familienfreundliche Arbeitszeitmodelle, Telearbeit, Job-Rad-leasing und –wo es tarifrechtlich möglich ist - Fachkräftezulagen.

Unterschiedliche Maßnahmen zur Gewinnung von Mitarbeiter\*innen werden weiterhin getroffen und ausgebaut: die Kooperation mit Hoch/- und Fachschulen, medienwirksame Imagekampagnen, Nutzung der sozialen Medien im Allgemeinen, Präsentation der Stadt Bornheim bei Karrieremessen.

Neben den Strategien zur Personalgewinnung wurde auch insbesondere der Bereich Aus-/Weiterbildung ausgebaut. Im Ausbildungsbereich werden seit 2023 das duale Bachelorstudium im Bereich Verwaltungsinformatik sowie das duale Masterstudium der Architektur angeboten.

Im Rahmen der strategischen Personalentwicklung und mit Blick auf den demographischen Wandel, wurde im letzten Jahr der Schwerpunkt auf die Weiterqualifizierung der Mitarbeiter\*innen für den mittleren und gehobenen Dienst gelegt. Für die Beamt\*innen im mittleren Dienst wird in Zukunft auch die Möglichkeit zur Qualifizierung in den gehobenen Dienst möglich gemacht werden.

Im Erzieherbereich können sich interessierte Ergänzungskräfte für die Weiterqualifizierung zur pädagogischen Fachkraft bewerben. Weitere Formate, die über die Personalverordnung des LVR als grundsätzliche Möglichkeit von dort eröffnet sind, werden auf eine Übertragung in Struktur und Stellenplan der Stadt Bornheim sowie die Entgeltordnung hin geprüft.

Für die Nachwuchskräfte aus den Bereichen Verwaltung und Kindertageseinrichtungen kann die Verwaltung noch bedarfsgerecht Ausbildungs- und Studienplätze anbieten. Die Bewerberlage für beide Ausbildungsbereiche ist positiv. Planbare, freie und passende Stellen, um den Nachwuchskräften zeitgerecht eine Übernahmegarantie geben zu können, schwinden allerdings. Das erhöht das Risiko, dass gute Nachwuchskräfte die Stadt Bornheim verlassen.

Plätze für die praxisintegrierte Ausbildung (PIA) in den Kitas konnte die Verwaltung in 2024 wieder ausschreiben.

Die Abwanderung von Mitarbeiter\*innen und erschwerte Nachbesetzung vakanter Stellen hat aus Sicht der Verwaltung auch Einfluss auf die zunehmende Anzahl von Überlastungsanzeigen der verbliebenen Mitarbeiter\*innen. Eine auskömmliche Stellenausstattung ist insoweit erforderlich, um Arbeitsbedingungen nachhaltig attraktiv zu gestalten.

Es ist zu erwarten, dass Besoldungs- und Tarifabschlüsse in Zukunft auch aufgrund des Wettbewerbes deutlich zugunsten der Arbeitnehmer\*innen ausfallen werden. Entsprechend bestehen haushaltsrechtliche Risiken, die im Rahmen der Ansatzplanung zu beachten sind.

### **Tax Compliance Management System**

Das Projekt zur Implementierung eines Tax Compliance Management Systems (TCMS) in der Bornheimer Verwaltung gemäß Ratsbeschluss aus April 2019 wurde auch im Jahr 2023 konsequent weiterentwickelt.

Ziel eines funktionierenden TCMS ist die Beachtung und Umsetzung der steuerlichen Gesetzesgrundlagen, um zukünftig außerplanmäßige Haushaltsbelastungen beispielsweise durch Steuernachzahlungen, Reputations- und Imageschäden, Organisationsversagen und Haftungsrisiken für Mitarbeiter\*innen zu vermeiden.

Die zu Beginn des Jahres 2021 durch den Haupt- und Finanzausschuss in Delegation durch den Rat beschlossene TCMS-Rahmenrichtlinie schafft die Grundlage für die Einrichtung eines Tax Compliance Management Systems bei der Stadt Bornheim. Sie beinhaltet insbesondere grundsätzliche Regelungen zu Zuständigkeiten, Prozessabläufen sowie Haftungsfragen, welche im Detail sukzessive zu konkretisieren sind.

Seither obliegt der weitere Aufbau und die Umsetzung des Tax Compliance Managements der TCMS-Beauftragten. Diese Funktion ist im Amt für Finanzen der Abteilung „Konzernrechnungswesen und Beteiligungen“ zugeordnet.

Durch die punktuell begleitende, externe Beratung seit 2021 konnte die Stadt sich dem Ziel, alle Anforderungen an ein funktionierendes TCM-System im Blick zu haben und diese in erforderlichem Umfang fristgerecht umsetzen zu können, weiter nähern. Die generelle Erfassung von Steuersachverhal-

ten für sämtliche Steuerarten hat bereits erste risikobehaftete Bereiche aufgedeckt, welche neu geregelt werden konnten, und wird in Abhängigkeit von den zur Verfügung stehenden Personalressourcen – insbesondere im Bereich der Umsatzsteuer – kontinuierlich weitergeführt.

Im ersten Halbjahr 2022 wurde durch den Rat eine allgemeine TC-Richtlinie als konkreter Rahmen für das Tax Compliance Management der Stadt Bornheim beschlossen und um weitere Regelungen u.a. in Form von Rundverfügungen, Dienstanweisungen etc. ergänzt. Auch im Jahr 2023 wurden wie im Vorjahr Inhouse-Schulungen für alle Mitarbeitenden zum Themenkomplex Umsatzsteuer sowie Bauabzug- und Grunderwerbsteuer angeboten. Die jährlichen Steuer-Inhouse-Schulungen haben sich bereits als fester Bestandteil des TCM-Systems etabliert.

Durch die weitere zweijährige Optionsverlängerung zum § 2b Umsatzsteuergesetz, von der die Stadt Bornheim gemäß Ratsbeschluss vom 15.12.2022 Gebrauch macht, kann die Verwaltung bis zum Ende des Jahres 2024 neben den im Rahmen der Umsatzsteuer noch zu regelnden Themen (u.a. weitere Bewertung der Sachverhalte, Vorsteuerabzug etc.) auch die erforderlichen technischen Voraussetzungen flächendeckend schaffen. Dies sind die Kernaufgaben für das laufende Kalenderjahr 2024.

Darüber hinaus muss Tax Compliance weiter als Führungsthema verankert werden, eine Mitarbeiter-sensibilisierung für Tax Compliance stattfinden und eine Risikovermeidung bzw. ein Reputationsgewinn durch Schaffung interner und externer Transparenz, aber auch effektiver Organisationsstrukturen erreicht werden. Das implementierte TCM-System soll in den kommenden Jahren kontinuierlich ausgebaut und verbessert werden.

Perspektivisch ist weiterhin vorgesehen, ein konzernweites Compliance-Regelwerk zu konzipieren.

## **Aufgestellt und Bestätigt**

Bornheim, den 08.04.2024

aufgestellt:

---

Ralf Cugaly  
(Stadtkämmerer und Beigeordneter)

Bornheim, den 09.04.2024

bestätigt:

---

Christoph Becker  
(Bürgermeister)

Stadt Bornheim Jahresabschluss 2023 - Entwurf - 28.03.24		 Bilanz zum 31.12.2023			
AKTIVA	31.12.2023 EUR	31.12.2022 EUR	PASSIVA	31.12.2023 EUR	31.12.2022 EUR
<b>0. Aufw.z. Erhaltung gemeindl. Leistungsfähigkeit</b>	<b>20.721.546,30</b>	<b>11.416.751,51</b>			
davon für Bilanzierungshilfe Corona	13.571.040,04	10.879.616,59			
davon für Bilanzierungshilfe Ukrainekrieg	7.150.506,26	537.134,92			
<b>1. Anlagevermögen</b>	<b>483.879.772,46</b>	<b>466.855.040,48</b>	<b>1. Eigenkapital</b>	<b>97.974.356,98</b>	<b>88.883.208,78</b>
<b>1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände</b>	<b>277.172,00</b>	<b>246.380,00</b>	1.1 Allgemeine Rücklage	81.907.552,92	81.879.595,90
<b>1.2 Sachanlagen</b>	<b>359.449.363,82</b>	<b>352.037.681,66</b>	1.3 Ausgleichsrücklage	7.003.612,88	0,00
1.2.1 Unbebaute Grundstücke	26.058.066,58	26.098.566,57	1.4 Jahresüberschuss 2022 - nachrichtlich	0,00	7.003.612,88
1.2.1.1 Grünflächen	18.347.842,31	18.455.349,78	1.4 Jahresüberschuss 2023	9.063.191,18	0,00
1.2.1.2 Ackerland	1.609.160,15	1.630.847,15	<b>2. Sonderposten</b>	<b>126.627.569,07</b>	<b>128.717.685,80</b>
1.2.1.3 Wald, Forsten	604.426,49	599.740,85	2.1 für Zuwendungen	92.450.400,27	93.763.451,00
1.2.1.4 Sonst. unbebaute Grundstücke	5.496.637,63	5.412.628,79	2.2 für Beiträge	23.645.543,95	24.314.882,95
1.2.2 Bebaute Grundstücke	158.329.711,47	157.899.133,32	2.4 Sonstige Sonderposten	10.531.624,85	10.639.351,85
1.2.2.1 Kinder- / Jugendeinrichtungen	27.896.958,47	27.751.575,32	<b>3. Rückstellungen</b>	<b>54.914.005,66</b>	<b>55.005.139,34</b>
1.2.2.2 Schulen	104.457.384,88	103.478.683,88	3.1 Pensionsrückstellungen	42.666.452,00	41.885.889,00
1.2.2.3 Wohnbauten	8.010.739,47	8.371.746,47	3.3 Instandhaltungsrückstellungen	2.744.879,27	3.188.433,98
1.2.2.4 Sonstige Gebäude	17.964.628,65	18.297.127,65	3.4 Sonstige Rückstellungen	9.502.674,39	9.930.816,36
1.2.3 Infrastrukturvermögen	148.612.657,56	150.588.273,14	<b>4. Verbindlichkeiten</b>	<b>274.473.922,26</b>	<b>252.501.706,34</b>
1.2.3.1 Grund u. Boden Infrastrukturverm.	48.692.100,40	47.076.540,31	4.2 Verb. aus Krediten f. Investition.	189.036.212,50	176.925.173,44
1.2.3.2 Brücken und Tunnel	4.936.770,00	5.032.369,00	4.2.5 von Kreditinstituten	189.036.212,50	176.925.173,44
1.2.3.4 Entw.- & Abwasserbeseitigung	5.591.153,00	5.754.978,00	4.3 Verb. a. Krediten z. Liquiditätssicherung	69.955.720,00	68.384.132,18
1.2.3.5 Straßennetz mit Wegen, Plätzen	88.644.368,16	91.932.228,83	davon Verbindlichkeiten für Corona	13.571.040,04	10.879.616,59
1.2.3.6 Sonst. Bauten Infrastrukturverm.	748.266,00	792.157,00	davon Verbindlichk. für Hilfe Ukrainekrieg	7.150.506,26	537.134,92
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	396.514,22	396.514,22	davon Verbindlichk. "Gute Schule 2020"	2.455.720,00	0,00
1.2.6 Masch., techn. Anlagen, Fahrzeuge	3.259.174,00	3.426.833,00	4.5 Verb. a. Lieferung u. Leistungen	4.418.753,73	1.568.805,39
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	5.847.566,36	5.486.353,38	4.6 Verb. a. Transferleistungen	0,00	4.343,92
1.2.8 Geleistete Anzahlg., Anlagen im Bau	16.945.673,63	8.142.008,03	4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	2.380.327,36	1.978.224,12
<b>1.3 Finanzanlagen</b>	<b>124.153.236,64</b>	<b>114.570.978,82</b>	4.8 Erhaltene Anzahlungen	8.682.908,67	3.641.027,29
1.3.1 Anteile an verbundene Unternehmen	59.387.409,22	59.387.409,22	<b>5. Passive Rechnungsabgrenzung</b>	<b>2.371.250,23</b>	<b>1.233.466,38</b>
1.3.2 Beteiligungen	3.897.331,26	3.897.331,26			
1.3.3 Sondervermögen	11.261.581,33	11.261.581,33			
1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens	1.068.095,46	1.068.095,46			
1.3.5 Ausleihungen	48.538.819,37	38.956.561,55			
1.3.5.1 an verbundene Unternehmen	40.075.920,19	32.734.403,90			
1.3.5.2 an Beteiligungen	8.389.216,90	6.147.312,46			
1.3.5.4 Sonstige Ausleihungen	73.682,28	74.845,19			
<b>2. Umlaufvermögen</b>	<b>41.868.693,82</b>	<b>39.192.488,21</b>			
<b>2.2 Forderungen und sonst. Vermögensg.</b>	<b>39.643.590,48</b>	<b>38.946.136,81</b>			
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen	11.369.815,17	8.188.880,42			
2.2.1.1 Gebühren	640.900,06	466.122,89			
2.2.1.2 Beiträge	596.125,78	647.401,10			
2.2.1.3 Steuern	5.306.319,62	4.490.605,64			
2.2.1.4 Ford. aus Transferleistungen	2.566.984,74	122.509,40			
2.2.1.5 Sonst. öff.-rechtliche Forderungen	2.259.484,97	2.462.241,39			
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen	27.753.626,44	30.320.447,12			
2.2.2.1 gegen dem privaten Bereich	264.371,26	248.297,78			
2.2.2.3 gegen verbundene Unternehmen	27.489.255,18	30.072.149,34			
2.2.3 Sonst. Vermögensgegenstände	520.148,87	436.809,27			
<b>2.4 Liquide Mittel</b>	<b>2.225.103,34</b>	<b>246.351,40</b>			
<b>3. Aktive Rechnungsabgrenzung</b>	<b>9.891.091,62</b>	<b>8.876.926,44</b>			
<b>BILANZSUMME:</b>	<b>556.361.104,20</b>	<b>526.341.206,64</b>	<b>BILANZSUMME:</b>	<b>556.361.104,20</b>	<b>526.341.206,64</b>



Ergebnisrechnung			Ergebnis 2022	fortg. Ansatz 2023	davon Ermächt.-übertrag. 2022	Ist-Ergebnis 2023	Vergleich Ansatz/Ist 2023	Ermächt.-übertrag. Folgejahr
			EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
1		Steuern und ähnliche Abgaben	-78.416.425,12	-82.491.000,00		-85.229.022,24	-2.738.022,24	
2	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	-36.550.124,81	-31.451.514,00		-33.936.266,63	-2.484.752,63	
3	+	Sonstige Transfererträge	-807.076,58	-380.800,00		-428.195,65	-47.395,65	
4	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-7.385.289,48	-6.736.178,00		-8.492.941,06	-1.756.763,06	
5	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte	-865.270,16	-1.115.826,00		-948.615,39	167.210,61	
6	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-3.752.925,54	-3.865.739,00		-2.417.969,85	1.447.769,15	
7	+	Sonstige ordentliche Erträge	-5.878.367,92	-3.479.593,00		-6.103.643,92	-2.624.050,92	
8	+	Aktivierete Eigenleistungen	-575.116,94	-845.556,00		-699.773,17	145.782,83	
<b>10</b>	<b>=</b>	<b>Ordentliche Erträge</b>	<b>-134.230.596,55</b>	<b>-130.366.206,00</b>		<b>-138.256.427,91</b>	<b>-7.890.221,91</b>	
11	-	Personalaufwendungen	32.970.685,77	34.645.520,00		35.146.566,78	501.046,78	981.460,86
12	-	Versorgungsaufwendungen	2.632.940,39	2.937.863,00		3.628.496,02	690.633,02	688.798,00
13	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	19.636.181,40	23.374.994,00		22.069.072,37	-1.305.921,63	1.484.312,67
14	-	Bilanzielle Abschreibungen	9.149.759,09	9.599.999,50		9.524.590,66	-75.408,84	
15	-	Transferaufwendungen	56.626.249,91	60.359.624,00		61.666.690,28	1.307.066,28	318.273,16
16	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	6.967.694,29	10.042.435,33	350.277,33	8.691.855,02	-1.350.580,31	1.155.975,86
<b>17</b>	<b>=</b>	<b>Ordentliche Aufwendungen</b>	<b>127.983.510,85</b>	<b>140.960.435,83</b>	<b>350.277,33</b>	<b>140.727.271,13</b>	<b>-233.164,70</b>	<b>4.628.820,55</b>
<b>18</b>	<b>=</b>	<b>Ordentliches Ergebnis (Zeilen 10 und 17)</b>	<b>-6.247.085,70</b>	<b>10.594.229,83</b>	<b>350.277,33</b>	<b>2.470.843,22</b>	<b>-8.123.386,61</b>	<b>4.628.820,55</b>
19	+	Finanzerträge	-2.541.876,95	-6.956.000,00		-8.418.967,99	-1.462.967,99	
20	-	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	4.402.957,79	6.731.990,00		6.189.728,38	-542.261,62	
<b>21</b>	<b>=</b>	<b>Finanzergebnis (Zeilen 19 und 20)</b>	<b>1.861.080,84</b>	<b>-224.010,00</b>		<b>-2.229.239,61</b>	<b>-2.005.229,61</b>	
<b>22</b>	<b>=</b>	<b>Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (Zeilen 18 und 21)</b>	<b>-4.386.004,86</b>	<b>10.370.219,83</b>	<b>350.277,33</b>	<b>241.603,61</b>	<b>-10.128.616,22</b>	<b>4.628.820,55</b>
23	+	Außerordentliche Erträge	-2.617.608,02	-9.772.797,00		-9.304.794,79	468.002,21	
<b>25</b>	<b>=</b>	<b>Außerordentliches Ergebnis (Zeilen 23 und 24)</b>	<b>-2.617.608,02</b>	<b>-9.772.797,00</b>		<b>-9.304.794,79</b>	<b>468.002,21</b>	

# Jahresabschluss 2023

Entwurf vom 25.03.2024

Verantwortlich: Bürgermeister Becker



Ergebnisrechnung			Ergebnis 2022	fortg. Ansatz 2023	davon Ermächt.-übertrag. 2022	Ist-Ergebnis 2023	Vergleich Ansatz/Ist 2023	Ermächt.-übertrag. Folgejahr
			EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
26		<b>Jahresergebnis (= Zeilen 22 und 25)</b>	-7.003.612,88	597.422,83	350.277,33	-9.063.191,18	-9.660.614,01	4.628.820,55
27		globaler Minderaufwand		-1.029.271,00			1.029.271,00	
28		<b>Jahresergebnis nach Abzug globaler Minderaufwand (= Zeilen 26 und 27)</b>	-7.003.612,88	-431.848,17	350.277,33	-9.063.191,18	-8.631.343,01	4.628.820,55

**Nachrichtlich: Verrechnung von Erträgen und Aufwendungen mit der allgemeinen Rücklage**

29	+	Verrechnete Erträge bei Vermögensgegenständen	-371.305,38			-52.925,00	-52.925,00	
30	+	Verrechnete Erträge bei Finanzanlagen						
31	-	Verrechnete Aufwendungen bei Vermögensgegenständen	266.163,37			24.967,98	24.967,98	
32	-	Verrechnete Aufwendungen bei Finanzanlagen						
33	=	<b>Verrechnungssaldo (= Zeilen 29 bis 32)</b>	-105.142,01			-27.957,02	-27.957,02	

## Jahresabschluss 2023

- Entwurf – vom 25.03.2024

verantwortlich: Bürgermeister Becker



Finanzrechnung			Ergebnis 2022	fortg. Ansatz 2023	davon Ermächt.-übertrag. 2022	Ist-Ergebnis 2023	Vergleich Ansatz/Ist 2023	Ermächt.-übertrag. Folgejahr
			EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
1		Steuern und ähnliche Abgaben	-76.218.105,42	-82.491.000,00		-84.791.127,58	-2.300.127,58	
2	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	-34.019.740,27	-28.344.391,00		-30.360.524,67	-2.016.133,67	
3	+	Sonstige Transfereinzahlungen	-561.030,18	-380.800,00		-551.100,51	-170.300,51	
4	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-6.438.044,10	-6.066.839,00		-7.511.499,39	-1.444.660,39	
5	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte	-861.997,80	-1.115.826,00		-917.631,17	198.194,83	
6	+	Kostenerstattungen, Kostenumlagen	-3.624.259,82	-3.865.739,00		-2.572.896,02	1.292.842,98	
7	+	Sonstige Einzahlungen	-4.240.170,77	-2.271.700,00		-3.437.759,96	-1.166.059,96	
8	+	Zinsen u. sonstige Finanzeinzahlungen	-915.122,97	-5.081.000,00		-6.793.653,03	-1.712.653,03	
9	=	<b>Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>-126.878.471,33</b>	<b>-129.617.295,00</b>		<b>-136.936.192,33</b>	<b>-7.318.897,33</b>	
10	-	Personalauszahlungen	32.826.616,82	34.133.915,00		34.867.301,51	733.386,51	801.460,86
11	-	Versorgungsauszahlungen	2.188.830,39	2.249.065,00		2.539.568,02	290.503,02	
12	-	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	17.804.427,81	23.374.994,00		18.258.349,76	-5.116.644,24	1.484.312,67
13	-	Zinsen u. sonstige Finanzauszahlungen	2.826.308,11	4.856.990,00		3.876.450,21	-980.539,79	
14	-	Transferauszahlungen	55.171.542,93	60.344.624,00		59.859.792,07	-484.831,93	318.273,16
15	-	Sonstige Auszahlungen	10.191.860,67	12.800.956,10	4.271.903,10	10.962.697,35	-1.838.258,75	770.370,86
16	=	<b>Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>121.009.586,73</b>	<b>137.760.544,10</b>	<b>4.271.903,10</b>	<b>130.364.158,92</b>	<b>-7.396.385,18</b>	<b>3.374.417,55</b>
17	=	<b>Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (Zeilen 9 u. 16)</b>	<b>-5.868.884,60</b>	<b>8.143.249,10</b>	<b>4.271.903,10</b>	<b>-6.572.033,41</b>	<b>-14.715.282,51</b>	<b>3.374.417,55</b>
18	+	Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	-7.609.380,31	-7.998.995,00		-8.431.528,72	-432.533,72	
19	+	Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	-578.108,26	-20.000,00		-113.175,56	-93.175,56	
21	+	Einzahlungen aus Beiträgen u. ä. Entgelten	-16.400,00	-3.980.000,00		-4.500,00	3.975.500,00	
22	+	Sonstige Investitionseinzahlungen	-179.517,76			-338.710,57	-338.710,57	
23	=	<b>Einzahlungen aus Investitionstätigkeit</b>	<b>-8.383.406,33</b>	<b>-11.998.995,00</b>		<b>-8.887.914,85</b>	<b>3.111.080,15</b>	

## Jahresabschluss 2023

- Entwurf – vom 25.03.2024

verantwortlich: Bürgermeister Becker



Finanzrechnung			Ergebnis 2022	fortg. Ansatz 2023	davon Ermächt.- übertrag. 2022	Ist-Ergebnis 2023	Vergleich Ansatz/Ist 2023	Ermächt.- übertrag. Folgejahr
			EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
24	-	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	1.075.867,58	13.260.000,00		<b>1.649.902,04</b>	<b>-11.610.097,96</b>	11.578.119,76
25	-	Auszahlungen für Baumaßnahmen	11.349.505,33	27.139.319,72	902.119,72	<b>12.590.344,91</b>	<b>-14.548.974,81</b>	14.445.414,95
26	-	Auszahlungen für Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	2.992.722,37	5.285.573,69	1.057.648,69	<b>1.862.598,05</b>	<b>-3.422.975,64</b>	3.734.840,11
27	-	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen		200.000,00			<b>-200.000,00</b>	200.000,00
28	-	Auszahlungen für Erwerb von aktivierbaren Zuwendungen	6.981.439,00	2.349.900,00		<b>1.260.775,00</b>	<b>-1.089.125,00</b>	1.158.425,00
29	-	Sonstige Investitionsauszahlungen	4.041.166,21	15.619.000,00		<b>12.682.510,01</b>	<b>-2.936.489,99</b>	2.712.200,92
<b>30</b>	<b>=</b>	<b>Auszahlungen aus Investitionstätigkeiten</b>	<b>26.440.700,49</b>	<b>63.853.793,41</b>	<b>1.959.768,41</b>	<b>30.046.130,01</b>	<b>-33.807.663,40</b>	<b>33.829.000,74</b>
<b>31</b>	<b>=</b>	<b>Saldo aus Investitionstätigkeit (Zeilen 23 und 30)</b>	<b>18.057.294,16</b>	<b>51.854.798,41</b>	<b>1.959.768,41</b>	<b>21.158.215,16</b>	<b>-30.696.583,25</b>	<b>33.829.000,74</b>
<b>32</b>	<b>=</b>	<b>Finanzmittelüberschuss / -fehlbetrag (Zeilen 17 und 31)</b>	<b>12.188.409,56</b>	<b>59.998.047,51</b>	<b>6.231.671,51</b>	<b>14.586.181,75</b>	<b>-45.411.865,76</b>	<b>37.203.418,29</b>
33	+	Einzahlungen aus der Aufnahme und durch Rückflüsse von Krediten für Investitionen und diesen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsverhältnissen	-28.700.000,00	-50.850.500,00		<b>-27.400.000,00</b>	<b>23.450.500,00</b>	
34	+	Einzahlungen aus der Aufnahme und durch Rückflüsse von Krediten zur Liquiditätssicherung	-116.794.132,18	-18.365.446,00		<b>-67.500.000,00</b>	<b>-49.134.554,00</b>	
35	-	Auszahlungen für die Tilgung und Gewährung von Krediten für Investitionen und diesen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsverhältnissen	7.156.296,50	8.615.154,07		<b>9.938.566,25</b>	<b>1.323.412,18</b>	
36	-	Auszahlungen für die Tilgung und Gewährung von Krediten zur Liquiditätssicherung	126.910.000,00	11.462.591,00		<b>68.384.132,18</b>	<b>56.921.541,18</b>	
<b>37</b>	<b>=</b>	<b>Saldo aus Finanzierungstätigkeit</b>	<b>-11.427.835,68</b>	<b>-49.138.200,93</b>		<b>-16.577.301,57</b>	<b>32.560.899,36</b>	

## Jahresabschluss 2023

- Entwurf – vom 25.03.2024

verantwortlich: Bürgermeister Becker



Finanzrechnung			Ergebnis 2022	fortg. Ansatz 2023	davon Ermächt.- übertrag. 2022	Ist-Ergebnis 2023	Vergleich Ansatz/Ist 2023	Ermächt.- übertrag. Folgejahr
			EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
38	=	Änderung des Bestands an eigenen Finanzmitteln (Zeilen 32 und 37)	760.573,88	10.859.846,58	6.231.671,51	-1.991.119,82	-12.850.966,40	37.203.418,29
39	+	Anfangsbestand an Finanzmitteln	-1.012.272,78			-246.351,40	-246.351,40	
40	+	Bestand an fremden Finanzmitteln	5.347,50			12.367,88	12.367,88	
41	=	<b>Liquide Mittel</b> (Zeilen 38, 39 und 40)	<b>-246.351,40</b>	<b>10.859.846,58</b>	<b>6.231.671,51</b>	<b>-2.225.103,34</b>	<b>-13.084.949,92</b>	<b>37.203.418,29</b>

# Ö 6

Stadt Bornheim

**Entwurf**

**Anhang zum Jahresabschluss**

2023



# Inhaltsverzeichnis

---

1 Allgemeine Angaben.....	3
2 Erläuterungen zum Ausweis, Bilanzierung und Bewertung .....	3
3 Erläuterungen zu den Posten der Bilanz .....	5
3.1 Erläuterungen zur Bilanz - Aktiva.....	5
3.1.1 Aufwendungen zur Erhaltung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit .....	6
3.1.2 Anlagevermögen.....	6
3.1.3 Umlaufvermögen.....	15
3.1.4 Aktive Rechnungsabgrenzung.....	17
3.2 Erläuterungen zur Bilanz - Passiva.....	17
3.2.1 Eigenkapital .....	17
3.2.2 Sonderposten .....	19
3.2.3 Rückstellungen .....	20
3.2.4 Verbindlichkeiten .....	21
3.2.5 Passive Rechnungsabgrenzungsposten .....	25
4 Erläuterungen zur Ergebnisrechnung.....	25
4.1 Erträge aus laufender Verwaltungstätigkeit.....	26
Aktivierte Eigenleistungen.....	28
4.2 Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit.....	28
4.2.1 Personal- und Versorgungsaufwendungen .....	29
4.2.2 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen .....	30
4.2.3 Bilanzielle Abschreibungen .....	31
4.2.4 Transferaufwendungen .....	31
4.2.5 Sonstige ordentlichen Aufwendungen .....	32
4.3 Erträge und Aufwendungen aus Finanzierungstätigkeit.....	32
4.4 Außerordentliche Erträge und Aufwendungen.....	33
5 Weitere Angaben gemäß § 45 Abs. 2 KomHVO NRW.....	35
6 Sonstige Angaben und Übersichten gemäß Teil 6 (§§ 38-49) KomHVO NRW .....	36
6.1 Verrechnete Erträge und Aufwendungen nach § 44 Abs. 3 KomHVO NRW .....	37
6.2 Rechnungsabgrenzungsübersicht.....	38
6.3 Rückstellungsübersicht.....	39
6.4 Übersicht der verselbständigten Aufgabenbereiche .....	42
7 Angaben gem § 95 Abs. 3 GO NRW .....	43
7.1 Mitglieder des Verwaltungsvorstandes.....	43
7.2 Ratsmitglieder .....	45

8 Aufgestellt und Bestätigt ..... 49

## 1 Allgemeine Angaben

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 wurde nach der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Gemeinde mit doppelter Buchführung (Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen – KomHVO NRW) aufgestellt.

Gemäß § 95 GO NRW in Verbindung mit § 45 KomHVO NRW ist der Anhang ein Bestandteil des Jahresabschlusses. Im Anhang sind zu den Posten der Bilanz die verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden anzugeben. Die Positionen der Ergebnisrechnung und die in der Finanzrechnung nachzuweisenden Einzahlungen und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit sind zu erläutern.

Sämtliche Angaben zu Geldbeträgen, die in den einzelnen Bestandteilen des Jahresabschlusses sowie den zugehörigen Anlagen, gemacht werden, erfolgen in Euro (EUR, €). Auf Negativangaben wird verzichtet.

## 2 Erläuterungen zum Ausweis, Bilanzierung und Bewertung

Die Gliederung der Bilanz erfolgte nach den Vorschriften zu § 42 KomHVO NRW. Gemäß § 42 Abs. 3 KomHVO NRW sind vor dem Anlagevermögen die „Aufwendungen zur Erhaltung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit“ auszuweisen.

§ 33a KomHVO NRW regelt den Ausweis der Bilanzierungshilfe nach § 5 Abs. 5 ff. NKF CUIG. Bei der Bilanzierungshilfe handelt es sich nicht um Anlagevermögen. Sie ist daher nicht in den Anlagenpiegel aufzunehmen. Die mit dem Jahresabschluss 2020 erstmalig anzusetzende Bilanzierungshilfe ist beginnend mit dem Haushaltsjahr 2026 linear über längstens 50 Jahre erfolgswirksam abzuschreiben. Im Jahr 2026 kann einmalig die Bilanzierungshilfe ganz oder in Teilen gegen das Eigenkapital ausgebucht werden. Außerplanmäßige Abschreibungen sind zulässig, soweit die dauernde Leistungsfähigkeit nicht beeinträchtigt wird.

Vermögensgegenstände, die vor dem 01.01.2024 angeschafft wurden, sind grundsätzlich mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um Abschreibungen nach § 36 KomHVO NRW, angesetzt.

Vermögensgegenstände des Anlagevermögens sind gemäß § 34 Absatz 1 KomHVO NRW in die Bilanz aufzunehmen, wenn die Kommune das wirtschaftliche Eigentum daran innehat und dieser selbstständig verwertbar ist. Als Anlagevermögen sind nur die Gegenstände auszuweisen, die dazu bestimmt sind, dauernd der Aufgabenerfüllung der Kommune zu dienen.

Forderungen sind gemäß § 34 Abs. 5 KomHVO NRW mit dem Nominalbetrag angesetzt. Soweit ein Ausfallrisiko bestand, wurde der Nominalbetrag entweder durch Einzel- oder durch Pauschalwert- oder durch pauschale Einzelwertberichtigung vermindert.

Die Rückstellungen sind gemäß § 37 KomHVO NRW mit dem Betrag ihrer voraussichtlichen Inanspruchnahme gebildet und beinhalten alle erkennbaren Risiken und ungewisse Verpflichtungen in angemessener Höhe.

Die Abschreibungsdauer sind nach Maßgabe der bekannt gegebenen Abschreibungstabelle durch das zuständige Ministerium für Kommunen festgelegt. Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten wurden dazu linear auf die Haushaltsjahre verteilt, in denen der Vermögensgegenstand voraussichtlich genutzt wurde. Die degressive Abschreibung oder die Leistungsabschreibung wurde dann angewandt, wenn dies dem tatsächlichen Ressourcenverbrauch besser entsprach. In diesem Haushaltsjahr war das nicht der Fall.

Erhaltene und zweckentsprechend verwendete Zuwendungen und Beiträge für Investitionen sind gemäß § 44 Abs. 5 KomHVO NRW als Sonderposten auf der Passivseite zwischen dem Eigenkapital und den Rückstellungen angesetzt. Die Auflösung der Sonderposten wurden entsprechend der Abnutzung des geförderten Vermögensgegenstandes aufgelöst.

Darüber hinaus sind für die Bilanz auch die nach den gesetzlichen Bestimmungen geforderten Abgrenzungen bzw. jahresgerechten Zuordnungen erfolgt und die entsprechenden Rechnungsabgrenzungsposten gemäß § 43 KomHVO NRW gebildet.

Eine detaillierte Darstellung der gewählten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurde in der Eröffnungsbilanz vorgenommen. In allen Folgeabschlüssen wird auf diese detaillierte Darstellung verzichtet. Es gilt der Grundsatz der formellen und materiellen Bilanzkontinuität.

Abweichungen von den bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden fanden nicht statt.

Als Bewertungsmethode werden planmäßige Verfahren zur Wertfindung beim Ansatz von Bilanzposten (Bilanzierung der Höhe nach) verstanden. Bei der Wertfindung ist über die Inanspruchnahme von Bewertungsverfahren zu entscheiden. Die in der Eröffnungsbilanz angesetzten Wertansätze für die Vermögensgegenstände gelten für die künftigen Haushaltsjahre als Anschaffungs- und Herstellungskosten, soweit nicht Berichtigungen von fehlerhaften oder fehlenden Wertansätzen vorzunehmen waren.

Vermögenszugänge wurden grundsätzlich einzeln bewertet und mit ihren Anschaffungs-/Herstellungskosten bilanziert. Ausgenommen hiervon sind Vermögensgegenstände mit einem Anschaffungs-/Herstellungswert bis 410,00 EUR/netto. Diese werden nach § 36 Abs. 3 KomHVO NRW direkt als Aufwand verbucht. Diese Regelung gilt nicht für die Erstbeschaffung der Einsatzbekleidung der Feuerwehr. Für die Beschaffung von Computer-Hardware gilt die Grenze von 410 bzw. 800 EUR nicht. Sofern von weiteren Vereinfachungsverfahren (z.B. Festwerte, Gruppenbewertung etc.) Gebrauch gemacht wurde, ist dies bei den jeweiligen Vermögenspositionen erläutert.

Bereits mit Aufstellung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2007 wurden die örtlichen Nutzungsdauern von abnutzbaren Vermögensgegenständen festgelegt. Alle örtlichen Nutzungsdauern liegen innerhalb der Bandbreiten der Rahmentabelle, die vom Innenministerium mit Runderlass vom 24.02.2005 (zuletzt geändert durch das 2. NKF-Weiterentwicklungsgesetz, Runderlass vom 08.11.2019) vorgegeben sind.

Nach § 36 Abs. 2 KomHVO NRW dürfen für Bauwerk und damit verbundene Gebäudeteile Dach und Fenster unterschiedliche Nutzungsdauern bestimmt werden (Komponentenansatz). Darüber hinaus dürfen weitere Komponenten gebildet werden, soweit es sich um mit dem Gebäude verbundene physische Gebäudeteile handelt und deren Wert im Einzelnen mindestens 5 Prozent des Neubauwertes beträgt. Die Stadt Bornheim macht vom Komponentenansatz Gebrauch.

Unter Anwendung des Komponentenansatzes ist dabei eine Ermittlung des Restbuchwertes eines Gebäudes insbesondere dann vorzunehmen, wenn eine bereits gebildete Komponente erneut betroffen ist. Der Restbuchwert der Komponente ist dann mit der Allgemeinen Rücklage gem. § 44 Abs. 3 KomHVO NRW zu verrechnen.

Sofern eine Notwendigkeit zur Ermittlung eines Restbuchwertes bei erstmaliger Komponentenbildung bei einem Bestandsgebäude unterstellt wird, so wird zunächst geprüft, ob bei der Wertbemessung des restlichen Gebäudes der vorhandene Restbuchwert des Gebäudes angenommen werden kann. Das bedeutet, dass bei Gebäuden, deren Restnutzungsdauer kleiner als die Nutzungsdauer des Gebäudes (i.d.R. 80 Jahre) abzüglich der Nutzungsdauer der Komponente ist, die Komponente als ab-

geschrieben bewertet werden kann. In diesem Fall wird der Restbuchwert des Gebäudes als Restbuchwert der Komponente angenommen. Eine Anpassung der Restnutzungsdauer des Restgebäudes erfolgt nicht. Die Komponente wird mit ihren Herstellungskosten als neue Komponente aktiviert und über die jeweilige Nutzungsdauer abgeschrieben.

Bei Straßen, Wegen und Plätzen in bituminöser Bauweise mit Unterbau dürfen für die Komponenten Deckschicht und Unterbau unterschiedliche Nutzungsdauern bestimmt werden. Auch hier macht die Stadt Bornheim vom Komponentenansatz Gebrauch.

In der Eröffnungsbilanz wurden Unter- und Oberbau mit ihrem gesamten Baukörper bewertet. Sie stellen einen untrennbaren Nutzungs- und Funktionszusammenhang dar. Die einheitliche Gesamtnutzungsdauer betrug i.d.R. 60 Jahre.

Unter Anwendung des Komponentenansatzes beträgt die Nutzungsdauer für die Deckschicht 25 Jahre, für den Unterbau 50 Jahre.

Unter Anwendung des Komponentenansatzes durch das 2. NKFVG kann bei der Wertbemessung des Unterbaus geprüft werden, ob hierfür der vorhandene Restbuchwert (RBW) der Straße angenommen werden kann. Das bedeutet, dass bei Straßen deren Restnutzungsdauer  $\leq$  35 Jahre (ND 60 Jahre  $\cdot$  ND Decksicht 25 Jahre) beträgt, die Deckschicht als abgeschrieben bewertet werden kann. In diesem Fall wird der Restbuchwert der Straße als Restbuchwert der Komponente Unterbau angenommen. Eine Anpassung der Restnutzungsdauer des Unterbaus erfolgt nicht. Die Deckschicht wird mit ihren Herstellungskosten als neue Komponente aktiviert und über 25 Jahre abgeschrieben.

In der Eröffnungsbilanz wurden Bäume als Straßenbegleitgrün dem Wirtschaftsgut „Straße“ zugeordnet und linear über 60 bzw. 50 Jahre mit der Straße abgeschrieben. Bei neuhergestellten bzw. im Rahmen des Komponentenansatzes neu zu bewertenden Straßen werden erstmalig Baumpflanzungen oder Straßenbegleitgrün inklusive Einfassung als eigenständiges Wirtschaftsgut aktiviert und entsprechend mit einer eigenen Nutzungsdauer (i. d. R. 50 Jahre) abgeschrieben. Die Anwuchs- und Entwicklungspflege wird über einen Zeitraum von 5 Jahren dem Wirtschaftsgut als nachträgliche Anschaffungs- und Herstellungskosten hinzuaktiviert. Dieses Verfahren wird auch bei Erschließungsanlagen, die von Investoren an die Stadt übertragen wurden, angewendet.

Von den Wahlrechten zur Abschreibung bei einer voraussichtlich dauernden Wertminderung von Finanzanlagen und zur linearen Verteilung von außerplanmäßigen Abschreibungen bei voraussichtlich dauernder Wertminderung von Grund und Boden in Folge der Anschaffung oder Herstellung von Infrastrukturvermögen auf den Zeitraum der Anschaffung oder Herstellung musste kein Gebrauch gemacht werden, da entsprechende Tatbestände im Geschäftsjahr nicht eingetreten sind.

In die Herstellungskosten wurden keine Zinsen für Fremdkapital einbezogen.

Die Bildung von Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung wird, sofern gebildet, an der entsprechenden Stelle erläutert.

Sonderrücklagen zur Sicherung der Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen wurden nicht gebildet.

### **3 Erläuterungen zu den Posten der Bilanz**

#### **3.1 Erläuterungen zur Bilanz - Aktiva**

Die Aktivseite der Bilanz gliedert sich gem. § 42 Abs. 3 KomHVO NRW in die Aufwendungen zur Erhaltung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit (Bilanzierungshilfe NKF-CUIG), das Anlagevermögen,

das Umlaufvermögen, die Rechnungsabgrenzungsposten sowie den nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag.

Die Veränderungen dieser Bilanzpositionen sind gem. § 45 Abs. 1 KomHVO NRW zu erläutern.

Nach § 33a Abs. 1 Satz 2 KomHVO NRW ist eine Erklärung zum Bilanzposten "Aufwendungen zur Erhaltung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit" erforderlich.

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist gem. § 95 Abs. 4 Nr. 1 GO NRW in dem Anlagespiegel als Anlage zum Jahresabschluss beizufügen.

Die Entwicklung der Forderungen im Umlaufvermögen ist gem. § 95 Abs. 4 Nr. 2 GO NRW in dem Forderungsspiegel als Anlage beizufügen.

Eine Übersicht der Rechnungsabgrenzungsbuchungen findet sich in Abschnitt 6.2.

### 3.1.1 Aufwendungen zur Erhaltung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit

Mit dem „Zweiten Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften“ vom 9. Dezember 2022 ist das NKF-COVID-Isolierungsgesetz in "Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie und dem Krieg gegen die Ukraine folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land Nordrhein-Westfalen" (NKF-COVID-19-Ukraine-Isolierungsgesetz - NKF-CUIG) umbenannt und um die Bestimmungen zu den Auswirkungen des Kriegs gegen die Ukraine erweitert worden. Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist zusätzlich zu den Haushaltsbelastungen durch die COVID-19-Pandemie jeweils die Summe der Haushaltsbelastungen durch Mindererträge oder Mehraufwendungen infolge des Ukraine-Kriegs zu ermitteln. Die pandemie- und kriegsbedingten Haushaltsverschlechterungen werden im Wege einer Bilanzierungshilfe in einem gesonderten Aktivposten vor dem Anlagevermögen unter der Bezeichnung „Aufwendungen für die Erhaltung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit“ ausgewiesen. Nach § 42 Abs. 3 KomHVO NRW trägt der Posten die Bilanzpostennummer "0". Die Aktivierung erfolgt mittels des außerordentlichen Ergebnisses und ermöglicht die Isolation Corona- und kriegsbedingter Finanzschäden.

	2022	2023	Veränderung
NRW 0. Aufwendungen zur Erhaltung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit (COVID-19, Ukrainekrieg)	11.416.751,51	20.721.546,30	9.304.794,79 ↗

### 3.1.2 Anlagevermögen

Das Anlagevermögen umfasst alle Vermögensgegenstände, die nicht zur Veräußerung bestimmt sind, damit dauernd der Gemeinde dienen.

Das Anlagevermögen wird wie folgt unterteilt:

#### 3.1.2.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

Bei immateriellen Vermögensgegenständen handelt es sich um Vermögensgegenstände, die nicht körperlich fassbar sind. Dies sind Rechte und Möglichkeiten mit besonderen Vorteilen, zu deren Erlangung bei der Gemeinde Aufwendungen entstanden und die selbstständig bewertbar sind. Sie sind Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu bilanzieren und planmäßig abzuschreiben.

Hierzu gehören z.B. DV- Software, Lizenzen oder Anzahlungen auf immat. Vermögensgegenstände. Selbst hergestellte oder unentgeltlich erworbene Software wurde nicht bilanziert. In Abhängigkeit von

der Art der Software wurde sie selbständig oder zusammen mit der Hardware aktiviert. Eine eigenständige Aktivierung erfolgte bei erworbener Systemsoftware (Erwerb getrennt von Hardware mit eigener Rechnung) sowie bei Erwerb von Anwendungssoftware. Firmware sowie Systemsoftware (Erwerb mit Hardware ohne eig. Rg.) wurden zusammen mit der Hardware aktiviert.

Die immateriellen Vermögensgegenstände wurden zum Bilanzstichtag durch eine Buchinventur erfasst. Der Einzelnachweis ergibt sich aus der Anlagenbuchhaltung.

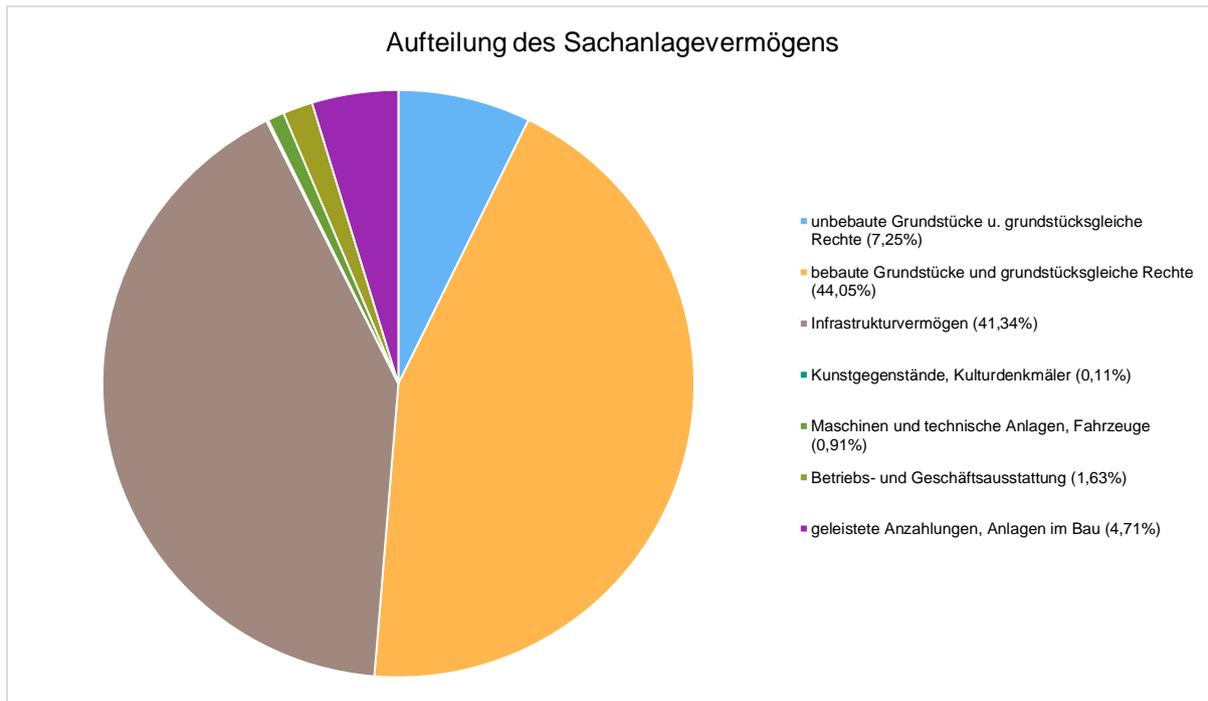
	2022	2023	Veränderung
1.1 - Immaterielle Vermögensgegenstände	246.380	277.172	30.792 ↗

Der Anstieg bei den immateriellen Vermögensgegenständen ist u. a. auf den Einsatz des Programms GISME für das Baum- und Grünflächenkataster in Höhe von 28.262,50 EUR zurückzuführen.

### 3.1.2.2 Sachanlagen

Unter den Sachanlagen werden die materiellen Vermögensgegenstände erfasst, die dazu bestimmt sind der Gemeinde auf Dauer zu dienen. Das Sachanlagevermögen wurde zum Bilanzstichtag durch eine Buchinventur erfasst. Der Einzelnachweis ergibt sich aus der Anlagenbuchhaltung.

Bilanzposition	2022	2023	Veränderung
<b>1.2 - Sachanlagen</b>	<b>352.037.682</b>	<b>359.449.364</b>	<b>7.411.682 ↗</b>
1.2.1 - unbebaute Grundstücke u. grundstücksgleiche Rechte	26.098.567	26.058.067	-40.500 →
1.2.2 - bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	157.899.133	158.329.711	430.578 →
1.2.3 - Infrastrukturvermögen	150.588.273	148.612.658	-1.975.616 ↘
1.2.5 - Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	396.514	396.514	0 →
1.2.6 - Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	3.426.833	3.259.174	-167.659 ↘
1.2.7 - Betriebs- und Geschäftsausstattung	5.486.353	5.847.566	361.213 ↗
1.2.8 - geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	8.142.008	16.945.674	8.803.666 ↗



### 3.1.2.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Unter diese Bilanzposition fallen alle unbebauten Grundstücke, auf denen keine Bebauung vorgenommen wurde. Die Zuordnung orientiert sich an der Rechtsprechung zur Abgrenzung des Grundvermögens von den Betriebsvorrichtungen. Die Gemeinde ist Eigentümer dieser Grundstücke oder es wurde ihr ein grundstücksgleiches Recht (z.B. Erbbaurecht) eingeräumt.

#### Grünflächen

Aufgrund der unterschiedlichen Nutzungsformen, der dieser Bilanzposition zuzurechnenden Grundstücke, wurden die Grünflächen aufgegliedert in Sportflächen, Freibad, Kinderspiel-/ Bolzplätze, Grünanlagen und Naturschutzflächen. Enthaltene Vermögensgegenstände sind im Wesentlichen die Grundstücke, der Aufwuchs sowie die Anlagen und Betriebsvorrichtungen. Die der regelmäßigen Abnutzung unterliegenden Anlagen und Betriebsvorrichtungen wurden getrennt vom Grund und Boden sowie vom Aufwuchs erfasst. Regelmäßig wurde auch eine Trennung zwischen dem Grund und Boden und dem Aufwuchs vorgenommen. Ausnahmen bilden die Naturflächen und Wasserflächen (Bestandteil der Naturschutzflächen), bei denen der Aufwuchs Bestandteil des Grund und Bodens ist. Darüber hinaus wurde der Aufwuchs der Flächen des Landschaftsplans Nr. 2 Bornheim nicht aktiviert, da dieser sich nicht im wirtschaftlichen Eigentum der Stadt Bornheim befindet. Als Bewertungsverfahren wurden Festwerte für Aufwuchs Sportflächen, Anlagen Sportflächen, Aufwuchs Freibad, Aufwuchs Kinderspiel-/Bolzplätze, Anlagen Kinderspiel-/Bolzplätze, Aufwuchs Grünanlagen und Anlagen Grünanlagen gebildet. Die im Zusammenhang mit der Friedhofsverwaltung stehenden Grundstücke (Friedhöfe) wurden bereits mit Wirkung zum 01.01.2008 auf den Stadtbetrieb Bornheim (SBB AöR) übertragen. Daher werden sie seit dem 01.01.2008 nicht mehr in der städtischen Bilanz nachgewiesen.

#### Ackerland

Erfasst wurde hier der Grund und Boden aller landwirtschaftlich genutzten Flächen. Der Aufwuchs wurde nicht bilanziert, da er regelmäßig im wirtschaftlichen Eigentum des Pächters steht.

## Wald und Forsten

Dieser Position wurden die Wald- und Forstflächen zugeordnet. Der Grund und Boden ist getrennt vom Aufwuchs/Bestockung bilanziert.

## Sonstige unbebaute Grundstücke

Unter den Sonstigen unbebauten Grundstücken sind die Flurstücke von Bauland, Rohbau- und Bau-erwartungsland sowie von Erbbaurechtsgrundstücken mit ihren Bodenwerten erfasst.

## Unbebaute Grundstücke und Grundstücksgleiche Rechte

	2022	2023	Veränderung
<b>1.2.1 - Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte</b>	<b>26.098.567</b>	<b>26.058.067</b>	<b>-40.500 →</b>
1.2.1.1 - Grünflächen	18.455.350	18.347.842	-107.507 →
1.2.1.2 - Ackerland	1.630.847	1.609.160	-21.687 →
1.2.1.3 - Wald, Forsten	599.741	604.426	4.686 →
1.2.1.4 - sonstige unbebaute Grundstücke	5.412.629	5.496.638	84.009 ↗

### 3.1.2.2.2 Bebaute Grundstücke und Grundstücksgleiche Rechte

Unter den bebauten Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sind sämtliche Grundstücke ausgewiesen, auf denen eine Bebauung vorgenommen wurde. Darüber hinaus sind hier sämtliche Gebäude auszuweisen, die sich im Eigentum der Gemeinde befinden und nicht auf fremden Grund und Boden stehen.

#### Kinder- und Jugendeinrichtungen

Der Grund und Boden, die Gebäude und die Außenanlagen der Tageseinrichtungen für Kinder und der Jugend- und Gemeinschaftsräume bilden hier den Wertansatz.

#### Schulen

Unter dieser Position sind der Grund und Boden, die Schulgebäude sowie die Außenanlagen und die Schulturnhallen bilanziert. Befinden sich Mietwohnungen z.B. für Schulhausmeister in den Schulgebäuden, wurden sie der Hauptnutzung untergeordnet und hier bilanziert. Bildet die Mieteinheit ein selbständiges Gebäude oder einen Gebäudeabschnitt, so ist sie unter den Wohnbauten aktiviert.

#### Wohnbauten

Hier enthalten ist der Bestand an "Kommunalnutzungsorientierten Wohnbauten" wie die Sozialeinrichtungen für Wohnungslose, Aussiedler und Asylbewerber. Die städtischen Bestände an "nicht Kommunalnutzungsorientierten Wohnbauten", wie die Mietwohnbauten, sind ebenfalls mit ihrem Wertansatz abgebildet.

#### Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude

Neben den Verwaltungsgebäuden und Gebäuden der Feuerwehr wurden u.a. auch Kapellen, Sportheime, die Rheinhalle und das Hallenfreizeitbad Bornheim unter dieser Position ausgewiesen.

Die bis zum 31.12.2007 unter dieser Position erfassten Verwaltungsgebäude des Baubetriebshofes und Friedhofskapellen wurden auf den Stadtbetrieb übertragen und befinden sich nicht mehr in städtischer Bilanz.

### Bebaute Grundstücke und Grundstücksgleiche Rechte

	2022	2023	Veränderung
<b>1.2.2 - Bebaute Grundstücke</b>	<b>157.899.133</b>	<b>158.329.711</b>	<b>430.578 →</b>
1.2.2.1 - Kinder- und Jugendeinrichtungen	27.751.575	27.896.958	145.383 →
1.2.2.2 - Schulen	103.478.684	104.457.385	978.701 →
1.2.2.3 - Wohnbauten	8.371.746	8.010.739	-361.007 ↘
1.2.2.4 - sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	18.297.128	17.964.629	-332.499 ↘

### 3.1.2.2.3 Infrastrukturvermögen

Die Position beinhaltet sowohl Grundstücke als auch Infrastrukturbauwerke, hier insbesondere Straßen und Brücken. Es sind neben den Infrastrukturbauwerken selbst grundsätzlich sämtliche Grundstücke auszuweisen, auf denen Infrastrukturvermögen errichtet wurde.

Im Infrastrukturvermögen ist in der Regel der Hauptteil des kommunalen Sachvermögens bilanziert. Dieses Vermögen zählt zum sog. nicht realisierbaren Vermögen, dessen Veräußerung sich grundsätzlich als sehr schwierig erweist.

#### Grund und Boden des Infrastrukturvermögens

Abweichend vom Vorgehen bei unbebauten und bebauten Grundstücken wurden die Grundstücke des Infrastrukturvermögens ohne direkten Bezug zu den auf oder in ihnen enthaltenen baulichen Infrastrukturanlagen angesetzt.

#### Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen

Die Prüfung des wirtschaftlichen Eigentums an Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen hat ergeben, dass die Stadt Bornheim lediglich wirtschaftliche Eigentümerin der Bachverrohrungen ist. Die übrigen Anlagen im Stadtgebiet sind dem wirtschaftlichen Eigentum des Abwasserwerkes der Stadt Bornheim bzw. den Wasserverbänden zuzurechnen.

#### Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen

In dem Wertansatz sind die Straßenbaukörper und deren Nebenanlagen enthalten. Hierzu gehören die Rad-/Gehwege, die öffentlichen Grünflächen an den Straßen, Bäume und Schilder. Ab 2020 werden bei neu hergestellten Straßen die erstmaligen Baumpflanzungen/Begleitgün inklusive der Einfassung als eigenständiges Wirtschaftsgut aktiviert und entsprechend mit eigener Nutzungsdauer (i.d.R. 50 Jahre) abgeschrieben.

Getrennt von diesen Anlagen wurden Wartehallen und Lichtsignalanlagen erfasst. Für die Anlagen Straßenbeleuchtung wurde ein Festwert gebildet.

## Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens

Hierzu zählen v.a. Stützbauwerke, Hochwasserschutzbauwerke und Regenrückhaltebecken.

### Infrastrukturvermögen

	2022	2023	Veränderung
<b>1.2.3 - Infrastrukturvermögen</b>	<b>150.588.273</b>	<b>148.612.658</b>	<b>-1.975.616</b> ↘
1.2.3.1 - Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	47.076.540	48.692.100	1.615.560 ↗
1.2.3.2 - Brücken und Tunnel	5.032.369	4.936.770	-95.599 ↘
1.2.3.4 - Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	5.754.978	5.591.153	-163.825 ↘
1.2.3.5 - Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	91.932.229	88.644.368	-3.287.861 ↘
1.2.3.6 - sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	792.157	748.266	-43.891 ↘

Die Veränderung bei der Bilanzposition "Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen" ergab sich vor allem aus der planmäßigen Abschreibung in Höhe von rd. 3,3 Mio. EUR.

### 3.1.2.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden

Zu den Bauten auf fremden Grund und Boden werden sämtliche Bauten ausgewiesen, die nicht auf Grundstücken im Gemeindeeigentum stehen. Vermögensgegenstände, die dieser Position zuzuordnen wären, befinden sich im Haushaltsjahr nicht im Besitz der Stadt Bornheim. In den Einzelfällen, in denen sich Gebäudeteile auf fremden Grund und Boden befinden, wurden die Gebäudeteile der Bilanzposition zugeordnet, dem auch der Hauptbestandteil des Bauwerkes zugeordnet ist.

### 3.1.2.2.5 Kunstgegenstände, Kunstdenkmäler

Unter dieser Position sind Gemälde, Skulpturen, Einzeldenkmäler und Sammlungen erfasst. Die Bewertung erfolgt grundsätzlich zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten, kann aber auch über Versicherungswerte erfolgen, sofern der Vermögensgegenstand in einem Versicherungsvertrag vermerkt ist.

Die sich im wirtschaftlichen Eigentum der Stadt Bornheim befindlichen Kunstgegenstände wurden in der Eröffnungsbilanz mit einem Erinnerungswert von 1,00 EUR aktiviert. Analog sind auch die Kulturdenkmäler (Bau- und Bodendenkmäler) mit einem Erinnerungswert bilanziert worden. Neu erstellte oder gekaufte Kunstgegenstände wurden mit ihren Anschaffungs- und Herstellungskosten aktiviert.

### Kunstgegenstände, Kunstdenkmäler

	2022	2023	Veränderung
1.2.5 - Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	396.514	396.514	0 →

### 3.1.2.2.6 Maschinen und Technische Anlagen, Fahrzeuge

Unter dieser Position sind neben den Fahrzeugen sämtliche Vermögensgegenstände auszuweisen, die ihrer Art nach unmittelbar dem Leistungserstellungsprozess dienen. Anlagen, die nicht im Zusammenhang mit dem Leistungserstellungsprozess stehen, sind unter der Position Betriebs- und Geschäftsausstattung auszuweisen. Maschinen und technische Anlagen sind beispielsweise Bearbeitungs- und Verarbeitungsmaschinen, Anlagen von kommunalen Bauhöfen, EDV-Anlagen eines kommunalen Rechenzentrums und technische Anlagen des Brand- und Katastrophenschutzes.

Dient eine Betriebsvorrichtung unmittelbar oder überwiegend dem Leistungserstellungsprozess, so ist diese den Maschinen und technischen Anlagen zuzuordnen. Ist dies nicht gegeben, so ist der Vermögensgegenstand einem Gebäude zuzuordnen. Die Abgrenzung orientiert sich an der steuerlichen Rechtsprechung zur Abgrenzung von Betriebsvorrichtungen.

#### Maschinen und Technische Anlagen, Fahrzeuge

	2022	2023	Veränderung
1.2.6 - Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	3.426.833	3.259.174	-167.659 ↘

### 3.1.2.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung

Hierunter sind sämtliche Anlagen zu bilanzieren, die nicht im Zusammenhang mit dem Leistungserstellungsprozess stehen. Zur Betriebsausstattung zählen unter anderem Einrichtungen von Werkstätten, Lagereinrichtungen und Werkzeuge. Unter der Geschäftsausstattung werden beispielsweise Büromöbel, Hardware und EDV-technische Ausstattung oder Büromaschinen ausgewiesen.

Vermögensgegenstände mit Anschaffungs-/Herstellungskosten bis 410,00 EUR ohne Umsatzsteuer wurden unmittelbar als Aufwand verbucht. Von dieser Regelung ist die Erstbeschaffung der Einsatzbekleidung der Feuerwehr ausgenommen. Für die Beschaffung der Hardware gilt die Grenze von 410 bis 800 EUR nicht.

Neben der Einzelbewertung wurde nach § 35 KomHVO für den Medienbestand der Stadtbücherei ein Festwert gebildet.

#### Betriebs- und Geschäftsausstattung

	2022	2023	Veränderung
1.2.7 - Betriebs- und Geschäftsausstattung	5.486.353	5.847.566	361.213 ↗

Der Anstieg bei der Bilanzposition "Betriebs- und Geschäftsausstattung" ist auf die Ausstattung der Europaschule u. a. mit "Indoor-Wireless-Geräte" zurückzuführen.

### 3.1.2.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau

Geleistete Anzahlungen auf Sachanlagen sind auszuweisen, wenn Zahlungen auf ein schwebendes Geschäft geleistet werden, das den entgeltlichen Erwerb eines Vermögensgegenstands des Sachanlagevermögens zum Inhalt hat. Unter den Anlagen im Bau sind die Anschaffungs- und Herstellungskosten der noch nicht fertiggestellten Anlagen auszuweisen. Eine Anlage im Bau ist dann fertiggestellt und auf die entsprechende Bilanzposition zu aktivieren, wenn sich der Vermögensgegenstand in einem betriebsbereiten Zustand befindet.

Eine Abschreibung der Anlagen im Bau findet nicht statt. Fertig gestellte Anlagen wurden von der Bilanzposition "Anlagen im Bau" zu der dann entsprechenden Bilanzposition umgebucht, wobei ab diesem Zeitpunkt die Abschreibung für Abnutzung verbucht wurde.

#### Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau

	2022	2023	Veränderung
1.2.8 - geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	8.142.008	16.945.674	8.803.666 ↗

Als die größten Zugänge bei den Anlagen im Bau sind hier zu nennen: Bau Heinrich-Böll-Gesamtschule in Merten, Errichtung Notunterkunft Hexenweg, Radweg Bornheim-Alfter-Bornheim; ME 16 Mertener Mühle.

### 3.1.2.3 Finanzanlagen

Unter dem Finanzvermögen sind Anteile und Ausleihungen an verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen und sonstige Wertpapiere des Anlagevermögens auszuweisen. Die Gemeinde überlässt einem Dritten finanzielle Mittel in Form von Fremd- oder Eigenkapital mit langfristigen Charakter.

	2022	2023	
<b>1.3 - Finanzanlagen</b>	<b>114.570.979</b>	<b>124.153.237</b>	<b>9.582.258 ↗</b>
1.3.1 - Anteile an verbundenen Unternehmen	59.387.409	59.387.409	0 →
1.3.2 - Beteiligungen	3.897.331	3.897.331	0 →
1.3.3 - Sondervermögen	11.261.581	11.261.581	0 →
1.3.4 - Wertpapiere des Anlagevermögens	1.068.095	1.068.095	0 →
1.3.5 - Ausleihungen	38.956.562	48.538.819	9.582.258 ↗

#### 3.1.2.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen

Unter den Anteilen an verbundenen Unternehmen sind Anteile an Unternehmen auszuweisen, die im Beteiligungsbericht aufgenommen werden. Verbundene Unternehmen stehen unter der einheitlichen Leitung der Gemeinde, oder der Gemeinde steht die Mehrheit der Stimmrechte zu, oder der Gemeinde das Recht zusteht, die Mehrheit der Mitglieder des Leitungsorgans, Verwaltungs- oder Aufsichtsrats zu bestellen oder abzurufen, oder der Gemeinde das Recht zusteht, einen beherrschenden Einfluss auszuüben.

	2022	2023	Veränderung
Stadtbetrieb Bornheim AöR (SBB)	100%	100%	+/- 0,00
Gasnetz Bornheim GmbH & Co. KG	51%	51%	+/- 0,00
StromNetz Bornheim GmbH & Co. KG	51%	51%	+/- 0,00
Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Bornheim	50,98%	50,98%	+/- 0,00

### 3.1.2.3.2 Beteiligungen

Beteiligungen sind Anteile an Unternehmen, auf die ein maßgeblicher Einfluss ausgeübt werden kann, die aber nicht unter den verbundenen Unternehmen ausgewiesen werden. Im Zweifel gelten Anteile an einer Kapitalgesellschaft als Beteiligung, wenn die Anteile ein Fünftel des Nennkapitals der Gesellschaft überschreiten.

	2022	2023	Veränderung
Wasserbeschaffungsverband Wesseling-Hersel	25,00%	25,00%	+/- 0,00
e-Regio GmbH & Co. KG	2,08%	2,08%	+/- 0,00
NRW.URBAN Kommunale Entwicklung GmbH	0,30%	0,30%	+/- 0,00
Radio Bonn/Rhein-Sieg GmbH & Co. KG	0,50%	0,50%	+/- 0,00
d-NRW AöR	0,0776%	0,0731%	-0,0045%

### 3.1.2.3.3 Sondervermögen

Unter dieser Position sind Eigenbetriebe, Zweckverbände jeglicher Art, rechtsfähige Anstalten, selbstständige kommunale Stiftungen und Anteile an Sparkassen sowie Ausleihungen an jene Unternehmen zu bilanzieren.

Die Gemeinde verfügt über folgende Anteile:

	2022	2023	Veränderung
Wasserwerk der Stadt Bornheim	100%	100%	+/- 0,00

### 3.1.2.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens

Unter dieser Position sind Wertpapiere anzusetzen, sofern kein Ausweis unter den vorgenannten Positionen zu erfolgen hat. Sie gelten als Anlagevermögen, wenn sie dauernd der Gemeinde dienen sollen. Die Laufzeit beträgt in der Regel mehr als ein Jahr. Hier ist beispielsweise die Zuführung zur Versorgungsrücklage zu bilanzieren.

	2022	2023	Veränderung
Kommunaler Versorgungsrücklagen Fonds	105,05%	105,05%	+/- 0,00
regio iT gesellschaft für informationstechnologie mbh	2,3%	2,3%	+/- 0,00
Stadtbahngesellschaft Rhein-Sieg mbH i.L.	1,97%	1,97%	+/- 0,00

### 3.1.2.3.5 Ausleihungen

Unter den Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht sind ausschließlich langfristige Forderungen zu bilanzieren. Forderungen unter einem Jahr Laufzeit sind im Umlaufvermögen zu bilanzieren, Forderungen mit einer Laufzeit von mindestens fünf Jahren sind stets den Finanzanlagen zuzuordnen. Bei Laufzeiten zwischen einem und fünf Jahren kommt der Ausweis unter dem Anlage- oder Umlaufvermögen auf die subjektive Absicht der Gemeinde an.

Unter Anwendung des sogenannten Konzernprivileg nach § 2 Abs. 1 Nr. 7 KWG hat die Stadt Bornheim im laufenden Haushaltsjahr Kommunaldarlehen an den Stadtbetrieb Bornheim AöR, Stromnetz Bornheim GmbH & Co. KG und an die Gasnetz Bornheim GmbH & Co. KG weitergegeben. Damit konnten die für Kommunaldarlehen günstigen Zinskonditionen innerhalb des Konzerns an die Mehrheitsbeteiligungen weitergegeben werden. Neben den finanziellen Vorteilen konnten auch die Vorteile auf den weniger aufwändigen Kreditaufnahmeprozess genutzt werden.

Die Zins- und Tilgungsleistungen (Schuldendienstzahlungen) werden direkt durch die Tochtergesellschaften bedient. Der Ressourcenverbrauch ist im Jahresabschluss in Form von Zinsaufwendungen dargestellt, denen in gleicher Höhe Erträge aus Forderungen gegen die Tochtergesellschaften gegenüberstehen.

Die Weitergaben der Kommunaldarlehen stellen bilanzrechtlich Ausleihungen dar, die unterhalb der Finanzanlagen als Ausleihungen an verbundene Unternehmen (Stadtbetrieb Bornheim AöR) und als Ausleihungen an Beteiligungen (Stromnetz GmbH & Co KG, Gasnetz Bornheim GmbH & Co. KG) und als Ausleihungen ausgewiesen werden.

	2022	2023	Veränderung
Stadtbetrieb Bornheim AöR (SBB)	5.300.000	9.300.000	+4.000.000
StromNetz Bornheim GmbH & Co. KG	500.000	2.200.000	+1.700.000
Gasnetz Bornheim GmbH & Co. KG	900.000	500.000	-400.000
<b>Weitergegebene Kommunaldarlehen</b>	<b>6.700.000</b>	<b>12.000.000</b>	<b>+5.300.000</b>

*nachrichtlich:*

Wasserwerk: 2.400.000.000

### 3.1.3 Umlaufvermögen

Das Umlaufvermögen umfasst alle Vermögensgegenstände, die nicht dazu bestimmt sind, dauernd der Gemeinde zu dienen und stellen demnach kein Anlagevermögen dar.

Das Umlaufvermögen wird wie folgt unterteilt:

	2022	2023	Veränderung
<b>2. - Umlaufvermögen</b>	<b>39.192.488</b>	<b>41.868.694</b>	<b>2.676.206 ↗</b>
2.2 - Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	38.946.137	39.643.590	697.454 ↗
2.4 - Liquide Mittel	246.351	2.225.103	1.978.752 ↗

### 3.1.3.1 Vorräte

Unter den Vorräten sind Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, unfertige Erzeugnisse sowie fertige Erzeugnisse auszuweisen. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe werden zu Erzeugnissen verarbeitet. Unfertige Erzeugnisse sind Vermögensgegenstände, deren Herstellungs- und Leistungsprozess im Vergleich zu den fertigen Erzeugnissen noch nicht abgeschlossen ist oder die noch nicht vollständig veräußerungsfähig sind. Vorräte waren im Haushaltsjahr nicht zu bilanzieren.

### 3.1.3.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Forderungen sind nach dem Stichtagsprinzip dem Jahr zuzuordnen, in dem die Forderung entstanden ist. Sie sind grundsätzlich mit dem Nominalwert anzusetzen. Die Werthaltigkeit ist zu überprüfen und gegebenenfalls einer Wertberichtigung zu unterziehen.

Ab 2023 wurden bei den Einzelwertberichtigungen die Risikoklassen geändert: Forderungen ab 1 Jahr 50%, ab 2 Jahren 75% und ab 3 Jahren 100%.

	2022	2023	Veränderung
2.2 - Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	38.946.137	39.643.590	697.454 ↗
2.2.1 - öffentl.-rechtl. Forderungen; Forderungen aus Transferleistungen	8.188.880	11.369.815	3.180.935 ↗
2.2.2 - privatrechtl. Forderungen	30.320.447	27.753.626	-2.566.821 ↘
2.2.3 - sonstige Vermögensgegenstände	436.809	520.149	83.340 ↗

Um die Schulinfrastruktur in Nordrhein-Westfalen zu stärken, stellte das Land über die NRW.BANK den nordrheinwestfälischen Kommunen und ihren verselbstständigten Aufgabenbereichen in den Jahren 2017 bis 2020 durch das Programm „NRW.BANK.Gute Schule 2020“ Kredite zur Verfügung. Die Laufzeit der Kredite beträgt 20 Jahre und wird als Verbindlichkeiten in der städtischen Bilanz ausgewiesen. Die Tilgungs- und ggf. Zinsleistungen werden vom Land unmittelbar an die NRW.BANK geleistet. In gleicher Höhe wird eine Forderung aus Transferleistungen ausgewiesen. Erstmals erfolgt ein Ausweis in Höhe von 2.455.720,00 EUR im Jahresabschluss 2023.

Weitere Einzelheiten zu allen Forderungen sind dem beigefügten Forderungsspiegel zu entnehmen.

### 3.1.3.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens

Unter dieser Position sind sämtliche Wertpapiere auszuweisen, die nicht dauernd der Aufgabenerfüllung der Gemeinde dienen sollen. Wertpapiere des Umlaufvermögens waren im Haushaltsjahr nicht zu bilanzieren.

### 3.1.3.4 Liquide Mittel

Unter liquiden Mitteln oder flüssigen Mitteln werden im Allgemeinen die Zahlungsmittel der Gemeinde, also der Barbestand und die Bankguthaben, verstanden, die zur Ermittlung der Barliquidität herangezogen werden. Dies beinhaltet die drei Girokonten, das Tagesgeldkonto der Bayerischen Landesbank

und den Bargeldbestand im Haus, die Sparbücher und den Bestand der Frankiermaschine zum Bilanzstichtag. Die Barkasse wurde in 2021 geschlossen, da das Kassenbuch in SAP nicht die Anforderungen der KassenSichV erfüllt. Die Kreissparkasse Köln bietet ab Oktober 2021 kein Tagesgeldkonto mehr an. Kurzfristige Liquiditätsbedarfe werden durch Überziehen des Girokontos der Kreissparkasse Köln und durch die Tagesgeldkonten bei der Bayern LB und ING-DiBa abgedeckt.

	2022	2023	Veränderung
2.4 - Liquide Mittel	246.351	2.225.103	1.978.752

### 3.1.4 Aktive Rechnungsabgrenzung

Unter der Bilanzposition der aktiven Rechnungsabgrenzungsposten werden alle bereits im Vorjahr ausgezahlt, aber erst dem aktuellen Haushaltsjahr aufwandsmäßig zuzuordnenden Positionen geführt. Dazu gehören unter anderem die Beamtenbezüge für Januar des laufenden Jahres.

	2022	2023	Veränderung
Aktive Rechnungsabgrenzung	8.876.926	9.891.092	1.014.165

Der Wert beinhaltet auch Rechnungsabgrenzungen für gewährte Investitionszuschüsse, für die kein Vermögensgegenstand zu aktivieren ist und bei denen die Zuschüsse mit einer mehrjährigen und zeitbezogenen Gegenleistungsverpflichtung verbunden ist. Die geleisteten Zahlungen werden über die jährlichen Auflösungsbeträge entsprechend der mit der Bewilligung festgelegten Nutzungsdauer des geförderten Vermögensgegenstandes oder der Laufzeit der Gegenleistungsverpflichtung periodengerecht zugeordnet, vgl. § 44 Abs. 2 KomHVO NRW. In 2023 wurden Investitionszuschüsse in Höhe von rund 1,4 Mio. EUR zum Erhalt von Plätzen in Kindertageseinrichtungen weitergeleitet.

Einzelheiten sind dem Abschnitt 6.2 Rechnungsabgrenzungsübersicht zu entnehmen.

## 3.2 Erläuterungen zur Bilanz - Passiva

Die Passivseite der Bilanz gliedert sich gem. § 42 Abs. 3 KomHVO NRW in das Eigenkapital, die Sonderposten, die Rückstellungen, die Verbindlichkeiten und die Rechnungsabgrenzungsposten.

Die Veränderungen dieser Bilanzpositionen sind gem. § 45 Abs. I KomHVO NRW zu erläutern.

Die Entwicklung der Verbindlichkeiten ist gem. § 95 Abs. 4 Nr. 2 GO NRW in einem Verbindlichkeitspiegel als Anlage beizufügen.

### 3.2.1 Eigenkapital

Das Eigenkapital auf der Passivseite zeigt als Differenz zwischen Vermögen auf der Aktiva und den Schulden auf der Passiva den Nettobestand des Vermögens der Gemeinde. Es vermindert sich durch jährliche Fehlbeträge und erhöht sich durch jährliche Überschüsse. Zudem gibt der Gesetzgeber die

Möglichkeit, dass Eigenkapital in den ersten fünf Jahresabschlüssen nach Aufstellung der Eröffnungsbilanz ergebnisneutral zu korrigieren. Weist das Eigenkapital einen negativen Betrag aus, so ist dieser auf der Aktiva als nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag auszuweisen.

In Summe setzt sich das Eigenkapital aus folgenden Positionen zusammen:

	2022	2023	Veränderung
1. - Eigenkapital	88.883.209	97.974.357	9.091.148 ↗
1.1 - Allgemeine Rücklage	81.879.596	81.907.553	27.957 →
1.3 - Ausgleichsrücklage	0	7.003.613	7.003.613 ↗
1.4 - Jahresergebnis	7.003.613	9.063.191	2.059.578 ↗

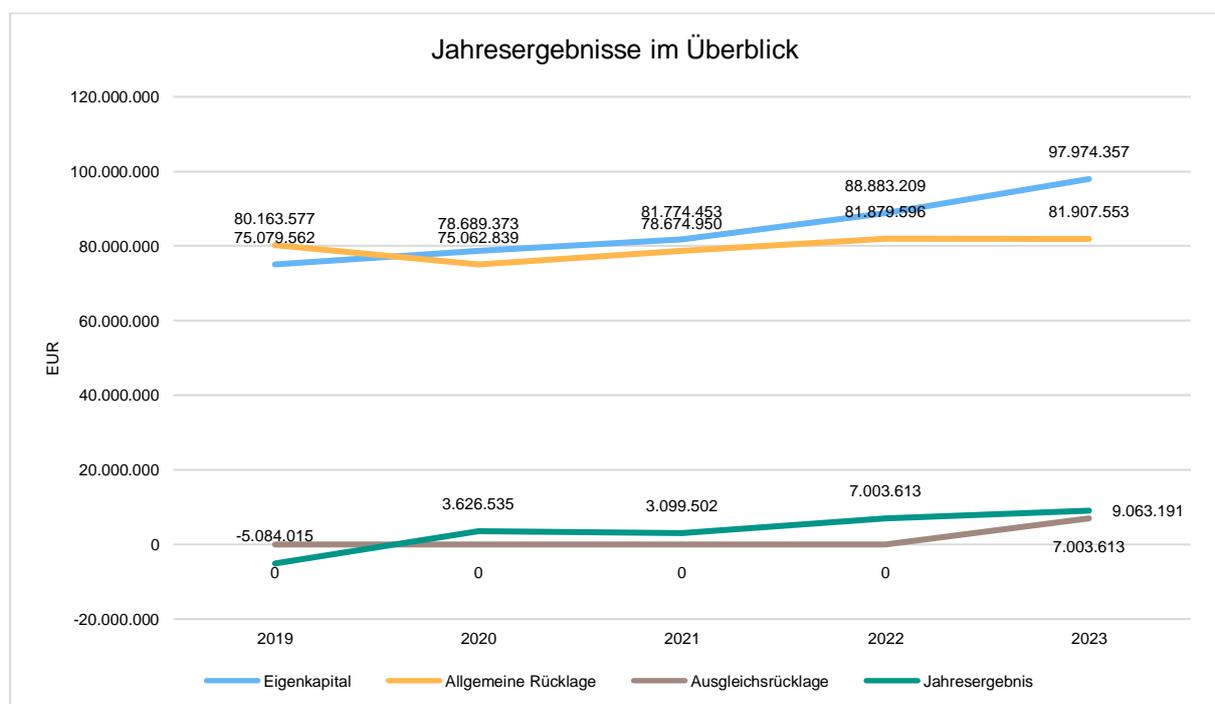
Einzelheiten sind dem beigefügten Eigenkapitalspiegel zu entnehmen.

Die Kapitalrücklage stellt den Ausweis der Differenz zwischen Aktiva und Passiva unter Berücksichtigung der Jahresergebnisse dar.

Nach § 75 Abs. 3 GO NRW ist die Ausgleichsrücklage in der Bilanz zusätzlich zur allgemeinen Rücklage als gesonderter Posten des Eigenkapitals anzusetzen. Der in der Bilanz zum 31.12.2022 ausgewiesene Jahresüberschuss in Höhe von 7.003.612,88 EUR wurde gemäß Beschluss des Rates der Ausgleichsrücklage zugeführt.

Gemäß § 44 Satz 3 KomHVO NRW sind Erträge und Aufwendungen aus dem Abgang und der Veräußerung von Vermögensgegenständen nach § 90 Absatz 3 Satz 1 der Gemeindeordnung sowie aus Wertveränderungen von Finanzanlagen unmittelbar mit der allgemeinen Rücklage zu verrechnen.

Eine Übersicht über die verrechneten Erträge und Aufwendungen ist unter Abschnitt 6.1 beigefügt. Der Jahresüberschuss des Haushaltsjahres 2023 wird der Ausgleichsrücklage zugeführt.



### 3.2.2 Sonderposten

Unter der Position Sonderposten werden gemäß § 44 Absatz 4 bis 6 KomHVO NRW erhaltene Zuwendungen und Ertragszuschüsse aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten Nutzungsberechtigter für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen ausgewiesen.

Die erhaltenen Zuwendungen teilen sich auf wie folgt auf die Zuwendungsgeber auf:

	2022	2023	Veränderung
2 - Sonderposten	128.717.686	126.627.569	-2.090.117
2.1 - für Zuwendungen	93.763.451	92.450.400	-1.313.051
2.2 - für Beiträge	24.314.883	23.645.544	-669.339
2.4 - Sonstige Sonderposten	10.639.352	10.531.625	-107.727

#### 3.2.2.1 Sonderposten für Zuwendungen

Erhaltene Zuwendungen gemäß § 44 Absatz 4 KomHVO NRW für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen, deren ertragswirksame Auflösung durch den Zuwendungsgeber ausgeschlossen wurde, sind in Höhe des noch nicht aktivierten Anteils der Vermögensgegenstände in einer Sonderrücklage zu passivieren.

Erhaltene zweckgebundene Zuweisungen und Zuschüsse Dritter für Investitionen wurden für fertig gestellte Vermögensgegenstände als Sonderposten passiviert. Entsprechend der Nutzungsdauer der geförderten Vermögensgegenstände werden die Sonderposten ertragswirksam aufgelöst. Sonderposten für nicht abnutzbare Vermögensgegenstände werden nicht erfolgswirksam aufgelöst, solange sich der Vermögensgegenstand im wirtschaftlichen Eigentum der Stadt Bornheim befindet und keine außerordentliche Abschreibung erfolgt.

Erhaltene pauschale Zuwendungen für Investitionen wurden den, dem Förderzweck entsprechenden, Vermögensgegenständen als Sonderposten zugeordnet. Auch hier erfolgt eine ertragswirksame Auflösung über die Nutzungsdauer des zugeordneten Vermögensgegenstandes.

Erhaltene Zuwendungen für noch nicht fertiggestellte Vermögensgegenstände (Anlagen im Bau) wurden diesen als Sonderposten zugeordnet, welche nicht aufgelöst werden, solange die Anlage nicht fertig gestellt ist.

Der Bestand zum 31.12.2023 beträgt 92.450.400,27.

#### 3.2.2.2 Sonderposten für Beiträge

Für erhaltene und zweckentsprechend verwendete Beiträge für Investitionen gemäß § 44 Abs. 5 KomHVO NRW werden Sonderposten auf der Passivseite zwischen dem Eigenkapital und den Rückstellungen angesetzt. Die Auflösung der Sonderposten wird entsprechend der Abnutzung des geförderten Vermögensgegenstandes vorzunehmen.

Erhaltene Erschließungs- und Straßenbaubeiträge nach dem Baugesetzbuch (BauGB) und dem Kommunalabgabengesetz (KAG) und Beiträge sonstiger Maßnahmen für fertig gestellte Maßnahmen wurden als Sonderposten für Beiträge bilanziert.

Der Bestand zum 31.12.2023 beträgt 23.645.543,95.

### 3.2.2.3 Sonderposten für Gebührenaussgleich

Kostenüberdeckungen der kostenrechnenden Einrichtungen am Ende eines Kalkulationszeitraumes, die nach § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen ausgeglichen werden müssen, werden als Sonderposten für den Gebührenaussgleich gemäß § 44 Abs. 6 KomHVO NRW angesetzt. Kostenunterdeckungen, die ausgeglichen werden sollen, werden im Anhang angegeben.

Der Bestand zum 31.12.2023 beträgt 0,00.

Die Betriebsführung der kostenrechnenden Einrichtungen (Hallen-Freizeit-Bad, Straßenreinigung und Bestattungswesen) ist zum 01.01.2008 an den Stadtbetrieb Bornheim AöR übertragen worden, so dass hierfür keine Sonderposten für den Gebührenaussgleich der Stadt Bornheim zu bilanzieren sind.

### 3.2.2.4 Sonstige Sonderposten

Unter die Position Sonstige Sonderposten fallen sämtliche Sachverhalte, die eine Sonderpostenbildung notwendig machen und zuvor noch nicht genannt wurden. Hierunter fallen die Sonderposten für Festwertgegenstände, für rechtlich unselbständige Stiftungen und für Stellplatzabgabe.

Der Bestand zum 31.12.2023 beträgt 10.531.624,85.

### 3.2.3 Rückstellungen

Rückstellungen sind nach 37 KomHVO NRW zu bilden.

Seit 2022 werden nicht mehr die speziellen Aufwandskonten (523910: Zuführung Inst.rückstellung / 544700: Sonstige Rückstellungen) für die Rückstellungsbildung verwendet, sondern die originären Aufwandskonten.

Zum 31.12. 2023 hat die Gemeinde folgende Rückstellungen gebildet:

#### Pensionsrückstellungen

Pensionsrückstellungen wurden für Pensionsverpflichtungen nach den beamtenrechtlichen Vorschriften gebildet. Hierzu gehören bestehende Versorgungsansprüche sowie sämtliche Anwartschaften und andere fortgeltende Ansprüche nach dem Ausscheiden aus dem Dienst. Die Ermittlung des anzusetzenden Barwertes erfolgt auf der Grundlage einer versicherungsmathematischen Bewertung. Diese Bewertung wird jährlich neu erstellt und beinhaltet eine Vorausberechnung für die kommenden 5 Jahre. Die Bewertung umfasst den Versorgungs- und Beihilfeanspruch für die aktiven Beamten, die Versorgungsempfänger und Hinterbliebenen.

Die kostenmäßige Verteilung der Pensionsverpflichtungen für aktive Beamte wird nach den jährlichen Ist-Kosten der Beamtenbezüge vorgenommen. In diesem Zusammenhang wurde auch von der bisherigen, nicht ergebniswirksamen Umbuchung der Status-Änderung von aktiven Beamten hin zu Versorgungsempfängern verzichtet. Der Wert der Statusänderung beträgt 2.003.195,00 EUR im Geschäftsjahr 2023.

Die Sachkonten 251100 (Pensionsrückstellungen für Beschäftigte) und 252100 (Pensionsrückstellungen für Versorgungsempfänger) bilden den saldierten Wert bei Zuführungen/Inanspruchnahme/Auflösung.

### Instandhaltungsrückstellungen

Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung von Sachanlagen gemäß § 37 Abs. 4 KomHVO NRW sind anzusetzen, wenn die Nachholung der Instandhaltung hinreichend konkret beabsichtigt ist und als bisher unterlassen bewertet werden muss. Die vorgesehenen Maßnahmen müssen am Abschlussstichtag einzeln bestimmt und wertmäßig beziffert sein.

### Sonstige Rückstellungen

Sonstige Rückstellungen gemäß § 37 Abs. 7 KomHVO NRW dürfen nur gebildet werden, soweit diese durch Gesetz oder Verordnung zugelassen sind. Rückstellungen sind aufzulösen, wenn der Grund hierfür entfallen ist. Zu den Sonstigen Rückstellungen zählen beispielsweise Rückstellungen für die Inanspruchnahme von Altersteilzeit, für nicht genommenen Urlaub und die Anderen Sonstigen Rückstellungen wie z.B. Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten und Prozesskosten.

Insgesamt reduzierten sich die Sonstigen Rückstellungen. Ursächlich für die Abnahme ist hauptsächlich die Inanspruchnahme der Rückstellung für "Erzieherische Hilfen 2022 WJH" und die Auflösung einer Rückstellung für Gewerbesteuerückzahlung. Daneben führten Rückstellungsbildungen für ausstehende Rechnungen für Energieabrechnungen und für Interkommunale Ausgleichs und Wirtschaftliche Jugendhilfe 2023 zu einem Anstieg.

### Rückstellungen

	2022	2023	Veränderung
3 - Rückstellungen	55.005.139	54.914.006	-91.134 →
3.1 - Pensionsrückstellungen	41.885.889	42.666.452	780.563 ↗
3.3 - Instandhaltungsrückstellungen	3.188.434	2.744.879	-443.555 ↘
3.4 - Sonstige Rückstellungen	9.930.816	9.502.674	-428.142 ↘

Für eine detaillierte Übersicht hinsichtlich der Rückstufungsentwicklung wird auf den Abschnitt 6.3 Rückstufungsübersicht verwiesen.

### 3.2.4 Verbindlichkeiten

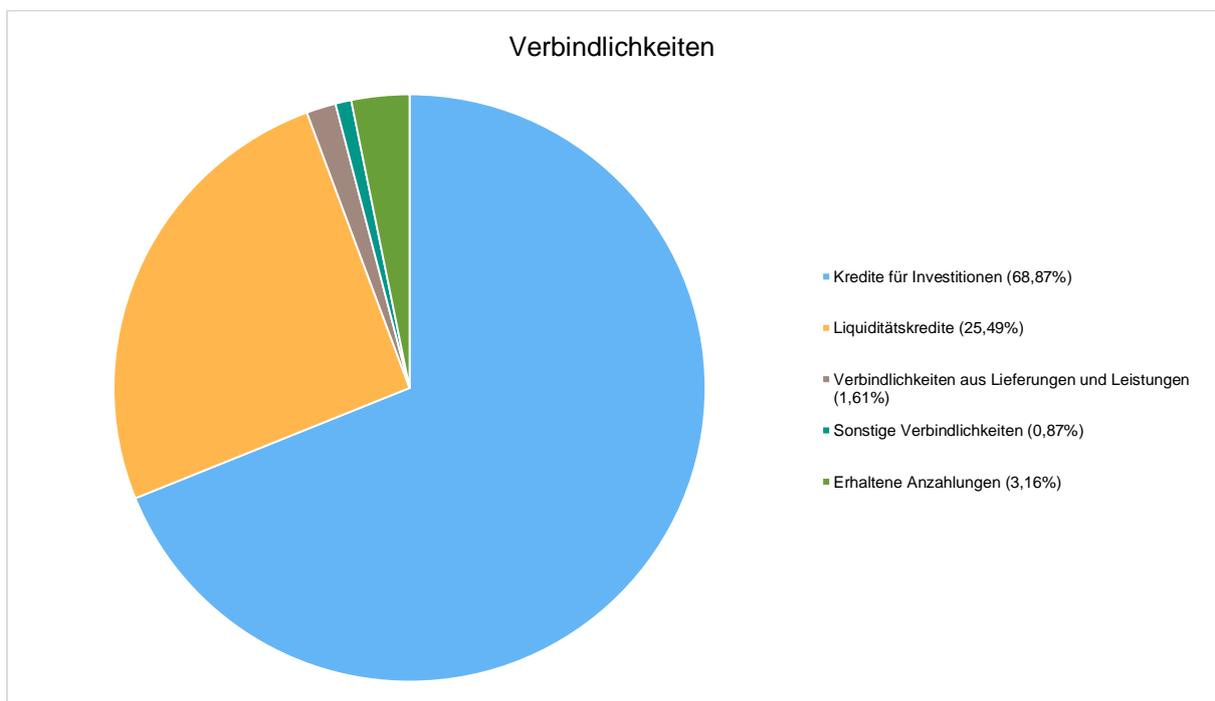
Im Vergleich zu den Rückstellungen sind Verbindlichkeiten Zahlungsverpflichtungen der Gemeinde, die am Bilanzstichtag hinsichtlich des Eintritts, ihrer Höhe und ihrer Fälligkeit nach feststehen. Sämtliche Verbindlichkeiten wurden mit ihrem Rückzahlungsbetrag bilanziert.

	2022	2023	Veränderung
4 - Verbindlichkeiten	252.501.706	274.473.922	21.972.216 ↗
4.2 - Kredite für Investitionen	176.925.173	189.036.213	12.111.039 ↗
4.3 - Liquiditätskredite	68.384.132	69.955.720	1.571.588 ↗
4.5 - Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.568.805	4.418.754	2.849.948 ↗

	2022	2023	Veränderung
4.6 - Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	4.344	0	-4.344 ↓
4.7 - Sonstige Verbindlichkeiten	1.978.224	2.380.327	402.103 ↑
4.8 - Erhaltene Anzahlungen	3.641.027	8.682.909	5.041.881 ↑

Die Anlage Verbindlichkeitspiegel gibt eine Übersicht über die Verbindlichkeitenentwicklung.

In 2023 sind 27,4 Mio EUR an Investitionskrediten aufgenommen worden. Davon sind insgesamt 12,0 Mio. EUR an verbundene Unternehmen und Beteiligungen (Ausleihungen) weitergeleitet worden. Bei Betrachtung der Entwicklung der Summe der Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten zum Vorjahr ist unter Berücksichtigung der Finanzrechnung zu beachten, dass dort nur diejenigen Tilgungsleistungen ausgewiesen werden, die die Stadt Bornheim durch eigene Zahlungen im Haushaltsjahr geleistet hat. Die Tilgungsleistungen, die durch Stadtbetrieb Bornheim und Stromnetz GmbH im Jahr 2023 jeweils erfolgt sind (rd.5 Mio. EUR), sind nicht in der Finanzrechnung berücksichtigt, führen jedoch zu einer Minderung der Verbindlichkeiten der Stadt Bornheim.



Die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen werden in Kreditaufnahmen für Investitionen und Kreditaufnahmen zur Liquiditätssicherung untergliedert.

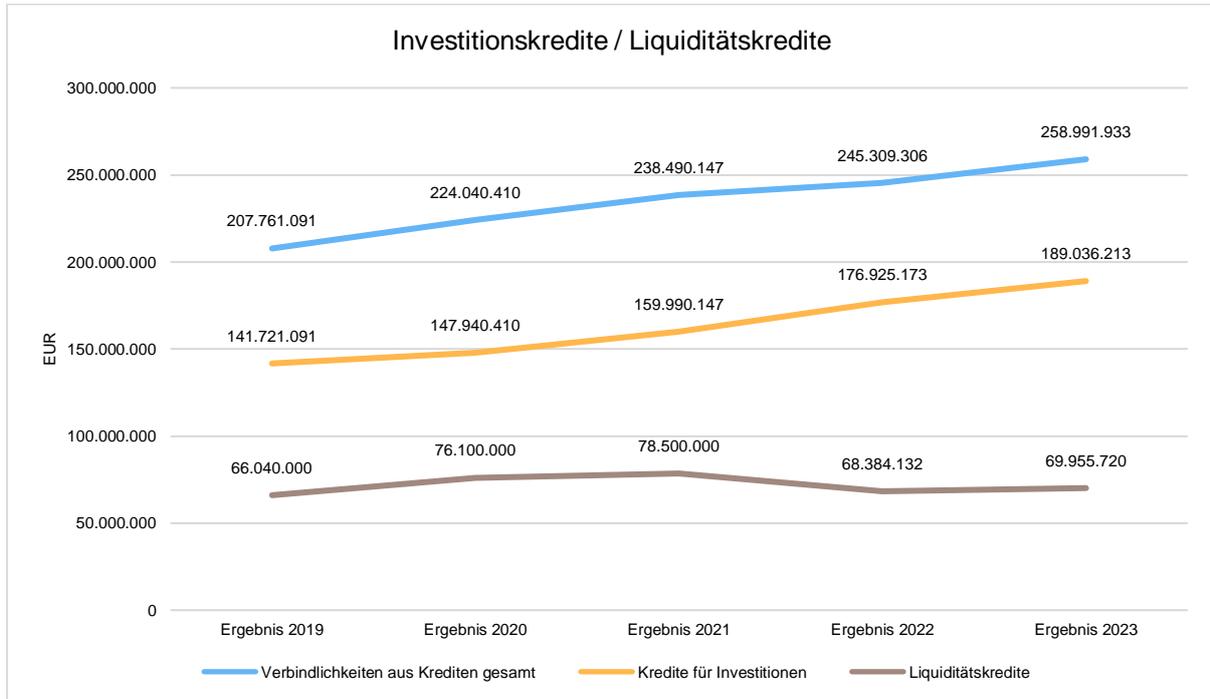
Das Land NRW hat gemeinsam mit der NRW.BANK das Kreditprogramm „Gute Schule 2020“ zur Stärkung der Schulinfrastruktur in NRW entwickelt. In 2020 erfolgte der letzte Antrag zum Abruf von Kreditkontingenten aus dem Förderprogramm Gute Schule 2020. Der Bilanzausweis erfolgt erstmalig im Jahresabschluss 2023.

Der Bilanzansatz zum 31.12.2023 enthält unter Berücksichtigung der bereits durch das Land NRW erbrachten Tilgungsleistungen insgesamt noch Verbindlichkeiten aus diesem Programm in Höhe von 2.455.720,00 EUR. Dieses Darlehen dient der Finanzierung von konsumtiven Maßnahmen. Es handelt sich daher um einen Kredit zur Liquiditätssicherung nach § 89 II GO. Der Schuldendienst wird bei diesem Programm vollständig vom Land NRW übernommen, so dass die Stadt hierfür auch künftig keine Tilgungs- und Zinszahlungen aufbringen muss. Aus diesem Grunde stehen den ausgewiesenen

Verbindlichkeiten in gleicher Höhe Forderungen aus Transferleistungen (s. Aktiva unter Punkt 2.2.1) gegenüber. Die Kreditkontingente wurden vollständig abgerufen und der Verwendungsnachweis erbracht.

Aufgrund von Gewinnausschüttung verbundener Unternehmen in Höhe von rd. 5,5 Mio. EUR konnte die Liquidität verbessert werden und Liquiditätskredite konnten getilgt werden.

Das dazugehörige Schaubild zeigt die Entwicklung der Investitions- und Liquiditätskredite:



## Kredite für Investitionen nach Kreditinstituten

### Übersicht über die Investitionskredite

	Einheit	2022	2023
Investitionskredite Bayerische Landesbank	EUR	22.242.920	21.339.728
Investitionskredite - Bayerische Landesbank Abwasser	EUR	3.064.813	2.868.294
Investitionskredite - Bremer Landesbank	EUR	4.039.267	0
Investitionskredite - Bremer Landesbank	EUR	2.087.883	1.996.041
Investitionskredite - DZ HYP AG	EUR	6.045.917	5.715.952
Investitionskredite - Universal Investment Luxembourg (Abwasser)	EUR	2.896.750	2.564.175
Investitionskredite - Helaba Landesbank Hessen-Thüringen	EUR	35.814.602	34.036.353
Investitionskredite - HSN Nordbank AG (Abwasser)	EUR	627.646	471.588
Investitionskredite - Hypo Vereinsbank / Uni Credit Bank AG (Abwasser)	EUR	2.132.659	2.042.316
Investitionskredite - Kfw Bankengruppe	EUR	3.995.939	1.343.878
Investitionskredite - Kreissparkasse Köln	EUR	35.057.770	58.417.468
Investitionskredite - Kreissparkasse Köln (Abwasser)	EUR	8.689.646	8.147.698
Investitionskredite - Landesbank Baden-Württemberg	EUR	15.025.281	13.554.232
Investitionskredite - Landesbank Baden-Württemberg	EUR	3.790.873	3.488.784

	Einheit	2022	2023
Investitionskredite - Landesbank Saar	EUR	4.896.000	4.714.667
Investitionskredite - NORD/LB Norddeutsche Landesbank	EUR	2.753.192	6.128.875
Investitionskredite - NORD/LB Norddeutsche LB/Abwasser	EUR	1.459.642	1.190.243
Investitionskredite - NRW.Bank Baudarlehen	EUR	2.829.042	2.748.606
Investitionskredite - NRW Bank Abwasser	EUR	2.935.234	2.609.903
Investitionskredite - Postbank AG	EUR	1.247.034	1.057.336
Investitionskredite - Universal Investment Luxembourg S.A. Olympic	EUR	1.171.874	1.059.231
Investitionskredite - Postbank Zentrale (Abwasser)	EUR	681.189	580.846
Investitionskredite - Deutsche Kreditbank AG	EUR	13.440.000	12.960.000
Summe Investitionskredite	EUR	176.925.173	189.036.214

## Liquiditätskredite nach Kreditinstituten

### Übersicht über die Liquiditätskredite

	Einheit	2022	2023
Liquiditätskredite - Bayern LB (Tagesgeld)	EUR	9.700.000	1.000.000
Liquiditätskredite - Helaba Landesbank Hessen-Thüringen	EUR	0	25.000.000
Liquiditätskredite - NRW Bank	EUR	15.000.000	15.000.000
Liquiditätskredite - Kreissparkasse (Girokonto)	EUR	21.684.132	--
Liquiditätskredit Kreissparkasse	EUR	12.000.000	12.000.000
Liquiditätskredite - Volksbank Albstadt eG	EUR	10.000.000	10.000.000
Liquiditätskredit ING-DiBa (Tagesgeld)	EUR	0	4.500.000
Liquiditätskredite - NRW Bank (Gute Schule 2020)	EUR	0	2.455.720
Summe Liquiditätskredite	EUR	68.384.132	69.955.720

### Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Unter diesem Bilanzposten sind die Verpflichtungen der Stadt Bornheim aus Kauf- und Werkverträgen, Dienstleistungsverträgen, Miet- und Pachtverträgen und ähnlichen Verträgen ausgewiesen, bei denen die Gegenleistung (i.d.R. Zahlung für die empfangene Leistung) noch nicht erfüllt ist.

### Verbindlichkeiten aus Transferleistungen

Als "Verbindlichkeiten aus Transferleistungen" sind die Verpflichtungen der Stadt Bornheim ausgewiesen, die aus der Übertragung von Finanzmitteln von Dritten entstanden sind, denen jedoch keine konkrete Gegenleistung der Stadt gegenübersteht. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen können somit aus erhaltenen rückzahlbaren Zuwendungen entstehen.

### Sonstige Verbindlichkeiten

Die Bilanzposition "Sonstige Verbindlichkeiten" ist ein Auffangposten für Verbindlichkeiten, die nicht unter einer anderen Verbindlichkeitsposition anzusetzen sind. So zählen Verbindlichkeiten, die nicht auf Grundlage von Warengeschäften oder einem entgeltlichen Leistungsaustausch beruhen, hierzu.

Hierzu gehören insbesondere Steuerverbindlichkeiten, Leistungspflichten gegenüber Sozialversicherungsträgern oder erhaltene und noch nicht verwendete Zuwendungen sowie Beiträge.

## Erhaltene Anzahlungen

Als "Erhaltene Anzahlungen" sind Verpflichtungen gegenüber Dritten ausgewiesen, die daraus resultieren, dass die Stadt zum Bilanzstichtag Finanzmittel (z.B. Investitionspauschale, Beiträge) erhalten, aber noch nicht oder noch nicht vollständig die gewünschte Leistung erbracht oder eine vertraglich vereinbarte Maßnahme durchgeführt hat. In diesen Fällen besteht eine "schwebende" Rückzahlungspflicht bis zur vollständigen zweckentsprechenden Verwendung der Finanzmittel.

Die Erhöhung des Ansatzes ist darauf zurückzuführen, dass Zuwendungen und Beiträge in Vorjahren geflossen sind, die in 2023 noch nicht passiviert und somit noch nicht aus der Position „Erhaltene Anzahlungen“ in die Position „Sonderposten“ umgebucht werden konnten. Es handelt sich hierbei insbesondere um Zuwendungen vom Land und um Investitionspauschalen.

### 3.2.5 Passive Rechnungsabgrenzungsposten

Unter den passiven Rechnungsabgrenzungsposten sind Einzahlungen des laufenden Haushaltsjahres auszuweisen und erst im folgenden Haushaltsjahr zu Erträgen führen. Sie dienen der periodengerechten Darstellung der Erträge in der Ergebnisrechnung.

Details können dem Abschnitt 6.2 Rechnungsabgrenzungsübersicht entnommen werden.

	2022	2023	Veränderung
Passive Rechnungsabgrenzung	1.233.466	2.371.250	1.137.784 

## 4 Erläuterungen zur Ergebnisrechnung

In der Ergebnisrechnung sind gemäß § 39 KomHVO NRW die dem Haushaltsjahr zuzurechnenden Erträge und Aufwendungen getrennt voneinander nachzuweisen. Dabei dürfen Aufwendungen nicht mit Erträgen verrechnet werden, soweit durch Gesetz oder Verordnung nichts anderes zugelassen ist.

	2022	2023
1 - Steuern und ähnliche Abgaben	78.416.425	85.229.022
2 - Zuwendungen und allgemeine Umlagen	36.550.125	33.936.267
3 - Sonstige Transfererträge	807.077	428.196
4 - Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	7.385.289	8.492.941
5 - Privatrechtliche Leistungsentgelte	865.270	948.615
6 - Kostenerstattungen und -umlagen, Leistungsbeteiligungen	3.752.926	2.417.970
7 - Sonstige ordentliche Erträge	5.878.368	6.103.644
8 - Aktivierte Eigenleistungen	575.117	699.773
<b>10 - Ordentliche Erträge</b>	<b>134.230.597</b>	<b>138.256.428</b>
11 - Personalaufwendungen	32.970.686	35.146.567
12 - Versorgungsaufwendungen	2.632.940	3.628.496
13 - Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	19.636.181	22.069.072

	2022	2023
14 - Bilanzielle Abschreibungen	9.149.759	9.524.591
15 - Transferaufwendungen	56.626.250	61.666.690
16 - Sonstige ordentliche Aufwendungen	6.967.694	8.691.855
<b>17 - Ordentliche Aufwendungen</b>	<b>127.983.511</b>	<b>140.727.271</b>
<b>18 - Ordentliches Ergebnis</b>	<b>6.247.086</b>	<b>-2.470.843</b>
19 - Finanzerträge	2.541.877	8.418.968
20 - Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	4.402.958	6.189.728
<b>21 - Finanzergebnis</b>	<b>-1.861.081</b>	<b>2.229.240</b>
<b>22 - Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit</b>	<b>4.386.005</b>	<b>-241.604</b>
23 - Außerordentliche Erträge	2.617.608	9.304.795
<b>25 - Außerordentliches Ergebnis</b>	<b>2.617.608</b>	<b>9.304.795</b>
<b>26 - Jahresergebnis</b>	<b>7.003.613</b>	<b>9.063.191</b>
28 - Jahresergebnis nach Abzug globaler Minderaufwand	7.003.613	9.063.191

#### 4.1 Erträge aus laufender Verwaltungstätigkeit

Die Erträge aus laufender Verwaltungstätigkeit belaufen sich im Haushaltsjahr 2023 auf 146.675.395,90 Euro. Es ergibt sich eine Veränderung gegenüber dem Vorjahr um 9.902.922,40 Euro bzw. um 6,75 Prozent. Das Ergebnis weicht vom dem Planansatz in Höhe von 137.322.206 Euro um 9.353.189,90 Euro ab, dies entspricht 6,38 Prozent.

Die ordentlichen Erträge betragen im Haushaltsjahr 2023 138.256.427,91 Euro.

Sie sind im Wesentlichen geprägt durch den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer (32,8 Mio. EUR), die Gewerbesteuer (32,0 Mio. EUR) sowie die Grundsteuer B (12,7 Mio. EUR).

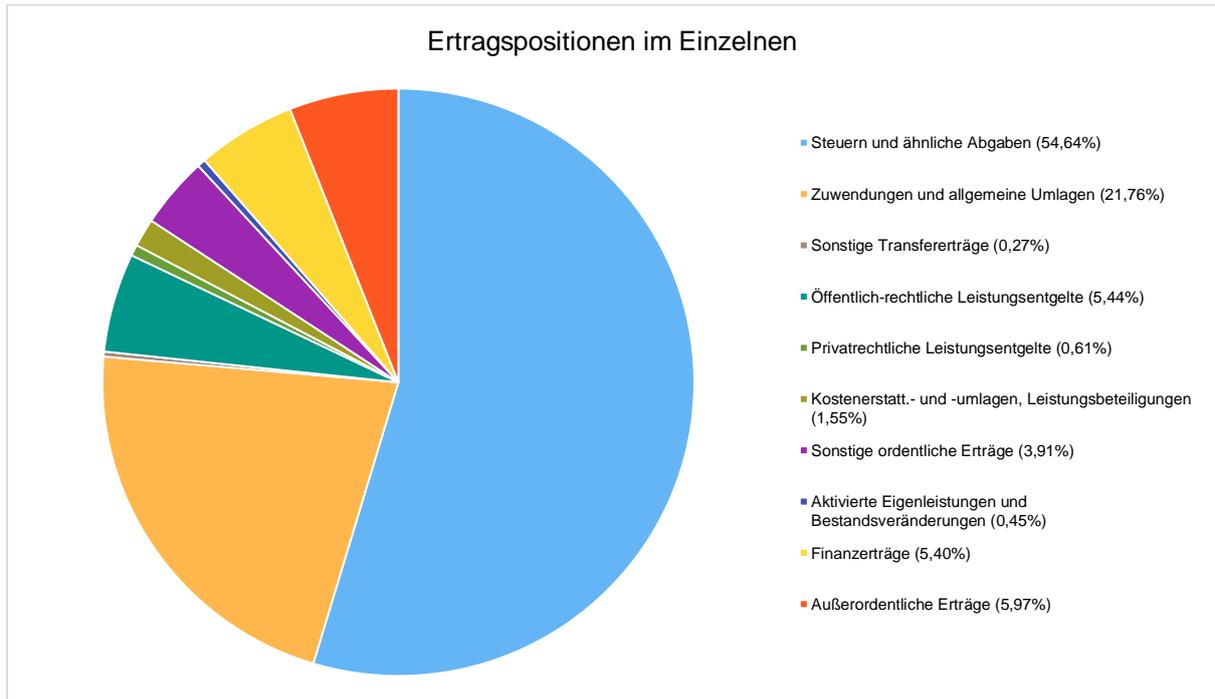
Die wesentliche Verbesserung zum Vorjahr liegt im Bereich der Gewerbesteuer (+4,9 Mio. EUR). Diese übersteigt zum Ende der Corona-Pandemie deutlich das Vor-Pandemie-Niveau. Diese Werte konnten bei der Gewerbesteuer ohne einen Ausweis von Corona-Schäden oder kriegsbedingter Mindererträge im Sinne des NKF-CUIG erreicht werden. Auch die Grundsteuer stieg deutlich im Vergleich zum Vorjahr an (1,0 Mio. EUR).

Die positive Entwicklung bei den Steuereinnahmen ist auch auf die Anhebung der Hebesätze Mitte 2023 zurückzuführen. So ist der Hebesatz der Grundsteuer A von 290 auf 315 v.H. gestiegen. Der Hebesatz der Grundsteuer B wurde von 695 auf 750 v.H. erhöht. Die Gewerbesteuer stieg von 490 auf 515 v. H..

#### Erträge aus lfd. Verwaltungstätigkeit

	2022	2023	Veränderung
Steuern und ähnliche Abgaben	78.416.425	85.229.022	6.812.597
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	36.550.125	33.936.267	-2.613.858
Sonstige Transfererträge	807.077	428.196	-378.881
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	7.385.289	8.492.941	1.107.652
Privatrechtliche Leistungsentgelte	865.270	948.615	83.345

	2022	2023	Veränderung
Kostenerstatt.- und -umlagen, Leistungsbeteiligungen	3.752.926	2.417.970	-1.334.956
Sonstige ordentliche Erträge	5.878.368	6.103.644	225.276
Aktivierete Eigenleistungen und Bestandsveränderungen	575.117	699.773	124.656
<b>Ordentliche Erträge</b>	<b>134.230.597</b>	<b>138.256.428</b>	<b>4.025.831</b>
Finanzerträge	2.541.877	8.418.968	5.877.091
Außerordentliche Erträge	2.617.608	9.304.795	6.687.187
<b>Summe</b>	<b>139.390.082</b>	<b>155.980.191</b>	<b>16.590.109</b>



### Steuern und ähnliche Abgaben

	Ergebnis 2022	Plan 2023	Ergebnis 2023	Planabweichung	Ergebnisveränderung
Grundsteuer A	203.377	217.000	219.532	2.532 ↗	16.154 ↗
Grundsteuer B	11.788.264	12.747.000	12.739.605	-7.395 →	951.341 ↗
Gewerbesteuer	27.133.048	28.475.000	32.001.758	3.526.758 ↗	4.868.711 ↗
Anteil Einkommensteuer	32.541.659	34.331.000	32.839.178	-1.491.822 ↘	297.519 →
Anteil Umsatzsteuer	2.834.386	2.879.000	2.880.172	1.172 →	45.786 ↗
Vergnügungssteuer	380.795	420.000	392.549	-27.452 ↘	11.754 ↗
Hundesteuer	332.714	325.000	322.969	-2.031 →	-9.745 ↘
Sonstige örtliche Steuern und steuer-ähnliche Erträge	31.666	38.000	27.826	-10.174 ↘	-3.840 ↘
Ausgleichsleistungen	3.170.516	3.059.000	3.805.433	746.433 ↗	634.917 ↗
<b>Summe Steuern und ähnliche Abgaben</b>	<b>78.416.425</b>	<b>82.491.000</b>	<b>85.229.022</b>	<b>2.738.022 ↗</b>	<b>6.812.597 ↗</b>

Die Wettbürosteuer war bis zu ihrem Wegfall wegen Unzulässigkeit (BVerwG-Urteil vom 20.9.2022) der Position "Sonstige Vergnügungssteuer" zugeordnet. Die Position "Ausgleichsleistungen" beinhaltet die Kompensationszahlungen.

### Zuwendungen und allgemeine Umlagen

	Ergebnis 2022	Plan 2023	Ergebnis 2023	Planabweichung	Ergebnisveränderung
<b>Zuwendungen und allgemeine Umlagen</b>	<b>36.550.125</b>	<b>31.451.514</b>	<b>33.936.267</b>	<b>2.484.753</b> ↗	<b>-2.613.858</b> ↘
davon Schlüsselzuweisungen	11.349.782	7.713.000	7.713.432	432 →	-3.636.350 ↘
davon Bedarfszuweisungen und sonstige allgemeine Zuweisungen	1.497.286	595.000	435.735	-159.265 ↘	-1.061.551 ↘
davon Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	20.735.129	20.036.391	22.613.731	2.577.340 ↗	1.878.602 ↗
davon Erträge aus Auflösung SoPo für Zuwendungen	2.967.927	3.107.123	3.173.368	66.245 ↗	205.441 ↗

### Aktiviere Eigenleistungen

In der Ergebnisrechnung führt die Aktivierung der Eigenleistungen zu Erträgen i.H.v. 699.773,17 Euro. Gleichzeitig erhöhte sich der Wert des Anlagevermögens um den vorgenannten Betrag.

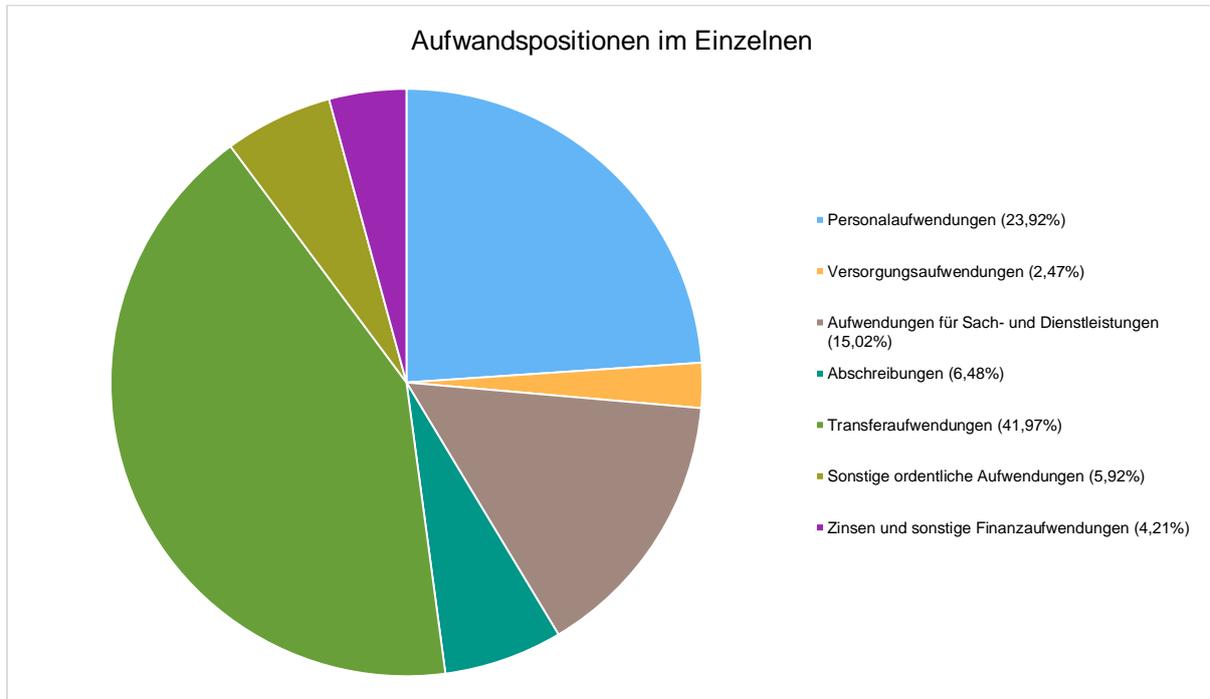
Als Eigenleistungen wurden die durch eigenes Personal erbrachten Planungsleistungen, Bauleistungen und andere Herstellungsleistungen für städtische Hoch- und Tiefbaumaßnahmen berücksichtigt. Die Höhe der aktivierten Eigenleistungen wurde durch einen prozentualen Aufschlag (4%-6%) auf die Baukosten der entsprechenden Investitionsmaßnahmen bestimmt.

## 4.2 Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit

Die Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit belaufen sich im Haushaltsjahr 2023 auf -146.916.999,51 Euro. Es ergibt sich eine Veränderung gegenüber dem Vorjahr um -14.530.530,87 Euro bzw. um 9,89 Prozent. Das Ergebnis weicht vom dem Planansatz in Höhe von -147.692.426 Euro um 775.426,32 Euro ab, dies entspricht -0,53 Prozent.

	Ergebnis 2022	Plan 2023	Ergebnis 2023	Planabweichung	Ergebnisveränderung
Personalaufwendungen	32.970.686	34.645.520	35.146.567	501.047 ↗	2.175.881 ↗
Versorgungsaufwendungen	2.632.940	2.937.863	3.628.496	690.633 ↗	995.556 ↗
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	19.636.181	23.374.994	22.069.072	-1.305.922 ↘	2.432.891 ↗
Abschreibungen	9.149.759	9.600.000	9.524.591	-75.409 →	374.832 ↗
Transferaufwendungen	56.626.250	60.359.624	61.666.690	1.307.066 ↗	5.040.440 ↗
Sonstige ordentliche Aufwendungen	6.967.694	10.042.435	8.691.855	-1.350.580 ↘	1.724.161 ↗
<b>Ordentliche Aufwendungen</b>	<b>127.983.511</b>	<b>140.960.436</b>	<b>140.727.271</b>	<b>-233.165</b> →	<b>12.743.760</b> ↗
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	4.402.958	6.731.990	6.189.728	-542.262 ↘	1.786.771 ↗

	Ergebnis 2022	Plan 2023	Ergebnis 2023	Planabweichung	Ergebnisveränderung
<b>Aufwendungen der lfd. Verwaltungstätigkeit</b>	<b>132.386.469</b>	<b>147.692.426</b>	<b>146.917.000</b>	<b>-775.426 →</b>	<b>14.530.531 ↗</b>



#### 4.2.1 Personal- und Versorgungsaufwendungen

Bei den Personalaufwendungen handelt es sich ausschließlich um Aufwendungen für Beschäftigte und ehrenamtlich Tätige. Zu den Beschäftigten zählen aktive Beamte/innen, tariflich Beschäftigte und sonstige Mitarbeiter/innen. Die Personalaufwendungen sind neben den Sach- und Dienstleistungsaufwendungen die größte Aufwandsposition.

Bei den Versorgungsaufwendungen sind alle auf Arbeitgeberseite anfallenden Aufwendungen in Zusammenhang mit der Versorgung von aktiven Beamten und Versorgungsempfängern erfasst.

	E'2022	P'2023	E'2023	Planabweichung	Ergebnisveränderung
Dienstaufwendungen Beamte	3.278.717	3.417.357	3.571.244	153.887 ↗	292.527 ↗
Dienstaufwendungen tarifliche Beschäftigte	22.671.074	23.819.039	24.539.790	720.751 ↗	1.868.716 ↗
Dienstaufwendungen sonstige Beschäftigte	138.448	0	151.662	151.662 ↗	13.214 ↗
Beiträge zu Versorgungskassen für Beschäftigte	1.797.758	1.771.343	1.838.155	66.812 ↗	40.397 ↗
Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung	4.604.952	4.869.590	4.767.155	-102.435 ↘	162.202 ↗

	E'2022	P'2023	E'2023	Planabweichung	Ergebnisveränderung
Beihilfen, Unterstützungsleistungen für Beschäftigte	246.024	253.000	267.042	14.042 ↗	21.018 ↗
Zuführung zu Rückstellungen für Beihilfen, Pensionen, ATZ, Urlaub etc.	233.713	515.191	11.520	-503.671 ↘	-222.194 ↘
<b>Personalaufwendungen</b>	<b>32.970.686</b>	<b>34.645.520</b>	<b>35.146.567</b>	<b>501.047 ↗</b>	<b>2.175.881 ↗</b>
<b>Versorgungsaufwendungen</b>	<b>2.632.940</b>	<b>2.937.863</b>	<b>3.628.496</b>	<b>690.633 ↗</b>	<b>995.556 ↗</b>
<b>Personal- und Versorgungsaufwand</b>	<b>35.603.626</b>	<b>37.583.383</b>	<b>38.775.063</b>	<b>1.191.680 ↗</b>	<b>3.171.437 ↗</b>

Die Personal- und Versorgungsaufwendungen belaufen sich im Haushaltsjahr 2023 auf 38.775.062,80 Euro. Es ergibt sich eine Veränderung gegenüber dem Vorjahr um 3.171.436,64 Euro bzw. um 8,18 Prozent. Das Ergebnis weicht von dem Planansatz in Höhe von 37.583.383 Euro um 1.191.679,80 Euro ab, dies entspricht 3,07 Prozent.

Die wesentlichen Veränderungen sind hier bei den Dienstaufwendungen Beamte und tariflich Beschäftigte zu finden. Die tariflich Beschäftigten erhielten einen Inflationsausgleich in Höhe von insg. 3.000 Euro. Sie bekamen hierbei zunächst einmalig 1.240 Euro mit dem Juni-Entgelt 2023 ausbezahlt, dann ab Juli bis Februar 2024 monatlich 220 Euro (8 x 220 Euro). Die Beamten\*innen erhielten eine Inflationsausgleichszahlungen in Höhe von 1.800 EUR als Einmalzahlung. Die Zuführungen zu den Pensions- und Beihilferückstellungen ergeben sich aus den Berechnungen des Heubeck-Gutachtens, welches auf Basis der Prognoseberechnung des Vorjahresgutachtens geplant wird und aufgrund der komplexen mathematischen Methoden häufig im Ergebnis deutlich abweicht.

#### 4.2.2 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Die Sach- und Dienstleistungsaufwendungen beinhalten alle fremdbezogenen Waren und Dienstleistungen. Sie sind neben den Personalaufwendungen die größte Aufwandsposition.

	Ergebnis 2022	Plan 2023	Ergebnis 2023	Planabweichung	Ergebnisveränderung
Bewirtschaftung, Unter- u. Instandhaltung unbewegliches Vermögen	9.499.590	11.724.075	10.667.455	-1.056.620 ↘	1.167.865 ↗
Unterhaltung bewegliches Vermögen	1.353.778	1.534.626	1.588.902	54.276 ↗	235.124 ↗
sonstiger Sach- und Dienstleistungsaufwand	8.782.813	10.116.293	9.812.715	-303.578 ↘	1.029.902 ↗
<b>Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen</b>	<b>19.636.181</b>	<b>23.374.994</b>	<b>22.069.072</b>	<b>-1.305.922 ↘</b>	<b>2.432.891 ↗</b>

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen belaufen sich im Haushaltsjahr 2023 auf 22.069.072,37 Euro. Es ergibt sich eine Veränderung gegenüber dem Vorjahr um 2.432.890,97 Euro bzw. um 11,02 Prozent. Das Ergebnis weicht vom dem Planansatz in Höhe von 23.374.994 Euro um -1.305.921,63 Euro ab, dies entspricht -5,92 Prozent.

In 2023 lag das Ergebnis bei den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen deutlich unter dem Planergebnis. Wesentliche Mehraufwendungen ergaben sich bei den Aufwendungen für Energie (+426 TEUR), Gebäudereinigung (+206 TEUR), Unterhaltung Maschinen und techn. Anlagen (+377 TEUR). Minderaufwendungen ergeben sich hingegen bei dem Sanierungsaufwand für Gebäude (-621

TEUR) und der Aufwandsposition "Planungs- und Gutachteraufwand" (-1,2 Mio. EUR); hier fielen keine geplanten Umlegungskosten an.

#### 4.2.3 Bilanzielle Abschreibungen

Abschreibungen sind Aufwendungen, die aus der Abnutzung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens entstehen. Sie zeigen den Werteverzehr über die Nutzungsdauer eines jeweiligen Vermögensgegenstands.

	Ergebnis 2022	Plan 2023	Ergebnis 2023	Planabweichung	Ergebnisveränderung
Abschreibungen auf immaterielles Vermögen und Sachanlagen	9.149.759	9.600.000	9.524.591	-75.409 →	374.832 ↗
<b>Abschreibungen gesamt</b>	<b>9.149.759</b>	<b>9.600.000</b>	<b>9.524.591</b>	<b>-75.409 →</b>	<b>374.832 ↗</b>

Die Abschreibungen belaufen sich im Haushaltsjahr 2023 auf 9.524.590,66 Euro. Es ergibt sich eine Veränderung gegenüber dem Vorjahr um 374.831,57 Euro bzw. um 3,94 Prozent. Das Ergebnis weicht von dem Planansatz in Höhe von 9.600.000 Euro um -75.408,84 Euro ab, dies entspricht -0,79 Prozent.

#### 4.2.4 Transferaufwendungen

Die Position beinhaltet sämtliche Aufwendungen, die die Gemeinde an Umlagen (z.B. Gewerbesteuerumlage) und Zuwendungen für laufende Zwecke an Dritte zu leisten hat.

	Ergebnis 2022	Plan 2023	Ergebnis 2023	Planabweichung	Ergebnisveränderung
Umlagen an Gemeindeverbände	20.551.822	22.348.086	22.037.124	-310.962 ↘	1.485.302 ↗
Sozialtransferaufwendungen	12.168.084	12.877.950	13.012.596	134.646 ↗	844.511 ↗
Gewerbesteuerumlage und Fonds Deutsche Einheit	1.930.835	1.937.000	2.012.029	75.029 ↗	81.194 ↗
Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	18.257.093	19.049.388	20.507.690	1.458.302 ↗	2.250.597 ↗
Sonstige Transferaufwendungen	730.389	881.200	834.425	-46.775 ↘	104.036 ↗
<b>Summe</b>	<b>56.626.250</b>	<b>60.359.624</b>	<b>61.666.690</b>	<b>1.307.066 ↗</b>	<b>5.040.440 ↗</b>

Die Transferaufwendungen belaufen sich im Haushaltsjahr 2023 auf 61.666.690,28 Euro. Es ergibt sich eine Veränderung gegenüber dem Vorjahr um 5.040.440,37 Euro bzw. um 8,17 Prozent. Das Ergebnis weicht vom dem Planansatz in Höhe von 60.359.624 Euro um 1.307.066,28 Euro ab, dies entspricht 2,12 Prozent.

Die Steigerung bei den Transferaufwendungen ist hauptsächlich auf die Mehrbedarfe bei den OGS-Leistungen zurückzuführen.

#### 4.2.5 Sonstige ordentlichen Aufwendungen

Unter die Position der sonstigen laufenden Aufwendungen fallen sämtliche Aufwendungen, die nicht einer der vorgehenden Positionen zugeordnet werden können. Hierunter fallen auch Wertberichtigungen auf Forderungen und der Verlust aus dem Abgang von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, die unter Buchwert veräußert wurden oder ohne Wertausgleich in Abgang gebracht wurden.

	Ergebnis 2022	Plan 2023	Ergebnis 2023	Planabweichung	Ergebnisveränderung
Sonstige Personal- und Versorgungsaufwendungen	558.957	1.063.387	649.403	-413.984 ↘	90.446 ↗
Aufwendungen für Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	2.252.552	3.000.920	2.789.407	-211.513 ↘	536.854 ↗
Geschäftsaufwendungen	1.804.174	2.626.924	1.632.075	-994.850 ↘	-172.099 ↘
Steuern, Versicherungen, Schadensfälle	1.492.003	2.266.192	2.077.025	-189.167 ↘	585.023 ↗
Wertberichtigungen auf Forderungen	449.731	0	454.598	454.598 ↗	4.867 ↗
Weitere sonstige Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	410.277	1.085.012	1.089.347	4.335 →	679.070 ↗
<b>Summe sonstiger ordentlicher Aufwendungen</b>	<b>6.967.694</b>	<b>10.042.435</b>	<b>8.691.855</b>	<b>-1.350.580 ↘</b>	<b>1.724.161 ↗</b>

Die sonstigen ordentlichen Aufwendungen belaufen sich im Haushaltsjahr 2023 auf 8.691.855,02 Euro. Es ergibt sich eine Veränderung gegenüber dem Vorjahr um 1.724.160,73 Euro bzw. um 19,84 Prozent. Das Ergebnis weicht vom dem Planansatz in Höhe von 10.042.435 Euro um -1.350.580,31 Euro ab, dies entspricht -15,54 Prozent.

#### 4.3 Erträge und Aufwendungen aus Finanzierungstätigkeit

Die Erträge aus Finanzierungstätigkeit umfassen sämtliche Zinserträge und sonstige Finanzerträge, die die Gemeinde aus Krediten und Ausleihungen an Dritte und aus Wertpapieren des Anlagevermögens erzielt. Sie belaufen sich im Haushaltsjahr 2023 auf 8.418.967,99 Euro. Es ergibt sich eine Veränderung gegenüber dem Vorjahr um 5.877.091,04 Euro bzw. um 231,21 Prozent. Das Ergebnis weicht vom dem Planansatz in Höhe von 6.956.000 Euro um 1.462.967,99 Euro ab, dies entspricht 37,55 Prozent.

Die Aufwendungen aus Finanzierungstätigkeit umfassen sämtliche Zinsaufwendungen und sonstige Finanzaufwendungen, die die Gemeinde aus der Aufnahme von Krediten zu leisten hat.

Die Aufwendungen aus Finanzierungstätigkeit belaufen sich im Haushaltsjahr 2023 auf 6.189.728,38 Euro. Es ergibt sich eine Veränderung gegenüber dem Vorjahr um 1.786.770,59 Euro bzw. um 40,58 Prozent. Das Ergebnis weicht vom dem Planansatz in Höhe von 6.731.990 Euro um -542.261,62 Euro ab, dies entspricht -8,05 Prozent.

Das Finanzergebnis beläuft sich im Haushaltsjahr 2023 auf 2.229.239,61 Euro. Es ergibt sich eine Veränderung gegenüber dem Vorjahr um 4.090.320,45 Euro bzw. um 219,78 Prozent. Das Ergebnis weicht vom dem Planansatz in Höhe von 224.010 Euro um 2.005.229,61 Euro ab, dies entspricht 895,15 Prozent.

Die im Haushaltsjahr 2023 erfolgte Ausschüttung thesaurierter Gewinne aus den Jahren 2018 bis 2022 der Tochterunternehmen (StadtBetrieb Bornheim und Wasserwerk) in Höhe von rd. 5,2 EUR Mio. EUR verbesserte das Finanzergebnis deutlich.

#### 4.4 Außerordentliche Erträge und Aufwendungen

Die außerordentlichen Erträge und Aufwendungen ergeben das außerordentliche Ergebnis. Hierunter fallen sämtliche Geschäftsvorfälle, die außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit liegen und in ihrer Art ungewöhnlich, selten im Vorkommen und von erheblicher materieller Bedeutung für die Gemeinde sind.

##### Außerordentliche Erträge

Die außerordentlichen Erträge belaufen sich im Haushaltsjahr 2023 auf 9.304.794,79 Euro. Es ergibt sich eine Veränderung gegenüber dem Vorjahr um -6.687.186,77 Euro.

Die Kommunen in NRW haben erstmalig im Jahresabschluss 2020 die pandemiebedingten Mindererträge und Mehraufwendungen ermittelt und haushaltsrechtlich isoliert. Das NKF-COVID-19-Ukraine-Isolierungsgesetz (NKF-CUIG) sieht vor, dass neben den pandemiebedingten Belastungen auch die Belastungen im Zusammenhang mit dem Ukraine-Krieg zu isolieren sind. In gleicher Höhe wird diesen Belastungen ein außerordentlicher Ertrag entgegengestellt, sodass eine Neutralisierung in der Ergebnisrechnung erfolgt. Durch das NKF-CUIG kann diese Isolierung auch im Haushaltsjahr 2023 angewendet werden. In den vergangenen Jahren hat das NKF-CUIG eine tragende Rolle bei der Sicherung der finanziellen Handlungsfähigkeit in Zeiten der Pandemie und der Ukraine-Krise gespielt. Die Isolierungsmöglichkeit wird jedoch mit dem Jahr 2023 auslaufen.

Die wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie haben das Haushaltsjahr 2023 nicht mehr so stark getroffen wie in den beiden Vorjahren. Jedoch haben sich die wirtschaftlichen Auswirkungen durch den Krieg in der Ukraine – durch stark gestiegene Kosten, insbesondere im Bereich der Energieversorgung sich negativ auf den Haushalt ausgewirkt.

Im Haushaltsjahr 2023 betragen die Belastungen infolge der COVID-19-Pandemie 2.691.423,45 € und infolge des Ukraine-Kriegs 6.613.371,34 €. Die erhaltenen Kostenerstattungen in Höhe von rd. 2.4 Mio. EUR, sind bereits berücksichtigt. Einzelheiten sind den nachfolgenden Aufstellungen zu entnehmen:

Corona-bedingte Finanzschäden:

Bezeichnung	Sachkonto	Mindererträge	Mehraufwendungen	Landeszuwendungen /-erstattung u. ä.	
Gemeindeanteil Einkommensteuer	402100	1.681.273,95 €			
Schlüsselzuweisung	411100	500.000,00 €			
Kosten SBB und Wasserwerk			835,00 €		
Konzessionsabgabe Wasserwerk	452600	94.000,00 €			
Gewinnentnahme SBB	469901	406.000,00 €			
Schutz der Feuerwehrangehörigen der Freiwilligen FW Stadt Bornheim	523600		3.381,98 €		
Eigenanteil Proj. "Extrazeit zum Lernen"	531900		5.932,52 €		
	<b>Gesamt:</b>	<b>2.681.273,95 €</b>	<b>10.149,50 €</b>		<b>2.691.423,45 €</b>

Kriegsbedingte Finanzschäden:

Produkt	Bezeichnung	Sachkonto	Minder- erträge	Mehr- aufwendungen	Landeszuwendungen /-erstattung u. ä.	
1.16.01	Gemeindeanteil Einkommensteuer	402100	3.362.547,91 €			
1.16.01	Schlüsselzuweisung	411100	1.000.000,00 €			
1.16.01	Zinsen (Investitionskredite)	551800		706.958,83 €		
1.16.01	Zinsen (Liquiditätsskredite)	552800		1.461.387,74 €		
1.16.01	Kosten SBB und Wasserwerk			82.695,00 €		
1.11.03	Konzessionsabgabe 2022 Wasserwerk	452600	188.000,00 €			
1.15.03	Gewinnentnahme 2022 SBB	469901	812.000,00 €			
	32001 Vollgummiverteiler inkl. Zubehör	523300		1.188,00 €		
	32001 Stahlblechkanister inkl. flexibles Auslaufrohr	523300		993,65 €		
1.06.03	Erz. Hilfen, Kostensteigerung	533...		216.880,82 €		
1.06.01	LZ Angebote für ukr. Familien	414200			- 24.224,36 €	
1.06.01	Aufwand Angebote für ukr. Familien			23.964,35 €		
	In 2023 waren 7,36 % der Geflüchteten im Leistungsbezug des Sozialamtes Ukrainer	523100		794,01 €		
1.05.03.01	In 2023 waren 7,36 % der Geflüchteten im Leistungsbezug des Sozialamtes Ukrainer	523600		468,97 €		
1.05.03.01	In 2023 waren 7,36 % der Geflüchteten im Leistungsbezug des Sozialamtes Ukrainer	523610		341,87 €		
1.05.03.01	In 2023 waren 7,36 % der Geflüchteten im Leistungsbezug des Sozialamtes Ukrainer	523700		126,48 €		
1.05.03.01	In 2023 waren 7,36 % der Geflüchteten im Leistungsbezug des Sozialamtes Ukrainer	523720		4.319,64 €		
1.05.03.01	In 2023 waren 7,36 % der Geflüchteten im Leistungsbezug des Sozialamtes Ukrainer	526300		17,94 €		
1.05.03.01	In 2023 waren 7,36 % der Geflüchteten im Leistungsbezug des Sozialamtes Ukrainer	529905		1.934,80 €		
1.05.03.01	In 2023 waren 7,36 % der Geflüchteten im Leistungsbezug des Sozialamtes Ukrainer	533810		44.703,63 €		
1.05.03.01	In 2023 waren 7,36 % der Geflüchteten im Leistungsbezug des Sozialamtes Ukrainer	533820		51.098,58 €		
1.05.03.01	In 2023 waren 7,36 % der Geflüchteten im Leistungsbezug des Sozialamtes Ukrainer	533850		495,10 €		
1.05.03.01	In 2023 waren 7,36 % der Geflüchteten im Leistungsbezug des Sozialamtes Ukrainer	533860		1.157,45 €		
1.05.03.01	In 2023 waren 7,36 % der Geflüchteten im Leistungsbezug des Sozialamtes Ukrainer	541200		749,21 €		
1.05.03.01	In 2023 waren 7,36 % der Geflüchteten im Leistungsbezug des Sozialamtes Ukrainer	542100		2.612,98 €		
1.05.03.01	In 2023 waren 7,36 % der Geflüchteten im Leistungsbezug des Sozialamtes Ukrainer	543150		13.045,29 €		
1.05.03.01	In 2023 waren 7,36 % der Geflüchteten im Leistungsbezug des Sozialamtes Ukrainer	543500		615,16 €		
1.01.15	In 2023 waren 7,36 % der Bewohner in den NU urkr. Geflüchtete	520000 bis 549999		8.293,50 €		
1.01.15	Rückstellung Nachzahlung Gas für 2023	522200		450.000,00 €		
1.01.15	Rückstellung Nachzahlung Strom für 2023	522100		120.000,00 €		
1.02.04	Stromkosten	522100		347.829,14 €		
1.01.09.01	Sonderzahlung Beamte (Inflationsabmilderungsprämie)	501200		92.856,54 €		
1.16.01	AfA investive kriegsbedingte Maßnahmen, Annahme: 20 J. Nutzung	576100		17.900,00 €		
1.05.03	Landesmittel "Bewältigung Krisensituation"	414200			- 1.106.828,20 €	
1.05.03	Bundesmittel "Versorgung Flüchtlinge"	414100			- 1.271.552,68 €	
<b>Gesamt:</b>			<b>5.362.547,91 €</b>	<b>3.653.428,68 €</b>	<b>- 2.402.605,24 €</b>	<b>6.613.371,34 €</b>

### Außerordentlichen Aufwendungen

Die außerordentlichen Aufwendungen belaufen sich im Haushaltsjahr 2023 auf 0,00 Euro. Es ergibt sich eine Veränderung gegenüber dem Vorjahr um 0 Euro. Das Ergebnis weicht vom dem Planansatz in Höhe von 0 Euro um 0 Euro ab.

Das außerordentliche Ergebnis beläuft sich im Haushaltsjahr 2023 auf 9.304.794,79 Euro. Es ergibt sich eine Veränderung gegenüber dem Vorjahr um 6.687.186,77 Euro. Das Ergebnis weicht vom dem Planansatz in Höhe von 9.772.797 Euro um -468.002,21 Euro ab.

## 5 Weitere Angaben gemäß § 45 Abs. 2 KomHVO NRW

Nach § 45 Abs. 2 KomHVO NRW sind bestimmte Sachverhalte im Anhang gesondert anzugeben und zu erläutern. Bei den weiteren Angaben zum Anhang wird bisweilen auf Negativangaben verzichtet. Alle aufzuführenden Angaben können im Gesetzestext unter § 45 Abs. 2 KomHVO NRW nachgelesen werden.

Bei der Stadt Bornheim haben sich beim Jahresabschluss 2023 keine besondere Umstände ergeben, die dazu führen, dass der Jahresabschluss nicht ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage vermittelt.

Die Allgemeine Rücklage ist gegenüber dem Vorjahr um rd. 30 TEUR auf rd. 81,9 Mio. EUR angestiegen.

Im Haushaltsjahr 2023 wurden insgesamt 52.925,00 EUR Erträge sowie 24.967,98 EUR Aufwendungen aus dem Abgang von Vermögensgegenständen mit der Allgemeinen Rücklage verrechnet.

Einzelheiten sind dem beigefügten Eigenkapitalspiegel zu entnehmen.

Dem Grundsatz folgend, wurden die Vermögensgegenstände einzeln bewertet. Ausnahme bildet die Festwertbewertung für Aufwuchs Sportflächen, Anlagen Sportflächen, Aufwuchs Freibad, Aufwuchs Kinderspiel-/Bolzplätze, Anlagen Kinderspiel-/Bolzplätze, Aufwuchs Grünanlagen, Anlagen Grünanlagen, Straßenbeleuchtung sowie der Medienfestwert.

Im Zuge der Umsetzung des 1. NKF-Weiterentwicklungsgesetzes werden ab dem 01.01.2013 die Anschaffungs- und/oder Herstellungskosten von selbständig nutzbaren und abnutzbaren Vermögensgegenständen des Anlagevermögens bis 410,00 EUR/netto unmittelbar als Aufwand verbucht. Zuvor wurden die vg. Vermögensgegenstände aktiviert und im Jahr der Anschaffung vollständig abgeschrieben.

An der im Haushaltsjahr 2013 beschlossenen Vorgehensweise wird auch nach der Neufassung der zum 01.01.2019 in Kraft getretenen Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO, ehemals GemHVO) im Zuge der Umsetzung des 2. NKF-Weiterentwicklungsgesetzes festgehalten.

Die Vermögensgegenstände, für die Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen gebildet worden sind, können mit ihren jeweiligen Rückstellungsbeträgen dem Abschnitt 6.3 Rückstellungsübersicht entnommen werden.

Gebildete Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften und aus laufenden Verfahren sowie sonstige Rückstellungen gem. § 37 Abs. 7 KomHVO NRW können mit ihren jeweiligen Rückstellungsbeträgen ebenfalls dem Abschnitt 6.3 Rückstellungsübersicht entnommen werden.

Von der Möglichkeit der Anwendung der degressiven oder leistungsbezogenen Abschreibung wurde kein Gebrauch gemacht. Die Abschreibung der abnutzbaren Vermögensgegenstände erfolgte ausschließlich linear orientiert an der in der örtlichen Abschreibungstabelle jeweils festgelegten Nutzungsdauer.

Es liegen keine Fälle vor, bei denen die Beiträge für fertiggestellte Erschließungsmaßnahmen noch nicht erhoben wurden, da regelmäßig Vorausleistungen auf den Erschließungsbeitrag in Höhe der voraussichtlichen Kosten erhoben werden.

Zahlungsgeschäfte in Fremdwährung wurden nicht getätigt.

Verpflichtungen aus Leasingverträgen liegen nicht vor.

Sofern eine Kommune von der größenabhängigen Befreiung im Zusammenhang mit der Erstellung des Gesamtabchlusses und des Gesamtlageberichtes Gebrauch macht, ist dem Anhang eine Übersicht sämtlicher verselbstständiger Aufgabenbereiche in öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Form beizufügen, die Angaben nach §§ 38 Abs. 2 und 45 Abs. 2 KomHVO NRW sowie nach § 117 Abs. 2 GO NRW enthält. Die Stadt Bornheim hat von dieser Regelung Gebrauch gemacht.

Die entsprechenden Angaben sind der Übersicht der verselbstständigten Aufgabenbereiche gem. §§ 38, 45 KomHVO NRW zu entnehmen.

Der bisherige Gleichstellungsplan der Stadt Bornheim gem. § 5 des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen war bis 30.06.2022 gültig. Ein neuer Gleichstellungsplan ist in Bearbeitung.

Die Stadt Bornheim beschäftigte im Haushaltsjahr 2023 durchschnittlich:

62 Beamte\*innen,

587 Tarifbeschäftigte,

3 Anwärter\*innen,

24 Auszubildende und

43 Aushilfen.

## **6 Sonstige Angaben und Übersichten gemäß Teil 6 (§§ 38-49) KomHVO NRW**

Im Teilergebnisplan 1.16.01 werden neben den Einzahlungen aus den Zuweisungen nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) auch sämtliche Erträge aus der planmäßigen Auflösung der aus den Zuweisungen resultierenden Sonderposten ausgewiesen.

In der Ergebnisrechnung erfolgt der Ausweis der Erträge, entsprechend der tatsächlichen Zuordnung und Verwendung der Zuweisungen. D.h., dass die Erträge aus der Auflösung der Sonderposten in der Teilrechnung ausgewiesen werden, in denen auch die Aufwendungen für Abschreibungen der geförderten Vermögensgegenstände ausgewiesen werden.

Dies gilt analog für die teilweise mögliche konsumtive Verwendung der Zuweisungen.

Diese systembedingte Darstellung hat zur Folge, dass die Erträge aus der Auflösung der Sonderposten in der Teilergebnisrechnung 1.16.01 regelmäßig geringer ausfallen als die Planansätze. Im Gegenzug sind die Erträge aus der Auflösung der Sonderposten in den übrigen Teilergebnisrechnungen i.d.R. höher als die Planansätze.

Eine Zusammenfassung von Bilanzposten ist nicht erfolgt.

Mietwohnungen, wie z.B. Hausmeisterwohnungen, wurden unter der Hauptnutzung des Gebäudes bilanziert.

Das Vermögen der Stiftungen wurde entsprechend seiner Nutzung unter den jeweiligen Bilanzpositionen erfasst (z.B. als Ackerland genutzte Stiftungsgrundstücke wurden unter der Position Ackerland bilanziert).

Haftungsverhältnisse nach § 48 Abs. 1 S. 2 KomHVO NRW bestanden im Haushaltsjahr 2023 nicht.

### 6.1 Verrechnete Erträge und Aufwendungen nach § 44 Abs. 3 KomHVO NRW

Anlagen-Nr.	Anlagenbezeichnung	Aufwand	Ertrag
10010707	Grünanlage Hersel		44.035,00 €
10011160	GuB Wasserfläche Sechtem		2.243,00 €
10011207	GuB Ackerland Merten	21.687,00 €	
10013405	GuB Infrastr. Bhm-Brenig		747,00 €
10023993	GuB Infrastr. Bhm-Brenig	3.280,98 €	
10017299	TSF-W Tragkraftspritzenfahrzeug mit Wasser		5.500,00 €
	Abwicklung erfolgte bereits im Juni		400,00 €
	<b>Gesamt</b>	<b>24.967,98 €</b>	<b>52.925,00 €</b>

## 6.2 Rechnungsabgrenzungsübersicht

Rechnungsabgrenzungen		Veränderungen im HHJahr 2023				
Konto	Arten der Rechnungsabgrenzung Bezeichnung	Gesamt- betrag am 31.12.2022 EUR	Veränderungen im HHJahr 2023			Gesamt- betrag am 31.12.2023 EUR
			Zufüh- rungen EUR	Laufende Auflösung EUR	Grund entfallen EUR	
414200	PRAP Weiterleitung Schulen	-270.243,03	0,00	4.401,95	0,00	-265.841,08
414200	PRAP Quartiersentwicklung Merten 2020	-185.418,00	0,00	0,00	0,00	-185.418,00
414200	PRAP Beschaff CO2 Geräte städt. Kitas	-30.202,25	0,00	30.202,25	0,00	0,00
414200	PRAP Beschaff CO2 Geräte freie Träger	-30.202,25	0,00	30.202,25	0,00	0,00
414200	PRAP OGS Weiterbildung 2022	-12.000,00	0,00	0,00	0,00	-12.000,00
414200	PRAP Beschaff CO2 Geräte Schulen	-60.404,50	0,00	60.404,50	0,00	0,00
414200	PRAP OGS 1. Rate Nachzahl. Flüchtl.	-55.668,00	0,00	55.440,00	0,00	-228,00
414200	PRAP Aufholen nach Corona Jugend	-135.998,29	0,00	103.003,56	0,00	-32.994,73
414200	PRAP Aktionsprogramm Iteration	0,00	-26.733,56	0,00	0,00	-26.733,56
414200	PRAP KITA Secundastr.	0,00	-7.102,60	0,00	0,00	-7.102,60
414200	PRAP KITA freie Träger	0,00	-157.064,70	0,00	0,00	-157.064,70
<b>414200</b>	<b>Zuweisungen vom Land</b>	<b>-780.136,32</b>	<b>-190.900,86</b>	<b>283.654,51</b>	<b>0,00</b>	<b>-687.382,67</b>
414300	PRAP Zuschuss Flüchtlingshilfe	-3.917,56	0,00	500,00	0,00	-3.417,56
<b>414300</b>	<b>Zuweisungen Gemeinden</b>	<b>-3.917,56</b>	<b>0,00</b>	<b>500,00</b>	<b>0,00</b>	<b>-3.417,56</b>
	<b>Zuwendungen und allgemeine Umlagen</b>	<b>-784.053,88</b>	<b>-190.900,86</b>	<b>284.154,51</b>	<b>0,00</b>	<b>-690.800,23</b>
442800	PRAP Spielplatz/Lärmschutz Schelmenpfad M.	-90.200,00	0,00	8.200,00	0,00	-82.000,00
<b>442800</b>	<b>Erstattungen pri. U.</b>	<b>-90.200,00</b>	<b>0,00</b>	<b>8.200,00</b>	<b>0,00</b>	<b>-82.000,00</b>
	<b>Kostenerstattungen und Kostenumlagen</b>	<b>-90.200,00</b>	<b>0,00</b>	<b>8.200,00</b>	<b>0,00</b>	<b>-82.000,00</b>
	<b>Ordentliche Erträge</b>	<b>-874.253,88</b>	<b>-190.900,86</b>	<b>292.354,51</b>	<b>0,00</b>	<b>-772.800,23</b>
501100	ARAP Personalabrechnung 2022/1	270.448,09	0,00	-270.448,09	0,00	0,00
501100	ARAP Personalabrechnung 2023/1	0,00	282.304,80	0,00	0,00	282.304,80
<b>501100</b>	<b>Bezüge Beamte</b>	<b>270.448,09</b>	<b>282.304,80</b>	<b>-270.448,09</b>	<b>0,00</b>	<b>282.304,80</b>
	<b>Personalaufwendungen</b>	<b>270.448,09</b>	<b>282.304,80</b>	<b>-270.448,09</b>	<b>0,00</b>	<b>282.304,80</b>
512100	ARAPAbschlag Umlage RVK 2022	144.930,00	0,00	-144.930,00	0,00	0,00
512100	ARAP Abschlag Umlage RVK 2023	0,00	153.140,00	0,00	0,00	153.140,00
<b>512100</b>	<b>Beiträge Versorgungsk. Versorg.</b>	<b>144.930,00</b>	<b>153.140,00</b>	<b>-144.930,00</b>	<b>0,00</b>	<b>153.140,00</b>
	<b>Versorgungsaufwendungen</b>	<b>144.930,00</b>	<b>153.140,00</b>	<b>-144.930,00</b>	<b>0,00</b>	<b>153.140,00</b>
523410	ARAR Fa. R. Feuerwehr	64.304,64	0,00	-8.038,08	0,00	56.266,56
<b>523410</b>	<b>Reparatur Fahrzeuge</b>	<b>64.304,64</b>	<b>0,00</b>	<b>-8.038,08</b>	<b>0,00</b>	<b>56.266,56</b>
	<b>Aufw. für Sach- und Dienstleistungen</b>	<b>64.304,64</b>	<b>0,00</b>	<b>-8.038,08</b>	<b>0,00</b>	<b>56.266,56</b>
531900	ARAP InvZuschuss KITA Sonnenstrahl	123.750,00	0,00	-13.750,00	0,00	110.000,00
531900	ARAP InvZuschuss KITA St Servatius	120.790,00	0,00	-13.421,00	0,00	107.369,00
531900	ARAP SSV Walberberg 1930 e.V. Kunstrasenplatz	27.500,00	0,00	-2.500,00	0,00	25.000,00
531900	ARAP FV Salia Sechtem e.V. Kunstrasenplatz	33.888,86	0,00	-1.666,67	0,00	32.222,19
531900	ARAP SC Widdig Nutzung Sportanlage	45.000,00	0,00	-2.500,00	0,00	42.500,00
531900	ARAP SSV Merten 1925 e.V. Kunstrasenplatz	17.500,00	0,00	-2.500,00	0,00	15.000,00
531900	ARAP 2012/13 InvZu U3 Kita Die Rübe	47.665,78	0,00	-4.404,51	0,00	43.261,27
531900	ARAP 2012/13 InvZu U3 Kita St. Sebastian	57.489,75	0,00	-5.312,25	0,00	52.177,50
531900	ARAP Zuschuss TUS Germania Hersel Vereinsheim	73.055,58	0,00	-3.333,33	0,00	69.722,25
531900	ARAP Inv.Zuschuss Kita Schulstr.	52.775,44	0,00	-6.667,00	0,00	46.108,44
531900	ARAP Inv.Zuschuss Waldlinge	168.000,00	0,00	-24.000,00	0,00	144.000,00
531900	ARAP Quartierentwicklung 2019	196.648,90	0,00	-10.923,05	0,00	185.725,85
531900	ARAP Zuwendung Kita Servatiusweg	16.572,72	7.102,60	0,00	0,00	23.675,32
531900	ARAP Zuwendung Kita freie Träger	0,00	157.064,70	0,00	0,00	157.064,70
<b>531900</b>	<b>Zuschüsse an übrige Bereiche</b>	<b>980.637,03</b>	<b>164.167,30</b>	<b>-90.977,81</b>	<b>0,00</b>	<b>1.053.826,52</b>
531910	ARAP Zuschuss SSV Bornheim Kunstarsenplatz	22.500,00	0,00	-2.500,00	0,00	20.000,00
531910	ARAP Zuschuss SSV Vorgebirge Kunstrasenplatz 20 Jahre	22.500,00	0,00	-2.500,00	0,00	20.000,00
531910	ARAP Zuschuss Kita He Baukosten	24.258,95	0,00	-2.079,33	0,00	22.179,62
531910	ARAP Zuschuss Kita Bo Baukosten	18.913,10	0,00	-1.745,82	0,00	17.167,28
<b>531910</b>	<b>Aufw. für Zuschüsse übr.B-Auflösung RAP</b>	<b>88.172,05</b>	<b>0,00</b>	<b>-8.825,15</b>	<b>0,00</b>	<b>79.346,90</b>
533500	ARAP 2022 WiJuH	30.895,63	0,00	-30.895,63	0,00	0,00
533500	ARAP 2022 WiJuH	1.885,50	0,00	-1.885,50	0,00	0,00
<b>533500</b>	<b>Jugendhilfe an natürliche Personen iE.</b>	<b>32.781,13</b>	<b>0,00</b>	<b>-32.781,13</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
533400	ARAP 2023 WiJuH	0,00	475,00	0,00	0,00	475,00
533500	ARAP 2023 WiJuH	0,00	40.163,40	0,00	0,00	40.163,40
<b>533500</b>	<b>Jugendhilfe an Personen innerhalb Einr.</b>	<b>0,00</b>	<b>40.638,40</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>40.638,40</b>
	<b>Transferaufwendungen</b>	<b>1.101.590,21</b>	<b>204.805,70</b>	<b>-132.584,09</b>	<b>0,00</b>	<b>1.173.811,82</b>
	<b>Ordentliche Aufwendungen</b>	<b>1.581.272,94</b>	<b>640.250,50</b>	<b>-556.000,26</b>	<b>0,00</b>	<b>1.665.523,18</b>
	<b>Ergebnis aus lfd. Verwaltungstätigkeit</b>	<b>707.019,06</b>	<b>449.349,64</b>	<b>-263.645,75</b>	<b>0,00</b>	<b>892.722,95</b>
374220	PRAP Zuw.Land Zuweisung f. freien Träger Kita Hexenweg	-314.212,50	0,00	16.537,50	0,00	-297.675,00
<b>374220</b>	<b>Verbindlichkeiten Zuweisungen Land</b>	<b>-314.212,50</b>	<b>0,00</b>	<b>16.537,50</b>	<b>0,00</b>	<b>-297.675,00</b>
374320	PRAP SportPausch Zuschuss SV Vorgebirge (Kunstrasen)	-22.500,00	0,00	2.500,00	0,00	-20.000,00
374320	PRAP SportPausch Zuschuss SSV Bornheim (Kunstrasen)	-22.500,00	0,00	2.500,00	0,00	-20.000,00
<b>374320</b>	<b>Verbindlichkeiten Sportpauschale</b>	<b>-45.000,00</b>	<b>0,00</b>	<b>5.000,00</b>	<b>0,00</b>	<b>-40.000,00</b>
	<b>Verbindlichkeiten</b>	<b>-359.212,50</b>	<b>0,00</b>	<b>21.537,50</b>	<b>0,00</b>	<b>-337.675,00</b>
96100	Inv.Zuschuss Kita Hexenweg (Ersteinrichtung)	314.212,50	0,00	-16.537,50	0,00	297.675,00
96100	Inv.Zuschuss Kita Schatzki Aller (Ersteinrichtung)	3.475.139,00	0,00	-139.005,56	0,00	3.336.133,44
96100	Inv.Zuschuss Kita Händelstr (Ersteinrichtung)	3.506.300,00	0,00	-175.315,00	0,00	3.330.985,00
96100	Inv.Zuschuss KITA Luzia	0,00	100.000,00	0,00	0,00	100.000,00
96100	Inv.Zuschuss KITA Leuchtturm Auf d. Knickert	0,00	69.300,00	0,00	0,00	69.300,00
96100	Inv.Zuschuss KITA Schatzkiste,Hans-Dietrich G.	0,00	1.091.475,00	0,00	0,00	1.091.475,00
96100	Inv.Zuschuss KITA Luzia	0,00	-100.000,00	0,00	0,00	-100.000,00
96100	Inv.Zuschuss KITA Leuchtturm Auf d. Knickert	0,00	-69.300,00	0,00	0,00	-69.300,00
96100	Inv.Zuschuss KITA Schatzkiste,Hans-Dietrich G.	0,00	-1.091.475,00	0,00	0,00	-1.091.475,00
<b>96100</b>	<b>Anlagen im Bau</b>	<b>7.295.651,50</b>	<b>0,00</b>	<b>-330.858,06</b>	<b>0,00</b>	<b>6.964.793,44</b>
	<b>Saldo Bilanz</b>	<b>6.936.439,00</b>	<b>0,00</b>	<b>-309.320,56</b>	<b>0,00</b>	<b>6.627.118,44</b>
	<b>Rechnungsabgrenzung gesamt</b>	<b>7.643.458,06</b>	<b>449.349,64</b>	<b>-572.966,31</b>	<b>0,00</b>	<b>7.519.841,39</b>

Bilanz - Rechnungsabgrenzungsposten		Gesamt- betrag am 31.12.2022	Veränderungen im HHJahr 2023			Gesamt- betrag am 31.12.2023
			Zufüh- rungen	Laufende Auflösung	Grund- entfallen	
Konto	Bezeichnung	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
195100	Aktive RAP gel. Zuwendungen	8.428.767,22	1.424.942,30	-438.699,10	0,00	9.415.008,42
199100	Sonstige aktive RAP	448.159,22	476.083,20	-448.159,22	0,00	476.083,20
	<b>Aktive Rechnungsabgrenzung</b>	<b>8.876.926,44</b>	<b>1.901.025,50</b>	<b>-886.858,32</b>	<b>0,00</b>	<b>9.891.091,62</b>
391100	Passive Rechnungsabgrenzung	-1.233.466,38	-1.451.675,86	313.892,01	0,00	-2.371.250,23
	<b>Passive Rechnungsabgrenzung</b>	<b>-1.233.466,38</b>	<b>-1.451.675,86</b>	<b>313.892,01</b>	<b>0,00</b>	<b>-2.371.250,23</b>

### 6.3 Rückstellungsübersicht

Rückstellungsspiegel zum JA 2023							
Art der Rückstellung		Herkunft (PrCtr)	Gesamt- betrag am 31.12.2022	Veränderungen zum 31.12.2023			Gesamt- betrag am 31.12.2023
				Zufüh- rungen	Inanspruch- nahme	Auflösung	
Nr./ Konto	Bezeichnung		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
3.	<b>Rückstellungen</b>		<b>55.005.139,34</b>	<b>5.374.487,01</b>	<b>2.850.916,98</b>	<b>2.614.703,71</b>	<b>54.914.005,66</b>
3.1	<b>Pensionsrückstellungen</b>		<b>41.885.889,00</b>	<b>1.364.180,00</b>		<b>583.617,00</b>	<b>42.666.452,00</b>
251100	Pensionsrückstellungen für Beschäftigte	div.	20.706.596,00			583.617,00	20.122.979,00
252100	Pensionsrückstellungen für Versorgungsempfänger	div.	21.179.293,00	1.364.180,00			22.543.473,00
3.3	<b>Instandhaltungsrückstellungen</b>		<b>3.188.433,98</b>	<b>542.040,37</b>	<b>369.319,33</b>	<b>616.275,75</b>	<b>2.744.879,27</b>
271100	<b>Instandhaltungsrückstellungen</b>	div.	<b>3.188.433,98</b>	<b>542.040,37</b>	<b>369.319,33</b>	<b>616.275,75</b>	<b>2.744.879,27</b>
271100	Sanierung Abwasseranlagen	1.01.15	796.682,35		17.495,79		779.186,56
271100	Sanierung FGH	1.01.15	647.807,69		110.711,95	537.095,74	0,00
271100	Instandhaltg Rath Bo,Umsetzun BSK 19	1.01.15	88.816,37		49.337,38		39.478,99
271100	Instdhaltg Königstr. 31, BJT-Sanierung der Fenster	1.01.15	100.000,00				100.000,00
271100	Instdhaltg AvH-Sanierung Fenster	1.01.15	10.000,00				10.000,00
271100	Instdhaltg Rathaus - Austausch Brenner	1.01.15	10.000,00				10.000,00
271100	Austausch Brenner Rathaus	1.01.15	15.000,00		9.143,96		5.856,04
271100	Kita die Rübe Dachendeckung	1.01.15	50.000,00				50.000,00
271100	GS Bhm Em.Aula Abhangdecke	1.01.15	20.000,00				20.000,00
271100	MWE Ploon 16 Grundsananierung	1.01.15	49.767,95		49.767,95		0,00
271100	GE Merten Mägelbeh.a.WKP	1.01.15	50.000,00				50.000,00
271100	GS Hersel Decke Pelletlager san.	1.01.15	10.000,00				10.000,00
271100	Kita Sechtem Brachstr. Erneuerung Heizung	1.01.15	230.000,00		11.614,76		218.385,24
271100	Kita Sechtem Wolfsgasse Em. Heizung	1.01.15	230.000,00		11.683,99		218.316,01
271100	San. Rheinhalle Hersel	1.01.15	180.000,00		60.000,00		120.000,00
271100	Sanierung HFB	1.01.15	200.000,00				200.000,00
271100	Sanierung VHS Medienausbau	1.01.15	27.885,04		8.809,47	19.075,57	0,00
271100	Sanierung VHS Medienausbau	1.01.15	32.162,58		21.841,12	10.321,46	0,00
271100	Sanierung VHS Medienausbau	1.01.15	20.312,00		2.297,65	18.014,35	0,00
271100	Sanierung Versickerungsgrube	1.13.01	30.000,00				30.000,00
271100	Sportplatz Waldorf bes. Unwetterschäden	1.13.01	15.000,00		3.383,94		11.616,06
271100	Instand NU Ackerweg	1.01.15	10.000,00				10.000,00
271100	Instand Hydraulikkap. Rathaus	1.01.15	10.000,00				10.000,00
271100	Instand RWA Oase GE Bo	1.01.15	45.000,00		13.231,37	31.768,63	0,00
271100	Austausch Wärmeerz. Rheinstr. 117-119	1.01.15	35.000,00				35.000,00
271100	Austausch Brenner Wäremeerzeuger GE Bo	1.01.15	275.000,00	125.000,00			400.000,00
271100	Instand Abscheider Liegenschaften	1.01.15	0,00	60.000,00			60.000,00

Rückstellungsspiegel zum JA 2023							
Art der Rückstellung		Herkunft (Pr/Ctr)	Gesamt- betrag am 31.12.2022	Veränderungen zum 31.12.2023			Gesamt- betrag am 31.12.2023
				Zufüh- rungen	Inanspruch- nahme	Auflösung	
Nr./ Konto	Bezeichnung		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
271100	Rückbau solarth. Anl/Ertüchtigung GY Bo	1.01.15	0,00	40.000,00			40.000,00
271100	Austausch Kessel Wärmeerz. KITA Wi	1.01.15	0,00	65.000,00			65.000,00
271100	Instand Sicherheitsbeleuchtg GS TH Bo	1.01.15	0,00	10.000,00			10.000,00
271100	Instand Sicherheitsbeleuchtg GY Bo	1.01.15	0,00	25.000,00			25.000,00
271100	Mängelbeseitg. DGUV Schulen	1.01.15	0,00	30.000,00			30.000,00
271100	Mängelbeseitg. Elektro GS Ro	1.01.15	0,00	15.000,00			15.000,00
271100	techn. Ern. Haupt/Nebeneingang Rathaus	1.01.15	0,00	18.000,00			18.000,00
271100	Instand Fenster Altbau GS Ro	1.01.15	0,00	20.000,00			20.000,00
271100	Rahmenvertrag vegetative Pflege ,Straßen Grünfl. Außen GE Bo	1.13.01	0,00	6.316,70			6.316,70
271100	Verkehrssicherheit Kita+Schulen ,Grundschulen Außenanl	1.13.01	0,00	8.048,59			8.048,59
271100	Verkehrssicherheit Kita+Schulen , Außen GE Bo	1.13.01	0,00	661,03			661,03
271100	Verkehrssicherheit Kita+Schulen , Außen GY Bo	1.13.01	0,00	1.026,96			1.026,96
271100	Verkehrssicherheit Kita+Schulen ,Außen VS Ue	1.13.01	0,00	661,03			661,03
271100	Rahmenvertrag Pflege div. Plätze ,Kita Grünflächen	1.13.01	0,00	3.714,25			3.714,25
271100	Rahmenvertrag Pflege div. Plätze, sonst Grünflächen	1.13.01	0,00	7.996,84			7.996,84
271100	Rahmenvertrag Pflege div. Plätze, Straßen Grünflächen	1.13.01	0,00	732,50			732,50
271100	Rahmenvertrag Pflege div. Plätze, Grundschulen Außenanl	1.13.01	0,00	4.830,75			4.830,75
271100	Rahmenvertrag Baumpfll 1-3 , sonst. Grünflächen	1.13.01	0,00	93.499,49			93.499,49
271100	Überarbeitung KSP Fabriweg , Spielplätze Grünflächen	1.13.01	0,00	1.214,61			1.214,61
271100	Spielplatzüberarbeitung , Spielplätze Grünflächen	1.13.01	0,00	5.337,62			5.337,62
<b>3.4</b>	<b>Sonstige Rückstellungen</b>		<b>9.930.816,36</b>	<b>3.468.266,64</b>	<b>2.481.597,65</b>	<b>1.414.810,96</b>	<b>9.502.674,39</b>
285100	Rückstellungen Altersteilzeit	div.	327.389,20		166.431,94		160.957,26
281100	So. Rückst. für nicht genommenen Urlaub	div.	813.602,98		110.912,59		702.690,39
282100	So. Rückst. für gel. Überstunden, Zeiteinheiten	div.	660.108,69	3.685,55			663.794,24
282200	So. Rückst. Erstattungsanspruch Pension	div.	360.199,00	25.406,00			385.605,00
<b>289100</b>	<b>Andere sonstige Rückstellungen</b>	<b>div.</b>	<b>7.769.516,49</b>	<b>3.439.175,09</b>	<b>2.204.253,12</b>	<b>1.414.810,96</b>	<b>7.589.627,50</b>
<b>289100</b>	<b>Rückst. für ausstehende Rechnungen</b>	<b>div.</b>	<b>5.442.873,11</b>	<b>3.105.175,09</b>	<b>1.647.300,47</b>	<b>307.846,04</b>	<b>6.592.901,69</b>
289100	Nachzahlg Mete+NK Pfarrsaal 2019	1.01.15	3.500,00				3.500,00
289100	WJH 2019	1.06.03	6.343,74				6.343,74
289100	WJH 2020	1.06.03	247.265,69				247.265,69
289100	Interkommunaler Ausgleich der Stadt Bonn, f.d. KITA Jahr 2020/2021	1.06.01	40.000,00		40.000,00		0,00
289100	Rückforderung FlUG-Pauschalen aus Vorjahren, Land NRW	1.05.03	333.728,00				333.728,00
289100	Nachforderung Krankenhilfeabrechnung Asyl aus Vorjahren, RSK	1.05.03	100.000,00				100.000,00
289100	Investorenwettbewerb IRS	1.01.14	17.318,80				17.318,80
289100	Nachzahlg Miete u. Nebenkosten Pfarrsaal	1.01.15	4.200,00				4.200,00
289100	Erzieherische Hilfen 2021 WJH	1.06.03	212.597,86		5.760,26		206.837,60
289100	Abriss Brunnenstr. 53a	1.06.03	40.059,75		29.750,00		10.309,75
289100	Nachz. Miete-u. NK Pfarrsaal	1.01.15	4.200,00				4.200,00
289100	Rückstellung kreditierter Schlüsselzuweisungendes Landes	1.16.01	2.000.000,00				2.000.000,00
289100	Erzieherische Hilfen 2022 WJH	1.06.03	1.524.400,00		1.142.601,63		381.798,37
289100	SBB Wilder Müll 4. Quartal 2022	1.11.05	7.197,39		7.125,41	71,98	0,00
289100	SBB Papierkorbeintierung 4. Quartal 2022	1.11.05	26.739,70		26.472,30	267,4	0,00
289100	Standortsan. Bäume Stadtgebiet	1.13.01	36.370,80		36.370,80		0,00
289100	Gutachten Konzept Schwsta	1.14.01	8.657,25		8.657,25		0,00
289100	Energie/ CO2 Bilanzen/Klimaneutral Bo	1.14.01	45.755,50		15.130,85		30.624,65
289100	Firma Baumpflege	1.13.01	15.000,00		15.000,00		0,00
289100	Nachz. Miete Pfarrsaal	1.01.15	4.200,00				4.200,00
289100	Nachzahlung Reinigung 2022	1.01.15	25.000,00		3.269,54	21.730,46	0,00
289100	Wasser Nachzahlung 2022	1.01.15	2.000,00			2.000,00	0,00
289100	Abwasser Nachzahlung 2022	1.01.15	2.000,00			2.000,00	0,00
289100	Niederschlagswasser Nachzahlung 2022	1.01.15	2.000,00			2.000,00	0,00
289100	Nachz. Gas Liegenschaften	1.01.15	135.000,00		33.277,74	101.722,26	0,00
289100	Abfallgebühren Nachzahlung	1.01.15	40.000,00		37.015,75	2.984,25	0,00
289100	Planungsleistung Einbruchmeldeanlagen (div. KSt)	1.01.15	20.000,00				20.000,00
289100	Strom Nachzahlung 2022	1.01.15	211.504,74		51.531,25	159.973,49	0,00
289100	Interkommunaler Ausgleich der Stadt Bonn, f.d. KITA Jahr 2021/2022	1.06.01	142.900,00		127.803,80	15.096,20	0,00
289100	Interkommunaler Ausgleich der Stadt Bonn, f.d. KITA Jahr 2021/2022	1.06.01	73.300,00				73.300,00
289100	Interkommunaler Ausgleich Versicherungen aus wärt. KTPP	1.06.01	44.100,00				44.100,00

Rückstellungsspiegel zum JA 2023							
Art der Rückstellung		Herkunft (PrCtr)	Gesamt- betrag am 31.12.2022	Veränderungen zum 31.12.2023			Gesamt- betrag am 31.12.2023
				Zufüh- rungen	Inanspruch- nahme	Auflösung	
Nr./Konto	Bezeichnung		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
289100	Rückzahlung Zuwendung OGS an BZR	10301+10305	67.533,89		67.533,89		0,00
289100	Rückstellg Digitalisierung Zeitungsaussch.	1.01.06	0,00	9.104,00			9.104,00
289100	Digitalisierung Bauakten 2023	1.01.12	0,00	44.539,80			44.539,80
289100	Datenverarb. Aruba Air Wave Cacom 2023	1.01.12	0,00	5.576,94			5.576,94
289100	Datenverarb. ePayBL nextgov IT 2023	1.01.12	0,00	5.390,75			5.390,75
289100	Strom KST+KapST-Soli 2023	1.11.01	0,00	16.484,00			16.484,00
289100	Gas KST+KapST-Soli 2023	1.11.02	0,00	62.905,75			62.905,75
289100	Nachzahlung Nebenkosten 2023	1.01.15	0,00	35.000,00			35.000,00
289100	Nachzahlung Miete Pfarrsaal 2023	1.01.15	0,00	4.200,00			4.200,00
289100	Nachzahlung Strom 2023	1.01.15	0,00	120.000,00			120.000,00
289100	Nachzahlung Gas 2023	1.01.15	0,00	450.000,00			450.000,00
289100	Nachzahlung Abfallentsorgung 2023	1.01.15	0,00	50.000,00			50.000,00
289100	Nachzahlung Wartung GE TH 2022	1.01.15	0,00	109.070,94			109.070,94
289100	Nachzahlung Wartung GE TH 2023	1.01.15	0,00	109.070,94			109.070,94
289100	WJH 2023	1.06.03	0,00	1.730.770,41			1.730.770,41
289100	Interkommunaler Ausgleich der Stadt Bonn, f.d. KITA Jahr 2022/2023	1.06.01	0,00	170.000,00			170.000,00
289100	Interkommunaler Ausgleich der Stadt Köln, f.d. KITA Jahr 2022/2023	1.06.01	0,00	39.000,00			39.000,00
289100	Interkommunaler Ausgleich Versicherungen auswärt. KTPP 2023	1.06.01	0,00	11.000,00			11.000,00
289100	Papierkorbenleerung 4. Quartal 2023	1.11.05	0,00	29.134,30			29.134,30
289100	Wilder Müll 4. Quartal 2023	1.11.05	0,00	8.366,67			8.366,67
289100	Schalltechnik Plan	1.14.01	0,00	9.021,29			9.021,29
289100	Energiesparmodell Schule	1.14.01	0,00	80.790,00			80.790,00
289100	Klimawandelfolgenkonzept	1.14.01	0,00	1.749,30			1.749,30
289100	Reing Altglascontainer Stadtgebiet	1.11.05	0,00	4.000,00			4.000,00
289100	<b>Rückst. für ungewisse Verbindlichkeiten</b>	<b>div.</b>	<b>2.230.738,80</b>	<b>330.000,00</b>	<b>549.885,08</b>	<b>1.106.964,92</b>	<b>903.888,80</b>
289100	GPA-Prüfungen	1.01.10	43.888,80	10.000,00			53.888,80
289100	Gewerbsteuer Firma	1.16.01	1.100.000,00			1.100.000,00	0,00
289100	Prozess/Schadensfall Klage alle Kitas	1.06.01	200.000,00				200.000,00
289100	Stadtbahngesellschaft Linie 18 (Eigenanteil Stadt Bornheim)	1.12.02	340.050,00		340.050,00		0,00
289100	Förderung Schallschutz Kitas	1.06.01	121.800,00		115.278,91	6.521,09	0,00
289100	Förderung Gute Schule 2020	1.16.01	330.000,00				330.000,00
289100	Erstattung Wettbürosteuer	1.16.01	95.000,00		94.556,17	443,83	0,00
289100	Reinigung Firma Stadtgebiet	4.20.05	0,00	90.000,00			90.000,00
289100	Schulsozialarbeit RSK	3.91.42	0,00	30.000,00			30.000,00
289100	Krankenhilfe Asyl 2023	1.05.03	0,00	200.000,00			200.000,00
289100	<b>Rückst. für Prozesskosten</b>	<b>div.</b>	<b>95.904,58</b>	<b>4.000,00</b>	<b>7.067,57</b>	<b>0,00</b>	<b>92.837,01</b>
289100	Prozesskosten Klage Sicherung Rheinufer OVG 20A 1980/15 (Berufszulassung)	1.12.02	55.907,78		185,64		55.722,14
289100	Prozesskosten Klage Aufstellung Altkleidercontainer (18 K 3527/19)	1.02.04	4.000,00		4.000,00		0,00
289100	Prozesskosten Klage Anfechtg.Baugen.Doppelhaus (8 K 2873/18)	1.10.01	21.096,80				21.096,80
289100	Prozesskosten Klage Erteilg.Baugen.Garage (8 K 4952/20)	1.10.01	1.200,00				1.200,00
289100	Prozesskosten Klage Wettbürosteuerbescheid (24 K 6417/20)	1.16.01	3.700,00		988,83		2.711,17
289100	Prozesskosten Klage Wettbürosteuerbescheid (24 K 6418/20)	1.16.01	2.700,00		732,28		1.967,72
289100	Prozesskosten Klage Wettbürosteuerbescheid (24 K 6419/20)	1.16.01	4.300,00		1.160,82		3.139,18
289100	Prozesskosten Klage Personalangelegenheit (19 K 4398/20)	1.01.09	3.000,00				3.000,00
289100	Prozesskosten Klage Baugenehmigung		0,00	4.000,00			4.000,00

## 6.4 Übersicht der verselbständigten Aufgabenbereiche<sup>1</sup>

Angaben für den Anhang des städtischen Jahresabschlusses 2022 gem. § 45 Abs. 2 Nr. 10 KomHVO NRW				
Name	Sitz	Höhe des Anteils in %	Eigenkapital in €	Ergebnis 2022 in €
Wasserbeschaffungsverband Wesseling - Hersel (WBV)	Brühler Str. 95 50389 Wesseling	25,0	89.476,08	0
e-regio GmbH & Co. KG	Rheinbacher Weg 10 53881 Euskirchen	2,08	234.000,00	13.327.605 *
NRW.URBAN Kommunale Entwicklung GmbH	Fritz-Vomfelde-Str. 10 40547 Düsseldorf	1,0	1.000,00	6.745*
Radio Bonn/Rhein-Sieg GmbH & Co. KG	Friedensplatz 2 53721 Siegburg	0,5	2.556,46	1.044.860*
d-NRW AöR	Rheinische Str. 1 44137 Dortmund	0,0776	1.000,00	0*

Gem. § 45 Abs. 2 Nr. 10 KomHVO NRW Ergebnis des letzten Geschäftsjahres dieser Unternehmen, für das ein Jahresabschluss vorliegt  
\* Für die Beteiligungen e-regio GmbH & Co. KG, NRW.URBAN Kommunale Entwicklung GmbH, Radio Bonn/Rhein-Sieg GmbH & Co. KG und d-NRW AöR werden die Ergebnisse des Geschäftsjahres 2021 aufgeführt. Die Jahresabschlüsse 2022 liegen derzeit noch nicht vor.

### Angaben für den Anhang des städtischen Jahresabschlusses 2022 gem. § 38 Abs. 2 S. 2 KomHVO NRW

			Erträge 2022	Aufwendungen 2022
			EURO	EURO
<b>Stadtbetrieb Bornheim AöR (SBB)</b>			<b>3.961.432,19</b>	<b>6.487.972,98</b>
	Privatrechtliche Leistungsentgelte	Mieten, Pachten, Erbbauzinsen	1.247,80	
	Erträge aus Kostenerstattungen	u.a. Abrechnung Zentrale Dienstleistungen, Personal	451.591,73	
	Erträge aus Kostenerstattungen	Werbung	250,00	
	Sonstige Finanzerträge	Erträge aus Avalprovisionen, Zinsen	1.800.660,32	
Stadt Bornheim	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	u.a. Stadtpauschale, Abwasser, Reinigung, Winterdienst, Niederschlagswasser, Strom		6.187.311,03
	Transferaufwendungen	Aktionen Jugendhilfe, Jugendförderung		4.128,00
	Sonstige ordentliche Aufwendungen	Gebühren Schwimmbad		230.512,50
	Sonstige ordentliche Aufwendungen	Instandsetzung Straßenbeleuchtung		
	Sondervermögen	Ausleihungen ver U., Tilgung von Krediten		
	Auszahlungen für die Abwicklung von Baumaßnahmen, Capital Lease	Baumaßnahmen		
	Vorschuss kreditorische Anzahlungen	Vorschuss Strom, Abwasser, NSW		
Wasserwerk der Stadt Bornheim	Privatrechtliche Leistungsentgelte	Betriebsführung Wasserwerk	1.568.239,14	
	Privatrechtliche Leistungsentgelte	Ingenieurleistungen	139.443,20	
	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	Wasserankauf		66.021,45
<b>Wasserwerk der Stadt Bornheim</b>			<b>1.296.882,20</b>	<b>1.808.864,41</b>
Stadt Bornheim	Steuern und ähnliche Abgaben	Steuern und ähnliche Abgaben	334.122,60	
	Privatrechtliche Leistungsentgelte	Privatrechtliche Leistungsentgelte	45,00	
	Erträge aus Kostenerstattungen	u.a. Verwaltungskostenbeitrag	34.863,54	
	Sonstige ordentliche Erträge	Sonstige ordentliche Erträge	880.000,00	
	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	Wasser, Unterhaltung Grundstücke + Gebäude		95.248,07
	Sonstige ordentliche Aufwendungen	Überzahlung Konzessionsabgabe		5.934,00
	Sondervermögen	Ausleihungen ver U., Tilgung von Krediten		
	Auszahlungen für die Abwicklung von Baumaßnahmen, Capital Lease	Baumaßnahmen		
	Vorschuss kreditorische Anzahlungen	Vorschuss Wasser		
	Stadtbetrieb Bornheim	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	Wasserverkauf	47.851,06
	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	Betriebsführung Wasserwerk		1.707.682,34
<b>Gasnetz Bornheim GmbH &amp; Co. KG</b>			<b>370.954,38</b>	<b>0,00</b>
Stadt Bornheim	Steuern und ähnliche Abgaben	Grundsteuer, Gewerbesteuer	250.033,18	
	Erträge aus Kostenerstattungen	Dienstleistungsvergütung	16.400,00	
	Sonstige Finanzerträge	Gewinnausschüttung	68.753,89	
	Sonstige Finanzerträge	Avalprovision, Zinsen	35.767,31	
	Sondervermögen	Ausleihungen Bfl., Tilgung von Krediten		
<b>Stromnetz Bornheim GmbH &amp; Co. KG</b>			<b>1.702.548,38</b>	<b>0,00</b>
Stadt Bornheim	Steuern und ähnliche Abgaben	Gewerbesteuer, Grundsteuer	68.348,96	
	Erträge aus Kostenerstattungen	Dienstleistungsvergütung	70.500,00	
	Sonstige ordentliche Erträge	Konzessionsabgaben, Gemeinderabatt Strom	1.475.020,63	
	Sonstige Finanzerträge	Gewinnausschüttung	21.343,56	
	Sonstige Finanzerträge	Avalprovision, Zinsen	67.335,23	
	Sondervermögen	Ausleihungen Bfl., Tilgung von Krediten		
<b>Wirtschaftsförderung- u. Entwicklungsgesellschaft mbH Bornheim</b>			<b>7.926,54</b>	<b>0,00</b>
Stadt Bornheim	Steuern und ähnliche Abgaben	Grundsteuer	7.882,54	
	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	Verwaltungsgebühren	44,00	

<sup>1</sup> Bei Entwurfsaufstellung lagen die Jahresabschlüsse 2023 noch nicht vor.

## 7 Angaben gem § 95 Abs. 3 GO NRW

Am Schluss des Anhangs sind für die Mitglieder des Verwaltungsvorstandes sowie für die Ratsmitglieder einige Angaben gem. § 95 Abs. 3 GO NRW zu tätigen.

### 7.1 Mitglieder des Verwaltungsvorstandes

#### 7.1.1 Bürgermeister Herr Christoph Becker

##### 7.1.1.1 ausgeübter Beruf

Bürgermeister der Stadt Bornheim

##### 7.1.1.2 Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes

- keine

##### 7.1.1.3 Mitgliedschaften in Organen von verselbständigten Aufgabenbereichen der Gemeinde in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form

- Mitglied im Regionalbeirat Bornheim der KSK Köln
- Mitglied in der Verbandsversammlung Zweckverband Gemeinsame Kommunale Datenverarbeitung Rhein-Sieg/Oberberg (regio iT)
- Erster Werkleiter Wasserwerk der Stadt Bornheim
- Verbandsvorsteher Wasserverband Südliches Vorgebirge
- Verbandsvorsteher Dickopsbachverband
- Mitglied Verbandsversammlung Wasserbeschaffungsverband Wesseling-Hersel
- Vorsitzender des Verwaltungsrats StadtBetrieb Bornheim AöR

##### 7.1.1.4 Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen

- Mitgliederversammlung Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen
- Mitgliederversammlung Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung (KGST)
- Mitglied Gesellschafterversammlung Stadtbahngesellschaft Rhein-Sieg mbH i.L.
- Vorsitz Aufsichtsrat der Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Bornheim (WFG)
- Vorsitz Gesellschafterversammlung Wirtschaftsförderung- und Entwicklungsgesellschaft mbH Bornheim (WFG)
- Vertreter Stadt Bornheim in den Gremien der Stromnetz Bornheim GmbH & Co.KG
- Vertreter Stadt Bornheim in den Gremien der Netzgesellschaft Gas
- Mitglied Delegiertenversammlung Ertverband
- Vertreter Stadt Bornheim in Forstbetriebsgemeinschaft Bornheim

#### 7.1.2 Erster Beigeordneter Herr Manfred Schier

##### 7.1.2.1 ausgeübter Beruf

Beigeordneter der Stadt Bornheim

##### 7.1.2.2 Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes

- keine

##### 7.1.2.3 Mitgliedschaften in Organen von verselbständigten Aufgabenbereichen der Gemeinde in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form

- Technischer Betriebsleiter des Wasserwerks der Stadt Bornheim

##### 7.1.2.4 Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen

- Geschäftsführer der Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Bornheim
- Gesellschafterversammlung der Stadtbahngesellschaft Rhein-Sieg mbH i.L.
- Hauptversammlung des Verbandes kommunaler Unternehmer (VKU)

### **7.1.3 Beigeordnete Frau Alice von Bülow**

#### **7.1.3.1 ausgeübter Beruf**

Beigeordnete der Stadt Bornheim

#### **7.1.3.2 Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes**

- keine

#### **7.1.3.3 Mitgliedschaften in Organen von verselbständigten Aufgabenbereichen der Gemeinde in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form**

- keine

#### **7.1.3.4 Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen**

- Mitgliederversammlung des Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.

### **7.1.4 Kämmerer Herr Ralf Cugaly**

#### **7.1.4.1 ausgeübter Beruf**

Beigeordneter der Stadt Bornheim

#### **7.1.4.2 Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes**

- keine

#### **7.1.4.3 Mitgliedschaften in Organen von verselbständigten Aufgabenbereichen der Gemeinde in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form**

- Kaufmännischer Betriebsleiter des Wasserwerks der Stadt Bornheim
- Geschäftsführer der StromNetz Bornheim GmbH & Co. KG
- Geschäftsführer der GasNetz Bornheim GmbH & Co. KG

#### **7.1.4.4 Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen**

- keine

### **7.1.5 Beratendes Mitglied des Verwaltungsvorstandes: Gleichstellungsbeauftragte Frau Heike Blank**

#### **7.1.5.1 ausgeübter Beruf**

Stadtamtsrätin

#### **7.1.5.2 Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes**

- keine

#### **7.1.5.3 Mitgliedschaften in Organen von verselbständigten Aufgabenbereichen der Gemeinde in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form**

- keine

#### **7.1.5.4 Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen**

- keine

### **7.1.6 Amtsleiter Herr Joachim Brandt**

#### **7.1.6.1 ausgeübter Beruf**

Stadtverwaltungsdirektor

#### **7.1.6.2 Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes**

- keine

**7.1.6.3 Mitgliedschaften in Organen von verselbständigten Aufgabenbereichen der Gemeinde in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form**

- Stellvertretendes Mitglied Verbandsversammlung regio iT
- stellvertretenden Vertreter der Stadt Bornheim in der Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsförderung- und Entwicklungsges. mbH Bornheim (WFG Bornheim)

**7.1.6.4 Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen**

- keine

**7.1.7 Amtsleiterin Frau Karin Wittenberg**

**7.1.7.1 ausgeübter Beruf**

Ltd. Stadtrechtsdirektorin

**7.1.7.2 Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes**

- keine

**7.1.7.3 Mitgliedschaften in Organen von verselbständigten Aufgabenbereichen der Gemeinde in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form**

- keine

**7.1.7.4 Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen**

- keine

**7.2 Ratsmitglieder**

Name, Vorname	ausgeübter Beruf	Mitgliedschaft in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien	Mitgliedschaft in Organen von verselbständigten Aufgabenbereichen der Gemeinden in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form
Aharchi, Loubna	Nicht berufstätig		
Böhme, Dr. Maria	Wissenschaftliche Referentin	*Mitglied in der Mitglieder- versammlung des Nordrhein- Westfälischen Städte- und Gemeinebundes	
Breuer, Matthias	Nicht berufstätig		
Engels, Günter	Selbständig: Foto- Drogerie Engels		
Engels, Hans-Günther	Selbständig: Engels Bedachungen GmbH		
Feldenkirchen, Hans Gerd	Nicht berufstätig	*Mitglied in der Mitglieder- versammlung des Nordrhein- Westfälischen Städte- und Gemeinebundes *Mitglied in der Gesellschaf- terversammlung der Wirt- schaftsförderungs- und Ent- wicklungsgesellschaft mbH Bornheim	*Vertreter der Stiftungsverwaltung der Sche- ben`sche und Hagen`sche Stiftung

<b>Freynick, Jörn</b>	Landtagsabgeordneter NRW	*Mitglied im Aufsichtsrat der Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Bornheim	*Mitglied der Kommission für Regionales und Strukturfragen des Regionalrates im Regierungsbezirk Köln
<b>Gordon, Christina</b>	Führungskräfte- und Berufs-/Karrierecoaching	*Mitglied im Aufsichtsrat der Gasnetz Bornheim GmbH & Co. KG *Mitglied des Verwaltungsrates des Stadtbetriebs Bornheim – AÖR	
<b>Görg-Mager, Tina</b>	Grundschulrektorin		
<b>Großmann, Stefan</b>	Bundesbeamter		
<b>Hanft, Wilfried</b>	Nicht berufstätig	*Ersatzmitglied im Aufsichtsrat der Stromnetz Bornheim GmbH & Co. KG *Mitglied des Verwaltungsrates des Stadtbetriebs Bornheim – AÖR *Mitglied in der Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Bornheim	
<b>Hochgartz, Markus</b>	IT-Admin	*Mitglied im Aufsichtsrat der Gasnetz Bornheim GmbH & Co. KG	
<b>Jahn, Dr. Gabriele</b>	Senior Manager	*stv. Vertreter in der Versammlungsversammlung des Wasserbeschaffungsverbands Wesseling - Hersel *Mitglied in der Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Bornheim	
<b>Jaritz, Karin</b>	Nicht berufstätig		
<b>Kabon, Matthias</b>	Zentraler Key Account		
<b>Knapstein, Günter</b>	Sachbearbeiter	*Mitglied des Verwaltungsrates des Stadtbetriebs Bornheim – AÖR	
<b>Koch, Christian</b>	Selbstständig: Medien/Verlagswesen	*Mitglied in der Mitgliederversammlung des Nordrhein-Westfälischen Städte- und Gemeindebundes *Mitglied im Aufsichtsrat der Gasnetz Bornheim GmbH & Co. KG *Mitglied des Verwaltungsrates des Stadtbetriebs Bornheim – AÖR	
<b>Koch, Maria Charlotte</b>	Projektfeldmanagerin	*Mitglied im Aufsichtsrat der Stromnetz Bornheim GmbH & Co. KG *Mitglied im Aufsichtsrat der Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Bornheim	
<b>König, Dirk</b>	Angestellter		

<b>Kretschmer, Gabriele</b>	Lohn- und Finanzbuchhalterin	*Mitglied im Aufsichtsrat der e-regio GmbH & Co.KG *Ersatzmitglied im Aufsichtsrat der Stromnetz Bornheim GmbH & Co. KG	
<b>Krüger, Frank W.</b>	Fachbereichsleiter	*stv. Mitglied in der Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Bornheim	
<b>Krüger, Ute</b>	Beraterin		
<b>Kuhn, Arnd Jürgen Dr.</b>	Wissenschaftler	*Mitglied im Aufsichtsrat Forschungszentrum Jülich *Mitglied des Verwaltungsrates des Stadtbetriebs Bornheim – AöR *stv. Mitglied in der Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Bornheim	
<b>Lamprichs, Holger</b>	Angestellter Einkauf/Verkauf		
<b>Lehmann, Michael</b>	Selbständig: Jurist / Mediator		*RSAG AöR
<b>Mandt, Christian</b>	Abteilungsleiter IT	*Mitglied im Aufsichtsrat der Stromnetz Bornheim GmbH & Co. KG	
<b>Marx, Bernd</b>	Sachgebietsleitung	*stv. Vertreter in der Versammlungsversammlung des Wasserbeschaffungsverbands Wesseling - Hersel	
<b>Mauel, Sascha</b>	Geschäftsbereichsleiter Reorganisation und IT	*Ersatzmitglied im Aufsichtsrat der Gasnetz Bornheim GmbH & Co. KG *Mitglied des Verwaltungsrates des Stadtbetriebs Bornheim – AöR	
<b>Montenarh, Stefan</b>	Selbständig: Elektromeister	*Mitglied in der Gesellschafterversammlung e-regio GmbH & Co. KG *Mitglied im Aufsichtsrat der Stromnetz Bornheim GmbH & Co. KG *Mitglied des Verwaltungsrates des Stadtbetriebs Bornheim – AöR	
<b>Peters, Anna</b>	Online-PR/Marketing	*Mitglied in der Mitgliederversammlung des Nordrhein-Westfälischen Städte- und Gemeindebundes *Mitglied im Aufsichtsrat der Stromnetz Bornheim GmbH & Co. KG	
<b>Preiß, Dr. Helmut</b>	Selbständig: Niedergelassener Anästhesist		

<b>Prinz, Frank-Rüdiger</b>	Landesinspektorantwörter	*Vertreter in der Verbandsversammlung des Wasserbeschaffungsverbands Wesseling - Hersel *stv. Vertreter in der Verbandsversammlung des Wasserverbands Südliches Vorgebirge	
<b>Reile, Björn</b>	Niederlassungsleiter	*Mitglied in der Mitgliederversammlung des Nordrhein-Westfälischen Städte- und Gemeindebundes *Mitglied des Verwaltungsrates des Stadtbetriebs Bornheim – AÖR	
<b>Roitzheim, Frank</b>	Selbständig: Beratung der Automobilindustrie	*stv. Vertreter in der Verbandsversammlung des Wasserverbandes Dickopsbach *Ersatzmitglied im Aufsichtsrat der Stromnetz Bornheim GmbH & Co. KG *stv. Mitglied in der Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Bornheim	
<b>Rothe, Berthold</b>	Nicht berufstätig	*Ersatzmitglied im Aufsichtsrat der Stromnetz Bornheim GmbH & Co. KG	
<b>Schmitz, Rolf</b>	Nicht berufstätig	*Mitglied im Aufsichtsrat der Gasnetz Bornheim GmbH & Co. KG *Mitglied des Verwaltungsrates des Stadtbetriebs Bornheim – AÖR	
<b>Schmitz, Thomas</b>	Projektmanager		
<b>Schumacher, Daniel</b>	Justitiar	*Mitglied in der Gesellschafterversammlung e-regio GmbH & Co. KG *Mitglied in der Mitgliederversammlung des Nordrhein-Westfälischen Städte- und Gemeindebundes	
<b>Schwarz, Wolfgang</b>	Angestellter Montageinspektor	*Vertreter in der Verbandsversammlung des Wasserverbandes Dickopsbach	
<b>Söllheim, Michael</b>	Leiter einer Filialdirektion	*Mitglied im Aufsichtsrat der Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Bornheim	*Kreistagsabgeordneter des Rhein-Sieg-Kreis
<b>Strauff, Bernhard</b>	Nicht berufstätig	*Vertreter in der Verbandsversammlung des Wasserverbands Südliches Vorgebirge *Mitglied des Verwaltungsrates des Stadtbetriebs Bornheim – AÖR	
<b>Süß, Marc</b>	Selbstständig: Parkettleger		

<b>Taft, Dr. Linda</b>	Wissenschaftliche Angestellte	*Ersatzmitglied im Aufsichtsrat der Gasnetz Bornheim GmbH & Co. KG	
<b>Tourné, Dr. Peter</b>	Nicht berufstätig		
<b>Vieritz, Joachim</b>	Selbstständig: Landwirtschaft/ Erneuerbare Energien		
<b>Von Canstein, Dr. Freifrau Charlotte</b>	Angestellte Tierärztin		
<b>Von Gliscynski, Florian</b>	Student		
<b>Wehrend, Lutz</b>	Stabsoffizier	*Ersatzmitglied im Aufsichtsrat der Gasnetz Bornheim GmbH & Co. KG	
<b>Weiler, Marcel</b>	Selbstständig: IT Beratung		
<b>Züge, Rainer</b>	Controller	*Vertreter in der Versammlung des Wasserbeschaffungsverbands Wesseling - Hersel *Ersatzmitglied im Aufsichtsrat der Gasnetz Bornheim GmbH & Co. KG *Mitglied des Verwaltungsrates des Stadtbetriebs Bornheim – AöR	

Mitgliedschaften in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen bestanden nicht.

## 8 Aufgestellt und Bestätigt

Bornheim, den 08.04.2024

Bornheim, den 09.04.2024

aufgestellt:

bestätigt:

\_\_\_\_\_  
Ralf Cugaly  
(Stadtkämmerer und Beigeordneter)

\_\_\_\_\_  
Christoph Becker  
(Bürgermeister)



Anlagenspiegel	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibungen					Buchwert		
	Stand am 31.12.2022	Zugänge 2023	Abgänge 2023	Umbuchungen 2023	Stand am 31.12.2023	Kumulierte Abschreibungen zum 31.12.2022	Abschreibungen 2023	Zuschreibungen 2023	Änd. Zu- und Abgänge sowie Umbuchungen 2023	Kumulierte Abschreibungen (auch aus Vorjahren)	am 31.12.2023	am 31.12.2022	
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	
<b>1</b>	<b>Immaterielle Vermögensgegenstände</b>	<b>733.827,40</b>	<b>173.202,84</b>			<b>907.030,24</b>	<b>-487.447,40</b>	<b>-142.410,84</b>			<b>-629.858,24</b>	<b>277.172,00</b>	<b>246.380,00</b>
<b>2</b>	<b>Sachanlagen</b>	<b>461.583.560,72</b>	<b>16.880.000,52</b>	<b>-139.908,59</b>		<b>478.323.652,65</b>	<b>-109.545.879,06</b>	<b>-9.382.179,82</b>		<b>53.770,05</b>	<b>-118.874.288,83</b>	<b>359.449.363,82</b>	<b>352.037.681,66</b>
2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	28.249.636,66	158.699,92	-44.830,56	-1,00	28.363.505,02	-2.151.070,09	-154.368,35			-2.305.438,44	26.058.066,58	26.098.566,57
2.1.1	Grünflächen	20.567.214,56	64.394,44	-23.143,56		20.608.465,44	-2.111.864,78	-148.758,35			-2.260.623,13	18.347.842,31	18.455.349,78
2.1.2	Ackerland	1.630.847,15		-21.687,00		1.609.160,15						1.609.160,15	1.630.847,15
2.1.3	Wald, Forsten	599.748,67	4.685,64			604.434,31	-7,82				-7,82	604.426,49	599.740,85
2.1.4	Sonstige unbebaute Grundstücke	5.451.826,28	89.619,84		-1,00	5.541.445,12	-39.197,49	-5.610,00			-44.807,49	5.496.637,63	5.412.628,79
2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	197.891.771,68	4.538.167,88		28.691,66	202.458.631,22	-39.992.638,36	-4.136.281,39			-44.128.919,75	158.329.711,47	157.899.133,32
2.2.1	Kindertageseinrichtung	31.573.766,24	655.123,02			32.228.889,26	-3.822.190,92	-509.739,87			-4.331.930,79	27.896.958,47	27.751.575,32
2.2.2	Schulen	129.441.693,76	3.699.841,64		10.891,51	133.152.426,91	-25.963.009,88	-2.732.032,15			-28.695.042,03	104.457.384,88	103.478.683,88
2.2.3	Wohnbauten	10.758.156,00			1,00	10.758.157,00	-2.386.409,53	-361.008,00			-2.747.417,53	8.010.739,47	8.371.746,47
2.2.4	Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	26.118.155,68	183.203,22		17.799,15	26.319.158,05	-7.821.028,03	-533.501,37			-8.354.529,40	17.964.628,65	18.297.127,65
2.3	Infrastrukturvermögen	209.382.493,46	1.674.378,92	-41.306,98	33.680,37	211.049.245,77	-58.794.220,32	-3.642.367,89			-62.436.588,21	148.612.657,56	150.588.273,14
2.3.1	Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	47.078.592,47	1.637.586,50	-41.306,98	19.308,57	48.694.180,56	-2.052,16			-28,00	-2.080,16	48.692.100,40	47.076.540,31
2.3.2	Brücken und Tunnel	6.230.454,40				6.230.454,40	-1.198.085,40	-95.599,00			-1.293.684,40	4.936.770,00	5.032.369,00
2.3.4	Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	8.214.819,35				8.214.819,35	-2.459.841,35	-163.825,00			-2.623.666,35	5.591.153,00	5.754.978,00
2.3.5	Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	146.444.040,37	36.792,42		14.371,80	146.495.204,59	-54.511.811,54	-3.339.052,89		28,00	-57.850.836,43	88.644.368,16	91.932.228,83
2.3.6	Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	1.414.586,87				1.414.586,87	-622.429,87	-43.891,00			-666.320,87	748.266,00	792.157,00
2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	396.514,22				396.514,22						396.514,22	396.514,22
2.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	5.784.116,26	178.496,06	-53.771,05		5.908.841,27	-2.357.283,26	-346.154,06		53.770,05	-2.649.667,27	3.259.174,00	3.426.833,00
2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung	11.737.020,41	1.464.221,11			13.201.241,52	-6.250.667,03	-1.103.008,13			-7.353.675,16	5.847.566,36	5.486.353,38
2.8	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	8.142.008,03	8.866.036,63		-62.371,03	16.945.673,63						16.945.673,63	8.142.008,03
<b>3</b>	<b>Finanzanlagen</b>	<b>114.570.978,82</b>	<b>12.000.000,00</b>	<b>-2.417.742,18</b>		<b>124.153.236,64</b>						<b>124.153.236,64</b>	<b>114.570.978,82</b>



Anlagenspiegel	Anschaffungs- und Herstellungskosten				Stand am 31.12. 2023	Kumulierte Abschreibungen zum 31.12.2022	Abschreibungen				Buchwert		
	Stand am 31.12.2022	Zugänge 2023	Abgänge 2023	Umbuch- ungen 2023			Abschrei- bungen 2023	Zuschrei- bungen 2023	Änd. Zu- und Abgänge sowie Umbuchungen 2023	Kumulierte Abschrei- bungen (auch aus Vorjahren)	am 31.12.2023	am 31.12.2022	
	EUR	EUR	EUR	EUR			EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	
3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	59.387.409,22				59.387.409,22						59.387.409,22	59.387.409,22
3.2	Beteiligungen	3.897.331,26				3.897.331,26						3.897.331,26	3.897.331,26
3.3	Sondervermögen	11.261.581,33				11.261.581,33						11.261.581,33	11.261.581,33
3.4	Wertpapiere des Anlagevermögens	1.068.095,46				1.068.095,46						1.068.095,46	1.068.095,46
3.5	Ausleihungen an verbundene Unternehmen	38.956.561,55	12.000.000,00	-2.417.742,18		48.538.819,37						48.538.819,37	38.956.561,55
3.5.1	an verbundene Unternehmen	32.734.403,90	9.300.000,00	-1.958.483,71		40.075.920,19						40.075.920,19	32.734.403,90
3.5.2	an Beteiligungen	6.147.312,46	2.700.000,00	-458.095,56		8.389.216,90						8.389.216,90	6.147.312,46
3.5.4	Sonstige Ausleihungen	74.845,19		-1.162,91		73.682,28						73.682,28	74.845,19
	<b>Summe</b>	<b>576.888.366,94</b>	<b>29.053.203,36</b>	<b>-2.557.650,77</b>	<b>0,00</b>	<b>603.383.919,53</b>	<b>-110.033.326,46</b>	<b>-9.524.590,66</b>	<b>0,00</b>	<b>53.770,05</b>	<b>-119.504.147,07</b>	<b>483.879.772,46</b>	<b>466.855.040,48</b>



Forderungsspiegel	Gesamtbetrag 31.12.2023	mit einer Rest- laufzeit von bis zu 1 Jahr	mit einer Rest- laufzeit von 1 bis 5 Jahren	mit einer Rest- laufzeit von mehr als 5 Jahren	Gesamtbetrag 31.12.2022
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
	1	2	3	4	5
1 Öff.-rechtl. Ford. u. Ford. aus Transfer	11.369.815,17	11.317.362,17	6.853,00	45.600,00	8.188.880,42
1.1 Gebühren	640.900,06	640.900,06	0	0	466.122,89
1.2 Beiträge	596.125,78	596.125,78	0	0	647.401,10
1.3 Steuern	5.306.319,62	5.306.319,62	0	0	4.490.605,64
1.4 Ford. aus Transferleist.	2.566.984,74	275.744,74	822.400,00	1.468.840,00	122.509,40
1.5 Sonst. öff.-rech. Forderungen	2.259.484,97	2.207.031,97	6.853,00	45.600,00	2.462.241,39
2 Privatrechtliche Forderungen	27.753.626,44	2.620.666,93	8.860.703,80	16.272.255,71	30.320.447,12
2.1 gegen dem privaten Bereich	264.371,26	264.371,26	0	0	248.297,78
2.2 gegen dem öffentlichen Bereich	0	0	0	0	0
2.3 gegen verbundene Unternehmen	27.489.255,18	2.356.295,67	8.860.703,80	16.272.255,71	30.072.149,34
Summe aller Forderungen	39.123.441,61	11.646.789,10	9.689.956,80	17.786.695,71	38.509.327,54





Verbindlichkeitspiegel	Gesamtbetrag 31.12.2023	mit einer Rest- laufzeit von bis zu 1 Jahr	mit einer Rest- laufzeit von 1 bis 5 Jahre	mit einer Rest- laufzeit von mehr als 5 Jahren	Gesamtbetrag 31.12.2022
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
	1	2	3	4	5
1. Anleihen	0	0	0	0	0
1.1 für Investitionen	0	0	0	0	0
1.2 zur Liquiditätssicherung	0	0	0	0	0
2. Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	-189.036.212,50	-13.804.377,99	-51.025.267,66	-124.206.566,85	-176.925.173,44
2.1 von verbundenen Unternehmen	0	0	0	0	0
2.2 von Beteiligungen	0	0	0	0	0
2.3 von Sondervermögen	0	0	0	0	0
2.4 vom öffentlichen Bereich	0	0	0	0	0
2.5 von Kreditinstituten	-189.036.212,50	-13.804.377,99	-51.025.267,66	-124.206.566,85	-176.925.173,44
3. Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	-69.955.720,00	-30.664.480,00	-25.822.400,00	-13.468.840,00	-68.384.132,18
4. Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0	0	0	0	0
5. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	-4.418.753,73	-4.418.753,73		0	-1.568.805,39
6. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0	0	0	0	-4.343,92
7. Sonstige Verbindlichkeiten	-2.380.327,36	-2.380.327,36	0	0	-1.978.224,12
8. Erhaltene Anzahlungen	-8.682.908,67	-8.682.908,67	0	0	-3.641.027,29
9. Summe aller Verbindlichkeiten	-274.473.922,26	-59.950.847,75	-76.847.667,66	-137.675.406,85	-252.501.706,34
<u>Nachrichtlich anzugeben:</u> <u>Haftungsverhältnis aus der Bestellung</u> <u>von Sicherheiten:</u>	0	0	0	0	0



Bezeichnung	Bestand zum 31.12.2022 des Vorjahres	Verrechnung des Vorjahres-ergebnisses	Verrechnung mit der allgemeinen Rücklage nach § 44 Abs. 3 KomHVO im Haushaltsjahr	Veränderungen der Sonderrücklage	Jahresergebnis des Haushaltsjahres (vor Beschluss über Ergebnisverwend.)	Bestand zum 31.12.2023 des Haushaltsjahres
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
1.1 Allgemeine Rücklage	81.879.595,90		27.957,02			81.907.552,92
1.2 Sonderrücklagen	0,00			0,00		
1.3 Ausgleichsrücklage	0,00	7.003.612,88				7.003.612,88
1.4 Jahresüberschuss/-fehlbetrag	7.003.612,88	-7.003.612,88			9.063.191,18	9.063.191,18
1.5 Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag (Gegenposten zu Aktiva)						
<b>Summe Eigenkapital</b>	<b>88.883.208,78</b>	<b>0,00</b>		<b>0,00</b>		<b>97.974.356,98</b>
4. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag						

Nachrichtlich: Ergebnisverrechnung Vorjahre (§ 96 Abs.1 Satz 3 GO NRW)

	2020	2021	2022	Saldo
Allgemeine Rücklage (+/-)	-3.626.534,95	-3.099.503,41	0,00	-6.726.038,36
Ausgleichsrücklage (+/-)	0,00	0,00	-7.003.612,88	-7.003.612,88
Summe	-3.626.534,95	-3.099.503,41	-7.003.612,88	-13.729.651,24

Haupt- und Finanzausschuss	25.04.2024
Rat	16.05.2024

**öffentlich**

Vorlage Nr.	210/2024-3
Stand	22.03.2024

**Betreff Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der Ortschaft Bornheim am 01.09.2024**

**Beschlussentwurf Haupt- und Finanzausschuss:**

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen: siehe Beschlussentwurf Rat.

**Beschlussentwurf Rat:**

Der Rat beschließt die folgende Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Bornheim anlässlich der Bornheimer Großkirmes mit Bornheim Live! - Bornheimer Gewerbeschau und Automeile am 01.09.2024:

**Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Bornheim anlässlich der Bornheimer Großkirmes mit Bornheim Live! - Bornheimer Gewerbeschau und Automeile am 01.09.2024**

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV NRW S.516), in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 3 Abs. 1, § 27 Abs. 1 und 4 sowie § 34 Abs. 1 des Gesetzes über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden für das Land Nordrhein-Westfalen (OBG NRW) vom 13. Mai 1980 (GV NRW S.528) in der zurzeit gültigen Fassung und § 41 Abs. 1 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung, wird von der Stadt Bornheim als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Bornheim vom 16.05.2024 folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

**§ 1 Verkaufsstellenöffnung**

Verkaufsstellen gemäß § 3 Abs. 1 LÖG NRW, dürfen in Bornheim innerhalb des gemäß § 2 LÖG NRW bestimmten räumlichen Geltungsbereichs, vgl. § 2 dieser Verordnung, am folgenden Sonn- und Feiertag in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

Am 01.09.2024 anlässlich der „Großkirmes mit Bornheim Live! - Bornheimer Gewerbeschau und Automeile“

**§ 2 Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich dieser Verordnung wird wie folgt bestimmt (Anlage 1):  
 Für die Veranstaltung am 01.09.2024 anlässlich der „Großkirmes mit Bornheim Live! - Bornheimer Gewerbeschau und Automeile“ im Ortsteil Bornheim:  
 Königstraße 41 – 103, Peter-Fryns-Platz, Peter-Hausmann-Platz 3

### **§ 3 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 dieser Verordnung eine Verkaufsstelle außerhalb der durch diese Verordnung zugelassenen Zeiten und/oder Verkaufsstellen außerhalb des zugelassenen räumlichen Bereichs offenhält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

(3) Über Absatz 1 hinaus bleibt die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) von dieser Verordnung unberührt.

### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung in Kraft.

### **Sachverhalt**

Der Erlass der ordnungsbehördlichen Verordnung schafft die Grundlage, dass der verkaufsoffene Sonntag durchgeführt werden kann.

Die gesetzlichen Voraussetzungen für das Offenhalten von Verkaufsstellen am 01.09.2024 anlässlich der „Großkirmes mit Bornheim Live! - Bornheimer Gewerbeschau und Automeile“

in der Ortschaft Bornheim liegen vor und begründen sich wie folgt:

Der Landtag NRW hat am 22.03.2018 das „Gesetz zum Abbau unnötiger und belastender Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen – Entfesselungspaket I – beschlossen, das in Artikel 1 Änderungen des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) beinhaltet. Am 30.03.2018 ist das geänderte Ladenöffnungsgesetz (LÖG NRW) in Kraft getreten.

Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 des LÖG NRW in der derzeit geltenden Fassung dürfen Verkaufsstellen an jährlich höchstens acht, nicht unmittelbar aufeinanderfolgenden Sonn- oder Feiertagen im öffentlichen Interesse ab 13 Uhr bis zur Dauer von fünf Stunden geöffnet sein.

In der neuen Fassung ist die bisherige Formulierung „aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen“ durch das Erfordernis eines „öffentlichen Interesses“ ersetzt worden. In § 6 Abs. 1 Satz 2 LÖG NRW sind in nicht abschließender Weise beispielhaft Sachgründe benannt, die als öffentliches Interesse eine ausnahmsweise Sonn- oder Feiertagsöffnung von Verkaufsstellen rechtfertigen können.

Demnach ist ein öffentliches Interesse insbesondere gegeben, wenn die Öffnung

1. im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen erfolgt,
2. dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung eines vielfältigen stationären Einzelhandelsangebotes dient,
3. dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche dient,
4. der Belebung der Innenstädte, Ortskerne, Stadt- oder Ortsteilzentren dient oder
5. die überörtliche Sichtbarkeit der jeweiligen Kommune als attraktiver und lebenswerter Standort insbesondere für den Tourismus und die Freizeitgestaltung, als Wohn- und Gewerbestandort sowie Standort von kulturellen und sportlichen Einrichtungen steigert.

Das Merkmal „im Zusammenhang“ mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen setzt die Notwendigkeit einer (räumlichen und zeitlichen) Beziehung zwischen den zur Öffnung vorgesehenen Verkaufsstellen und der Veranstaltung voraus. Die Verkaufsstellenöffnung muss – um im Zusammenhang zu stehen – am selben Tag wie die Veranstaltung stattfinden.

Das Vorliegen eines Zusammenhangs im Sinne des Satzes 2 Nummer 1 wird vermutet, wenn die Ladenöffnung in räumlicher Nähe zur örtlichen Veranstaltung sowie am selben Tag erfolgt (§ 6 Abs. 1 Satz 3 LÖG NRW). Voraussetzung für das Eingreifen der Vermutungsregelung ist in zeitlicher Hinsicht, dass Veranstaltung und Ladenöffnung zeitlich überlappend stattfinden. Bei Werbemaßnahmen des Veranstalters müssen die jeweiligen Veranstaltungen gemäß Satz 2 Nr. 1 für die Öffnung der Verkaufsstellen im Vordergrund stehen (§ 6 Abs. 1 Satz 4 LÖG NRW).

In seiner umfassenden Entscheidung betreffend den „Martinimarkt“ in der Ortschaft Roisdorf (Beschluss vom 02.11.2018, Az. 4 B 1580/18) hat das Oberverwaltungsgericht NRW einige grundsätzliche Ausführungen zu den einzelnen Sachgründen gemacht und insbesondere auch das Erfordernis der einschränkenden Auslegung der gesetzlichen Bestimmungen des § 6 Abs. 1 LÖG NRW betont, da nur so ein Mindestniveau des verfassungsrechtlich verankerten Sonn- und Feiertagsschutzes gewahrt sei.

Es hat ausgeführt, dass das Regel-Ausnahme-Verhältnis zwischen werktäglicher Geschäftigkeit und sonn- und feiertäglicher Ruhe nicht schon dann eingehalten sei, wenn einer der gesetzlich bezeichneten Sachgründe in allgemeiner Weise gegeben ist, weil dies „regelmäßig“ der Fall ist.

Vielmehr könnten nur gewichtige, im Einzelfall festzustellende und in einer Abwägung dem gebotenen Sonn- und Feiertagsschutz gegenüberzustellende, öffentliche Interessen die ausnahmsweise Ladenöffnung an einem Sonn- oder Feiertag rechtfertigen.

Kein die Ladenöffnung an Sonn- oder Feiertagen rechtfertigendes Argument sind insofern reine wirtschaftliche Umsatzinteressen bzw. reine Erwerbsinteressen betroffener Geschäftsinhaber. Es reicht danach also nicht aus, dem Bornheimer Handel einen zusätzlichen Umsatz am Sonntag verschaffen zu wollen, um eine sonntägliche Ladenöffnung zu ermöglichen. Gleiches gilt grundsätzlich hinsichtlich des alltäglichen Erwerbsinteresses ("Shopping-Interesse") potenzieller Käufer.

In diesem Zusammenhang hat das Oberverwaltungsgericht NRW für den Sachgrund des § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LÖG NRW (Verkaufsstellenöffnung im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen) zudem Folgendes ausgeführt:

1. Die öffentliche Wirkung der Veranstaltung muss im Vordergrund stehen, d.h. die Ladenöffnung muss sich als „Annex“ darstellen. Hier kann die vorhandene Verkaufsfläche in Relation zur Veranstaltungsgröße wichtig sein.
2. Die Ladenöffnung kann nur im Zusammenhang („aus Anlass“) mit solchen Veranstaltungen erfolgen, die selbst einen „beträchtlichen Besucherstrom“ anziehen, wo der Besucherstrom also nicht erst durch die Offenhaltung der Verkaufsstellen ausgelöst wird.
3. Letztlich muss sich die Gemeinde in einer für die gerichtliche Überprüfung nachvollziehbaren, dokumentierten Weise Klarheit über Charakter, Größe und Zuschnitt der Veranstaltung verschaffen und kann verkaufsoffene Sonntage nur im Zusammenhang mit Veranstaltungen mit beträchtlichem Besucheraufkommen in dem davon betroffenen Bereich ausweisen.

Um diesen konkret formulierten Anforderungen gerecht zu werden und dem Rat der Stadt Bornheim so die erforderliche Abwägung zu ermöglichen, werden die Veranstaltungen

am 01.09.2024 anlässlich der „Großkirmes mit Bornheim Live! - Bornheimer Gewerbeschau und Automeile“  
in einem Teilbereich der Ortschaft Bornheim,

aus deren Anlass eine sonntägliche Verkaufsstellenöffnung erfolgen soll, wie folgt beschrieben und bewertet:

Die Freigabe der Verkaufsstellenöffnung anlässlich der vorab aufgeführten Veranstaltung in dem in Anlage 1 definierten begrenzten Bereich der Ortschaft Bornheim erfolgt im Zusammenhang mit der Großkirmes mit „Bornheim Live!“ – Bornheimer Gewerbeschau und Automeile, der in der Ortschaft Bornheim stattfindenden, langjährig etablierten Veranstaltung und damit maßgeblich gestützt auf § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und Satz 3 LÖG NRW.

Das für diese Veranstaltung abgegrenzte Gelände, das durch eine gewerberechtliche Marktfestsetzung bestimmt wird, erstreckt sich auf einen Teilbereich des Ortsteiles Bornheim und erfasst den Bereich der Königstraße zwischen Kreisverkehr an der Burgstraße und Kreisverkehr an der Einmündung Secundastraße, den Peter-Fryns-Platz als zentralen Platz in der Ortsmitte der Ortschaft Bornheim sowie den Peter-Hausmann-Platz.

Die Veranstaltung „**Großkirmes mit „Bornheim Live! - Bornheimer Gewerbeschau und Automeile“**“, die unter der Trägerschaft des Bornheimer Gewerbevereins seit mehr als 30 Jahren jeweils am ersten Sonntag im September im Zusammenhang mit der Bornheimer Großkirmes durchgeführt wird, stellt eine der größten Veranstaltungen in der Stadt Bornheim dar. Die Großkirmes im Ortsteil Bornheim der Stadt Bornheim wird seit mehr als 30 Jahren von der Stadt Bornheim durchgeführt. Sie dauert vier Tage (Samstag bis Dienstag) und wird wegen der viertägigen Dauer als Großkirmes (im Vergleich zur Kleinkirmes im Mai über drei Tage) bezeichnet. Sie hat am Sonntag von 11:00 Uhr bis 21:00 Uhr geöffnet. Als eine der größten Kirmessen in der Stadt Bornheim lockt sie in jedem Jahr zahlreiche Besucher aus dem gesamten Stadtgebiet und den angrenzenden Ortsteilen der umliegenden Städte und Gemeinden an. Diese Kirmes ist vor allem bei Familien mit Kindern, vor allem jüngeren Kindern, wegen ihres familienfreundlichen Aufbaus und der speziellen Kinderfahrzeuge beliebt. Gleichzeitig ist sie ein beliebter gesellschaftlicher Treffpunkt in der Stadt, weil das Ortszentrum der einwohnerstarken Ortschaft Bornheim auch durch seine zentrale Funktion für die Bürger der gesamten Stadt im Hinblick auf Dienstleistungen und Einkaufsmöglichkeiten vielen Bürgern als gemeinsamer Anlaufpunkt dient. Dadurch hat diese Kirmes ein Alleinstellungsmerkmal gegenüber allen anderen Kirmesveranstaltungen im Stadtgebiet, die eher ortsteilbezogen betrachtet werden. Diese Wirkung wird durch die langjährig etablierte Veranstaltung „Bornheim live! mit Bornheimer Gewerbeschau und Automeile“ abgerundet. Die Verbindung dieser Veranstaltungen hat gemeinsam zu einer Attraktivität geführt, die über die Stadtgrenzen hinaus Besucher anzieht.

Aussteller sind Gewerbebetriebe aus der Stadt Bornheim und Umgebung, Energieversorgungsunternehmen sowie zahlreiche Autohäuser verschiedener Marken mit bis zu 50 ausgestellten Fahrzeugen. Auch bei dieser Veranstaltung wird Vereinen und sozialen Einrichtungen aus der Stadt Bornheim die Möglichkeit geboten, ohne Standgebühr als Aussteller teilzunehmen, auf einer Veranstaltungsbühne treten Live-Bands, Musikvereine sowie örtliche Sport- und Tanzvereine auf. Insgesamt verzeichnet diese Veranstaltung eine hohe Aufmerksamkeit bei der Bevölkerung auch über Bornheim hinaus. Eindrücke von dieser Veranstaltung sind in Anlage 2 beigefügt. Eine Betrachtung der Besucherzahlen im Jahr 2023 hat gezeigt, dass die Veranstaltung weiterhin eine hohe Anziehungskraft besitzt und die Veranstaltung für die Besucher eindeutig im Vordergrund gegenüber der Sonntagsöffnung steht.

Im Zusammenhang mit der beschriebenen Veranstaltung besteht aus nachfolgenden Gründen ein öffentliches Interesse an einer ausnahmsweisen sonntäglichen Ladenöffnung:

Zwischen der jeweiligen Veranstaltung und der Ladenöffnung besteht zum einen zwar ein

unmittelbarer zeitlicher Zusammenhang, so dass die Vermutungsregelung des § 6 Abs. 1 Satz 3 LÖG NRW greift; vor allem dauert die Veranstaltung, wie oben ausgeführt, aber deutlich länger als die auf fünf Stunden begrenzte Ladenöffnung.

In räumlicher Hinsicht ergibt sich die Möglichkeit der Sonntagsöffnung lediglich für die unmittelbar an die Veranstaltungsfläche angrenzenden Verkaufsstellen. Dadurch ist ein unmittelbarer räumlicher Bezug zwischen Veranstaltung und Ladenöffnung sichergestellt.

Die Veranstaltungsfläche der Veranstaltung ist zudem im Vergleich zu den Handelsflächen der Einzelhändler, die am verkaufsoffenen Sonntag teilnehmen, deutlich größer (vgl. hierzu die Anlage 1).

Die Größe der Veranstaltung ist vor allem in Bezug auf die räumliche Reichweite für das Stadtgebiet Bornheim als große Veranstaltung zu betrachten. Der Veranstaltung kommen ein besonderes, stadtweites Interesse und eine über die Stadtgrenzen in die angrenzenden Städte und Gemeinden reichende Aufmerksamkeit zu. Bezogen auf die Größe der Stadt und vor allem im Verhältnis zur Größe der von der Verkaufsstellenöffnung betroffenen Fläche hat diese Veranstaltung eine außerordentliche Stellung.

Die Bedeutung der Großkirmes mit Bornheim Live! - Bornheimer Gewerbeschau und Automeile für die Stadt Bornheim und die Tatsache, dass eine Verkaufsstellenöffnung lediglich in dem eng umgrenzten räumlichen Bereich des Ortskernes der Ortschaft Bornheim stattfinden soll, tragen dem geforderten Ausnahmecharakter Rechnung. Unter Abwägung aller Interessen rechtfertigt der Ausnahmecharakter dieser Veranstaltung am 01.09.2024 somit die Verkaufsstellenöffnung und die damit verbundene Ausnahme von dem gesetzlich verankerten Schutz der Sonn- und Feiertagsruhe in dem vorgesehenen Umfang.

Insoweit liegt insgesamt ein öffentliches Interesse im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LÖG NRW an der Durchführung einer ausnahmsweisen Öffnung der Verkaufsstellen am 01.09.2024 anlässlich der Großkirmes mit Bornheim Live! - Bornheimer Gewerbeschau und Automeile vor.

Darüber hinaus gibt es derzeit auf der Königsstraße in Bornheim Leerstände, denen es entgegen zu wirken gilt.

Durch die beabsichtigte Ladenöffnung anlässlich der vorgenannten Veranstaltung wird zugleich auch die Sichtbarkeit des zentralen Versorgungsbereiches erhöht und dessen Stärkung verfolgt sowie das Ortsteilzentrum von Bornheim belebt. Veranstaltungen mit einem so großen Besucheraufkommen wie dies bei der Großkirmes mit Bornheim Live! - Bornheimer Gewerbeschau und Automeile der Fall ist, führen zu einer Aufmerksamkeit bei den Besuchern, die durch die damit in Verbindung stehende Ladenöffnung auch auf die dort vorhandenen Einzelhandelsgeschäfte gelenkt wird.

Die Veranstaltung erhält vor allem durch das begleitende bürgerschaftliche Engagement ein regionales Alleinstellungsmerkmal und hebt sich dadurch von anderen Veranstaltungen ab.

Insoweit liegt nach Prüfung der Voraussetzungen neben dem maßgeblichen Sachgrund nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LÖG NRW auch ein öffentliches Interesse an der Sonntagsöffnung im Sinne der Sachgründe aus den Nrn. 2 bis 5 vor.

§ 6 Abs. 4 Satz 7 LÖG NRW regelt, dass vor Erlass einer Rechtsverordnung zur Freigabe der Tage nach § 6 Abs. 1 LÖG NRW die zuständigen Gewerkschaften, Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände und Kirchen, die jeweilige Industrie- und Handelskammer sowie die Handwerkskammer anzuhören sind.

Diese Anhörung ist erfolgt. Die Stellungnahme der VERDI steht bisher noch aus.

### **Anlagen zum Sachverhalt**

Anlage 1 – Räumlicher Geltungsbereich OT Bornheim

Anlage 2 – Bilder Großkirmes mit Bornheim live!

Anlage 3 – Stellungnahme Arbeitgeberverband

Anlage 4 – Stellungnahme Einzelhandelsverband

Anlage 5 – Stellungnahme IHK

E 357948 m

N 5625582 m



165

N 5625147 m

Titel		Stadt Bornheim Geoinformationssystem			
Inhalt					
Institution				© Geobasis NRW / Rhein-Sieg-Kreis / Stadt Bornheim	
Bearbeiter	Datum			21.01.2019	Maßstab

E 357948 m



# Seite 4 7



# ARBEITGEBERVERBAND BONN UND RHEIN-SIEG-KREIS e.V.

Per E-Mail: [Daniel.Zellerrohr@Stadt-Bornheim.de](mailto:Daniel.Zellerrohr@Stadt-Bornheim.de)

ARBEITGEBERVERBAND · Kekuléstraße 31 · 53115 Bonn

Stadt Bornheim  
Der Bürgermeister  
Abteilung 3.3 – Ordnungswesen  
Rathausstraße 2  
53332 Bornheim

KEKULÉSTRASSE 31  
53115 BONN

Tel.: (0228) 20 18 20  
Fax: (0228) 20 18 270  
[mail@agv-bonn.de](mailto:mail@agv-bonn.de)  
[www.agv-bonn.de](http://www.agv-bonn.de)

11. März 2024  
TT/lg/Allgemein

## Durchführung verkaufsoffener Sonntag 2024 gem. § 6 Ladenöffnungsgesetz (LÖG NRW)

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrter Herr Zellerrohr,

mit Bezug auf Ihr Mailschreiben vom 11.03.2024 nehmen wir für den Arbeitgeberverband Bonn und den Rhein-Sieg-Kreis e.V. zur Anfrage nach § 6 Abs. 4 LÖG NRW dahin Stellung, dass keine Bedenken gegen die beabsichtigte ordnungsbehördliche Verordnung betreffend die verkaufsoffenen Sonntage am 01.09.2024, 15.09.2024 und 01.12.2024 in der Stadt Bornheim bestehen.

Mit freundlichen Grüßen

  
Thomas Toews  
Geschäftsführer

Stadt Bornheim – Der Bürgermeister  
Abteilungsleiter  
Abteilung 3.3 – Ordnungswesen  
Herr Daniel Zelleröhr  
Rathausstr. 2  
**53332 Bornheim**

Bonn, den 11.03.2024

Per E-Mail: [daniel.zelleroehr@stadt-bornheim.de](mailto:daniel.zelleroehr@stadt-bornheim.de)

**Stellungnahme zu Verkaufsoffenen Sonntagen in der Stadt Bornheim am 01.09.2024 (Bornheim Live!), 15.09.2024 (Herseler Herbst) und am 01.12.2024 (Weihnachtsmarkt)**  
hier: Ihr Schreiben vom 11.03.2024

Sehr geehrter Herr Zelleröhr,

vielen Dank für Ihre Anfrage und die Gelegenheit zu dem vorliegenden Entwurf zur Durchführung von Verkaufsoffenen Sonntagen am 01.09.2024, 15.09.2024 und am 01.12.2024 in Bornheim.

Die aktuellen wirtschaftlichen Begebenheiten wirken sich auch negativ auf den stationären Einzelhandel aus. Umso wichtiger ist es, den Einzelhandel in den Städten und Kommunen unseres Verbandsgebiets zu unterstützen. Es gilt, Innenstädte und Dorfkern zu revitalisieren, sie attraktiver zu machen und Kunden und Kundinnen einen schönen Aufenthalt zu ermöglichen. Aus diesem Grund können wir ausdrücklich die vorgesehenen Sonntagsöffnungen befürworten.

Mit besten Grüßen



Jannis Vassiliou  
Vorsitzender

Einzelhandelsverband  
Bonn - Rhein-Sieg - Euskirchen e.V.

Postfach 70 40  
D-53070 Bonn

Am Hof 26a  
D-53113 Bonn

Tel.: 0228 72 53 3 - 0  
Fax: 0228 72 53 3 - 20

[einzelhandelsverband@ehvbonn.de](mailto:einzelhandelsverband@ehvbonn.de)  
[www.ehvbonn.de](http://www.ehvbonn.de)

Vorsitzender  
Jannis Ch. Vassiliou

Hauptgeschäftsführer  
Adalbert von der Osten

Vereinsregister AG Bonn  
VR 2363

Volksbank Köln Bonn eG  
IBAN: DE52 3806 0186 2000 8750 18  
BIC: GENODE33BRS



Industrie- und Handelskammer  
Bonn/Rhein-Sieg

Industrie- und Handelskammer Bonn/Rhein-Sieg | Postfach 1820 | 53008 Bonn

Stadt Bornheim  
Abteilung 3.3 - Ordnungswesen  
Herrn Daniel Zelleröhr  
Rathausstr. 2  
53332 Bornheim

Ihr Zeichen/Nachricht vom

Unser Zeichen  
Abt. I/Wim-BS  
Ihr Ansprechpartner  
Till Bornstedt  
E-Mail  
bornstedt@bonn.ihk.de  
Telefon  
(0228) 22 84 - 145  
Telefax  
(0228) 22 84 - 223

**19.03.2024**

## Verkaufsoffene Sonntage in der Stadt Bornheim im Jahr 2024

Sehr geehrter Herr Zelleröhr,

vielen Dank für die Möglichkeit der Anhörung vor Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung über das Öffnen von Verkaufsstellen in Ihrer Kommune.

Aus Sicht der Industrie- und Handelskammer Bonn/Rhein-Sieg bestehen **keine Bedenken gegen die Freigabe der Ladenöffnung**

**am Sonntag den 01.09.2024 im Rahmen der Bornheimer Großkirmes mit Bornheim Live! - Bornheimer Gewerbeschau und Automeile,**

**am Sonntag den 15.09.2024 im Rahmen der Veranstaltung Herseler Herbst und**

**am Sonntag den 01.12.2024 im Rahmen des Weihnachtsmarktes,**

soweit die Anforderungen aus § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten in NRW eingehalten werden.

Die im Antrag gemachten Angaben zu Umfang und Art der Veranstaltungen sind nachvollziehbar, es wird deutlich, dass die Veranstaltungen als Anlass mit hinreichendem öffentlichen Interesse nach § 6 Abs.1 Nr.1 LÖG NRW im Vordergrund stehen und demnach nur unmittelbar anliegende Geschäfte öffnen dürfen.

Mit freundlichen Grüßen  
Industrie- und Handelskammer Bonn/Rhein-Sieg  
i.A.

Till Bornstedt  
Teamleiter Handel, Verkehr, Tourismus, Raumplanung

Haupt- und Finanzausschuss	25.04.2024
Rat	16.05.2024

öffentlich

Vorlage Nr.	211/2024-3
Stand	20.03.2024

**Betreff** Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der Ortschaft Hersel am 15.09.2024

**Beschlussentwurf Haupt- und Finanzausschuss:**

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat wie folgt zu beschließen: siehe Beschlussentwurf Rat.

**Beschlussentwurf Rat:**

Der Rat beschließt die folgende Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Bornheim, Ortschaft Hersel am 15.09.2024:

**Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Bornheim, Ortschaft Hersel am 15.09.2024:**

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV NRW S.516), in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 3 Abs. 1, § 27 Abs. 1 und 4 sowie § 34 Abs. 1 des Gesetzes über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden für das Land Nordrhein-Westfalen (OBG NRW) vom 13. Mai 1980 (GV NRW S.528) in der zurzeit gültigen Fassung und § 41 Abs. 1 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung, wird von der Stadt Bornheim als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Bornheim vom 16.05.2024 für die Ortschaft Hersel, folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

**§ 1 Verkaufsstellenöffnung**

Verkaufsstellen gemäß § 3 Abs. 1 LÖG NRW dürfen in Hersel innerhalb des gemäß § 2 LÖG NRW bestimmten räumlichen Geltungsbereichs, vgl. § 2 dieser Verordnung, am 15.09.2024 aus Anlass des „Herseler Herbst“ in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

**§ 2 Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich dieser Verordnung wird wie folgt bestimmt (Anlage 1): Rheinstraße zwischen Hausnummer 79 und 245 sowie den Hausnummern 110 - 236, Mertensgasse zwischen Einmündung Rheinstraße und Gartenstraße, Bierbaumstraße zwischen Einmündung Rheinstraße und Hausnummer 3, Richard-Piel-Straße zwischen Hausnummer 1 und 5, Moselstraße zwischen Einmündung Elbestraße und Rheinstraße.

**§ 3 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 dieser Verordnung eine Verkaufsstelle außerhalb der durch diese Verordnung zugelassenen Zeiten und/oder Verkaufsstellen außerhalb des zugelassenen räumlichen Bereichs offenhält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

(3) Über Absatz 1 hinaus bleibt die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) von dieser Verordnung unberührt.

#### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung in Kraft.

#### **Sachverhalt**

Der Erlass der ordnungsbehördlichen Verordnung schafft die Grundlage, dass der verkaufsoffene Sonntag durchgeführt werden kann.

Die gesetzlichen Voraussetzungen für das Offenhalten von Verkaufsstellen am 15.09.2024; anlässlich der Veranstaltung „**Herseler Herbst**“ in der Ortschaft Hersel liegen vor und begründen sich wie folgt:

Der Landtag NRW hat am 22.03.2018 das „Gesetz zum Abbau unnötiger und belastender Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen – Entfesselungspaket I – beschlossen, das in Artikel 1 Änderungen des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) beinhaltet. Am 30.03.2018 ist das geänderte Ladenöffnungsgesetz (LÖG NRW) in Kraft getreten.

Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 des LÖG NRW in der derzeit geltenden Fassung dürfen Verkaufsstellen an jährlich höchstens acht, nicht unmittelbar aufeinanderfolgenden Sonn- oder Feiertagen im öffentlichen Interesse ab 13 Uhr bis zur Dauer von fünf Stunden geöffnet sein.

In der neuen Fassung ist die bisherige Formulierung „aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen“ durch das Erfordernis eines „öffentlichen Interesses“ ersetzt worden. In § 6 Abs. 1 Satz 2 LÖG NRW sind in nicht abschließender Weise beispielhaft Sachgründe benannt, die als öffentliches Interesse eine ausnahmsweise Sonn- oder Feiertagsöffnung von Verkaufsstellen rechtfertigen können.

Demnach ist ein öffentliches Interesse insbesondere gegeben, wenn die Öffnung

1. im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen erfolgt,
2. dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung eines vielfältigen stationären Einzelhandelsangebotes dient,
3. dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche dient,
4. der Belebung der Innenstädte, Ortskerne, Stadt- oder Ortsteilzentren dient oder
5. die überörtliche Sichtbarkeit der jeweiligen Kommune als attraktiver und lebenswerter Standort insbesondere für den Tourismus und die Freizeitgestaltung, als Wohn- und Gewerbestandort sowie Standort von kulturellen und sportlichen Einrichtungen steigert.

Das Merkmal „im Zusammenhang“ mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen

Veranstaltungen setzt die Notwendigkeit einer (räumlichen und zeitlichen) Beziehung zwischen den zur Öffnung vorgesehenen Verkaufsstellen und der Veranstaltung voraus. Die Verkaufsstellenöffnung muss – um im Zusammenhang zu stehen – am selben Tag wie die Veranstaltung stattfinden.

Das Vorliegen eines Zusammenhangs im Sinne des Satzes 2 Nummer 1 wird vermutet, wenn die Ladenöffnung in räumlicher Nähe zur örtlichen Veranstaltung sowie am selben Tag erfolgt (§ 6 Abs. 1 Satz 3 LÖG NRW). Voraussetzung für das Eingreifen der Vermutungsregelung ist in zeitlicher Hinsicht, dass Veranstaltung und Ladenöffnung zeitlich überlappend stattfinden. Bei Werbemaßnahmen des Veranstalters müssen die jeweiligen Veranstaltungen gemäß Satz 2 Nr. 1 für die Öffnung der Verkaufsstellen im Vordergrund stehen (§ 6 Abs. 1 Satz 4 LÖG NRW).

In seiner umfassenden Entscheidung betreffend den „Martinimarkt“ in der Ortschaft Roisdorf (Beschluss vom 02.11.2018, Az. 4 B 1580/18) hat das Oberverwaltungsgericht NRW einige grundsätzliche Ausführungen zu den einzelnen Sachgründen gemacht und insbesondere auch das Erfordernis der einschränkenden Auslegung der gesetzlichen Bestimmungen des § 6 Abs. 1 LÖG NRW betont, da nur so ein Mindestniveau des verfassungsrechtlich verankerten Sonn- und Feiertagsschutzes gewahrt sei.

Es hat ausgeführt, dass das Regel-Ausnahme-Verhältnis zwischen werktäglicher Geschäftigkeit und sonn- und feiertäglicher Ruhe nicht schon dann eingehalten sei, wenn einer der gesetzlich bezeichneten Sachgründe in allgemeiner Weise gegeben ist, weil dies „regelmäßig“ der Fall ist.

Vielmehr könnten nur gewichtige, im Einzelfall festzustellende und in einer Abwägung dem gebotenen Sonn- und Feiertagsschutz gegenüberzustellende, öffentliche Interessen die ausnahmsweise Ladenöffnung an einem Sonn- oder Feiertag rechtfertigen.

Kein die Ladenöffnung an Sonn- oder Feiertagen rechtfertigendes Argument sind insofern reine wirtschaftliche Umsatzinteressen bzw. reine Erwerbsinteressen betroffener Geschäftsinhaber. Es reicht danach also nicht aus, dem Bornheimer Handel einen zusätzlichen Umsatz am Sonntag verschaffen zu wollen, um eine sonntägliche Ladenöffnung zu ermöglichen. Gleiches gilt grundsätzlich hinsichtlich des alltäglichen Erwerbsinteresses ("Shopping-Interesse") potenzieller Käufer.

In diesem Zusammenhang hat das Oberverwaltungsgericht NRW für den Sachgrund des § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LÖG NRW (Verkaufsstellenöffnung im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen) zudem Folgendes ausgeführt:

1. Die öffentliche Wirkung der Veranstaltung muss im Vordergrund stehen, d.h. die Ladenöffnung muss sich als „Annex“ darstellen. Hier kann die vorhandene Verkaufsfläche in Relation zur Veranstaltungsgröße wichtig sein.
2. Die Ladenöffnung kann nur im Zusammenhang („aus Anlass“) mit solchen Veranstaltungen erfolgen, die selbst einen „beträchtlichen Besucherstrom“ anziehen, wo der Besucherstrom also nicht erst durch die Offenhaltung der Verkaufsstellen ausgelöst wird.
3. Letztlich muss sich die Gemeinde in einer für die gerichtliche Überprüfung nachvollziehbaren, dokumentierten Weise Klarheit über Charakter, Größe und Zuschnitt der Veranstaltung verschaffen und kann verkaufsoffene Sonntage nur im Zusammenhang mit Veranstaltungen mit beträchtlichem Besucheraufkommen in dem davon betroffenen Bereich ausweisen.

Um diesen konkret formulierten Anforderungen gerecht zu werden und dem Rat der Stadt Bornheim so die erforderliche Abwägung zu ermöglichen, wird die Veranstaltung

### **„Herseler Herbst“ am 15.09.2024**

in einem Teilbereich der Ortschaft Hersel,  
aus deren Anlass eine sonntägliche Verkaufsstellenöffnung erfolgen soll, wie folgt beschrieben und bewertet:

Die Freigabe der Verkaufsstellenöffnung anlässlich der vorab aufgeführten Veranstaltung in dem in Anlage 1 definierten begrenzten Bereich der Ortschaft Hersel erfolgt im Zusammenhang mit der in der Ortschaft Hersel stattfindenden, langjährig etablierten Veranstaltung „Herseler Herbst“ und damit maßgeblich gestützt auf § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und Satz 3 LÖG NRW.

Das für diese Veranstaltung abgegrenzte Gelände, das durch eine gewerberechtliche Marktfestsetzung bestimmt wird, erstreckt sich auf einen Teilbereich des Ortsteiles Hersel und erfasst den Bereich der Rheinstraße zwischen Hausnummer 79 und 245 sowie den Hausnummern 110 - 236 , Mertensgasse zwischen Einmündung Rheinstraße und Gartenstraße, Bierbaumstraße zwischen Einmündung Rheinstraße und Hausnummer 3, Richard-Piel-Straße zwischen Hausnummer 1 und 5, Moselstraße zwischen Einmündung Elbestraße und Rheinstraße.

Die Veranstaltung „**Herseler Herbst**“ wird von der Interessengemeinschaft seit zehn Jahren jeweils am dritten Sonntag im September durchgeführt.

Die Veranstaltung hat den Charakter eines Dorffestes unter der Beteiligung der örtlichen Gastwirte, Landwirte, Bäckereien, Ateliers, Vereine, des Seniorenheims, der Schulen, Dienstleistern und vier Einzelhändlern. Sie findet innerhalb der gesamten Marktfläche angereichert durch Schausteller und Künstler statt und ist sonntags ebenfalls von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet.

Über die Gewerbetreibenden hinaus, beteiligen sich die örtlichen Vereine mit Darbietungen auf den Veranstaltungsplätzen. Vereinen und sozialen Einrichtungen aus der Stadt Bornheim schwerpunktmäßig aus dem Ortsteil Hersel sowie den angrenzenden Ortsteilen an der Rheinschiene – Uedorf und Widdig - wird die Möglichkeit geboten, ohne Standgebühr als Aussteller teilzunehmen. So wird auf der Außenfläche der katholischen Kirche; Rheinstr. 204, ein Kinderflohmärkt veranstaltet. Auf einer Veranstaltungsbühne treten Musikvereine und Tanzgruppen sowie eine Liveband auf. Auch örtliche Sportvereine können sich hier präsentieren. Die Freiwillige Feuerwehr, Löschgruppe Hersel, Rheinstr. 115, veranstaltet am 15.09.2019 ihren Tag der offenen Tür mit Präsentationen der Feuerwehrfahrzeuge und Technischeinrichtungen sowie Vorführungen aus dem Bereich Brandschutzerziehung und Vorbeugung. Die Geschäfte Möbelhaus Bovelet, inhabergeführtes, kleines Möbelhaus mit dem Schwerpunkt Betten, die Weinhandlung Jakob Antwerpen als Familienbetrieb im historischen Marienhof, die Schreibwarenhandlung Classen mit Kioskbetrieb sowie der Elektromarkt El-gema sind am Sonntag von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet. Im historischen Marienhof befindet sich die große Veranstaltungsfläche, auf der sich neben den Bonner Werkstätten der Lebenshilfe Bonn, gemeinnützige GmbH, auch Musikvereine und Tanzgruppen präsentieren. Im Weinhof wird zu jedem Herseler Herbst im Rahmen einer gaststättenrechtlichen Erlaubnis ein Getränkeausschank als Treffpunkt für die Besucher des Festes eingerichtet. Impressionen vorausgegangener Veranstaltungen wurden in Anlage 2 zusammengefasst.

Im Zusammenhang mit der beschriebenen Veranstaltung besteht aus nachfolgenden Gründen ein öffentliches Interesse an einer ausnahmsweisen sonntäglichen Ladenöffnung:

Zwischen der Veranstaltung und der Ladenöffnung besteht ein unmittelbarer zeitlicher Zusammenhang, so dass die Vermutungsregelung des § 6 Abs. 1 Satz 3 LÖG NRW greift. In räumlicher Hinsicht ergibt sich die Möglichkeit der Sonntagsöffnung lediglich für die unmittelbar an die Veranstaltungsfläche angrenzenden Verkaufsstellen. Dadurch ist ein unmittelbarer räumlicher Bezug zwischen Veranstaltungen und Ladenöffnung sichergestellt.

Die Fläche der Veranstaltung ist zudem im Vergleich zu den Handelsflächen der Einzelhändler, die am verkaufsoffenen Sonntag teilnehmen, deutlich größer (vgl. hierzu die Anlage 1).

Die Größe der Veranstaltung ist vor allem in Bezug auf die räumliche Reichweite für das Stadtgebiet Bornheim als große Veranstaltung zu betrachten. Der Veranstaltung kommt ein besonderes stadtweites Interesse und eine über die Stadtgrenzen in die angrenzenden Städte und Gemeinden reichende Aufmerksamkeit zu. Diese bezieht sich vor allem auf die in der Rheinschiene angrenzenden Ortsteile von Bonn und Wesseling, aber auch aus Alfter und dem auf der gegenüberliegenden Rheinseite liegenden Niederkassel, das durch die Mondorfer Rheinfähre optimal für Ausflüge angebunden ist, kommen in jedem Jahr zahlreiche Besucher wegen der besonderen Atmosphäre im von historischen Gebäuden und einem aktiven Dorfleben geprägten Ortsteil Hersel. Bezogen auf die Größe der Stadt und vor allem im Verhältnis zur Größe der von der Verkaufsstellenöffnung betroffenen Fläche hat diese Veranstaltung eine herausragende Stellung.

Die Bedeutung der Veranstaltung für die Stadt Bornheim und die Tatsache, dass eine Verkaufsstellenöffnung lediglich in dem eng umgrenzten räumlichen Bereich des Ortskernes der Ortschaft Hersel und nur bei wenigen Händlern im Verhältnis zu den sonstigen Akteuren stattfinden soll, tragen dem geforderten Ausnahmecharakter Rechnung. Unter Abwägung aller Interessen rechtfertigt der Ausnahmecharakter der Veranstaltung am 15.09.2024 somit die Verkaufsstellenöffnung und die damit verbundene Ausnahme von dem gesetzlich verankerten Schutz der Sonn- und Feiertagsruhe in dem vorgesehenen Umfang.

Insoweit liegt insgesamt ein öffentliches Interesse im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LÖG NRW an der Durchführung einer ausnahmsweisen Öffnung der Verkaufsstellen anlässlich des Herseler Herbstes vor.

Durch die beabsichtigte Ladenöffnung anlässlich der vor Ort stattfindenden Veranstaltung wird zugleich die Sichtbarkeit des Ortskerns in der Ortschaft Hersel erhöht und dessen Stärkung verfolgt sowie das Ortsteilzentrum von Hersel belebt. Diese Veranstaltung mit einem hohen Besucheraufkommen führt zu einer Aufmerksamkeit bei den Besuchern, die durch die damit in Verbindung stehende Ladenöffnung auch auf die dort vorhandenen Einzelhandelsgeschäfte gelenkt wird. Dies wirkt auch auf die an diesem Tag nicht teilnehmende dortige Bank, Sparkasse und den örtlichen Nahversorgermarkt.

Die Veranstaltung erfährt vor allem durch das begleitende bürgerschaftliche Engagement sowie die Einbindung der Künstler und Institutionen wie der Bonner Werkstätten gGmbH, der Feuerwehr, Kirche und des Seniorenheimes ein gut wahrnehmbares Alleinstellungsmerkmal und hebt sich vor allem durch seinen dörflichen Charakter von anderen Veranstaltungen ab.

Insoweit liegt nach Prüfung der Voraussetzungen neben dem maßgeblichen Sachgrund nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LÖG NRW auch ein öffentliches Interesse an der Sonntagsöffnung im Sinne des Sachgrundes aus Nr. 4 vor.

§ 6 Abs. 4 Satz 7 LÖG NRW regelt, dass vor Erlass einer Rechtsverordnung zur Freigabe der Tage nach § 6 Abs. 1 LÖG NRW die zuständigen Gewerkschaften, Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände und Kirchen, die jeweilige Industrie- und Handelskammer sowie die Handwerkskammer anzuhören sind.

Diese Anhörung ist erfolgt. Die Stellungnahme der VERDI steht noch aus.

### **Anlagen zum Sachverhalt**

Anlage 1 – Räumlicher Geltungsbereich OT Hersel

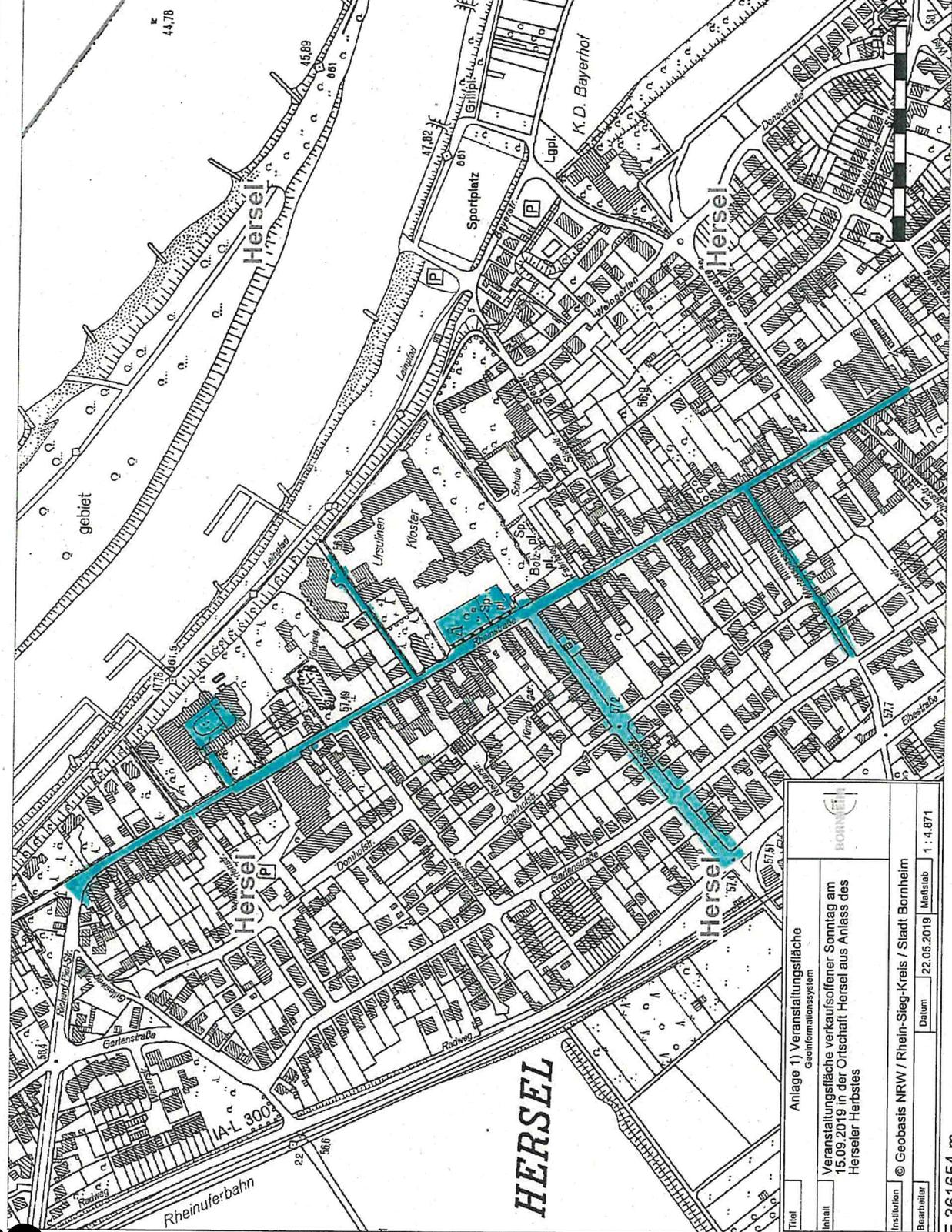
Anlage 2 – Bilder Herseler Herbst!

Anlage 3 – Stellungnahme Arbeitgeberverband

Anlage 4 – Stellungnahme Einzelhandelsverband

Anlage 5 – Stellungnahme IHK

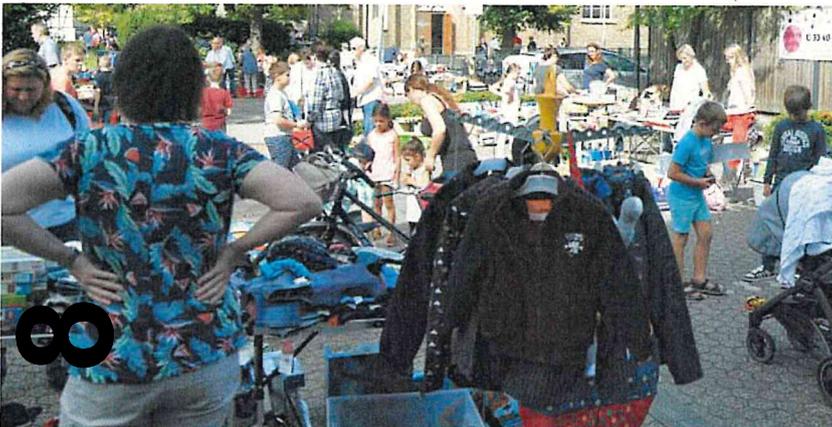
E 362878 m  
N 5626811 m



<b>Anlage 1) Veranstaltungsfläche</b> Geoinformationssystem	
Veranstaltungsfläche verkaufsoffener Sonntag am 15.09.2019 in der Ortschaft Hersel aus Anlass des Herseleer Herbstes	
Institution: © Geobasis NRW / Rhein-Sieg-Kreis / Stadt Bornheim	Datum: 22.05.2019
Bearbeiter:	Maßstab: 1 : 4.871

N 5625964 m

E 361654 m



# ARBEITGEBERVERBAND BONN UND RHEIN-SIEG-KREIS e.V.

Per E-Mail: [Daniel.Zellerrohr@Stadt-Bornheim.de](mailto:Daniel.Zellerrohr@Stadt-Bornheim.de)

ARBEITGEBERVERBAND · Kekuléstraße 31 · 53115 Bonn

Stadt Bornheim  
Der Bürgermeister  
Abteilung 3.3 – Ordnungswesen  
Rathausstraße 2  
53332 Bornheim

KEKULÉSTRASSE 31  
53115 BONN

Tel.: (0228) 20 18 20  
Fax: (0228) 20 18 270  
[mail@agv-bonn.de](mailto:mail@agv-bonn.de)  
[www.agv-bonn.de](http://www.agv-bonn.de)

11. März 2024  
TT/lg/Allgemein

## Durchführung verkaufsoffener Sonntag 2024 gem. § 6 Ladenöffnungsgesetz (LÖG NRW)

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrter Herr Zelleröhr,

mit Bezug auf Ihr Mailschreiben vom 11.03.2024 nehmen wir für den Arbeitgeberverband Bonn und den Rhein-Sieg-Kreis e.V. zur Anfrage nach § 6 Abs. 4 LÖG NRW dahin Stellung, dass keine Bedenken gegen die beabsichtigte ordnungsbehördliche Verordnung betreffend die verkaufsoffenen Sonntage am 01.09.2024, 15.09.2024 und 01.12.2024 in der Stadt Bornheim bestehen.

Mit freundlichen Grüßen

  
Thomas Toews  
Geschäftsführer



Stadt Bornheim – Der Bürgermeister  
Abteilungsleiter  
Abteilung 3.3 – Ordnungswesen  
Herr Daniel Zelleröhr  
Rathausstr. 2  
**53332 Bornheim**

Bonn, den 11.03.2024

**Per E-Mail:** [daniel.zelleroehr@stadt-bornheim.de](mailto:daniel.zelleroehr@stadt-bornheim.de)

**Stellungnahme zu Verkaufsoffenen Sonntagen in der Stadt  
Bornheim am 01.09.2024 (Bornheim Live!), 15.09.2024  
(Herseler Herbst) und am 01.12.2024 (Weihnachtsmarkt)**  
hier: Ihr Schreiben vom 11.03.2024

Sehr geehrter Herr Zelleröhr,

vielen Dank für Ihre Anfrage und die Gelegenheit zu dem vorliegenden Entwurf zur Durchführung von Verkaufsoffenen Sonntagen am 01.09.2024, 15.09.2024 und am 01.12.2024 in Bornheim.

Die aktuellen wirtschaftlichen Begebenheiten wirken sich auch negativ auf den stationären Einzelhandel aus. Umso wichtiger ist es, den Einzelhandel in den Städten und Kommunen unseres Verbandsgebiets zu unterstützen. Es gilt, Innenstädte und Dorfkern zu revitalisieren, sie attraktiver zu machen und Kunden und Kundinnen einen schönen Aufenthalt zu ermöglichen. Aus diesem Grund können wir ausdrücklich die vorgesehenen Sonntagsöffnungen befürworten.

Mit besten Grüßen



Jannis Vassiliou  
Vorsitzender

Einzelhandelsverband  
Bonn - Rhein-Sieg - Euskirchen e.V.

Postfach 70 40  
D-53070 Bonn

Am Hof 26a  
D-53113 Bonn

Tel.: 0228 72 53 3 - 0  
Fax: 0228 72 53 3 - 20

[einzelhandelsverband@ehvbonn.de](mailto:einzelhandelsverband@ehvbonn.de)  
[www.ehvbonn.de](http://www.ehvbonn.de)

Vorsitzender  
Jannis Ch. Vassiliou

Hauptgeschäftsführer  
Adalbert von der Osten

Vereinsregister AG Bonn  
VR 2363

Volksbank Köln Bonn eG  
IBAN: DE52 3806 0186 2000 8750 18  
BIC: GENODE33BRS



Industrie- und Handelskammer  
Bonn/Rhein-Sieg

Industrie- und Handelskammer Bonn/Rhein-Sieg | Postfach 1820 | 53008 Bonn

Stadt Bornheim  
Abteilung 3.3 - Ordnungswesen  
Herrn Daniel Zelleröhr  
Rathausstr. 2  
53332 Bornheim

Ihr Zeichen/Nachricht vom

Unser Zeichen  
Abt. I/Wim-BS  
Ihr Ansprechpartner  
Till Bornstedt  
E-Mail  
bornstedt@bonn.ihk.de  
Telefon  
(0228) 22 84 - 145  
Telefax  
(0228) 22 84 - 223

**19.03.2024**

## Verkaufsoffene Sonntage in der Stadt Bornheim im Jahr 2024

Sehr geehrter Herr Zelleröhr,

vielen Dank für die Möglichkeit der Anhörung vor Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung über das Öffnen von Verkaufsstellen in Ihrer Kommune.

Aus Sicht der Industrie- und Handelskammer Bonn/Rhein-Sieg bestehen **keine Bedenken gegen die Freigabe der Ladenöffnung**

**am Sonntag den 01.09.2024 im Rahmen der Bornheimer Großkirmes mit Bornheim Live! - Bornheimer Gewerbeschau und Automeile,**

**am Sonntag den 15.09.2024 im Rahmen der Veranstaltung Herseler Herbst und**

**am Sonntag den 01.12.2024 im Rahmen des Weihnachtsmarktes,**

soweit die Anforderungen aus § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten in NRW eingehalten werden.

Die im Antrag gemachten Angaben zu Umfang und Art der Veranstaltungen sind nachvollziehbar, es wird deutlich, dass die Veranstaltungen als Anlass mit hinreichendem öffentlichen Interesse nach § 6 Abs.1 Nr.1 LÖG NRW im Vordergrund stehen und demnach nur unmittelbar anliegende Geschäfte öffnen dürfen.

Mit freundlichen Grüßen  
Industrie- und Handelskammer Bonn/Rhein-Sieg  
i.A.

Till Bornstedt  
Teamleiter Handel, Verkehr, Tourismus, Raumplanung

Haupt- und Finanzausschuss	25.04.2024
Rat	16.05.2024

**öffentlich**

Vorlage Nr.	212/2024-3
Stand	21.03.2024

**Betreff Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der Ortschaft Bornheim am 01.12.2024**

**Beschlussentwurf Haupt- und Finanzausschuss:**

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat wie folgt zu beschließen: siehe Beschlussentwurf Rat.

**Beschlussentwurf Rat:**

Der Rat beschließt die folgende Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Bornheim anlässlich des Weihnachtsmarktes am 01.12.2024:

**Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Bornheim anlässlich des Weihnachtsmarktes am 01.12.2024**

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV NRW S.516), in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 3 Abs. 1, § 27 Abs. 1 und 4 sowie § 34 Abs. 1 des Gesetzes über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden für das Land Nordrhein-Westfalen (OBG NRW) vom 13. Mai 1980 (GV NRW S.528) in der zurzeit gültigen Fassung und § 41 Abs. 1 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung, wird von der Stadt Bornheim als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Bornheim vom 16.05.2024 folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

**§ 1 Verkaufsstellenöffnung**

Verkaufsstellen gemäß § 3 Abs. 1 LÖG NRW, dürfen in Bornheim innerhalb des gemäß § 2 LÖG NRW bestimmten räumlichen Geltungsbereichs, vgl. § 2 dieser Verordnung, am folgenden Sonn- und Feiertag in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

am 01.12.2024 anlässlich des „Weihnachtsmarktes“.

**§ 2 Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich dieser Verordnung wird wie folgt bestimmt (Anlage 1):  
 Für die Veranstaltung „Weihnachtsmarkt“ im Ortsteil Bornheim:  
 Königstraße 41 – 103, Peter-Fryns-Platz, Peter-Hausmann-Platz 3

**§ 3 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 dieser Verordnung eine Verkaufsstelle außerhalb der durch diese Verordnung zugelassenen Zeiten und/oder Verkaufsstellen außerhalb des zugelassenen räumlichen Bereichs offenhält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

(3) Über Absatz 1 hinaus bleibt die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) von dieser Verordnung unberührt.

#### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung in Kraft.

#### **Sachverhalt**

Der Erlass der ordnungsbehördlichen Verordnung schafft die Grundlage, dass der verkaufsoffene Sonntag durchgeführt werden kann.

Die gesetzlichen Voraussetzungen für das Offenhalten von Verkaufsstellen am 01.12.2024 anlässlich der Veranstaltung „**Weihnachtsmarkt**“ in der Ortschaft Bornheim liegen vor und begründen sich wie folgt:

Der Landtag NRW hat am 22.03.2018 das „Gesetz zum Abbau unnötiger und belastender Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen – Entfesselungspaket I – beschlossen, das in Artikel 1 Änderungen des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) beinhaltet. Am 30.03.2018 ist das geänderte Ladenöffnungsgesetz (LÖG NRW) in Kraft getreten.

Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 des LÖG NRW in der derzeit geltenden Fassung dürfen Verkaufsstellen an jährlich höchstens acht, nicht unmittelbar aufeinanderfolgenden Sonn- oder Feiertagen im öffentlichen Interesse ab 13 Uhr bis zur Dauer von fünf Stunden geöffnet sein.

In der neuen Fassung ist die bisherige Formulierung „aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen“ durch das Erfordernis eines „öffentlichen Interesses“ ersetzt worden. In § 6 Abs. 1 Satz 2 LÖG NRW sind in nicht abschließender Weise beispielhaft Sachgründe benannt, die als öffentliches Interesse eine ausnahmsweise Sonn- oder Feiertagsöffnung von Verkaufsstellen rechtfertigen können.

Demnach ist ein öffentliches Interesse insbesondere gegeben, wenn die Öffnung

1. im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen erfolgt,
2. dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung eines vielfältigen stationären Einzelhandelsangebotes dient,
3. dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche dient,
4. der Belebung der Innenstädte, Ortskerne, Stadt- oder Ortsteilzentren dient oder
5. die überörtliche Sichtbarkeit der jeweiligen Kommune als attraktiver und lebenswerter Standort insbesondere für den Tourismus und die Freizeitgestaltung, als Wohn- und Gewerbestandort sowie Standort von kulturellen und sportlichen Einrichtungen steigert.

Das Merkmal „im Zusammenhang“ mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen setzt die Notwendigkeit einer (räumlichen und zeitlichen) Beziehung zwischen den zur Öffnung vorgesehenen Verkaufsstellen und der Veranstaltung voraus. Die Verkaufsstellenöffnung muss – um im Zusammenhang zu stehen – am selben Tag wie die Veranstaltung stattfinden.

Das Vorliegen eines Zusammenhangs im Sinne des Satzes 2 Nummer 1 wird vermutet, wenn die Ladenöffnung in räumlicher Nähe zur örtlichen Veranstaltung sowie am selben Tag erfolgt (§ 6 Abs. 1 Satz 3 LÖG NRW). Voraussetzung für das Eingreifen der Vermutungsregelung ist in zeitlicher Hinsicht, dass Veranstaltung und Ladenöffnung zeitlich überlappend stattfinden. Bei Werbemaßnahmen des Veranstalters müssen die jeweiligen Veranstaltungen gemäß Satz 2 Nr. 1 für die Öffnung der Verkaufsstellen im Vordergrund stehen (§ 6 Abs. 1 Satz 4 LÖG NRW).

In seiner umfassenden Entscheidung betreffend den „Martinimarkt“ in der Ortschaft Roisdorf (Beschluss vom 02.11.2018, Az. 4 B 1580/18) hat das Oberverwaltungsgericht NRW einige grundsätzliche Ausführungen zu den einzelnen Sachgründen gemacht und insbesondere auch das Erfordernis der einschränkenden Auslegung der gesetzlichen Bestimmungen des § 6 Abs. 1 LÖG NRW betont, da nur so ein Mindestniveau des verfassungsrechtlich verankerten Sonn- und Feiertagsschutzes gewahrt sei.

Es hat ausgeführt, dass das Regel-Ausnahme-Verhältnis zwischen werktäglicher Geschäftigkeit und sonn- und feiertäglicher Ruhe nicht schon dann eingehalten sei, wenn einer der gesetzlich bezeichneten Sachgründe in allgemeiner Weise gegeben ist, weil dies „regelmäßig“ der Fall ist.

Vielmehr könnten nur gewichtige, im Einzelfall festzustellende und in einer Abwägung dem gebotenen Sonn- und Feiertagsschutz gegenüberzustellende, öffentliche Interessen die ausnahmsweise Ladenöffnung an einem Sonn- oder Feiertag rechtfertigen.

Kein die Ladenöffnung an Sonn- oder Feiertagen rechtfertigendes Argument sind insofern reine wirtschaftliche Umsatzinteressen bzw. reine Erwerbsinteressen betroffener Geschäftsinhaber. Es reicht danach also nicht aus, dem Bornheimer Handel einen zusätzlichen Umsatz am Sonntag verschaffen zu wollen, um eine sonntägliche Ladenöffnung zu ermöglichen. Gleiches gilt grundsätzlich hinsichtlich des alltäglichen Erwerbsinteresses ("Shopping-Interesse") potenzieller Käufer.

In diesem Zusammenhang hat das Oberverwaltungsgericht NRW für den Sachgrund des § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LÖG NRW (Verkaufsstellenöffnung im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen) zudem Folgendes ausgeführt:

1. Die öffentliche Wirkung der Veranstaltung muss im Vordergrund stehen, d.h. die Ladenöffnung muss sich als „Annex“ darstellen. Hier kann die vorhandene Verkaufsfläche in Relation zur Veranstaltungsgröße wichtig sein.
2. Die Ladenöffnung kann nur im Zusammenhang („aus Anlass“) mit solchen Veranstaltungen erfolgen, die selbst einen „beträchtlichen Besucherstrom“ anziehen, wo der Besucherstrom also nicht erst durch die Offenhaltung der Verkaufsstellen ausgelöst wird.
3. Letztlich muss sich die Gemeinde in einer für die gerichtliche Überprüfung nachvollziehbaren, dokumentierten Weise Klarheit über Charakter, Größe und Zuschnitt der Veranstaltung verschaffen und kann verkaufsoffene Sonntage nur im Zusammenhang mit Veranstaltungen mit beträchtlichem Besucheraufkommen in dem davon betroffenen Bereich ausweisen.

Um diesen konkret formulierten Anforderungen gerecht zu werden und dem Rat der Stadt Bornheim so die erforderliche Abwägung zu ermöglichen, wird die Veranstaltung

## **„Weihnachtsmarkt“ am 01.12.2024**

in einem Teilbereich der Ortschaft Bornheim,  
aus deren Anlass eine sonntägliche Verkaufsstellenöffnung erfolgen soll, wie folgt beschrieben und bewertet:

Die Freigabe der Verkaufsstellenöffnung anlässlich der Veranstaltung „Weihnachtsmarkt“ in dem in Anlage 1 definierten begrenzten Bereich der Ortschaft Bornheim erfolgt im Zusammenhang mit der in der Ortschaft Bornheim stattfindenden, langjährig etablierten Veranstaltung und damit maßgeblich gestützt auf § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und Satz 3 LÖG NRW.

Das für diese Veranstaltung abgegrenzte Gelände, das durch eine gewerberechtliche Marktfestsetzung bestimmt wird, erstreckt sich auf einen Teilbereich des Ortsteiles Bornheim und erfasst den Bereich der Königstraße zwischen Kreisverkehr an der Burgstraße und Kreisverkehr an der Einmündung Secundastraße, den Peter-Fryns-Platz als zentralen Platz in der Ortsmitte der Ortschaft Bornheim sowie den Peter-Hausmann-Platz.

Der **Bornheimer Weihnachtsmarkt** ist eine traditionelle Veranstaltung, die seit mehr als 30 Jahren am ersten Adventswochenende in der Ortschaft Bornheim am Sonntag in der Zeit zwischen 13:00 Uhr und 18:00 Uhr stattfindet. Bei dieser Veranstaltung handelt es sich im Unterschied zu den üblichen, rein gewerblichen Märkten, die in den größeren Städten in der Umgebung stattfinden, um einen vom bürgerschaftlichen Engagement getragenen Markt. Neben gewerblichen Marktbeschickern, die klassischen weihnachtlichen Dekorationsartikel und Geschenkartikel etc. anbieten, finden sich zahlreiche Stände örtlicher Vereine und Institutionen. Kindertagesstätten nutzen mit ihren Fördervereinen den Markt zur Präsentation genauso wie der lokale Hospizverein, Rotary-Club, LEBEKA (Lebensmittelausgabe der evangelischen und katholischen Kirche in Bornheim und Alfter), Malteser-Johanniter-Johanneshaus gemeinnützige GmbH und viele weitere Institutionen und Vereine (Fotos vom Weihnachtsmarkt aus vergangenen Jahren sind in Anlage 2 beigefügt). Das Bühnenprogramm wird ebenfalls von ortsansässigen Musikvereinen, der Musikschule Bornheim e.V. sowie lokalen Chören gestaltet und variiert in jedem Jahr. Hierdurch hat sich der Weihnachtsmarkt zu einem zentralen Treffpunkt in der Adventszeit entwickelt, der die Bürger der Stadt – alteingesessene und vor allem auch Neu-Bürger – in die Ortsmitte von Bornheim zieht.

Im Zusammenhang mit dem Weihnachtsmarkt besteht aus nachfolgenden Gründen ein öffentliches Interesse an einer ausnahmsweisen sonntäglichen Ladenöffnung:

Zwischen der Veranstaltung und der Ladenöffnung besteht ein unmittelbarer zeitlicher Zusammenhang, so dass die Vermutungsregelung des § 6 Abs. 1 Satz 3 LÖG NRW greift.

In räumlicher Hinsicht ergibt sich die Möglichkeit der Sonntagsöffnung lediglich für die unmittelbar an die Veranstaltungsfläche angrenzenden Verkaufsstellen. Dadurch ist ein unmittelbarer räumlicher Bezug zwischen Veranstaltungen und Ladenöffnung sichergestellt.

Die Veranstaltungsfläche ist zudem im Vergleich zu den Handelsflächen der Einzelhändler, die am verkaufsoffenen Sonntag teilnehmen, deutlich größer (vgl. hierzu die Anlage 1).

Die Größe der Veranstaltung ist vor allem in Bezug auf die räumliche Reichweite für das Stadtgebiet Bornheim als große Veranstaltung zu betrachten. Dem Weihnachtsmarkt kommt ein besonderes, stadtweites Interesse und eine über die Stadtgrenzen in die angrenzenden Städte und Gemeinden reichende Aufmerksamkeit zu. Bezogen auf die Größe der Stadt und vor allem im Verhältnis zur Größe der von der Verkaufsstellenöffnung betroffenen Fläche hat die Veranstaltung eine außerordentliche Stellung.

Die Bedeutung des Weihnachtsmarktes für die Stadt Bornheim und die Tatsache, dass eine Verkaufsstellenöffnung lediglich in dem eng umgrenzten räumlichen Bereich des Ortskernes

der Ortschaft Bornheim stattfinden soll, tragen dem geforderten Ausnahmecharakter Rechnung. Unter Abwägung aller Interessen rechtfertigt der Ausnahmecharakter der Veranstaltung am 01.12.2024 somit die Verkaufsstellenöffnung und die damit verbundene Ausnahme von dem gesetzlich verankerten Schutz der Sonn- und Feiertagsruhe in dem vorgesehenen Umfang.

Insoweit liegt insgesamt ein öffentliches Interesse im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LÖG NRW an der Durchführung einer ausnahmsweisen Öffnung der Verkaufsstellen dem in der Verordnung bestimmten Sonntag am 01.12.2024 anlässlich des Bornheimer Weihnachtsmarktes vor.

Darüber hinaus gibt es derzeit auf der Königsstraße in Bornheim Leerstände, denen es entgegen zu wirken gilt.

Durch die beabsichtigte Ladenöffnung anlässlich der vor Ort stattfindenden Veranstaltung wird zugleich auch die Sichtbarkeit des zentralen Versorgungsbereiches erhöht und dessen Stärkung verfolgt sowie das Ortsteilzentrum von Bornheim belebt. Veranstaltungen mit einem so großen Besucheraufkommen wie dies beim Weihnachtsmarkt in Bornheim der Fall ist, führen zu einer Aufmerksamkeit bei den Besuchern, die durch die damit in Verbindung stehende Ladenöffnung auch auf die dort vorhandenen Einzelhandelsgeschäfte gelenkt wird.

Die Veranstaltung erhält vor allem durch das begleitende bürgerschaftliche Engagement ein regionales Alleinstellungsmerkmal und hebt sich dadurch von anderen Veranstaltungen ab. Insoweit liegt nach Prüfung der Voraussetzungen neben dem maßgeblichen Sachgrund nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LÖG NRW auch ein öffentliches Interesse an der Sonntagsöffnung im Sinne der Sachgründe aus den Nrn. 2 bis 5 vor.

§ 6 Abs. 4 Satz 7 LÖG NRW regelt, dass vor Erlass einer Rechtsverordnung zur Freigabe der Tage nach § 6 Abs. 1 LÖG NRW die zuständigen Gewerkschaften, Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände und Kirchen, die jeweilige Industrie- und Handelskammer sowie die Handwerkskammer anzuhören sind.

Diese Anhörung ist erfolgt. Die Stellungnahme der VERDI steht noch aus.

### **Anlagen zum Sachverhalt**

Anlage 1 – Räumlicher Geltungsbereich OT Bornheim

Anlage 2 – Bilder Weihnachtsmarkt

Anlage 3 – Stellungnahme Arbeitgeberverband

Anlage 4 – Stellungnahme Einzelhandelsverband

Anlage 5 – Stellungnahme IHK

E 357948 m

N 5625582 m



186

N 5625147 m

Titel		Stadt Bornheim Geoinformationssystem			
Inhalt					
Institution				© Geobasis NRW / Rhein-Sieg-Kreis / Stadt Bornheim	
Bearbeiter	Datum			21.01.2019	Maßstab

E 357948 m







# ARBEITGEBERVERBAND BONN UND RHEIN-SIEG-KREIS e.V.

Per E-Mail: [Daniel.Zellerrohr@Stadt-Bornheim.de](mailto:Daniel.Zellerrohr@Stadt-Bornheim.de)

ARBEITGEBERVERBAND · Kekuléstraße 31 · 53115 Bonn

Stadt Bornheim  
Der Bürgermeister  
Abteilung 3.3 – Ordnungswesen  
Rathausstraße 2  
53332 Bornheim

KEKULÉSTRASSE 31  
53115 BONN

Tel.: (0228) 20 18 20  
Fax: (0228) 20 18 270

[mail@agv-bonn.de](mailto:mail@agv-bonn.de)  
[www.agv-bonn.de](http://www.agv-bonn.de)

11. März 2024  
TT/lg/Allgemein

## Durchführung verkaufsoffener Sonntag 2024 gem. § 6 Ladenöffnungsgesetz (LÖG NRW)

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrter Herr Zelleröhr,

mit Bezug auf Ihr Mailschreiben vom 11.03.2024 nehmen wir für den Arbeitgeberverband Bonn und den Rhein-Sieg-Kreis e.V. zur Anfrage nach § 6 Abs. 4 LÖG NRW dahin Stellung, dass keine Bedenken gegen die beabsichtigte ordnungsbehördliche Verordnung betreffend die verkaufsoffenen Sonntage am 01.09.2024, 15.09.2024 und 01.12.2024 in der Stadt Bornheim bestehen.

Mit freundlichen Grüßen

  
Thomas Toews  
Geschäftsführer



Stadt Bornheim – Der Bürgermeister  
Abteilungsleiter  
Abteilung 3.3 – Ordnungswesen  
Herr Daniel Zelleröhr  
Rathausstr. 2  
**53332 Bornheim**

Bonn, den 11.03.2024

**Per E-Mail:** [daniel.zelleroehr@stadt-bornheim.de](mailto:daniel.zelleroehr@stadt-bornheim.de)

**Stellungnahme zu Verkaufsoffenen Sonntagen in der Stadt Bornheim am 01.09.2024 (Bornheim Live!), 15.09.2024 (Herseler Herbst) und am 01.12.2024 (Weihnachtsmarkt)**  
hier: Ihr Schreiben vom 11.03.2024

Sehr geehrter Herr Zelleröhr,

vielen Dank für Ihre Anfrage und die Gelegenheit zu dem vorliegenden Entwurf zur Durchführung von Verkaufsoffenen Sonntagen am 01.09.2024, 15.09.2024 und am 01.12.2024 in Bornheim.

Die aktuellen wirtschaftlichen Begebenheiten wirken sich auch negativ auf den stationären Einzelhandel aus. Umso wichtiger ist es, den Einzelhandel in den Städten und Kommunen unseres Verbandsgebiets zu unterstützen. Es gilt, Innenstädte und Dorfkerne zu revitalisieren, sie attraktiver zu machen und Kunden und Kundinnen einen schönen Aufenthalt zu ermöglichen. Aus diesem Grund können wir ausdrücklich die vorgesehenen Sonntagsöffnungen befürworten.

Mit besten Grüßen



Jannis Vassiliou  
Vorsitzender

Einzelhandelsverband  
Bonn - Rhein-Sieg - Euskirchen e.V.

Postfach 70 40  
D-53070 Bonn

Am Hof 26a  
D-53113 Bonn

Tel.: 0228 72 53 3 - 0  
Fax: 0228 72 53 3 - 20

[einzelhandelsverband@ehvbonn.de](mailto:einzelhandelsverband@ehvbonn.de)  
[www.ehvbonn.de](http://www.ehvbonn.de)

Vorsitzender  
Jannis Ch. Vassiliou

Hauptgeschäftsführer  
Adalbert von der Osten

Vereinsregister AG Bonn  
VR 2363

Volksbank Köln Bonn eG  
IBAN: DE52 3806 0186 2000 8750 18  
BIC: GENODE33BRS



Industrie- und Handelskammer  
Bonn/Rhein-Sieg

Industrie- und Handelskammer Bonn/Rhein-Sieg | Postfach 1820 | 53008 Bonn

Stadt Bornheim  
Abteilung 3.3 - Ordnungswesen  
Herrn Daniel Zelleröhr  
Rathausstr. 2  
53332 Bornheim

Ihr Zeichen/Nachricht vom

Unser Zeichen  
Abt. I/Wim-BS  
Ihr Ansprechpartner  
Till Bornstedt  
E-Mail  
bornstedt@bonn.ihk.de  
Telefon  
(0228) 22 84 - 145  
Telefax  
(0228) 22 84 - 223

**19.03.2024**

## **Verkaufsoffene Sonntage in der Stadt Bornheim im Jahr 2024**

Sehr geehrter Herr Zelleröhr,

vielen Dank für die Möglichkeit der Anhörung vor Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung über das Öffnen von Verkaufsstellen in Ihrer Kommune.

Aus Sicht der Industrie- und Handelskammer Bonn/Rhein-Sieg bestehen **keine Bedenken gegen die Freigabe der Ladenöffnung**

**am Sonntag den 01.09.2024 im Rahmen der Bornheimer Großkirmes mit Bornheim Live! - Bornheimer Gewerbeschau und Automeile,**

**am Sonntag den 15.09.2024 im Rahmen der Veranstaltung Herseler Herbst und**

**am Sonntag den 01.12.2024 im Rahmen des Weihnachtsmarktes,**

soweit die Anforderungen aus § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten in NRW eingehalten werden.

Die im Antrag gemachten Angaben zu Umfang und Art der Veranstaltungen sind nachvollziehbar, es wird deutlich, dass die Veranstaltungen als Anlass mit hinreichendem öffentlichen Interesse nach § 6 Abs.1 Nr.1 LÖG NRW im Vordergrund stehen und demnach nur unmittelbar anliegende Geschäfte öffnen dürfen.

Mit freundlichen Grüßen  
Industrie- und Handelskammer Bonn/Rhein-Sieg  
i.A.

Till Bornstedt  
Teamleiter Handel, Verkehr, Tourismus, Raumplanung

Haupt- und Finanzausschuss	25.04.2024
----------------------------	------------

**öffentlich**

Vorlage Nr.	254/2024-1
-------------	------------

Stand	25.03.2024
-------	------------

**Betreff Antrag der FDP-Fraktion vom 24.03.2024 betr. Interkommunale Zusammenarbeit der linksrheinischen Kommunen Alfter, Bornheim, Meckenheim, Rheinbach, Swisttal und Wachtberg**

**Beschlussentwurf**

Die Verwaltung empfiehlt dem Beschlussentwurf der FDP-Fraktion nicht zu folgen.

**Sachverhalt**

Es werden insbesondere seit dem Zusammenschluss der LIZ im Jahre 2008 kontinuierlich Möglichkeiten der interkommunalen Zusammenarbeit zwischen und in den genannten Kommunen identifiziert, geprüft und zum Teil auch wahrgenommen, so z.B. die VHS, die Schaffung des interkommunalen Klimamanagers etc.

Wenn der Rat die Prüfung weiterer Möglichkeiten wünscht, so müsste ein externer Prüfauftrag vergeben werden. Welche finanzielle Mittel hierfür vom Rat bereitgestellt werden müssten, ist derzeit nicht bekannt.

**Anlagen zum Sachverhalt**

Antrag FDP-Fraktion

FDP Fraktion, Bornheim Servatiusweg 19-23, 53332 Bornheim

Herrn  
Bürgermeister Christoph Becker  
Vorsitzender des Rates der Stadt Bornheim  
Rathausstraße 2  
53332 Bornheim

Bornheim, 24. März 2024

**Elisa Färber**  
Fraktionsgeschäftsführerin

FDP Fraktion Bornheim  
Servatiusweg 19-23  
Haus B 3. OG  
53332 Bornheim

fraktion@fdp-bornheim.de  
www.fdp-bornheim.de

T: 0 22 22 99 56 355

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die FDP-Fraktion bittet um Aufnahme des folgenden Antrags auf die Tagesordnung des kommenden Haupt- und Finanzausschuss zu nehmen:

**Interkommunale Zusammenarbeit der linksrheinischen Kommunen Alfter, Bornheim, Meckenheim, Rheinbach, Swisttal und Wachtberg**

Der Ausschuss möge beschließen:

- 1) Die Verwaltung prüft die Möglichkeiten der interkommunalen Zusammenarbeit mit den linksrheinischen Kommunen Alfter, Bornheim, Meckenheim, Rheinbach, Swisttal und Wachtberg. Bei der Prüfung sollen insbesondere folgende Aufgaben einbezogen werden:
  - a) der inneren Verwaltung: Finanzwirtschaft, Sicherheit- und Ordnung, Gebäude und Liegenschaftsmanagement, Bauleitplanung, Datenverarbeitung und Personal
  - b) Aufgaben der Daseinsvorsorge und der kommunalen Infrastruktur
  
- 2) Die Verwaltung wird beauftragt nach einer ersten internen Bestandsaufnahme Sondierungsgespräche mit den anderen

linksrheinischen Kommunen zu führen, gemeinsame Handlungsvorschläge zu erarbeiten inwiefern mögliche Maßnahmen zum Ausbau interkommunaler Zusammenarbeit, mit welcher Priorität durchgeführt werden können und diese den jeweiligen Fachausschüssen zur Beratung vorzulegen.

- 3) In diesem Zusammenhang soll weiterhin geprüft werden, inwiefern Fördermöglichkeiten für interkommunale Zusammenarbeit oder Projekte bestehen, beispielsweise Fördermittel aus dem Förderprogramm IKZ NRW.

**Begründung:**

In Zeiten besonders angespannter Haushaltslagen, des demografischen Wandels und daraus resultierendem Fachkräftemangel, von denen alle Kommunen betroffen sind, ist die interkommunale Zusammenarbeit entscheidend für effiziente und zukunftsorientierte Gestaltung der öffentlichen Verwaltung. Der Antrag zielt darauf ab, gemeinsame Herausforderungen zu meistern, Ressourcen zu bündeln sowie den Wissens- und Erfahrungsaustausch zu fördern. Die gemeinsame Nutzung von Infrastruktureinrichtungen und Fachwissen kann Kosten minimieren und somit einen wesentlichen Beitrag zur Haushaltskonsolidierung leisten. Es ist daher ein Gebot der Stunde, dass neben bereits bestehenden interkommunalen Projekten weitere Möglichkeiten ausgelotet und umgesetzt werden. Ein bedeutendes Instrument hierbei sind interkommunale Dienstleistungszentren, sogenannte Shared-Service-Center (SSC), die es ermöglichen, durch spezialisierte Fachkräfte in Kommunalverwaltungen administrative Tätigkeiten und Dienstleistungen zentral zu bündeln und so die Effizienz und Qualität der öffentlichen Verwaltung zu steigern.

Mit freundlichen Grüßen  
Matthias Kabon und Fraktion

Haupt- und Finanzausschuss	25.04.2024
----------------------------	------------

**öffentlich**

Vorlage Nr. 255/2024-5

Stand 25.03.2024

**Betreff Antrag der FDP-Fraktion vom 24.03.2024 betr. Bezahlkarte für Asylbewerber in interkommunaler Zusammenarbeit**

**Beschlussentwurf**

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.

**Sachverhalt**

Die Bundesländer haben sich Anfang 2024 auf bundeseinheitliche Mindeststandards für eine Bezahlkarte für Asylbewerber verständigt. 14 Länder führen daher ein gemeinsames Vergabeverfahren durch, das europaweit ausgeschrieben wurde.

Im März 2024 hat das Bundeskabinett eine Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) beschlossen, um eine Bezahlkarte für Geflüchtete einzuführen.

Die Landesregierung NRW gibt an, dass die Karte möglichst verbindlich und flächendeckend sowie mit möglichst einheitlichen Standards ausgerollt werden soll. Auch wird auf dieser Ebene angegeben, für eine diskriminierungsfreie Ausgestaltung der Bezahlkarte Sorge zu tragen. Die Einführung soll bürokratiearm und für die Kommunen einfach handhabbar und pragmatisch geschehen.

Die kommunalen Spitzenverbände und die Landesregierung haben nun Gespräche zur Einführung und Ausgestaltung der Bezahlkarte in NRW aufgenommen.

Innerhalb des Rhein-Sieg-Kreises wurde in den zuständigen Sozialämtern geschlossen avisiert, sich an dieser Kommunikation zu beteiligen. Daher wird aktuell gemeinsam ein Schreiben an den StGB NRW ausformuliert. Die Klärung der Detailfragen hält zum jetzigen Zeitpunkt an.

**Finanzielle Auswirkungen**

Mit der jetzigen Beschlussfassung gehen vorerst keine finanziellen Auswirkungen einher. Mit perspektivisch flächendeckender Einführung der Bezahlkarte im Rahmen des AsylbLG müssen die finanziellen Auswirkungen kalkuliert werden.

Eine interkommunale Förderung ist möglich, wenn u.a. ein dauerhaft angelegtes (mind. 5 Jahre) Kooperationsprojekt sowie ein Effizienzgewinn von 15% pro Jahr vorliegen (siehe „Förderrichtlinie IKZ NRW“).

**Auswirkungen auf das Klima****1. Grundeinschätzung**

<input checked="" type="checkbox"/> Mit dem Vorhaben ist keine klimarelevante Wirkung verbunden. → weiter bei 3. <input type="checkbox"/> Mit dem Vorhaben ist eine klimarelevante Wirkung verbunden. → weiter bei 2.
<b>2. Klima-Test</b> Die mit dem Vorhaben verbundene klimarelevante Wirkung ist  <input type="checkbox"/> positiv <input type="checkbox"/> negativ → weiter bei 3.
<b>3. Begründung</b> mdl. Beratung, digitale Abwicklung

### **Anlagen zum Sachverhalt**

Anlage 1: „Richtlinie über die Förderung der Einrichtung neuer interkommunaler Kooperationen in Nordrhein-Westfalen“ (kurz: Förderrichtlinie IKZ NRW)

**„Richtlinie über die Förderung der Einrichtung neuer interkommunaler Kooperationen in Nordrhein-Westfalen“ (kurz: Förderrichtlinie IKZ NRW)**

**Antragsberechtigt:**

Gemeinden und Gemeindeverbände in Nordrhein-Westfalen die zusammenarbeiten wollen.

**Förderzweck:**

Es geht um die Förderung von Projekten, die sich vorteilig auf die Situation vor Ort auswirken, indem sie zum Beispiel zum Ausbau des Leistungsangebots beitragen. Dazu gehören Datenschutz, E-Government, Brand- und Katastrophenschutz, Baurecht, Personalwesen, Tourismus und Bauhof.

Förderfähig sind Kooperationen in den vom Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621) in der jeweils geltenden Fassung zugelassenen Formen und auf Grundlage von sonstigen öffentlich-rechtlichen Verträgen, die die Zusammenarbeit zur Erledigung öffentlicher Aufgaben regeln.

[https://recht.nrw.de/lmi/owa/br\\_vbl\\_detail\\_text?anw\\_nr=7&vd\\_id=19780&ver=8&val=19780&sg=0&menu=0&vd\\_back=N](https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?anw_nr=7&vd_id=19780&ver=8&val=19780&sg=0&menu=0&vd_back=N)

**Zuwendungsvoraussetzungen:**

Es werden nur interkommunale Kooperationsprojekte gefördert, wenn in dem konkreten Aufgabenbereich bei Antragstellung noch keine Kooperation der Beteiligten besteht. Die Zusammenarbeit in den vorgesehenen Aufgabenfeldern darf sich nicht nur auf unwesentliche Gesichtspunkte beschränken. Sie soll Vorbildcharakter für das Handlungspotential interkommunaler Zusammenarbeit haben.

Das interkommunale Kooperationsprojekt ist dauerhaft einzurichten, mindestens jedoch auf fünf Jahre. Bei zeitlich begrenzten Aufgabenstellungen können im Einzelfall auch Projekte mit kürzerer Kooperationsdauer gefördert werden. Durch die Zusammenarbeit soll eine Einsparung der personellen und sächlichen Aufwendungen in den kooperierenden Aufgabenbereichen von mindestens 15 Prozent pro Jahr erzielt werden (Effizienzgewinn). Dabei bleibt die Senkung der Ausgaben durch die Zuwendung nach dieser Richtlinie außer Betracht.

Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes NRW:

<https://www.mhkbd.nrw/foerderprogramme/foerderung-interkommunaler-zusammenarbeit-ikz-nrw>

FDP Fraktion, Bornheim Servatiusweg 19-23, 53332 Bornheim

Herrn  
Bürgermeister Christoph Becker  
Vorsitzender des Rates der Stadt Bornheim  
Rathausstraße 2  
53332 Bornheim

Bornheim, 24. März 2024

**Elisa Färber**  
Fraktionsgeschäftsführerin

FDP Fraktion Bornheim  
Servatiusweg 19-23  
Haus B 3. OG  
53332 Bornheim

fraktion@fdp-bornheim.de  
www.fdp-bornheim.de

T: 0 22 22 99 56 355

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die FDP-Fraktion bittet um Aufnahme des folgenden Antrags auf die Tagesordnung des kommenden Haupt- und Finanzausschuss zu nehmen:

### **Bezahlkarte für Asylbewerber in interkommunaler Zusammenarbeit**

Die Verwaltung wird beauftragt, die Bezahlkarte für Asylbewerber in interkommunaler Zusammenarbeit mit den linksrheinischen Kommunen Alfter, Bornheim, Meckenheim, Rheinbach, Swisttal und Wachtberg einzuführen.

Die Verwaltung wird beauftragt, Fördermittel für dieses neue und vorbildhafte interkommunale Kooperationsprojekt zu prüfen, beispielsweise Mittel aus der Förderung IKZ NRW.

Begründung:

Die Ministerpräsidenten der Länder und der Bundeskanzler hatten sich mit Ausnahme von Bayern und Mecklenburg-Vorpommern auf eine bundesweit einheitliche Einführung von Bezahlkarten für Asylbewerber geeinigt. Ein Teil der staatlichen Leistungen soll künftig auf einer Bezahlkarte und nicht mehr als Bargeld ausgezahlt werden. Mit der Einführung soll der Verwaltungsaufwand bei den Kommunen gesenkt, die Möglichkeit Geld aus staatlicher Unterstützung in Herkunftsländer zu überweisen unterbunden und dadurch

insbesondere die menschenverachtende Schlepperkriminalität unterbunden werden. Die Landesregierung hat sich dennoch gegen eine flächendeckende Einführung durch das Land NRW ausgesprochen. Stattdessen sind in Nordrhein-Westfalen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes die Gemeinden für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständig. Hierunter fällt nach § 3 AsylbLG auch die Art der Auszahlung sowie in Nordrhein-Westfalen bislang gemäß § 2 AG AsylbLG NRW die Kostentragung. Aufgrund dessen plant die Kreisverwaltung keine Einführung der Bezahlkarte für die Kommunen des Rhein-Sieg-Kreises, wie sie jüngst in einer Anfrage der FDP-Kreistagsfraktion bestätigte. Daher halten wir eine Einführung in interkommunaler Zusammenarbeit mit den linksrheinischen Kommunen des Rhein-Sieg-Kreises für sinnvoll.

Mit freundlichen Grüßen  
gez. Matthias Kabon und Fraktion

Haupt- und Finanzausschuss	25.04.2024
----------------------------	------------

**öffentlich**

Vorlage Nr. 202/2024-2

Stand 27.03.2024

**Betreff Mitteilung betr. Sachstand Fördermittelmanagement****Sachverhalt**

Die Verwaltung berichtet regelmäßig über die Inanspruchnahme von Fördermitteln sowie deren besondere Bedeutung für die Kommune im Hinblick auf zusätzliche Einnahmen, die zur Entlastung des städtischen Haushaltes führen. Das implementierte Fördermittelmanagement bildet die Basis für ein leistungsfähiges, wirtschaftliches und ressourcenorientiertes Handeln.

Zuletzt wurde in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 27.04.2023 (Vorlage 185/2023-2) über den Sachstand des Fördermittelmanagements für das Haushaltsjahr 2022 berichtet.

Im Jahre 2023 wurden Zuwendungen der EU, des Bundes und Landes für verschiedene Projekte ausbezahlt.

Für die Errichtung drei neuer Wohnanlagen für geflüchtete Menschen in Bornheim wurden Förderdarlehen mit einem Volumen von 10 Mio. EUR bei der NRW.Bank aufgenommen.

In nachfolgender Übersicht werden die aktuell anhängigen Förderprojekte des Haushaltsjahres 2023 (einschl. Beantragung und Erhalt von Fördermitteln) sowie die hiermit verbundene finanzielle Entlastung des städtischen Haushalts durch Drittmittel erläutert. Weitere konkrete Projektdaten können der Tabelle in der Anlage entnommen werden.

Einige Projekte aus 2023:

- **Digitalpakt**  
Um notwendige Infrastrukturen zu schaffen oder weiter auszubauen, werden mit dem allgemeinen Digitalpakt die Kommunen nach einem Verteilungsschlüssel gefördert. Hier stehen der Stadt Bornheim rd. 1,5 Mio. € an Mitteln zur Verfügung. Diese Mittel teilen sich in einzelne Fördersäulen auf.
- **Gute Schule 2020**  
Die Förderung des Programms endete in 2020. Die jährlichen Fördermittel von je 780.980 EUR wurden vollständig abgerufen und für die Umsetzung konsumtiver Maßnahmen (vgl. Vorlage 499/2019-2) verwendet.
- **Rad-Pendler-Route Bonn, Alfter und Bornheim**  
Aus den Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen konnten nach Herstellung des Abschnitts 2 (Roisdorf Heilgersstraße) im September 2023 Fördermittel in Höhe von 600.000 EUR abgerufen werden.

- **Wiederaufbauhilfe NRW**

Zur Beseitigung und Regulierung der Schäden infolge der Unwetterkatastrophe im Juli 2022 liegt ein Zuwendungsbescheid über 2.051.273 vor. Verschiedene Maßnahmen wurden bereits umgesetzt und Fördermittel abgerufen  
Daraufhin konnte der bei der KFW Bank aufgenommenen Kredite über 1.715.000 EUR in voller Summe zurückbezahlt werden.

**Fazit:**

Im Rahmen der Förderprojekte belaufen sich die derzeitigen tatsächlichen und geplanten Gesamtkosten auf rd. 13.884.505 Mio. EUR. Dem gegenüber stehen Fördermittel in Höhe von rd. 12.161.053 Mio. EUR. Das entspricht einer durchschnittlichen Förderquote von 88% (Vorjahr 81%), was zu einer Entlastung des städtischen Haushalts führt.

**Finanzielle Auswirkungen**

wie in Sachverhalt und Anlage dargestellt

**Auswirkungen auf das Klima**

<p><b>1. Grundeinschätzung</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Mit dem Vorhaben ist keine klimarelevante Wirkung verbunden. → weiter bei 3. <input type="checkbox"/> Mit dem Vorhaben ist eine klimarelevante Wirkung verbunden. → weiter bei 2.</p>
<p><b>2. Klima-Test</b></p> <p>Die mit dem Vorhaben verbundene klimarelevante Wirkung ist</p> <p><input type="checkbox"/> positiv <input type="checkbox"/> negativ → weiter bei 3.</p>
<p><b>3. Begründung</b></p> <p>Bei den einzelnen Förderprojekten, sind die aus den Richtlinien geforderten Klimaziele einzuhalten um die Förderfähigkeit der Projekte aufrechtzuerhalten.</p>

**Anlagen zum Sachverhalt**

Übersicht Förderprojekte 2023

Maßnahme	Projektnummer	Beginn	Gesamt-kosten	Zuwendung	Eigenanteil	Eigen-anteil in %	Förder-quote in %	bereits erhalten	IST 2023	Plan 2024	Plan 2025	Bemerkung
Digitalisierung der Schulen in NRW, Digitalpakt aufgeteilt in die Fördersäulen:	5.000.510	2020	1.662.077	1.510.979	151.098	10	90	x	x	x	x	Für den Digitalpakt stehen Mittel von ca. 1.550.150 EUR die sich in die einzelnen Fördersäulen und auf die Jahre verteilen. Die Gesamtkosten und die Zuwendung kann noch nicht abgeschlossen dargestellt werden.
-Fördersäule 2.1 (Displays und Cases)	5.000.510	2022	715.646	701.384	14.262	10	90	568.184	32400	100.800	x	x
-Fördersäule 2.1 (Grundstruktur)	5.000.469.700	2022-2024	520.690	468.621	52.069	10	90	159.604	x	309.017	x	x
-Fördersäule 2.3 (mobile Endgeräte)	5.000.510	2021	259.105	231.773	27.333	10	90	231.773	x	x	x	x
Zuwendungen des Landes NRW unter Einsatz von Mittel aus dem EU Fonds für regionale Entwicklung (ERDF) 2014-2020, Investitionen in Wachstum und Beschäftigung hier Ersatzpflanzung mit Klimabäumen und Anschaffung von zwei Bewässerungsfässern, Grüne Infrastruktur	5.000.524	2022	133.302	120.812,00	12.490	9	91	34.807	86.005	x	x	Ersatzpflanzung mit Klimabäumen, Anschaffung von 2 Wasserfässern, Verringerung der Zuwendung; da nur 1 Jahr die Pflege gefördert wird, es wurde aber mit 2 Jahren Pflege eingereicht 133.302 EUR zu 120.812 EUR Eigenanteil 12.490 EUR
Stationäre raumlufttechnische Anlage (RLT), Richtlinie für die Bundesförderung Corona-gerechte stationäre raumlufttechnische Anlagen und Zu-/Abluftventilatoren vom 01.09.2021	GS Bornheim 5.000.346.700 , GS Sechtem 5000.503.700, GS Walberberg 5000.430.700	2021	325.355	259.484	65.871	20	80	x	259.484	x	x	Die Zuwendung wurde positiv beschieden. Die Maßnahme wird in Walberberg umgesetzt, die Fördermittel für GS Sechtem und GS Bornheim werden nicht abgerufen.
Zuwendung des Landes NRW aus der Förderrichtlinie "Vernetzte Mobilität", Mobilitätskonzept für die Stadt Bornheim	1.09.01	2022/2024	112.812	61.100	51.712	46	54	x	51.324	9.776	x	Erhöhung der Fördermittel von 49.000EUR auf 61.100 EUR, Grund ist die Änderung der Förderrichtlinie
Antrag zur Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus progres.nrw, Emissionsarme Mobilität, Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge am Rathaus Bornheim	5.000.524	2022/2023	110.999	18.000	92.999	84	16	x	18.000	x	x	
Nationale Klimaschutzinitiative Kommunalrichtlinie, Sanierung der Flutlichtanlage des Sportplatzes im Ortsteil Hersel der Stadt Bornheim	5.000.524	2022/2023	39750	9937,5	29812,5	75	25	x	x	9937,5	x	
Unterstützungsleistung für Kommunen in NRW vor dem Hintergrund krisenbedingt steigender Energiepreise sowie der aktuell hohen Inflation, Stärkungspaket, Billigkeitsleistung	1.05.03.01	2023	167.597	173.250	-5.653	0	100	x	167.597	x	x	Die nicht verwendeten pauschalen Fördermittel wurden zurückgezahlt. Die Mittel wurden für vers. Projekten verwendet.
Nationalen Klimaschutzinitiative für die Umrüstung der Außenbeleuchtung in der Stadt Bornheim auf LED-Leuchten, Kommunalrichtlinie	01.12.02	2021	732.702	219.811	512.891	70	30	x	175.849	43.962	x	Die Umrüstung der Außenbeleuchtung auf LED-Leuchten wird im Stadtgebiet seit 2019 mit Mittel aus der Klimaschutzinitiative "Kommunalrichtlinie" umgesetzt.
Zuwendungen des Landes, Feuerwehrhäuser in Dörfern 2022, Erweiterung eines Feuerwehrhauses zur Verbesserung der Sicherheit der Kameradschaft, Bornheim Roisdorf	5.000.508	2022	1.044.512	250.000	794.512	74	26	163.750	37.750	37.050	11.450	FWGH Roisdorf Zuwendungsbescheid
Erweiterung eines Feuerwehrhauses zur Verbesserung der Sicherheit der Kameradschaft, Bornheim Roisdorf, Umsatzsteuerbefreiung	5.000.508	2023	73.744	24.223	49.522	67	33	x	24.233	x	x	Umsatzsteuerbefreiung für die PV Anlage auf Grund Bundesgesetzänderung
Zuwendung des Landes Nordrhein-Westfalen, Sonderprogramm Stadt und Land, Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden, nach den Förderrichtlinien Nahmobilität - Investitionen in den Radverkehr durch das Sonderprogramm "Stadt und Land", Rad-Pendler-Route Abschnitt 2	5.000.343.700.300	2019	1.060.311	909.900	150.411	17	83	x	600.000	309.900	x	Rad-Pendler Route Abschnitt 2, Heilgersstraße
Zuwendung aus dem Heimat-Fonds, Jubiläum 1125 Widdig	1.04.01	2023	10.786	4.950	5.836	10	90	x	4.950	x	x	Die Fördermittel wurden weitergeleitet, Der Verein hatte einen Eigenanteil von 4757,36
Zuwendungen des Landes für Projekte der öffentlichen Bibliotheken, die der Modernisierung und Steigerung der Attraktivität dienen Digitale Kompetenzen als Ziel der Stadtbücherei Bornheim	5.000.351.605	2022	12.500	10.000	2.500	20	80	x	10.000	x	x	
Wiederaufbauhilfe NRW	diverse Projekte	ab 2021 laufend	2.051.273	2.051.273	0	0	100	x	397.730,26	x	x	

Wiederaufbauhilfe KfW Darlehen, Rückzahlung	5.530.000	08/2021	x	x	x	x	100	x	-1.715.000	x	x	Das aufgenommene Darlehen bei der KfW Bank wurde zurückgezahlt. Der Zuwendungsbescheid der Wiederaufbauhilfe NRW liegt vor.
Bescheid über die Billigkeitsleistung als energiepreisbedingte Zusatzbeihilfe für VHS	1.01.15	2023	x	725	0	x	x	x	725	x	x	Festbetragsförderung
Außerschulisches Bildungs- und Betreuungsangebot in Coronazeiten zur Reduzierung pandemiebedingter Benachteiligungen durch Gruppenangebote	106.203	2023	36.225	30.187,40	6.037	20	80	x	30.187	x	x	
Praxisintegrierte Qualifizierung zur staatlich geprüften Kinderpfleger/in mit EU-Mittel	1.06.01	2022	13.040	13.040	0	x	100	4.890	8.150	x	x	Pauschalbetrag zur Förderung ursprünglich geplant 2 Stellen
NRW Bank. Flüchtlingsunterkünfte als Darlehen, Hexenweg	5.000.159.005	2022/2023	5.500.000	6.000.000	-500.000	x	x	x	x	6.000.000	x	Förderdarlehen, mit aktuell geplanten Kosten von 5.5 Mio.
Programm für Rationelle Energieverwendung, Regenerative Energien und Energiesparen -Programmbereich Klimaschutztechnik Richtlinie gemäß Rundertass des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie Nordrhein-Westfalen Projektförderung: Photovoltaik-Dachanlagen mit/ohne Batteriespeicher auf kommunalen Gebäuden, Progres NRW PV Anlage für Hexenweg	5.000.159.005	2023	55.335	49.800	5.535	10	90	x	x	49.800	x	
Nationale Klimaschutzinitiative, Kommunalschritte, Kommunale Wärmeplanung	1.14.01	01.10.2023	106.751	96.076	10.675	10	90	x	x	76.861,00	19.215,00	Zuwendungsbescheid in 2023
Nationale Klimaschutzinitiative Einführung von Energiesparmodelle als Aktionsprämienprogramm in Schulen der Stadt Bornheim	1.14.01	2023	152.360	106.652	45.708	30	70	x	16.394	25.788	25.788	Maßnahme läuft von 2023 bis 2027, Mittelverteilung auf die weiteren Jahre geplant
Einführung von Energiesparmodelle als Aktionsprämienprogramm in Schulen der Stadt Bornheim, Starterpaket	1.14.01	2023	60.000	42.000	18.000	30	70	x	5.250	10.500	10.500	Maßnahme läuft von 2023 bis 2027, Mittelverteilung auf die weiteren Jahre geplant
Gewährung von Zuwendungen zur Struktur und Dorfentwicklung Verbundschule Uedorf	5.000.454	01.08.2023	136.673	88.838	47.836	35	65	x	88.838	x	x	
Gewährung von Zuwendungen zur Struktur und Dorfentwicklung Grundschule Rösberg	5.000.454	01.08.2023	40.191	26.124	14.067	35	65	x	26.124	x	x	
Finanzhilfen des Landes zur Verbesserung der Warninfrastruktur Fortsetzung des Bundesprogrammes, Sirenenförderung des Landes NRW 2023 Bornheim-Widdig	5.000.341.710	2023	17.350	17.350	0	100	max. 17350	x	x	17.350	x	Die Mittel werden über den Kreis ausbezahlt, maximal 17.350 an Förderung für Mastanlagen
Finanzhilfen des Landes zur Verbesserung der Warninfrastruktur Fortsetzung des Bundesprogrammes, Sirenenförderung des Landes NRW 2023 Bornheim-Waldorf	5.000.341.710	2023	17.350	17.350	0	100	max. 17350	x	x	17.350	x	Die Mittel werden über den Kreis ausbezahlt, maximal 17.350 an Förderung für Mastanlagen
Regionale Kulturförderung, LVR für Stadtarchiv	5.000.487.700	01.01.2024	78.110	56.000	22.110	28	72	x	x	30.000	26.000	Zuwendungsbescheid in 2023
Nationale Klimaschutzinitiative Kommunalschritte Sanierung der Turnhallenbeleuchtung auf LED-Technik des AvH Gymnasiums	5.000.502.700	2023	77.509	19.377	58.132	75	25	x	x	x	19377	
Ressourceneffiziente Abwasserbeseitigung NRW II, Sanierung der Abwasseranlagen auf kommunalen Liegenschaften	1.01.15	2023	222.524	83.016	139.508	63	37	x	x	83.016	x	

**Gesamt** 13.884.505 12.161.053 1.724.176 12 88

<b>Antrag gestellt</b>												
Sanierung kommunaler Einrichtungen Programmaufwurf "Moderne Sportstätten 2023"	x	2023/2024	44.724.408	6.000.000	38.724.408	x	x	x	x	618.500	1.350.000	kein Zuwendungsbescheid erteilt
Denkmalförderung	1.10.06	2023	20.000	10.000	10.000	50	50	x	x	x	x	Antragstellung durch Stadt erfolgt; Weiterleitung an Dritte auf Antrag

Haupt- und Finanzausschuss	25.04.2024
----------------------------	------------

**öffentlich**

Vorlage Nr.	236/2024-1
-------------	------------

Stand	21.03.2024
-------	------------

**Betreff Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen**

**Sachverhalt**

Die Verwaltung beantwortet die Fragen aus vorherigen Sitzungen wie folgt:

AM Mael (TOP 10, HFA 07.03.2024)

1. Wie werden die Möglichkeiten eingeschätzt, dass technische Gebäudemanagement zukünftig anders aufzustellen?
2. Wie werden die Möglichkeiten eingeschätzt, die Instandhaltungsrückstellungen zukünftig längerfristig und echte Instandhaltungsrückstellungen zu bilden, in Analogie zu den Instandhaltungsrücklagen im Bereich der Eigentumswohnungen?

Antwort zur Anfrage 2:

Die Verpflichtung zur Bildung von Instandhaltungsrückstellungen regelt § 37 Abs. 4 KomH-VO:

(4) Für unterlassene Instandhaltung von Sachanlagen sind Rückstellungen anzusetzen, wenn die Nachholung der Instandhaltung hinreichend konkret beabsichtigt ist und als bisher unterlassen bewertet werden muss. Die vorgesehenen Maßnahmen müssen am Abschlussstichtag einzeln bestimmt und wertmäßig beziffert sein.

Die Rückstellungen gehören zu den Passivposten der Bilanz und sind dem Fremdkapital zuzuordnen. Bei der Rückstellung für unterlassene Instandhaltung handelt es sich um eine Aufwandsrückstellung, also eine Verpflichtung im Innenverhältnis der Kommune. Ziel der haushaltsrechtlichen Passivierungspflicht für unterlassene Instandhaltungen ist es, den Verfall des kommunalen Vermögens zu verhindern und die stetige Aufgabenerfüllung der Kommunen zu sichern. Die Nachholung der Instandsetzung ist nur dann hinreichend konkret, wenn sie in der mittelfristigen Ergebnis- u. Finanzplanung berücksichtigt wird. Damit beschränkt sich der Zeitraum für die Nachholung der Instandsetzung auf maximal 4 Jahre (GPA-Kommentar zu § 37 Abs. 4 KomHVO).